# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter der fachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Rechtsanwalt Dr. Walter Raeke, M. d. R.

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates: Rechtsanwälte Dr. Droege, Hamburg; Dr. Walter Luetgebrune, Berlin; Dr. Mößmer, München; Dr. Noack, Halle a. S.; Dr. Römer, Hagen; Dr. Rudat, Königsberg/Pr.; Wilh. Scholz, Berlin, und Patentanwalt Dr. Allrick, Berlin.

Verlag: W. Mocfer Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Ceipzig & 1. Dresdner Straße [1/13. Sernsprecher Sammel. Nr. 72 566 / Drahtanschrift: Imprimatur / postspeder Bergmann 217.

# Die Reinhaltung des Anwaltsstandes als Hauptaufgabe des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte.

Bom Reichsfachgruppenleiter ber Berufsgruppe Rechtsanwälte bes Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen Rechtsanwalt Dr. Walter Raeke, Berlin.

Der Ehrengerichtshof für beutsche Rechtsanwälte, beffen zwei Senate zur Beit aus je 4 Richtern und 3 Rechtsanwälten bestehen, hat in einer Entsch. b. 3. Deg. 1930 ben Grundsat ausgesprochen, bag ein Rechtsanwalt, ber eine ihm anvertraute Gelbsumme wiberrechtlich nicht bem bestimmten Zwecke zuführe, fondern jum Schaben feines Auftraggebers für sich felbst verwende, ohne Rudficht auf etwa vorhandene besondere Umstände aus bem Anwaltsstand ausgeschloffen werden muffe, weil es unerträglich fei, bag man mit Recht von einem Rechtsanwalt fagen konne, er habe fich früher einmal an ihm anvertrauten Gelbern feiner Auftraggeber vergriffen. Seit biefer begrugenswerten und eigentlich felbstverftandlichen Entscheibung hat sich bie wirtschaftliche Rotlage des Anwaltsftandes und bamit leider auch bie Bahl ber Falle gesteigert, in benen Rechtsanwalte ber Berfuchung erlegen find, ihnen anvertrautes Geld zur Befriedigung bringenber eigener Bedurfnisse anzugreifen. Um so notwendiger wäre es nach nationalsozialistischer Auffassung im Interesse der Reinhaltung des beutschen Anwaltsstandes und ber Bahrung seines Ansehens gewesen, daß der Ehrengerichtshof unerschütterlich an jenem Grundfage festgehalten und in allen portommenden Fallen erneut Exempel statuiert hatte, die auf schwache Glemente eine heilsam abschreckende Wirkung ausüben konnten. Statt bessen hat der Ehrengerichtshof bedauerlicherweise jenen Grundsat theoretisch und prattisch gelodert. Theoretisch insofern, als er ben Grundsat, daß jeder an fremdem Gelbe sich vergreifende Rechtsanwalt ohne Rudficht auf milbernde Umftande aus bem Stande ausgeschlossen werden muffe, nur noch als eine "in der Regel" festzuhaltende Richtschnur gelten ließ, von der mit Rücksicht auf besondere Umstände des Einzelfalles "ganz aus-nahmsweise" abgewichen werden könne (Entsch. v. 14. Okt. 1931, G 56/31). Biel weiter als diese theoretische Abschwächung bes Grundsages geht aber seine Loderung burch bie Praxis des Ehrengerichtshofs. Sie hat bazu geführt, daß neuerbings sogar in Fällen, in benen eine rechtskräftige strafgerichtliche Berurteilung eines Rechtsanwalts wegen Untreue ober Unterschlagung vorlag, von der Ausschließung aus dem Anwaltstand abgesehen wurde. Zwei Falle — beide aus dem gleichen Kammerbezirk - mögen als Beispiele hier bekanntgegeben werden.

- 1. Rechtsanwalt A wurde wegen erschwerter Untreue, begangen zum Nachteil eines selbst in harter Bedrängnis bestindlichen Mandanten, strafgerichtlich zu einer Gelbstrase von 300 KM anstelle einer verwirkten Gesängnisstrase von 3 Wochen rechtskräftig verurteilt. Nach rechtskräftiger Feststellung des Ehrengerichts hat er außerdem (in einem anderen Falle) 200 KM unterschlagen. Der Ehrengerichtshof hält (Entsch. v. 14. Okt. 1931) einen Berweiß und eine Gelbstrase von 1000 KM für genügend, weil beide Bersehlungen des Angeklagten mehrere Jahre zurückliegen, der Angeklagte sich zur Zeit der Begehung beider Straftaten in harter wirtschaftlicher Bedrängnis und unglücklichen Familienverhältnissen befunden, seither aber seine Berhältnisse sogar mit Hilfe seines Kammervorstandes, der ihn also nicht hat sallen lassen wieder geordnet und sich merklich gebessert hat, so daß er jeht an seinem Wohnort wieder eine geachtete Stellung einnimmt. Besonders fällt noch ins Gewicht, daß auch das Ehrengericht sich nicht zur Ausschließung hat entschließen können, woraus der Ehrengerichtshof solgert, daß die dem Angeklagten näherstehenden Kollegen das Zutrauen zu ihm haben, er werde sich in Zukunst derartige Bersehlungen nicht mehr zuschulden kommen lassen.
- 2. Rechtsanwalt B ist wegen Untreue zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten rechtskräftig verurteilt. Er hat die Biederausnahme des Versahrens beantragt mit der Begründung, er habe sich zur Zeit der Begehung der Straftat in einem nach § 51 StWB. die Strafbarkeit ausschließenden Zustand befunden. Der Wiederausnahmeantrag ist nach Erhebung ärztelicher Gutachten als unbegründet rechtskräftig zurückgewiesen. Das Ehrengericht hat den Angeklagten zur Strafe der Aus-

ichließung verurteilt, und zwar sowohl wegen der strasgerichtlich geahndeten, als auch wegen einer weiteren Versehlung: Der Angeklagte hatte sich in einem anderen Fall eine Unterschlagung fremden Geldes sowie eine Täuschung seines Mandanten und des Gerichts zuschulden kommen lassen. Auf Berufung des Angeklagten hat der Ehrengerichtshof (Urt. v. 16. Nov. 1933) das Urteil des Ehrengerichts dahin abgeändert, daß der Angeklagten nur zur Strase des Verweises und zu einer Geldstrase von 1000 AM verurteilt wird. Auch der Ehrengerichtshof stellt sest, daß der Angeklagte "nicht ohne Schuld sich und seinen Stand auf das schwerste bloßgestellt" hat. Er erblickt aber darin, daß sich der Angeklagte zur Zeit der Begehung der Strastaten in einem auf chronischem Altoholismus und gleichzeitigem Mißbrauch narkotischer Mittel (als Kriegssolge) beruhenden Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit befunden habe, in Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt eine so weitgehende Entlastung des Angeklagten, daß von dessen Ausschließung aus dem Anwaltsstand abgesehen werden müsse.

Es fann hier mitgeteilt werben, daß gegen den betreffenden Rechtsanwalt inzwischen bereits eine neue Strafanzeige

bei ber Staatsanwaltschaft eingegangen ift.

Diese und ähnliche Urteile des Chrengerichtshoss erklären sich aus einem Bestreben, dem gewiß die Achtung nicht versagt werden soll; aus dem Bestreben nämlich, es mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten weder an vollster Objektivität noch auch an menschlicher Milde sehlen zu lassen. Wird aber auf diese Weise der Chrengerichtshos seiner Aufgabe gerecht? Diese Frage muß mit aller Entschiedenheit verneint werden. Aufgabe der Ehrengerichte und damit auch des Ehrengerichtshoss ist in erster Linie die Reinhaltung des Standes von Elementen, die sein Ansehen unddamit, da der deutsche Anwalt ein anerkauntes Organ der staatlichen Rechtspslege ist, auch den Staat schädigen. Es ist eine selbsverständliche Auswirkung des nationalsozialistischen Grundsaßes "Gemeinnuß geht vor Eigenung", daß auch im ehrengerichtlichen Versähren die persönlichen Interessen und Entschuldigungsgründe des einzelnen zurückgestellt werden müssen hinter Standesinteressen, die in weitgehendem Maße zugleich Belange der im Staate verkörperten Volksgemeinschaft sind.

Die deutsche Anwaltschaft hat selbst das allergrößte und berechtigte Interesse an der rücksichen und radikalen Ausmerzung solcher Mitglieder ihres Standes, die gegen den ersten Grundsatz jedes ehrenhaften Anwalts, daß anvertraute fremde Gelber unter allen Umständen heilig und jedem Zugriff entzogen sein müssen, in irgendeiner Form verstoßen und hierdurch nicht nur sich selbst, sondern auch der deutschen Anwaltschaft Schande bereiten. Solche Anwälte können nach nationalsozialistischen Grundsähen unter gar keinen Umständen Mitglieder eines Standes bleiben, der als Organ der Rechtspslege staatlich anerkannt und als berufener Berater des deutschen Bolkes das unbedingte Vertrauen verdienen muß, daß die seinen Mitgliedern anvertrauten Vermögenswerte ebenso gut und sicher ausgehoben sind wie in einem staatlichen Depot. Auch die größte Not kann bei einem deutschen Rechtsanwalt das Vergreisen an ihm anvertrautem fremden Gut niemals entschuldigen, und die deutsche Anwaltschaft als solche hat ein Anrecht darauf, daß das deutsche Bolk über diese ihre eigene Aufsassung und über eine entsprechende Handhabung der Ehrengerichtsbarkeit des Anwaltsstandes vollkommen beruhigt ist.

Es wäre daher auf das dringendste zu wünschen, wenn der Chrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte diesem von der deutschen Anwaltschaft selbst eingenommenen Standpunkt in Zukunft etwas mehr Verständnis entgegendringen würde. Die Erreichung dieses Zieles dürste mit Sicherheit gewährleistet sein, wenn beim Chrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte in Zukunft mindestens ein Anwalt mitwirkt, der dem betreffenden Kammervorstand angehört und bei der erstinskanzlichen Entscheidung nicht mitgewirkt hat. Zu erwägen wäre, ob man die Regelung nicht den Anwälten allein überlassen solle. Die Forderung auf Übertragung der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit auch in II. Instanz an einen nur aus Rechtsanwälten zussammengesetzen Standesgerichtshof muß daher auch in dem vorstehenden Zusammenhang im Interesse der Keinhaltung des Anwaltsstandes und damit im Interesse der deutschen Kechtspssege auf das nachdrücklichste erhoben werden.

## Der Erbhof in Erbhöferolle, Brundbuch und Erbschein.

Bon Ministerialrat Cammerer, Munchen.

Tausend sleißige Hände regen sich in diesen Tagen in unserem Baterlande, um durch Anlegung der Erbhöserolle die sormelle Grundlage für die Anwendung des KErbhoses. I zu schaffen. Bald werden auch in den Grundbüchern die unter dem Sonderrechte dieses Gesehes stehenden Güter durch den "Erbhosverert" gekennzeichnet sein. Und schon hat in zahlereichen Fällen der Eintritt des Anerhsalles die Frage des amtlichen Ausweises des Anerben aufwerfen lassen. Es mag deshalb am Plate sein, die Bedeutung der Eintragungen in der Erbhöserolle und des Erbhosverwerks im Grundbuch sür den Rechtsverkehr und im Zusammenhange damit die Frage der Tragweite der Anführung des Anerben und des Erbhoss im Erbschein einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Um den Rahmen eines Aufsahes nicht zu überschreiten, ist dabei Beschränkung auf den Gesichtspunkt des öffentlichen Glaubens dieser Einrichtungen geboten.

Erbhöferolle und Grundbuch haben in gewissem Sinne widersprechende, gegensätliche Ausgaben. Das Grundbuch soll über die Privatrechtsverhältnisse an den Grundstücken mögslichst erschöpfende Auskunft geben und dadurch den Imsnobiliarrechtsverkehr, insbes. die Realkreditgeschäfte, fördern

1) Abkürzungen: § ohne Zusak — RErbhoss. v. 29. Sept. 1933 (RGBl. I, 685); 1. DurchsD. — 1. DurchsD. v. 19. Okt. 1933 (RGBl. I, 749); 2. DurchsD. — 2. DurchsD. v. 19. Dez. 1933 (RGBl. I, 1096).

und sichern. Die Eintragung in der Erbhöferolle läßt bagegen ersehen, daß ein besonders geschütztes, aber auch inhaltlich gemindertes und durch besondere Vorschriften gebundenes Sigentum, gewissernaßen eine res extra commercium, vorliegt. Deshalb schweigt die Erbhöservile über den Träger dieses Eigentums und gibt selbstverständlich auch teinen Aufschluß über Rechte von Dritten, die das Gefet vom Erbhof möglichst ferne halten will. Der mithin einem eng begrenzten Zwecke dienenden Eintragung in die Erbhöferolle kommt zudem nur rechtserklärende Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Sat 2). Doch ist dieser Sat in § 1 der 2. DurchfBD. zu einer Rechtsvermutung verstärkt. Die Eintragung begründet die Bermutung, daß das Grundstud Erbhoseigenschaft hat, mahrend bei ihrem Jehlen, dem die Löschung gleichzuseten ift, die Bermutung besteht, daß jene Eigenschaft nicht vorliegt. Letstere Folge tritt aber erst ein, wenn die Erbhöferolle vom RJM. als angelegt erklärt ift. Diese Anordnung wird nicht für das ganze Reichsgebiet auf einmal ersolgen mussen, sonbern schrittiveise für einzelne Gebiete erlaffen werben tonnen, ähnlich wie dies bei der Grundbuchanlegung geschehen ist. Bis gu diesem Zeitpunkte besteht nur die positive Bermutung bei Eintragung, nicht aber die negative bei ihrem Fehlen. Bermutung bedeutet lediglich Beweisregelung. Der Richter hat aus der Tatsache der Eintragung ober der Nichteintragung zunächst den Schluß zu ziehen, daß Erbhoseigenschaft besteht oder nicht besteht. Wer aus dem hiernach anzunehmenden

Rechtsverhältnis Rechte ableitet, braucht den Nachweis der tatfächlichen Grundlage nicht zu führen, sondern kann sich auf die Eintragung berufen. Der Gegner kann das Rechtsverhältnis bestreiten, muß hierzu aber die widerlegenden Tatsachen behaupten und beweisen. Die Bermutung gilt nicht nur für das ordentliche Prozesversahren, sondern auch für Bollstrekkungsgericht, Grundbuchamt, Nachlaßgericht und Berwaltungsbehörben, insbef. aber auch für bie Sondergerichte nach dem RErbhof. selbst. Auch in solchen Berfahren ist sie anwendbar, in denen, wie nach § 12 FGG., die Behörde von Antts wegen den Sachverhalt zu erforschen und zu ermitteln hat; sie hat sich auch hier zunächst mit der Eintragung oder Nichteintragung zu begnügen und darf erst dann, wenn näher begründete Einwendungen erhoben werben ober fich foust ernste Zweisel ergeben, das Rechtsverhältnis als nicht sest-gestellt betrachten und die Entscheidung der Anerbenbehörde verlangen 2). Ihber die Vermutung hinaus geht die Wirkung der Eintragung oder ihres Jehlens nicht. Insbes. ist daran nicht die Unterstellung (Fiktion) der Richtigkeit des Inhalts der Erbhöferolle geknüpft, so daß sich ein Dritter bei einem Erwerb vom Eigentumer oder bei einer Leiftung an ihn barauf berufen konnte. Ift alfo g. B. ein Grundstück in der Erbhöferolle nicht eingetragen, fo muß es fich ber Erwerber, der ohne Genehmigung der Anerbenbehörde die Auflassung entgegengenommen hat und daraufhin im Grundbuch eingetragen wurde, trot feiner Gutgläubigkeit burch den Radj= weis entwehren lassen, daß es zu einem Erbhofe gehört; er muß es an den Beräußerer, der Sigentumer geblieben ift, herausgeben und die Grundbuchberichtigung auf diesen bewilligen. Umgekehrt fteht demjenigen, der ohne Genehmigung erworben hat, der Nachweis frei, daß trop der Eintragung Erbhoseigenschaft nicht vorliegt. Die Erbhöserolle beschränkt sich hiernach auf die Kundbarmachung der Erbhoseigenschaft der Grundstücke. Da die Erbhoseigenschaft des Anwesens die Bauernfähigkeit des Eigentumers nicht notwendig in sich schließt (§ 16 Sat 2), so begründet die Eintragung in der Erbhöferolle auch keinerlei Vermutung in dieser Richtung. Sie erzeugt ferner, wie bargetan, weber einen Bertrauensschutz für den Rechtsverkehr, noch hat sie irgendwie rechtsbegründende

Außerst begrenzt sind ferner die Rechtsfolgen der Borschrift, daß "die Eintragung in die Höferolle . . . bei ben zum Erbhof gehörenden Grundstücken im Grundbuch zu ber-merken" ift (§ 53 Abf. 1 Sat 1). Nach dem Gefete foll es zwar dem Grundbuch zu entnehmen sein, ob ein Grundstück dem Sonderrechte des KErbhoss. untersteht und damit dem Rechtsverkehr in wesentlichen entzogen ift. Allein der Erbhofvermerk kann nicht zum Grundbuchinhalte i. S. der §§ 891, 892 BGB. gerechnet werden. Vielmehr handelt es sich babei, was die Rechtswirkung anlangt, um eine den Angaben über Lage, Wirtschaftsart und ähnliche Verhältnisse vergleichbare beschreibende Bezeichnung. Die absolute Geltung des Sonderrechts nach dem RErbhof. für die unter seine Nor= men fallenden Grundstücke, die sich aus den vom Gesetze ver= folgten, die Allgemeinheit berührenden Bielen ergibt, muß dazu führen, die Einschreibung der Erbhoseigenschaft den Un-gaben rein tatsächlicher Art im Grundbuche gleichzusetzen und in ihr nicht etwa eine eintragungsfähige und eintragungsbedürftige Verfügungsbeschränkung nach § 892 Abs. 1 Sat 2 BGB. zu erblicken3). Das ist für den Rechtsverkehr an= gesichts der sich hieraus für das Fehlen des Erbhofvermerks ergebenden Folgen von größter Bichtigkeit. Aus bem Fehlen

2) Wenn die dem § 40 Abf. 2 unverkennbar zu entnehmende Abfielt des Gesess, die Entscheidung über die Erdhoseigenschaft in die Hände des däuerlichen Sondergerichts zu legen, nicht oereitelt werden soll, muß dei einem nicht offenkundig undegründeten Bestreiten die Entscheidung stets der Anerbenbehörde überlassen werden, darf also nicht vom Prozesigericht usw. selbst nedenher getrossen werden. Zur widersprechenden Gerichtsprazis vgl. z. V. JV. 1934, 438 and 441 gegen 441 und 2.

3) In diesem Sinne darf auch § 32 der 1. DurchfkD. verwertet werden, wonach der Erbhosvermerk in die Ausschrift des Grundbuchs, die wohl auch sonst am öffentlichen Glauben kaum teilnehmen soll, einzutragen ist. In Ländern, wo, wie in Bayern, die Grundbuch-einrichtung eine solche Aufschrift nicht kennt, muß der Bermerk bestelltensteil

helfsmäßig anbernorts untergebracht werben.

des Vermerks im Grundbuch darf nicht geschlossen werden, daß das Grundstud von den Bindungen des RErbhof. frei ist. Der Bermerk im Grundbuch hat nicht einmal die Bebeutung einer Bermutung; maßgebend ist in dieser Hinsicht vielmehr ausschließlich die Erbhöserolle. Für rechtsgeschäft-liche Verfügungen ergibt sich solgendes: Ist im Grundbuch der Erbhofvermerk nicht eingetragen, besteht indessen gleich= wohl Erbhoseigenschaft, so bedürfen Beräußerung und Belastung des Erbhofs und seiner Teile (§ 37) genau so der Ge= nehmigung der Anerbenbehörde, wie wenn der Vermerk (mit Recht) eingetragen ware. Wird die Genehmigung verweigert ober nicht erholt, so tritt eine rechtswirtsame Rechtsanderung nicht ein. Wird der Eigentumswechsel gleichwohl im Grundbuch eingetragen, so wird dieses ohne Rücksicht auf den guten Glauben des Erwerbers unrichtig 4). Die Eintragung des Scheineigentumers unterliegt aber ber Vermutung und ber Unterstellung der Richtigkeit nach §§ 891, 892 BGB. Erklärt nun der Scheineigentumer die Auflassung an einen hinsichtlich bes Eigentums des Beräußerers gutgläubigen Dritten, fo ift dicsem nach Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch ein Einwand aus dem sehlenden Eigentum des Veräußerers zwar nicht entgegenzuhalten (§ 892 BGB.). Wohl aber verhindert die Erbhofeigenschaft des Gutes, falls sie fortdauert, auch den übergang des Eigentums ohne Genehmigung. Es kann also, solange ein Erbhof vorliegt, ohne Genehmigung der Anerbenbehörde niemals ein rechtswirksamer Eigentumswechsel vor sich gehen, auch wenn Grundbuch (und Erbhöferolle) nichts von der Erbhofeigenschaft verlautbaren.

Ebensowenig schützt der öffentliche Glaube des Grundbuchs beim Fehlen des Erbhofvermerks benjenigen, zu beffen Gunften der Eigentumer ein Grundstückspfandrecht 5) bestellt. Mangels Genehmigung durch die Anerbenbehörde entsteht kein rechtswirtsames Grundstückspfandrecht, auch wenn der Er-werber hinsichtlich der Erbhoffreiheit des belasteten Grundstücks im guten Glauben war 6). Tritt aber der zu Unrecht eingetragene Scheingläubiger das Recht an einen Dritten ab. so muß diesem der öffentliche Glaube des Grundbuchs zugute tommen, es sei benn, daß er wußte, daß die Bestellung des Grundstückspfandrechts wegen der Erbhofeigenschaft mangels behördlicher Genehmigung unwirksam war. Er wird also bei gutem Glauben Glaubiger bes Grundstückspfandrechts. Das Ergebnis ändert sich nicht, wenn der Erbhosvermert eingetragen ift und das Grundstückspfandrecht ohne Genehmi= gung zur Eintragung kam; denn der Erwerber des eingetragenen Rechtes darf auch in diesem Falle darauf vertrauen, daß ein wirksames, gültiges Recht besteht, also z. B. dessen Eintragung nicht ohne Genehmigung erfolgt ist. Selbstverständlich kann aber auch dem gutgläubigen britten Erwerber immer nur ein Recht mit ben für Grundstückspfand= rechte am Erbhof überhaupt bestehenden Beschränkungen zu= teil werben; er erwirbt also lediglich ein grundsählich nicht vollstreckbares Grundstückspfandrecht (§§ 38, 39, 59). Als Ergebnis ist hiernach sestzustellen, daß das einmal eingetragene Grundstückspfandrecht am Erbhof insofern ein verkehrsfähiges Gebilde ist, als es hinsichtlich seines Bestehens dem öffentlichen Glauben bes Grundbuchs ohne Rücksicht darauf unterliegt, ob der Erbhosvermerk vorhanden ist oder fehlt, daß aber andererseits das Grundbuch auch beim Fehlen des Erbhofvermerts teine Gewähr dafür bietet, daß es fich um ein vollstreckbares Vollrecht handelt.

Der Untersuchung über den öffentlichen Glauben des Erbscheins in bezug auf das Anerbrecht ist ein Wort über das Wesen der Anerbsolge in den Erbhof vorauszusschieten. Dabei kann der keinerlei Schwierigkeiten bietende Fall ausscheiden, daß der Anerbe auch Alleinerbe hinsichtlich des erbhoffreien Vermögens des Erblassers ist. Ist dagegen sonstiger Rachlaß außer dem Erbhof vorhanden, an dem noch

<sup>4)</sup> Die Auffassung von Borft: JB. 1934, 397, es handle sich um eine "inhaltlich unzuläffige" Eintragung, ist m. E. unzutreffend.

<sup>6)</sup> Unter Grundstückspfandrecht werben im folgenden ftets Spivothek, Grundschuld und Rentenfchuld verftanden.

<sup>6)</sup> Soweit die Belastung des Erbhofs der Genehmigung der Anserbenbehörde nicht bedarf (§ 64 Abf. 1 der 1. DurchfBD.), führt der öffentliche Glaube selbstverständlich zum uneingeschränkten Rechtserwert des Dritten.

andere Erben ausschließlich oder neben dem Anerben erbberechtigt sind, so ist gegenüber der Erbfolge des BGB. die Besonderheit gegeben, daß dem Anerben in dieser Eigenschaft statt einer Quote des Nachlasses ein bestimmter Gegenstand, der Erbhof, zufällt. Die Unnahme einer doppelten Beerbung des Erblassers, nämlich hinsichtlich des freien Bermögens und des Erbhofs — ähnlich wie man zwischen der Erbfolge in das Allod und in das Fideikommiß zu unterscheiden pflegt — wäre zwar mit Wortlaut und Inhalt der §§ 33 ff. nicht unbedingt unvereinbar, möchte aber angesichts der Fassung des einleitenden § 19 Abschn. 3 des Ges. abzulehnen sein. Es liegen nicht zwei getrennte Nachlässe — freies Vermögen und Erbhof — vor, vielmehr bleibt die Rechtseinheit des Nachlasses einschließlich des Erbhofs und damit die Gesamtrechtsnachfolge gewahrt, aber dem Anerben fällt der Anerbieil nicht als quotaler Erbteil, sondern in gegenständlicher Begrenzung auf ben Erbhof zu. Wenn für diesen Vorgang ein begrifflicher Aufbau gefunden werden foll, der ihn ausschließlich mit den Gebilden des bisherigen bürgerlichen Rechtes veranschaulicht, so kann man von einer Gesamtrechtsnachfolge der Erben in das ganze Vermögen des Erblassers unter gesetlicher, mit absoluter Birkung sofort mit dem Erbfalle eintretender Erbteilung durch Ausscheidung bes Erbhofs für den Anerben sprechen?). Der Anerbe ist beshalb Gesamtrechtsnachfolger in den Erbhof und wird gleichzeitig sein Alleineigentumer, während die Miterben von vornherein kein Recht an ihm und auf ihn erlangen. Demzusolge hat der Erbschein "die Größe des Erbteils" (§ 2353 BGB.) beim Anerben statt durch eine Quote durch Anführung des Erbhofs anzugeben. Er hat mithin z. B. dahin zu lauten, daß der Erblasser von A. und B. je zur Hälfte und hin-sichtlich des Erbhoses . . . von A. (oder einem Dritten) als Anerben beerbt wird.). Da der Erbschein auch in Ansehung eines einzelnen Erbteils (§ 2353) erteilt werden fann, ift schon aus diesem Grunde ein auf die Anerbsolge (also den Erbhof) beschränkter Erbschein für zulässig zu erachten, auch wenn man - im Gegensatzu einer verbreiteten übung eine Erweiterung bes Anwendungsgebiets des gegenständlich heschränkten Erbscheins nach § 2369 BGB. ablehnt.

Der Erbschein genießt nach § 2365 BGB. die Vermutung der Richtigkeit und schützt gemäß § 2366 den gutgläubigen Erwerber eines Nachlaßgegenstandes, wozu § 2367 noch eine Erganzung durch Erstreckung bieses Schutes auf Lei-stungen an den Erbicheininhaber und auf Geschäfte mit ihm bringt. Der Erbschein begründet also die Vermutung des Anerbrechts des in ihm benannten Anerben, d. h. der Anerbe tann sich wie jeder andere Erbe zum Beweise seines Erbrechtes am Erbhofe auf den Erbschein berufen. Die Vermutung wird u. a. durch den Nachweis widerlegt, daß es sich in Wahrheit im Zeitpunkte des Erbfalles nicht um einen Erbhof gehandelt hat, daß der Erbschein infolgedessen un-richtig und Erbsolge nach BUB. eingetreten ist. Was aber die Unterstellung der Richtigkeit (und Bollständigkeit) des Erbscheins im Rechtsverkehr anlangt (§§ 2366, 2367 BGB.), fo sind die Fälle getrennt zu betrachten, in denen der Erb-

1. über eine Anerbfolge eine Ausfage macht, während in Wahrheit nur Erbfolge nach allgemeinem bürgerlichen Rechte statthat, oder

2. eine Erbfolge nur nach BUB. verlautbart, obwohl fich im Nachlaß ein Erbhof befindet, hinsichtlich deffen in

Wahrheit Anerbfolge eintritt.

Bu 1: Der Erbschein beweist lediglich das Erbrecht und die Freiheit des Erben von in ihm nicht aufgeführten Beschränkungen, also nur bas nudum jus, nicht aber bie Ru-

7) Bgl. (f. b. frühere Recht) Beismann, Rechtsftellung bes Anerben, Diff., Göttingen 1931, G. 15 ff.; ferner D38. 1934, 256/57. 8) Ist der Anerbe am sonstigen Nachlag beteiligt, so ändert sich bie im Erbschein anzugebende Duote dadurch in keiner Beise. Die quotalen Unteile der famtlichen Miterben muffen gusammen 1 ergeben, ohne Rücksicht darauf, ob einer der Miterben oder ein Fremder Anerbe ist. Befremblicherweise geben weder Gesetz noch Durchführungsverordnungen über alle diese Fragen bisher trop bringenden Bedürfnisses bes Rechtslebens irgendwelchen Aufschluß; vgl. jedoch Bogels, 2. Auft., S. 95.

gehörigkeit eines bestimmten Gegenstands zum Nachlaß. Dies gilt unbestritten auch für den gegenständlich beschränkten Erbschein des § 2369 BoB. Die "Größe des Erbteils" kann beim Erbschein nach allgemeinem bürgerlichen Rechte niemals durch einen Gegenstand oder eine Summe, sondern immer nur durch einen Bruchteil bezeichnet werden. Wer z. B. den 1/8-Erbteil des durch Erbschein legitimierten Miterben X. erwirbt, wird in seinem Vertrauen geschützt, daß ein Erbteil im dieser Höhe dem versügenden Miterben zusteht, dagegen fehlt jede Gewährleistung hinsichtlich des Juhalts des Nachlasses. Sind aber die obigen Ausführungen zutreffend, wonach die Eigenart der Anerbfolge darin besteht, daß statt des quotalen Anteils ein Nachlaßgegenstand (der Erbhof) dem Anerben als wirklicher Erbteil zufällt, so erscheint es als naheliegend, der Unterstellung der Richtigkeit des Erbscheins in diesem Falle den Inhalt zu geben, daß der Erwerber sich auf das Recht bes im Erbschein aufgeführten Anerben an dem dortfelbst bezeichneten Erbhof verlaffen darf. Das würde aber eine innerlich doch nicht gerechtfertigte Abkehr von dem sonst geltenden, oben vermerkten Sate bedeuten, daß der Erbschein über die Zugehörigkeit eines Gegenstands zum Nachlasse nichts aussagt. Man wird deshalb anzunehmen haben, daß der Erbschein zwar die Unterstellung begründet, daß der in ihm bezeichnete Anerbe und keine andere Person Träger des Anerbrechtes ist, nicht aber, daß der Scheinerbhof zum Nachlaß gehört. Als Folge ergibt sich, daß der Erbschein den Mangel des Eigentums des Erblaffers am Gutshofe nicht erfest, daß er aber, wenn der Gutshof dem Erblasser gehört hat, das in ihm bezeugte Erbrecht des Anerben gewährleistet, auch wenn in Wahrheit mangels eines Erbhofs kein Anerbrecht Plat greift, sondern die erbrechtlichen Bestimmungen des BGB. Anwendung finden und bemgemäß nicht der im Erbschein benannte Anerbe, sondern die Erben nach bürgerlichem Rechte sachlich berechtigt sind. Eigenartig ift dabei, daß die Berfügung des Scheinanerben, auch wenn sie nach dem AErbhofG. der Genehmigung der Anerbenbehörde bedürfte, ohne diese gültig ist, weil ja in Wirklichkeit kein Erbhof vorliegt, obwohl doch der Berfügende seine Legitimation aus der Annahme eines Erbhofs im Erbschein ableitet.

Bu 2: Der Erbschein gewährleistet das Erbrecht des in ihm bezeichneten Erben ober ber Erbenmehrheit. Trifft ber Erbe oder treffen die Erben eine Verfügung über einen Nachlaggegenstand, der zu einem Erbhof gehört, so äußert die Unterstellung der Richtigkeit insosern volle Wirkung, als die Wirksamteit der Verfügung bei Gutgläubigkeit des Erwerbers nicht aus dem Grunde in Zweisel gezogen werden darf, daß der Erbscheinerbe nicht Rechtsträger, also nicht erbberechtigt gewesen sei. Der Erbschein bietet aber teine Gewähr bafür, baß dem Gegenstand, über den verfügt wird, nicht Erbhofeigenschaft zukommt. Denn die an den Erbschein gesetzlich geknüpfte Unterstellung, daß andere Verfügungsbeschränkungen, als im Erbschein angegeben, nicht vorhanden sind, beseitigt ebenso-wenig wie im gleichgelagerten Falle des § 892 BGB. die Wirkung der absoluten Beschränkungen nach dem Erbhofrecht. Daraus ergibt sich folgenbes: Handelt es sich um ein der Genehmigung der Anerbenbehörde unterliegendes Geschäft, so ist die Verfügung des durch Erbschein ausgewiesenen Scheinerben mangels Genchmigung unwirksam; über die mangelnde Genehmigung hilft weder der Erbschein des Veräußerers noch ber gute Glaube des Erwerbers hinweg. Liegt bagegen ein Geschäft vor, das der Genehmigung nicht bedarf (vgl. 3. B. § 37 Abs. 1 Sat 2; § 64 Abs. 1 der 1. DurchfBD.), so steht der Wirksamkeit nichts entgegen. Denn die mangelnde Rechtsinhaberschaft der oder des Scheinerben — der Erbhof im Nach-laß gehört in Wahrheit dem Ancrben! — wird durch den Erbschein des Veräußerers und den guten Glauben des Erwerbers

Die vorstehend gefundenen Ergebnisse sind aus dem Gesichtspunkte bes Rechtsverkehrs und seiner Sicherheit nicht voll befriedigend. Die Forderung, der Eintragung in die Erbhöferolle eine rechtsbegründende und, solange sie besteht, unwiderlegbare Kraft beizulegen mit der Umkehrung, daß ohne Eintragung die Erbhofeigenschaft nicht vorliegt9), ist daber

zu unterstüßen.

<sup>9)</sup> So insbej. Tolle: 3B. 1934, 392.

## Die Belastung des Erbhofes.

Bon Umtsgerichtsrat Dr. Schlie, Borfigenber bes Unerbengerichts, Sannover1).

Die bei den Anerbengerichten vorliegenden Anträge auf Genehmigung von Hypotheken, auch Absindungs- (Aussteuer-) Hypotheken machen die umstrittene Frage nach der Zulässigligkeit solcher Hypothekeneintragungen zu dem zur Zeit praktisch bedeutsamsten Problem des Erbhofrechts. Auf der einen Seite steht das gesetzgeberische Ziel als Ideal, den Erbhof mit der Zeit schuldenfrei zu machen und ihn vor neuer kapitalistischer Verkrickung und Verschuldung zu bewahren, auf der anderen Seite die aus den Vedürsnissen des Einzelstalles immer wieder entstehende Notwendigkeit zur Aufnahme den Varlehen, die im Falle laugfristiger Kückzahlung herskömmlicherweise nur gegen Eintragung gegeben sind und 1eht von den Kreditinstituten nur gegen solche Einstragung angeboten werden.

Wer nun das gestellte Problem mit der Bemerkung abtut, daß die Eintragung einer Forderung im Grundbuch keine größere Sicherheit gebe als die personliche Verpflichtung (wegen ber Unzulässigkeit der Immobiliarvollstreckung) und daß beshalb für eine Genehmigung ber Eintragung einer Hhpothek gar kein Bedürfnis auf seiten bes Gläubigers bestehe, übersieht zweierlei. 1. Ber mit solcher Begründung die Zulässieit einer Hypothekeneintragung abtut, verneint damit grundsählich jede Eintragung in Abt. II und III. Damit schießt man aber über das Geseth selbst hinaus, berneintschießt wan aber über das Geseth selbst hinaus, bei Berneitschießt was aber über das Geseth selbst hinaus, bei Berneitschießt was aber über das Geseth selbst hinaus, bei Berneitschießt was aber über das Geseth selbst hinaus, bei Berneitschießt was der Berneitschießt was d § 37 läßt beim Borliegen eines wichtigen Grundes die Belastung des Erbhoses (also die Eintragung von Grundbuchrechten in Abt. II und III) grundsätlich noch zu. In gahlreichen Fällen ist im Gesch selbst (§ 26 des Ges.; §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 13 der 2. DurchsWD.) ein Nießbrauchsrecht des überlebenden Chegatten vorgesehen, der Nießbrauch ist eine bingliche Belaftung des Erbhofs, die zu ihrer Entstehung ber Eintragung im Grundbuch bedarf. Die Eintragung von Dienstbarkeiten ist nach § 64 ber 1. DurchfBD. allgemein ohne Genehmigung zulässig. Endlich ist im § 34 ausbrücklich die Belaftung mit Sypothekens, Grunds und Rentenschulden, Altens teils- und Niegbrauchsrechten einzeln aufgeführt; und daß diese Bestimmung sich nicht nur auf die bisher eingetragenen Laften beschränkt, ergibt sich aus ber in biefem Paragraphen mit angeführten Entschuldungsrente, die ja auf die erst gufünftige Belaftung des Erbhofes aus Anlag ber bemnachstigen Entschuldung hinweist. 2. Die Ansicht ber kategorischen Ablehnung jeder Eintragung übersieht aber auch, daß trot bes Verbots ber Zwangsversteigerung eines Erbhoses die Eintragung einer Forderung sehr wohl eine größere Siche-rung als die persönliche Verpflichtung gibt und die Richt-eintragung sogar schwere Kechtsnachteile bringen kann. Durch die Eintragung der Forderung wird bewirkt, daß der jeweilige Eigentümer des Erbhofes dinglicher Schuldner wird. Der Gläubiger ist also auch im Falle der Veräußerung eines Hofes an britte Personen geschütt, diese Beräußerung an einen Fremden ist gemäß § 37 Abs. 2 durchaus möglich und sogar wünschenswert, wenn auf diese Weise der Hof von einem weniger geeigneten Besither auf einen tüchtigeren Bauern übergeht. Bei einer Mobiliarvollstreckung, die in den Grenzen des Gesetzes zulässig bleibt, ist auch der dingliche Glaubiger gegenüber dem persönlichen Gläubiger bevorrechtigt und hat gegenüber einer nach §§ 39, 59 ausgebrachten Pfändung eines persönlichen Gläubigers die Erinnerung und das Recht auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 JPD.). Schließlich besteht auch der Vollstreckungsschutz des Hoses nur solange, wie die Erbhoseigenschaft des Hoses dauert. Daß ein Hof die Erbhofeigenschaft und damit den Bollstredungsschutz verlieren kann, ift allgemein im § 28 Abs. 1 der 1. DurchfBD. als möglich vorgesehen: "Ein Erbhof ist nach Verlust der Erbhof-eigenschaft in der Rolle zu löschen." Der Verlust der Erbhof-eigenschaft tritt ein, z. B. wenn sich herausstellt, daß der Eigentümer nicht deutscher Staatsangehöriger oder nicht

beutschlätig ist, ober wenn der Besitz nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt wird (3. B. wegen der Nahe der Großstadt nicht mehr so genutzt werden fann), oder die Eigenschaft einer Ackernahrung verliert (Berschlechterung des Bosdens wegen Anlage eines Kanals, Bogelplage bei Näherkommen der Stadt usw.). Statt des ganzen Poses kann auch ein einzelnes mithastendes Grundstück aus dem Erbhof und damit aus dem Bollstreckungsschutz ausscheiden (§ 64 der 1. DurchsBD.). In all diesen Fällen, die kein Gläubiger dei Hingabe des Darlehns vorausschen kann, ist es also von hersvorragender Bedeutung, daß die Forderung eingetragen wird, da die Eintragung allein den Vorrang vor anderen Forderungen sichert.

Schließlich ift aber allgemein zu sagen, daß die Abt. II und III des Grundbuches aus Gründen der Sicherheit des ganzen geschäftlichen Berkehrs nicht zu entbehren sind. Wie icdes Register hat das Grundbuch auch den Zweck, die zu seiner Eintragung bestimmten Rechtsverhältnisse sür jedermann erkennbar zu machen. War es disher schon üblich, daß im geschäftlichen Berkehr der Kreditzeber das Grundbuch seines Kunden einzusehen psiegte, um entsprechend den einzetragenen Lasten den Kredit zu bemessen, so wird dies jest, da der geschäftliche Berkehr mit den Bauern sich grundsählich auf den Fersonalkredit ausbauen wird, noch mehr geschehen. Allseiteuersorderungen von Geschwistern müssen aus dem Grundbuch hervorgehen, um dem Geschäftsversehr die Möglichkeit zu geben, die Kreditwürdigkeit des Bauern prüsen zu können. Wer die Abt. II und III des Grundbuchs grundsählich seer halten will, womit er aber ja nur den Schein eines unbelasteten Hoses erzeugt, bewirkt nur, daß der Verkehr in Unkenntnis der Lasten des Bauern noch weniger zu persönlichem Kredit bereit sein wird.

Endlich mag noch erwähnt werben, daß der Kreisbauernführer mit dem Drucknittel des § 15 den Bauern zur Zahlung anhalten kann, daß es aber gerade bei solchem Zwang erwänscht ist, daß die ältesten Schulden, worüber allein die Grundbucheintragung sichere Auskunst geben könnte, zunächst bezahlt werden.

Wann nun im Einzelfall eine Genehmigung zur Eintragung gegeben werben kann, wird von den Umständen des einzelnen Falles abhängen. Die Eintragung von Altenteilszechten wird man da, wo es dislang üblich war, auch fernerhin genehmigen können. Die Leidzucht, soweit sie sich als Dienstdarkeit (Wohnrecht) darstellt, ist ja ohne Genehmigung eintragdar (§ 64 der 1. Durchs.). Für die weitergehenden Altenteilsrechte (Verpslegung usw.) wird man, wie gesagt, weitgehend auf das gute alte Herkommen Kücksicht nehmen können, wobei man bedenken mag, daß das Geseh in vielem Köllen Härten mit sich bringt und daß man deshalb nicht da kleinlich sein soll, wo Interessen des Gesehes nicht gesähredet werden. Wenn also ein Altenteil für den Hof tragbar und den Verhältnissen angemessen ist (und dazu gehört m. E. auch unbedingt die von manchen als unzulässig bezeichnete Vereinsbarung eines angemessenen Taschengeldes), so kann man unsbedenklich in Achtung der überkommenen alten Sitte die Altenteiler durch Eintragung sicherstellen.

In anderen Fällen wird die Cintragung einer Hypothet 3. B. dann genehmigt werden müssen, wenn zur Vornahme notwendiger Reparaturen oder sonstiger Handwerkerarbeiten ein Darlehen ausgenommen werden muß. Wenn, wie dies gewöhnlich der Fall sein wird, der ländliche Handwerker auf die sosortige Bezahlung angewiesen ist, um nicht seiner geschäftlichen Mittel beraubt zu werden, muß die Ausnahme eines Kredits genehmigt werden. Solange noch nicht Darschnögelder ohne Eintragung von den Kreditinstituten gezeben werden (und daß sie mit guten Gründen auf die Einstragung bestehen, ist oben dargelegt), solange wird man um eine Genehmigung von Eintragungen notwendiger Kredite nicht unthin können. Selbstverständlich muß dabei die Zins-

<sup>1)</sup> Der am 3. Marz 1934 eingegangene Auffat konnte aus Raummangel erst jeht gebracht werben.

und Tilgungsweise so geregelt werden, daß die Erfüllung ohne Schwierigkeiten mit Mitteln bes Hofes möglich ift. Ebenso wie andere Hypotheten, mussen auch nach wie vor Aussteuerhypotheten eintragbar sein (so auch Bogels, 2. Aufl., S. 136, 170). Zunächst ist ber vielfach geaußerte Standpunkt, die weichende Erbin hatte nur Anspruch auf eine Mobiliaraussteuer, ebtl. noch auf ein "Handgeld" für bic erste Zeit der Ehe und sonst überhaupt keinen Anspruch auf bares Geld, nach Wortlaut und Zweck des Gesets un-richtig. § 30 spricht von der Ausstattung der weichenden Erben, darunter ist bei Töchtern auch das Heiratsgut (Mitgift), ein fortlaufendes Nadelgeld oder laufender Zuschuß zu den Haushaltskosten (auch in Form einer Rente) zu verstehen (AGRRomm. zu § 1624 BGB.). Eine solche Auss stattung kann nach § 30 gesorbert werden, soweit "die Mittel des Hoses" es gestatten. Auch Wagemann=Hopp, die im übrigen eine Geldausstattung der weichenden Töchter grundjählich ablehnen, geben zu, daß sich die Ausstattung nicht auf bare Mittel zu beschränken braucht, sondern sich nur im Rahmen der Kräfte der Stelle halten niuß (Ann. 7, 8 zu § 30). Wo bemnach ein Erbhof gar nicht ober wenig belastet ift, steht nichts im Wege, zur Bezahlung einer standes= gemäßen Ausstattung der weichenden Erben den Hof in tragbaren Grenzen (etwa bis zur vorsichtig geschätzten Mündelsicherheitsgrenze) zu belaften. Die Gegner der Belaftung eines Erbhofes werden wenigstens für die Übergangszeit Ausnahmen zulassen muffen. Ihre Ansicht, daß die Ausstattung nur mit baren Mitteln zuläffig ist, hatte zur Folge, daß die jetzt weichenden Erben sehr schlecht gestellt und häufig nicht einmal eine Aussteuer erhalten würden (so Wöhrmann, ber den Töchtern nur Möbel aus der elterlichen Wohnung mitgeben will: FW. 1934, 78). Bislang hatten sich die Bauern nicht barauf eingestellt, für die weichenden Erben Bargeld bereitzuhalten, weil sie selbst nach Höferecht ihre Geschwister abzufinden und die dafür aufgenommenen Sppotheken abtragen mußten und in der Borftellung wirtschafteten, daß auch ihr Anerbe mal die Abfindungen für die anberen Kinder bes Bauern aufbringen wurde. Für bie übergangszeit ift es beshalb und weil allgemein die Berhältnisse in der Landwirtschaft in den letten Jahren schlecht waren,

ein Gebot der Gerechtigkeit, für die jest weichenden Erben, für die keine Barmittel angesammelt sind und die gewöhnlich ihre Arbeitskraft bisher dem Hose unentgeltlich gewidmet haben, hypotheken zu bewilligen, soweit sie ohne Gesahr vom Hose getragen werden können.

Die Belastung mit Altenteilen und Aussteuerhhpotheken ist nicht nur nach § 37 bei übergabe des Hoses zu Lebzeiten zulässig, sondern auch durch letztwillige Berssigung. Selbstverständlich muß sich die Belastung innerhalb der in den §§ 30, 31 gezogenen Greuzen halten, also den Kräften der Stelle entsprechen, sonst liegt eine nach § 24 Abs. 3 unzulässige Beschränkung der Erbsolge vor. Wer nur die Belastung nach § 37 für möglich hält, dem ist eutgegenzuhalten, daß das Geses den Erblasser unmöglich zu einer Umgehung des Gessesses (§ 24) auf dem Wege über § 37 zwingen wollte.

Die Praxis zeigt, daß zur Zeit das Ideal eines schuldenfreien Erbhofes sich in vielen Fällen nicht verwirklichen läst. Dem eigentlichen Ziele des Gesetzes, der Schaffung von Blutquellen dient auch der Richter besser, der dem praktischen Bedürfnis nach Bewilligung auch von Aussteuerhypotheten entgegenkommt, da er soust durch eine zu harte Auwendung des Gesetzes den Erfolg in Frage stellt, 3. B. durch eine zu krasse unterschiedliche Behandlung der Kinder des Bauern die hier und da in der Landbevölkerung schon geäußerte Gefahr herausschwört2), daß auch auf dem Lande das Ein- und Zweikindersystem üblich wird und so die vom Gesetz gewollte Blutquelle versiegt. Dem Gesetzgeber schwebt auch gar nicht, wie die Einleitungsworte des Gesetzes ergeben, ein schuldenfreier Sof vor, die Sofe sollen vor überschuldung bewahrt werden, eine tragbare Verschuldung ist damit durchaus vereinbar. Schließlich ist es auch für den jungen Bauern eine gute Schule und in erziehlicher hinsicht beffer, wenn er zunächst wie seine Bäter sur seine Geschwister hart arbeiten muß, als daß er schon in jungen Jahren die Pfründe der Arbeit seines Baters in Bequemlichkeit ziehen konnte.

# Erteilt das Nachlafigericht oder das Anerbengericht den Erbschein über die Erbsolge in den Erbhof?

Lon Rechtsanwalt Dr. Georg Schent, Bullichau.

I. Beim Tobe des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbsolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft. Der Erbhof geht kraft Gesetze ungeteilt auf den Anerben über: § 19 KErbhoss.

Es handelt sich um eine gesetzliche Erbsosse in den Erbhof, und zwar hier lediglich um ein bäuerliches Sonsberrecht zwecks Regelung der gesetzlichen Erbsosse in den Erbhof.

Diese gesetsliche Sondererbsolge in den Bauernhof gilt nur dann, wenn der Erblasser (Bauer) weder unter Lebenden — gemäß § 37 des Ges. mit Genehmigung des Anerbengerichts — noch durch Berfügung von Todes wegen in Gemäßheit der §§ 24—28 des Ges. über den Erbhof versügt hat.

Die gesetzliche Anerbenfolge ist geregelt in § 20 des Ges., welches die Anerbenordnung in sechs verschiedenen Ordnungen in bestimmter Reihenfolge ausstellt.

Diese Erbfolge kraft Anerbenrecht weicht bewußt ab von ber Erbenordnung des BGB.

II. Mit dem Tode einer Person (Erbsall) geht deren Bermögen (Erbschaft) als Ganzes auf einen oder mehrere Personen (Erben) über: § 1922 BGB.

Das MErbhofs. geht in § 19 aus von dem Begriff der Erbschaft, also dem gesamten Bermögen des Erbsasjers als einem Ganzen.

Von dieser "Erbschaft" bilbet der Erbhof in Ansehung der Erbsolge und der Erbteilung einen besonderen Teil.

Dadurch ift gesetlich folgendes festgelegt:

1. Der Erbhof bildet einen besonderen Teil der Erbsichaft.

- 2. Die Erbfolge hinsichtlich dieses besonderen Teils der Erbschaft richtet sich nach der Anerbenordnung des MErbshoss.
- 3. Der gesetzliche übergang des Erbhofs als besonderer Teil der Erbschaft auf den Anerben ist lediglich eine gesetzliche Teilungsanordnung.

Daraus folgt:

- 1. Erben des Erblassers schlechthin sind die in den sünf und weiteren Ordnungen des BUB. berusenen Personen geworden.
- 2. Erbe des Bauernhofs als besonderer Teil der Erbsschaft ist die in der Anerbenordnung des KErbhofs. berusene Person geworden.

Auf die Miterben des Erblassers einschließlich des gesetzlichen Anerben geht die gesamte Erbschaft nach Ausscheidung des Erbhofs und seines gesehlichen Zubehörs über.

Die Miterben einschließlich Anerbe haften den Nachlaßglänbigern gegenüber als Gesamtschuldner bis zur Erbanzeinandersetzung.

<sup>2)</sup> Der Bauer brächte es nicht fertig — fo wurde auf einer Bersammlung von Gemeindevorstehern gesagt —, seine Kinder so unterschiedlich zu behandeln, daß der eine alles und die anderen nur das allernotwendigste bekämen.

Der Erbhof geht auf den Anerben, die übrige Erbschaft
– also Altiva und Passiva — geht auf sämtliche Miterben

über, also auch auf den Anerben.

§ 33 ACrbhofG. läßt das außer dem Erbhof — cinsishließlich Zubehör — vorhandene Vermögen des Vauern sich nach den Vorschriften des allgemeinen Nechts — also des VGB. — vererben.

Die Nachlaßschulden sind zunächst aus dem Teil der Erbschaft zu berichtigen, der sich nach Ausscheidung des Erbschofs ergibt. Zu diesen Nachlaßverbindlichseiten gehören die auf dem Hof ruhenden Hypothesen, Grunds oder Rentenschulden, jedoch nicht die auf dem Hof ruhenden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch, Entschuldungsrente).

Die genehmigungsfreien Besaftungen wie Altenteil, Niessebrauch und Entschuldungsrente sind also aus dem Erhof auch nach Eintritt des Erbfalls und Anerbenfalls weiterhin zu

berichtigen.

Soweit die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem nach Ausscheidung des Erbhofs verbleibenden Überrest der Erbschaft nicht getilgt werden können, hastet den Gläubigern gegenüber der gesamte Nachlaß einschließlich des besonderen Teils der Erbschaft, nämlich des Erbhofs. Die Zwangsvollstreckung in den Erbhof ist jedoch grundsählich ausgeschlossen und nur eine Mobiliarpfändung des Überschusses der Ernte ist denkbar.

Im Innenverhältnis ist jedoch der Anerbe seinen übrisgen Miterben gegenüber verpflichtet, diese Nachlasverbindlichsteiten allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu bes

freien.

Wenn nun nach Tilgung ber Nachlaßverbindlichkeiten, zu benen auch die auf dem Hof lastenden Hypotheken, Grundsund Kentenschulden gehören, und zwar nach Tilgung aus dem unter Ausscheidung des Erbhofs verbleibenden überrest der Erbschaft ein überschuß verbleibt, so ist dieser überschuß auf die übrigen Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen.

Der Anerbe, obwohl er nach den Vorschriften des BUB. zu einem Anteil — z. B. 1/4 — an dem übrigen Nachlaß — d. h. Erbschaft nach Abzug des Erbhofs — berusen ist, ninnt an dem Aberschuß zunächst nicht teil. Insosern ist er Erbe ohne Erbteil. Er hat zu bereits seinen, jest schuldenfreien Erbhof, im Wege der bäuerlichen Erbsondersolge erhalten.

Der überschuß geht also in dem gewählten Beispiel ledig-

lich in drei Teile.

Rur dann, wenn der auf ihn entfallende Erbteil — also ½ — größer ist als der schuldenfreie Ertragswert des Erbhofs, kann er eine Beteiligung an dem überschuß der Erb-

schaft verlangen.

Beispiel: Der Bauer A. hinterläßt außer seiner Witwe einen bauernfähigen Sohn und zwei Töchter. Der Ertragswert des Bauerngutes beträgt 25 000 RM. Hypothefen sind in Höhe von 15 000 RM im Grundbuch eingetragen. Das übrige Bermögen des Bauern (Erblasser) beträgt 50 000 RM in dar. Alsdann sind zunächst von dem Barnachlaß von 50 000 RM die Hypothesen mit 15 000 RM zu berücksichtigen, so daß 35 000 RM als siberschuß verbleiben. Die Teilungsmasse

überschuß: Lastenfreier Ertragswert: 35 000 RM 25 000 RM 60 000 RM

Feber Miterbe einschließlich bes Anerben würde nach  $868.~^{1}/_{4}=15\,000~\text{RM}$  erhalten.

Der Anerbe hat in Gestalt bes schulbenfreien Erbhofs erhalten: 25 000 RM.

Da der auf ihn entfallende Anteil nicht größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhoss, so ist er an dem überschuß nicht beteiligt.

Dieser ist lediglich auf die brei Miterben des Anerben zu verteilen, so daß jeder dieser drei Miterben erhält:

11 666,66 Ям.

Unter lastenfreiem Ertragswert bes Erbhofs ist ber Ertragswert bes Erbhofs unter Abzug der Lasten zu verstehen, also der Netto-Ertragswert. Da in obigem Beispiel der Hoffculdenfrei gemacht wird, sind Lasten, die den Ertrag mindern, nicht mehr vorhanden.

Gin anderes Beispiel:

Der Erblasser hinterläßt einen Erbhof, bessen Ertragswert 50000 RM beträgt und der mit 30000 RM Hypotheken
belastet ist, und ein Barvermögen von 100000 RM. Außer
dem Anerben kommt nur noch ein Bruder als Mikerbe in
Betracht. Hier sind zunächst aus dem Barvermögen zur Abbedung der Hypothekenschulden 30000 RM zu verwenden.
Der überschuß beträgt 70000 RM. Die Teilungsmasse beträgt 70000 RM + 50000 RM (lastensreier Ertragswert)

120000 RM, so daß jeder der beiden Brüder je 60000 RM
zu beanspruchen hätte.

Da ber auf den Anerben entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs, so hat er noch von dem überschuß des Barvermögens 10000 RM zu erhalten, während der andere Miterbe 60000 RM erhält.).

III. Anerbe und die übrigen Miterben sind also Erben des gesamten Nachlasses mit der Maßgade, daß der Erbhof einen besonderen Teil der Erbschaft hinsichtlich seiner gesetzlichen Auerbenfolge und der Erbteilung bildet.

IV. Der Erbschein hat den Zweck, über die Erbrechte der Erben und ihre Anteile am Rachlaß Auskunft zu geben.

Das Nachlafigericht hat nach § 2359 BGB. den Erbsichein nur zu erteilen, wenn es die zur Begründung des Anstrages erforderlichen Tatsachen für sestgestellt erachtet.

Es fragt sich nun, ob das Nachlaßgericht die Anerbensfolge, auf welche einer der Miterben in seiner Eigenschaft als Anerbe sein Anerbenrecht stütt, hinsichtlich der Gültigsteit nachzuprüsen besugt ist.

Diese Frage ist zu bejahen, benn bas bäuerliche Anserbenrecht ist lediglich ein Teil bes allgemeinen Erbrechts bes BGB. Das RErbhoss. kennt kein besonderes Hossezeugnis, wie dies in § 16 PrBER. angeordnet war.

Nach dem PrBER. war neben dem allgemeinen bei dem Nachlaßgericht zu erwirkenden gemeinschaftlichen Erbschein ein von dem Vorsigenden des Anerbengerichts zu erteilendes Hoffolgezeugnis vorgesehen. Diese Zweiteilung ist in Fortsall gekommen, weil es sich nach Reichsrecht um ein einheitliches Erbrecht handelt, welches hinsichtlich des Erbhofs einer besonderen Regelung unterworsen ist.

V. Das KErbhofs. kennt nur eine Mitwirkung bes Unerbengerichts in den Fällen der §§ 10, 15 Abs. 3, 18, 21 Abs. 3, 25, 37 Abs. 2 und bei Streitigkeiten in den Fällen der §§ 30, 31 des Ges. Eine weitere Mitwirkung des Anerbengerichts, insbes. in Nachlaßsachen, ist nicht vorgesehen.

VI. Aus diesen Darlegungen folgt, daß das Nachsaßgericht einen allgemeinen Erbschein ausstellt und die Anerbenfolge in den Erbhof besonders kenntlich macht.

Der Antrag auf Erteilung des Erbscheins kann von jedem Miterben gestellt werden, also auch von dem Anerben.

Da dem Nachlaßrichter die volle überzeugung von den Voraussezungen der Vauernfähigkeit, der deutschen Staatssangehörigkeit — die nach der 2. DurchfVD. zugelassen Bestreiung nuß ihm nachgewiesen sein — und der Deutschstämmigkeit beigebracht werden muß, so hat der Antragskeller die gesehliche Voraussehung für die Anerbenfolge darzutun.

Der Antragsteller hat nach § 2354 Abs. 1 Ziff. 2 BGB. das Berhältnis, auf dem sein Anerbenrecht beruht, anzusgeben. Zu diesem Verhältnis, auf dem sein Anerbenrecht beruht, gehören auch die vom KErbhofG. aufgestellten Voraussstungen für die Bauernfähigkeit, Deutschstämmigkeit und beutsche Staatsangehörigkeit.

Die notarielle Berhandlung über die Erbeslegitimation der Erben wird folgenden Wortlaut haben mufsen:

<sup>1)</sup> Baumecker (Komm. S. 128) bewissigt in dem zusett genannten Beispiel dem Anerben eine Beteiligung in Höhe von 25 000 KM von dem überschuft des Barvermögens, da der Anerbe in Gestalt des lastenfreien Erbhofs 20 000 KM erhalten habe. Die Teilungsmasse beträgt bei ihm 70 000 KM + 20 000 KM (lastenfreier Ertragswert) — 90 000 KM, so daß jeder Bruder je 45 000 KM zu beanspruchen hätte. Er übersicht dabei, daß die Kypotheken mit 30 000 KM nicht zweimal in Abzug gebracht werden können, nämlich einnal aus dem vorhandenen Barvermögen und sodann nochmals von dem Ertragswert.

Bor bem unterzeichneten Notar erschienen geschäftsfähig und persönlich bekannt:

1. die Witwe des Bauern A.,

2. fein ältefter Sohn A.,

3. seine Tochter B.,

4. feine Tochter C.

Die Erschienenen erklärten:

Am 2. Oft. 1933 ist zu Z., seinem letzten ordentlichen Wohnsig, der Bauer X. gestorben.

Er hat eine Berfügung von Todes wegen nicht errichtet. Er war in beiderseits einziger Che mit der Erschienenen zu 1 verheiratet.

Die Ehe ist nach dem 1. Jan. 1900 geschlossen.

In der Che bestand also der gesetzliche Güterstand bes BBB.

Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, nämlich bie Erschienenen zu 2, 3 und 4.

Erben des Erblassers sind demnach geworben:

Die Erschienenen zu 1-4 zu je 1/4.

Zum Nachlaß gehört der im Grundbuch von Z. Bb. ... Blatt Nr. ... und in der Erbhöferolle Blatt Nr. ... ein= getragene Erbhof, als dessen Eigentümer der Erblasser im Grundbuch eingetragen steht.

Anerbe dieses Erbhofs ist der Erschienene zu 2 geworden als ältester und alleiniger Sohn des Erblassers.

Der Erschienene zu 2 ist deutscher Staatsangehörigkeit und beutschen Blutes.

Unter seinen Vorsahren väterlicherseits ober mütterlicherseits besindet sich niemand, der jüdisch ist ober farbiges Blut hat.

Der Erschienene zu 2 ift nicht entmündigt.

Er ist fähig, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, da er seit seiner Einsegnung auf dem Hofe mitgearbeitet hat. über die Nassereinheit und Bauernfähigkeit bestehen keine

Zweifel.

Die Erben haben die Erbschaft und insbes. der Anerbe ben Hof angenommen.

Ein Rechtsstreit über bas Erbrecht ber Miterben ober bas Anerbenrecht bes Erschienenen zu 2 ist nicht anhängig.

Andere Personen, durch welche das Erbrecht der Ersschienenen und das Anerbenrecht des Erschienenen zu 2 aussgeschlossen oder der Erbteil der Miterben gemindert werden würde, sind und waren nicht vorhanden.

Wir versichern an Eidesstatt, daß uns nichts bekannt ist, was der Richtigkeit vorstehender Angaben entgegensteht und beantragen die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins unter besonderer Ansührung des Erschienenen zu 2 als Anerbe des Erbhofs 3.

Der Erbschein sautet zwecknäßig folgendermaßen: Erben des am 2. Oft. 1933 zu Z. verstorbenen Bauern X. sind geworden:

1. seine Witwe X. zu 1/4 —

- 2. seine aus der Che mit der Erbin zu 1 hervorgegangenen Kinder:
  - a) sein Sohn A. zu ½ b) seine Tochter B. — zu ¼ c) seine Tochter C. — zu ¼ —

Anerbe des im Grundbuch von Z. verzeichneten Erbhofs ist fein ältester Sohn, der Bauer A., geworden.

Hat der Nachlaßrichter Bedenken gegen die Bauernfähigkeit, Rassereinheit oder deutsche Staatsangehörigkeit des Anerben, so hat er dem Anerben durch Zwischenversügung aufzugeben, eine Entscheidung des Anerbengerichts vorzulegen.

### Das erbhoffreie Vermögen.-

Bon Amtsgerichtsrat Dr. Wöhrmann, Celle.

Die Bindungen und Beschränkungen des KErbhofs. erfassen nur den Erbhof des Bauern. Das Vermögen, das der Bauer außer dem Erbhof hat, steht zu seiner freien Verfügung und genießt auch keinerlei Vollstreckungs oder sonstigen gesetlichen Schutz. Insolgedessen ist eine Abgrenzung zwischen dem Erbhof und "dem außer dem Erbhof vorhandenen Vermögen" (§ 33 KErbhofs.), dem sog, erbhofsreien Vermögen, von grundsählicher Bedeutung sowohl für den Bauern wegen seiner Verfügungsberechtigung wie für den Gläubiger des Bauern wegen der Vollstreckungsmöglichkeit. Die Abgrenzung vorzunehmen, ist keineswegs einsach, da zum Erbhof nicht nur die Hosstele und die Grundstücke der Hosstelle gehören, sondern auch bewegliche Sachen, Forderungen und Rechte, während zum erbhofsreien Vermögen auch Grundstücke gehören können.

1. Umfang bes erbhoffreien Bermögens.

Das erbhoffreie Bermögen umfaßt in erster Linie alles Bermögen des Erblassers, das mit dem Erbhof als solchem in teinem wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhange steht, also Wertpapiere, Sparguthaben usw. Dabei ist es gleichs gültig, ob diese Bermögenswerte mit Mitteln des Hofes ansgeschafst sind oder nicht; das Surrogationsprinzip gilt nicht.

Sm übrigen können zum erbhoffreien Bermögen ge-

hören:

a) Grundstüde. Da nach § 7 Kerbhoss. zum Erbhof alle Grundstüde gehören, "die regelmäßig von der Hosselle aus bewirtschaftet werden", sallen alle Grundstüde, bei denen diese Boraussezungen nicht gegeben sind, ins erbhosseie Bermögen. Alls Beispiele seien angesührt Baugrundstüde, die der Bauer überhaupt nicht bewirtschaftet, sondern liegen läßt, um sie als Bauland an dritte Personen zu verkausen, serner Ackergrundstüde, die ganz entsernt von der Hosselle liegen und dauernd verpachtet sind. Eine zeitweilige Berpachtung schließt die Hossezugehörigkeit nach § 7 Abs. 2 NErbhossenicht aus. Der Begriff der "Bewirtschaftung" darf nicht zu

eng gesaßt werden. Es ist nicht ersorderlich, daß die Grundstücke gerade bestellt und beadert werden; auch Sdland kann im Sinne des Gesetzes bewirtschaftet werden, nämlich in der dem Sdland eigenen Art, z. B. durch Torsstüch, Streugewinnung, Holzschlag, Bienens und Schafzucht. Deshalb brauchen gröskere Heides und Moorslächen nicht notwendigerweise ins erdshoffreie Vermögen zu sallen.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhange die Vorschrift des § 64 Abs. 3 S. 2 der 1. DurchfBD., wonach einzelnen Teilen des Erbhoss die Erbhoseigenschaft nur mit Genehmigung des Anerbengerichts entzogen werden kann. Diese Vorschrift wirkt auf den 1. Okt. 1933 zurück. Der Bauer hat also nicht die Möglichkeit, Grundskück dadurch erbhossei zu machen, daß er ihre regelmäßige Bewirtschaftung von der Hosstelle aus ausgibt.

Erwirbt ber Baner zu seinem Erbhof ein Grundstück hinzu, so gehört es ebenfalls zum Erbhof, falls und sobald es von der Hofftelle aus mitbewirtschaftet wird. Wenn jedoch der Erbhof durch den Hinzuerwerd von Grundskücken über eine Gesantsläche von 125 ha hinaus vergrößert werden würde, so werden die hinzuerwordenen Flächen gemäß § 60 der 1. Durchfe V. nur dann Bestandteil des Erbhofs, wenn der KMinfür Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 5 KErbhofs. die Genehmigung erteilt. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, gehören die hinzuerwordenen Grundstücke zum erbhofsreien Bermögen.

Darüber, welche Grundstücke zum Erbhof gehören, wird zunächst bei der Anlegung der Erbhöserolle entschieden. In dem Gemeindeverzeichnis sind, wie aus § 34 Abs. 2 Ziff. 5 1. Durchst. zu entnehmen ist, außer der Hosstelle auch "die zum Hos gehörenden Grundstücke" aufzunehmen. Der Borstigende des Anerbengerichts hat nach § 35 a. a. D. bei der Aufstellung des gerichtlichen Berzeichnisses dafür zu sorgen, daß "sämtliche zu den einzelnen Besitzungen gehörenden

Grundstücke im gerichtlichen Verzeichnis vermerkt werden". Wenn der Eigentümer der Ansicht ist, es seien die zum Sof gehörigen Grundstücke nicht richtig angegeben, so kann er beim Anerbengericht gemäß § 36 a. a. D. Einspruch einlegen. über ben Einspruch entscheidet dann das Anerbengericht. Wird kein Einspruch eingelegt ober wird der Einspruch zurückgewiesen, so werden gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 a. a. D. die zum Erbhof gehörigen Grundstücke in der Erbhöferolle aufgeführt. Eintragung hat jedoch nach § 1 Abs. 3 Kerbhoss. keine rechtsbegründende Bedeutung, sondern begründet nach § 1 Abs. 1 der 2. DurchfBD. nur die Vermutung, daß die Grund= stücke Erbhoseigenschaft besitzen. Der Vegenbeweis, daß sie in Wahrheit erbhoffrei find, steht also immer offen. Es ist zweifelhaft, ob über den Gegenbeweis das Anerbengericht oder die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Da das Anerbengericht bei der Anlegung der Erbhöferolle über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Erbhof zu entscheiden hat, liegt es nahe, dem Anerbengericht auch spater diese Entscheidung anzuvertrauen, zumal da der Vorsitzende des Anerbengerichts ohnehin nach § 47 der 1. DurchfBD. dafür zu forgen hat, daß auch später "alle zugehörigen Grundstücke in die Rolle eingetragen werden". Jedoch läßt der Wortlaut des Gesches in § 10 gewisse Zweisel offen. Denn diese Vorschrift ist zwar ganz allgemein mit "Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhoseigenschaft" überschrieben; sie sieht aber nur eine Entscheidung des Anerbengerichts vor, wenn Zweisel bestehen, "ob der Hof als Erbhof anzusehen ist". Man kann diese Bestimmung aber wohl dahin auslegen, daß das Anerbengericht auch über die Erbhofeigenschaft der zugehörigen Grundstücke zu entscheiden hat.

b) Bewegliche Sachen. Jum Erbhof gehört nach § 7 auch das Jubehör. Was Hofeszubehör ist, sagt im einzelnen die Vorschrift des § 8. Diese Vorschrift zählt das Zubehör nicht erschöpfend auf, wie das Wort "insbesondere" zeigt; es besteht also die Möglichkeit, daß noch andere Sachen als die obenerwähnten Zubehörstücke sind. Andererseits gestattet diese Vorschrift die Feststellung, welche Inventarstücken icht zum Erbhof gehören, also ins erbhofsreie Vermögen sallen. Es sind das alles die Sachen, die nicht "sür die Verwirchaftung des Hofes vorhanden" sind, beim Vieh also die Tiere, die zum Verkauf dienen, z. V. das Hanneferde, Tiere als Luxustiere anzusehen sind, z. V. Kenneferde, Tiere als Spielzeug sür die Kinder, beim Wirtschafts- und Haussgerät beispielsweise Navier und Radio, bei den Vorräten an landwirtschaftlichen Erzeugnissen die zum Verkauf bestimmte Ernte.

Die Abgrenzung, was von den Inventarstücken zum Erbhof und was zum erbhosseren Vermögen gehört, steht hier also scheinbar im Besieben des Bauern; denn er hat darüber Bestimmung zu tressen, was zum Verkauf und was zur Bewirtschaftung dienen soll. Entsprechend der Tendenz des Gesches, die Versügungssreiheit des Eigentümers im Interesse der Erhaltung der Leistungssähigkeit des Erbhoss zu beschränken, wird man seinem freien Bestimmungsrecht sowohl eine untere wie eine obere Grenze sehen müssen und nur eina solche Bestimmung von ihm gelten lassen, die ein verständiger Vauer im Kahmen ordnungsmäßiger Virtschaftssührung tressen würde.

Die im § 8 Abs. 2 MErbhof. aufgeführten, auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezüglichen Erinnerungsstücke, das sog. Traditionszubehör, gehören vollständig zum Erbhof. Es ist schlecht ein Fall benkbar, in dem derartige Stücke ins erbhoffreie Vermögen fallen könnten.

c) Forderungen. An Forberungen erwähnt das Gesest als zum Erbhof gehörig im § 9 die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen sowie ein zur Abtragung einer Hosselbuld angesammeltes Tilsgungsguthaben. Daraus ergibt sich, daß Forderungen aus Versicherungen, die für die Person des Bauern eingegangen sind, (Lebensversicherung, Unfalls und Haftpslichtversicherung) ebenso zum erbhoffreien Vermögen gehören wie Spargutshaben, die sich ein Bauer persönlich angelegt hat, um damit zu gegebener Zeit seine Hosselschulden abzutragen. Darüber hinaus sind aber auch alle sonstigen Forderungen, die der

Bauer aus der Bewirtschaftung seines Hoses oder aus den mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Rechtsgeschäften erwirdt, erbhoffrei. In Betracht kommen vor alsem die Kauspreissorderungen, die der Bauer durch Veräußerung von Zubehörstücken im Kahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft erhält (§ 37 Abs. 2 KErbhofG.). Es fehlt an jedem Anhalt im Wesey, daß diese Forderungen an die Stelle der veräußerten Zubehörstücke treten und zum Erbhof gehören.

d) Sonstige Rechte. Die mit dem Eigentum am Erbhof verbundenen Rechte, wie Grunddienstbarkeiten, Recht auf eine Reallast, bingliches Verkaufsrecht usw. gehören als Bestandteile ohne weiteres zum Erbhof. Wenn das RErbhof. das auch nicht ausdrücklich ausspricht, so ergibt es sich doch aus der auch für einen Erbhof maßgebenden Vorschrift bes § 96 BGB. Bei den sog. Realgemeindeberechtigungen konnte die Hofeszugehörigkeit nach den bisherigen Borschriften im Einzelfall zweifelhaft sein, weil es auch Realgemeindeberech= tigungen gibt, die nicht mit dem Gigentum am Sofe verbun= ben sind, sondern dem Eigentümer persönlich zustehen (vgl. Wöhrmann, Reichserbhofrecht S. 18). Diese Zweifel klärt jett §2 der 2. Durchs D. dahin, daß diese Rechte auch dann zum Erbhof gehören, wenn sie bem Bauern persönlich zu= stehen. Überhaupt erweitert die genannte Vorschrift den Kreis der zum Erbhof gehörigen Rechte ganz erheblich, indem fie Forstnutungsrechte, sonstige Nutungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende Rechte ebenso wie Anteile an einer Molkerei, Zuckersabrik oder ähnlichen Einrichtung, in der Erzeugnisse des Erdhofs verarbeitet oder verwertet werden, sowie Anteile an einer gemeinschaftlich benutten Dreschmaschine ober ähnlichen Anlage zu Bestandteilen des Erbhofs erklärt. Dadurch ist der Umfang der für das erbhoffreie Bermögen in Betracht kommenden Rechte dahin eingeengt, daß nur noch folche Rechte, die nicht dem Erbhof, sondern den Bauern persönlich dienen, und Anteile an erbhoffremden Unternehmungen, 3. B. Smbh Anteil an einem Industrieunternehmen, erbhoffrei sind. Außer= bem fallen aber auch die aus den Forstnutzungsrechten und fonstigen Nutzungsrechten entspringenden Forderungsrechte, 3. B. der Anspruch auf den jährlichen Reingewinn bei einer Waldgenossenschaft, ins erbhoffreie Vermögen.

#### 2. Berfügungen unter Lebenden.

Die Bebeutung des erbhoffreien Bermögens besteht in erster Linie darin, daß der Bauer über die erbhoffreien Vermögensstücke frei verfügen kann. Denn das Veräußerungsund Belastungsverbot des § 37 KErbhoss. bezieht sich ausschließlich auf den Erbhof und alle die Gegenstände, die zum Erbhof gehören. Der Bauer kann also beispielsweise Grundstücke, die nicht regelmäßig von der Hosstelle aus bewirtschaftet werden, ebenso wie die überschüfsige Ernte und Luzusinventarstücke ohne Genehmigung des Anerbengerichts versäußern.

#### 3. Verfügungen von Todes wegen.

Ebenso kann ber Bauer grundsätlich frei durch Verfügung von Todes wegen über das erbhoffreie Vermögen verfügen; denn nach § 24 MErbhofG. kann der Erblasser nur "die Erbsolge kraft Amerbenrechts", also die Erbsolge in den "Erbhof" durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken. Jedoch gilt hier eine wichtige Ausnahme. Nach § 34 NErbhofG. ist nämlich das erbhossereine Vermögen in crster Linie dazu bestimmt, die Nachlasverdindlichkeiten einschließlich der auf dem Pose ruhenden Ihvotheken, Grundund Kentenschulden zu tilgen, und diese Zweckbestimmung darf der Bauer durch eine Verfügung von Todes wegen nicht vereiteln. Er darf, wie § 24 Uh. 3 NErbhofG. sagt, über das erbhossered durch eine Verfügen, daß eine Berichtigung der Nachlasverdindlichkeiten gemäß § 34 NErbhofG. nicht mehr möglich ist. Ob in dieser Weise verfügt ist, läßt sich immer erst im Zeitpunkt des Todes des Bauern sesthonstreies Vermögen im Zeitpunkt der Errichtung gültig, im Zeitpunkt des Todes des Bauern seitpunkt des Todes des Bauern seitpunkt des Todes des Bauern seitpunkt des

Ein Beispiel mag bas erläutern:

Bur Beit ber Testamentserrichtung hat ber Erblaffer ein

Sparguthaben von 20000 RM und Schulben von 10000 RM. Gr vermacht einer Tochter durch Testament 5000 RM. Das Testament ist gültig. Denn das erbhosseie Vermögen von 20000 RM reicht trot des Vermächtnisses von 5000 RM zur Tilgung der Nachlaßverbindlichseiten von 10000 RM aus. Sind die Schulben zur Zeit des Erbsalls auf 18000 RM aus gewachsen, so ist das Testament unwirksam. Denn wenn die vermachten 5000 RM der Tochter ausgesehrt werden, beträgt das erbhosseie Vermögen nur noch 15000 RM und reicht somit zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichseiten von 18000 RM nicht mehr aus. Es liegt daher in der Versügung von Todes wegen eine Beschränkung des Erbhossechts.

#### 4. Bererbung bes erbhoffreien Bermögens.

Das erbhoffreie Bermögen vererbt sich, wie § 33 RErb= hof G. bestimmt, nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, also regelrecht nach dem BGB. Beim Tode des Bauern tritt also eine doppelte Erbsolge ein: hinsichtlich des Erbhofs gilt die Anerbenordnung des RErbhof., hinsichtlich des erbhof= freien Bermögens die Parentelordnung des BUB. Da der Anerbe im Gegensatz zu den bisherigen Anerbengesetzen nicht notwendig zu den gesetslichen Erben des Bauern zu gehören braucht (jo auch Bogels a. a. D. S. 14), kann es kommen, daß die Erben des erbhoffreien Vermögens und der Erbe des Erbhofs verschiedene Personen sind. Der Bauer hinterläßt beispielsweise seinen Vater, zwei Töchter und seine Gefrau. Dann ist der Vater, wenn man von der Ausnahmevorschrift des § 21 Abs. 7 RErbhos. absieht, Anerbe bezüglich des Erbhofs; dagegen sind die beiden Töchter und die Chefrau die alleinigen Erben des erbhoffreien Bermögens; denn der Vater ist neben Töchtern zur gesetzlichen Erbfolge nicht berufen. -Der Anerbe kann aber auch zu den gesetzlichen Erben gehören; er erbt dann den Erbhof allein und ist zu einem Bruch= teil nach dem BGB. an dem erbhoffreien Vermögen beteiligt. Hinterläßt der Bauer beispielsweise einen Sohn, eine Toch= ter und eine Ehefrau, so erbt der Sohn den Hof und 3/8 des erbhoffreien Vermögens; die Tochter erbt 3/8, die Ehefrau 1/4 des erbhoffreien Vermögens.

Nun bestimmt jedoch § 35 Abs. 2 RErbhofe., daß der Anerbe im letteren Falle eine Beteiligung an dem Überschusse nur verlangen kann, insoweit der auf ihn entsallende Unteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Da diese Boraussetzung in den meisten Fällen nicht erfüllt sein wird, scheidet der Anerbe regelrecht bei der Verteilung des erbhoffreien Bermögens aus. Es fragt sich bann, welchen Einfluß das Ausscheiden auf die Erbquoten der Miterben hat. Möglich, aber abzulehnen sind zwei Auffassungen, nämlich entweder, daß der Anerbe bei der Berechnung der Erbquoten überhaupt nicht mitgerechnet wird, daß also im vorerwähnten Beispiel die Ehefrau 1/4 und die Tochter 3/4 erbt, ober daß sich die Erbteile der Miterben um den Erbteil des Anerben quotenmäßig nach § 1935 BGB. erhöhen, daß also die Witwe ½, die Tochter 3/8 und daß die 3/8 des Anerben im Verhältnis von 2:3 der Witwe und der Tochter zusallen. Beide Auffassungen sind abzulehnen, die erste deswegen, weil fie in zu traffem Widerspruch zu der Vorschrift bes § 33 steht, die den Anerben nicht von vornherein als gesetzlichen Erben des erbhoffreien Vermögens ausschließt, sondern ihn ausdrücklich an der Erbfolge teilnehmen laßt, die zweite des= wegen, weil auch ein nachträgliches Wegfallen des Anerben, wie es § 1935 für eine Erhöhung der Erbteile verlangt, aus dem Gesetze nicht herzuleiten ift.

Die Rechtslage ist vielmehr so, daß der Anerbe nach wie vor zu seinem Bruchteil am erbhoffreien Vermögen beteiligt bleibt, daß er aber bei der Auseinandersetzung über die Erbschaft auf diesen Erbteil nichts zugeteilt erhält. Die §§ 34 und 35 Kerbhofs. berühren also die Erbteile, wie sie durch § 33 Kerbhofs. festgesetzt sind, überhaupt nicht, sondern beshandeln lediglich das Innenverhältnis der Miterbengemeinsschaft voer in der Sprache des BGB. (vgl. §§ 2032 sp. BGB.) "das Rechtsverhältnis der Erben untereinander". Die Borschriften der §§ 34 und 35 Kerbhofs. entsprechen denn auch sast wörtlich den §§ 2046, 2047 BGB., die die Auseinanderssetzung der Miterben untereinander regeln und als die "Vorsschriften des allgemeinen Rechts" i. S. des § 35 Abs. 1

MErbhoss. angesehen werden müssen. Wenn daher § 35 MErbhoss. bestimmt, daß der nach der Berichtigung der Nach-laßverbindlichkeiten verbleibende überschuß auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen ist, so bedeutet das, daß der überschuß gemäß § 2047 Abs. 1 BGB. den Miterben nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile "gebührt". Der Anerbe bleibt Miterbe; was auf seinen Erbteil entfällt, wird aber auf die Miterben gemäß ihren Erbquoten verteilt.

Die Rechtslage ist die gleiche, wie wenn ein Miterbe Borempfange erhalten hat, die er bei der Auseinanderschung auszugleichen hat und die so hoch sind, daß sie seinen Erbteil erschöpfen. Hier sieht das BGB. im § 2056 auch vor, daß der Nachlaß unter die übrigen Erben in der Beise geteilt wird, daß der Wert der Zuwendung und der Erbteil der Miterben außer Ansatz bleiben. Diese — in der Fassung nicht gerade glückliche — Borschrift will besagen, daß die Ausgleichung lediglich die Größe des Wertbetrages beeinflußt, der bei der Auseinandersetzung bes Nachlasses auf den Erbteil der Miterben entfällt, daß jedoch der ausgleichungspflichtige Erbe bei der Berechnung der Quote des Erbteils und des Verhältnisses der Erbteile zueinander mitgezählt wird. Der auß= gleichungspflichtige Erbe ift und bleibt Miterbe; nur bekommt er mit Rücksicht auf die Vorempfänge auf seinen Erb= teil nichts zugeteilt. Die Miterben behalten ihre bisherigen Erbquoten; sie erhalten auf ihren Erbteil entsprechend ihren Erbquoten je nach ber Höhe der ausgleichungspflichtigen Ju-wendung weniger zugeteilt. Im Falle des § 35 KErbhofs. ist der Anerbe der ausgleichungspflichtige Erbe; er bleibt Miterbe, bekommt jedoch mit Rudficht auf den ihm vorweg zugeteilten Erbhof nichts mehr bom erbhoffreien Vermögen.

Die Feststellung, daß der Anerbe im Falle des § 35 Abs. 2 Miterbe bleibt, hat große praktische Bedeutung. Es ergibt sich zunächst einmal darauß die Folgerung, daß er bet der Auseinandersetzung der Miterben über das erbhossreie Bermögen mitwirken muß. Gehört beispielsweise zum Nachslasse des Bauern ein städtisches Grundstück, so muß er, da er mit einem Bruchteil an diesem Grundstück beteiligt ist, bei der Aussassigung an die Miterben mitwirken. Das gilt selbst dann, wenn außer ihm nur noch ein Erde vorhanden ist. Dieser ist, auch wenn von vornherein selbseh, daß der Anerbe am erbhossreien Bernögen nicht beteiligt ist, nicht ohne weiteres Alleinerbe der erbhossfreien Gegenstände. Vielmehr erhält er daß Eigentum an dem erbhossfreien Bermögen erst durch die zwischen ihm und dem Auerben vorzunehmende Ausseinanderschung.

Sodann ist die Tatsache, daß der Anerbe als Miterbe am erbhosfreien Bermögen beteiligt bleibt, auch für seine Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern bedeutungsvoll. Er hastet nämlich für die Nachlaßverbindlichkeiten wie jeder Miterbe und ist, wenn er von einem Nachlaßgläubiger in Anspruch genommen wird, darauf angewiesen, gegebenensalls auf Grund des § 34 KErbhoss. von seinen Miterben im Innenverhältnisse Befreiung von der Berbindlichkeit oder Ersat des bereits Geleisteten zu verlangen.

Schließlich spielt die Frage für die Anordnung der Nachlaßverwaltung eine Rolle. Nach § 2062 BGB. kann die Anordnung einer Nachlaßverwaltung von den Erben nur gemeinschaftlich beantragt werden; der Anerbe muß also bei der Stellung des Antrages mitwirken. Die Anordnung der Nachlaßverwaltung ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß geteilt ist. Eine solche Teilung könnte man annehmen, wenn ohne weiteres kraft Gesechs der Erbhof an den Anerben und das erbhosserie Bermögen an den etwa vorhandenen einzigen Altierben sallen würde. Benn aber, wie dargelegt, der Anerbe, auch wenn er vom erbhosseien Bermögen nichts erhält, Miterbe dieses Bermögens ist, ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung dis zu der Auseinandersehung zwischen den Miterben und dem Anerben möglich.

#### 5. Pflichtteilsaufprüche ber Miterben.

Scheidet der Anerbe bei der Verteilung des erbhoffreien Bermögens aus, so erhöht sich, wie dargelegt, nicht der Erbteil der Miterben, sondern nur die Onote, die auf die Erbteile zugeteilt wird. Es fragt sich, ob der Pflichtteilsamspruch

nach dem ursprünglichen Erbteil oder nach der bei einer Erbteilung zuzuteilenden Quote berechnet wird. M. E. gibt auch hierauf das BGB. die Antwort . Vielleicht läßt sich schon aus der Bestimmung des § 2303 BGB. herleiten, daß es nicht auf den Erbteil bei der Berechnung des Pflichtteils ankommt, sondern darauf, was auf diesen Erbteil bei der Auseinandersfetzung zugeteilt wird. Sicher ist aber eine analoge Anwens bung bes § 2316 BGB. geboten, wonach im Falle bes § 2056 BGB. der Pflichtteil bes Abkömmlings fich nach bemienigen bestimmt, was auf ben gesetlichen Erbteil unter Berücksichti= gung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Der babei zugrunde liegende Gebanke ist der, daß der Berechnung des Pflichtteils der gesetzliche Erbteil in der Gestaltung zugrunde gelegt wird, die er im Falle der gesetzlichen Erbfolge unter Berücksichtigung ber Ginwersungsposten nach den für die Ausgleichungspflicht geltenden Grundsätzen erhält. M. a. W. ber Pflichtteilsberechtigte foll die Sälfte besjenigen erhalten, was er im Falle der gesetlichen Erbfolge erhalten haben würde. Wendet man diefen Grundsatz entsprechend für die Pflichtteilsansprüche der Miterben des Anerben an, so ergibt sich, daß diese Ansprüche nicht nach ihrem Erbteil, son= dern nach dem, was auf Grund des § 35 auf den Erbteil zugeteilt wird, zu berechnen sind.

6. Bollstredungsschut.

Den Vollstredungsschutz, den das RErbhof's. dem Erbhof und damit den zum Erbhof gehörenden Gegenständen im § 38 Abs. 1 gewährt, dehnt § 38 Abs. 2 auf die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus. Damit greift der Vollstreckungsschutz auf das erbhoffreie Vermögen über; benn zu den auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehören auch die erbhoffreien Zubehörstücke, wie B. die zum Berkauf bestimmte Ernte, das Handelsvieh, die Luxustiere (vgl. oben 16). Auch diese Gegenstände können grundsätzlich weder im Mobiliar- noch im Immobiliarvollstreckungsverfahren gepfändet werden; jedoch nehmen die §§ 39, 59 KErbhof. einen Teil der auf dem Hofe gewonne nen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wieder vom Bollstrektungsschutze aus. Es können nämlich die erbhoffreien land= wirtschaftlichen Erzeugnisse gepfändet werden, wenn sie zum Unterhalt bes Bauern ober seiner Familie bis zur nächsten Ernte nicht ersorberlich sind. Da in der Hauptsache nur die Erzeugnisse erbhoffrei sind, die zum Berkauf bestimmt sind, diese aber eben deshalb zum Berkauf bestimmt werden, weil sie zum Unterhalt des Bauern und seiner Familie nicht erforderlich sind, wird der Bollstreckungsschutz für das erbhoffreie Bermögen keine große praktische Bedeutung gewinnen können.

besitt, auf den Fruchtgenuß und das Recht an den ungetrenn-

ten Früchten von der Beschlagnahme nicht berührt (§§ 21 Abs. 3, 146 Abs. 1 und 152 Abs. 2 ZwBersts.; Blomener

a. a. D. S. 123, 139, 159). Die Rechtsstellung des Pächters ist

zwar nicht dinglich, aber sie ist für den Hypothekengläubiger

und für den Beschlagnahmegläubiger?) von der Rechtsstellung

### Die Sicherungspacht.

1

Bon Berichtsaffeffor Berbert Bürger, Pforzheim.

Schmidt führt JB. 1933, 2316 f. aus, Früchte auf dem Halm könnten niemals Gegenstand besonderer Rechte sein, eine Verpfändung von Früchten auf dem Halm sein nicht möglich mangels übergabe, ebensowenig eine Sicherungsübereignung; auch durch Gestattung der Fruchtwerdung (vgl. RG.: JB. 1933, 694 fs.¹) und durch Abtretung der Fruchtwerdungsansprüche könnten keine Sonderrechte bestellt werden. Dies ist zutressend; nicht richtig ist jedoch, wenn Sch midt weiter darlegt (S. 2317 Sp. 2), es sei disher nicht möglich gewesen, Früchte auf dem Halmiger zur Sicherheit zu geben, die Vorschrift der BD. v. 19. Jan. 1933 (RGBI. I, 23 fs.) über das gesehliche Pfandrecht an den Früchten der Ernte 1933 stelle etwas ganz Neues dar. In Wahrheit konnten aber Schuldner und Gläubiger zu dem erstrebten wirtschaftlichen Ersolge dadurch gelangen, daß sie sicherungshalber ein Pachteverwägungen.

Ift ein Grundstüd verpachtet, so steht dem Kächter allein das Fruchtziehungsrecht zu. Mit der Trennung werden die Früchte Eigentum des Kächters. Will ein Gläubiger des Berpächters in die Früchte auf dem Halm vollstrecken lassen, so kann der Kächter der Bollstreckungshandlung selbst auf Grund seines Rechts zum Besit widersprechen (§ 766 ZPD.). Der Kächter ist in diesem Fall zur Herausgabe nicht bereit (vgl. § 809 ZPD.). Hat der Gläubiger aber gepfändet, so kann der Pächter Widerspruchsklage erheben (§ 771 ZPD.; Kosensteher, sehrbuch des Zivilprozesrechts, 3. Ausl., S. 666/67 § 191 III 2a; Blom eher, Zwangsvollstreckung 1933, S. 80 IV; Baumbach, ZPD., 5. Ausl., Aum. 3 zu § 809 S. 1034). Wird das Grundstille im Zwangsverkeigerungsvoher Zwangsverwaltungsversahren beschlagnahmt (§ 20 Zwerschist.), so wird das Kecht des Pächters, der das Grundstück

reality realit

des Eigentümers losgelöst (Loening, BGB. 1931 Ann. 2 au § 1120; Kosenberg a. a. D. S. 668 § 191 III 2b Abs. 4; Blomeher a. a. D. S. 139, 146). Erst der Ersteher kann dem Pächter kündigen und ihn dom Grundstück dertreiben (§ 57a Sah 1 Zwversch.; Blomeher a. a. D. S. 147f.). Die Früchte auf dem Halm kann der Pächter aber auf jeden Fall abernten, da er dis zum Ablauf des Pachtjahres im Bessis des Grundstücks verbleibt, also auch das Fruchtziehungserecht noch hat (§ 595 BGB.). Der Pächter hat das gleiche Recht auf Fruchtziehung dem Ersteher gegenüber, wie er es dem Schuldner gegenüber hatte. Mit Schuldner ist der Schuldner i. S. des Zwverschung dem Ersteher muß das schulderer i. S. des Zwverschung dem Fruchtzeher und frühere Grundstückseigentümer gemeint. Der Ersteher muß das schulderechtliche Recht des Pächters auf den Fruchtzenuß für die restliche Dauer des Pächtvertrags gegen sich gesten lassen (vgl. § 152 Abs. 2 Zwverschu.; Faeckel-Guethe, Ersäuterungsbuch z. Zwverschu. 1915 Ann. 4 zu §§ 20, 21 S. 120 f.; Faeckel-Guethe-Vollen ar=Armstroff 1929 Ann. 4 zu §§ 20 u. 21 S. 128, Ann. 11 zu §§ 57—57 d. S. 285; Kosenderg a. a. D. S. 666 f.; Vollenderg auf die Erscheinung ist, so erscheint es doch angebracht, in diesen Zusammenhang auch darauf einzugehen, wie der Konturs eine seltene Erscheinung ist, so erscheint es doch angebracht, in diesen Zusammenhang auch darauf einzugehen, wie der Konturs auf die Fechte des keistenden Röchters mirkt. In Vansturs das Kerzenden Röchters mirkt.

Wenn auch in der Landwirtschaft ein Kontilts eine seltene Erscheinung ist, so erscheint es doch angebracht, in diesem Zusammenhang auch darauf einzugehen, wie der Konturs auf die Rechte des besitzenden Pächters wirkt. Im Konturs des Berspächters hat der besitzende Pächter dieselbe Rechtsstellung wie im Zwangsversteigerungsversahren. Der Kontursverwalter ist an den Pachtvertrag gebunden (§ 21 Ubs. 1 KO.). Nur wenn er das Grundstück veräußert, auch wenn dies nicht im Zwangsweg geschieht, hat der Erwerber das Recht, vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen (§ 126 KO.; §§ 172 st. Zwersten.; § 21 Ubs. 3 KO.; § 57 a Zwerscher.; § 595 BGB.; Jaeger, Lehrbuch des Kontursrechts,

<sup>1)</sup> In bem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall verzichtet ein Pächter auf sein Pachtrecht. Darauf geht der Besit samt Fruchtziehungsrecht auf den Grundstückseigentümer über. Dieser ersaubt einem Dritten, die Früchte des Grundstücks zu ziehen. Bevor der Dritte die Früchte zieht, fallt der Grundstückseigentümer in Konkurs. Der Dritte hat kein Sonderrecht an den Früchten erworben. Er hat lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Fruchtziehung. Dieser Anspruch verwandelt sich in eine Forderung auf Vertersat. Der Dritte erhält nur die Konkursquote.

<sup>2)</sup> Beschlagnahmegläubiger ist nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 Zwverstu. ber Gläubiger, bessen vollstreckbarem Titel nur eine Forberung und kein bingliches Mecht zugrunde liegt, und auf bessen Antrag das Zwangeversteigerungsversahren angevennet worden ist (vgl. auch § 11 Abs. 2 Zwverstu.).

8. Aufl., 1932 S. 41). Man kann also geradezu von einem halb- (quasi!) dinglichen Recht des Pächters sprechen. Dem Pächter ist gegenüber dem schuldrechtlich Fruchtziehungsberechtigten, ja sogar gegenüber dem Nießbraucher, wenn dieser den dinglichen Gläubigern im Kang nachgeht, eine gewisse Sonderstellung gegeben. Die Ernte, die der Pächter dem Boden abgewonnen hat, soll nicht dem Gläubiger des Grundstückseigentümers haften; dieser Gläubiger hat ja den Jugriff auf die Pachtzinsforderung (§ 1123 Abs. 1 BGB.; §§ 148 Abs. 1, 21 Abs. 2 Zwerstu.).

Diese Sonderstellung des Pächters kann nun zur Sicherung eines Gläubigers ausgewertet werden. Man macht den Gläubiger zum Pächter. Der Gläubiger soll sich aus den Früchten bevorrechtigt befriedigen. Dieses Pachtvershältnis wird man am zwecknäßigken Sicherungspacht nennen, vergleichbar der Sicherungsübereignung und dem Sicherungsenießbrauch. Die Bedeutung dieser Sicherungspacht soll au

zwei Beispielen klargemacht werden:

1. Fall: Ein Bauer will eine Kuh kaufen, kann aber den Kaufpreis nicht sofort bezahlen, da er über bare Mittel nicht versügt. Der Händler verlangt Sicherheitsleistung. Der Bauer kann ihm für den Kaufpreis eine Sicherungshhpothet an seinen Feldgrundstücken oder den Nießbrauch mit der Abrede bestellen, daß der Händler den Wert des Fruchterträgnisses auf seine Forderung verrechnen soll (Sicherungsnießbrauch). Ist beides nicht zwecknäßig, weil die Grundstücke hoch belastet sind, oder lehnt der Bauer diese Art der Sicherheitsleistung ab, weil er keinen Eintrag im Grundbuch haben will, so kann er auf solgende Art Sicherheit leisten: Er verpachtet die Grundstücke an den Händler.

2. Fall: Der Eigentümer eines Weinberges schuldet Grundsteuer an die Gemeinde. Er hat noch andere Gläubiger. Einer von diesen besitzt ein Urteil gegen ihn und pfandet jedes Jahr rechtzeitig die Trauben am Stock. Die Gemeinde, die im Falle der Zwangsverwaltung Rang vor diesem persönlichen Gläubiger hätte (§§ 155 Abs. 2, 10 Ziff. 3 u. 5 ZwBerst.), geht leer aus. Sie kann sich jedoch nicht dazu entschließen, früher als einen Monat vor der Reise der Trauben die Zwangsverwaltung des Weindergs zu betreiben, da die Zwangsverwaltung dei landwirtschaftlich genusten Grundstäden ost unzwecknäßig ist. Der Zwangsverwalter wird häusig feine mehrjährigen Verträge abschließen wollen, weil er zin nie weiß, wie lange die Zwangsverwaltung dauert. Es dürste aber kaum ein Pächter zu sinden sein, der ein Feldgrundstäd oder gar einen Weinberg unter einer Frist von drei Jahren zu pachten geneigt ist. Der Eigentümer des Weinbergs kann sich also so helsen: Er verpachtet seinen Weinberg an die Gemeinde.

Der Bertrag lautet in beiden Fällen etwa fo:

"Der Bauer B. schulbet dem Haufgen Tag verpachtet er meinde G.) 100 RM. Mit dem heutigen Tag verpachtet er dem H. (der Gemeinde G.) seine Feldgrundstücke (seinen Weinderg) auf Gemarkung G. H. (die Gemeinde G.) kommt mit dem heutigen Tag in den Besit der genannten Grundstücke und ist berechtigt, die Früchte der Grundstücke zu ziehen. H. (die Gemeinde G.) hat so lange keinen Pachtzins zu entrichten, dis die Schuld des B. bezahlt ist. Mit der vollständigen Zahlung der Schuld endigt der Pachtvertrag. Der Pachtwert wird auf die Schuld verrechnet. Als Pachtwert gilder Verrag, der vom Erlös der gewonnenen Früchte nach Albzug der Gewinnungskosten übrigbleibt. B. ist verpslichtet, die Grundstücke im Auftrage des H. (der Gemeinde G.) zu bestellen und abzuernten. Für seinen Arbeitssohn, sür dessen Pache der Gabe eines während des ganzen Jahres arbeitenden Landsarbeiters maßgebend sind, darf er sich in Früchten oder aus dem Erlös der verkauften Früchte bezahlt machen."

In beiden Fällen ist der Gläubiger durch Abschluß des Pachtvertrags hinreichend gesichert. Er kann die Früchte verwerten und den Erlöß zur Abtragung seiner Forderung verwenden. Niemand, weder ein persönlicher Gläubiger des Berpächters, noch ein dinglicher Gläubiger am Grundstück, noch der Konkursverwalter können ihm die Früchte des lausenden

Wirtschaftsjahres streitig machen.

Durch die Art der Verrechnung des Pachtzinses (Pachtwerts) ist der Pächter auch gegen Angriffe von seiten der ding-

lichen Glaubiger, des Erwerbers, des Erstehers und des Konfursverwalters geschütt. Ms Ersat für die vom Pfandrecht freigestellten Früchte haften diesen Gläubigern oder diesen Berechtigten die Pachtzinsen. Zwar können die Gläubiger ober die sonstigen Berechtigten Vorausverfügungen im Weg der Zwangsverwaltung oder durch Konkurseröffnung uff. unwirksam machen (§§ 1123, 1124 Abs. 2, 573, 574 BGB.; § 57b ZwVersts. und § 21 KD.). Als eine solche Voransversügung wird es aber nicht angesehen, wenn durch ben Pachtvertrag eine Forderung des Pächters gegen den Verpächter verrechnet wird. Ein berartiger Pachtvertrag ist gegenüber den dinglichen Gläubigern voll wirksam (KG. 94, 281 — FW. 1919, 674; DLG. Karlsruhe: BadRipr. 1930, 138). Wird an Stelle der Abmachung über die Verrechnung des Pachtwertes eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, daß der Pächter einen Pachtzins in Höhe des Werts der Früchte abzüglich der Gewinnungskoften zu zahlen hat, und daß mit der Kaufschuld bzw. mit der Steuerschuld gegen den Pachtzins aufgerechnet wird, so ist auch diese Vereinbarung gegenüber der nach der Berpachtung ausgebrachten Beschlagnahme des Pachtzinses durch die dinglichen Gläubiger wirksam; benn die Forderung des Pächters, des Verläufers oder des Steuergläubigers, gegen den Verpächter war vor der Beschlagnahme entstanden und vor ihr fällig (§ 392 BGB.).

Ist der Bauer gegen Vernichtung der Ernte versichert, so tritt der Gläubiger als Pächter in den Versicherungsvertrag ein. Ist der Bauer nicht versichert, dann kann der Pächter selbst die Ernte versichern. Die Versicherung verstärkt die

Sicherheit des Gläubigers.

Da der Pächter, im ersten Fall ein Kaufmann, im zweiten Fall eine Gemeinde, weder willens noch in der Lage ist, die Grundstücke selbst zu bestellen und abzuernten, trifft er mit dem Eigentümer die Bereinbarung, daß dieser die Grundstücke für den Pächter bestellt und aberntet. Zur übertragung des Besiges vom Eigentümer an den Bachter und vom Bachter wiederum an den Eigentümer zurück, genügt eine schlichte Einigung; denn der Erwerber ift ohne weiteres in der Lage, die Sachgewalt auszunben. Hier ist die Herrschaftsergreifung möglich. Deshalb begründet schon die Einigung den Besitz, ohne daß die Herrschaft tatsächlich ergriffen werden muß (§ 854 Abs. 2 BGB.; Wolff, Sachenrecht, 7. Bearb., 1927 S. 31 § 11 II Abs. 2). Es liegt ein Fall des sog. mehrfach gestuften mittelbaren Besitzes vor. Der verpachtende Eigentümer ift zweitstufiger mittelbarer Eigenbesiter und unmittelbarer Fremdbesitzer, der Pächter erststusiger mittelbarer Fremdbefiger (vgl. ben Fall: Der Eigentumer eines Saufes wohnt bei einem seiner Mieter in Untermiete; Wolff a. a. D. S. 21 § 7 II 266, 2; S. 26 § 8 II).

Freilich kann die Vereinbarung einer Sicherungspacht u. U. ansechtbar sein. Die Voraussehungen der Ansechtbarkeit sind aber keine anderen als bei sonstigen Sicherungsgeschäften, wie bei Hypothekenbestellung, Sicherungsübereignung ober

Verpfändung.

Das Wirtschaftsleben forbert Rechtsverhältnisse wie die Sicherungspacht. Daß ein berartiges Bedürfnis vorhanden ist, beweist gerade die BD. v. 19. Jan. 1933. Durch sie wurde ein Sonderrecht an Früchten auf dem Halm zur Sicherung von bestimmten Forderungen geschäffen. Ahnlich der Sicherungspacht find vor dem Weltfrieg die Sicherungsübereignung und der Sicherungsnießbrauch entstanden. Der Entstehungsgrund des Sicherungsnießbrauchs war der: Nachdem das BBB. in Kraft getreten war, stellte fich heraus, daß ein vor bem Zusammenbruch ftehender Grundstückseigentumer fich noch im letten Augenblick durch Abtretung der kunftigen Mietforderungen auf Roften seiner Spothefengläubiger Gelb berschaffen konnte (§ 1124 BGB. in ber ursprünglichen Fassung). Nach der Meinung des RG. konnte die Vorausverfügung bes Eigentümers über die Micte dem Ersteher gegenüber unter bestimmten Boraussezungen für eine ganze Jahresmiete wirksam sein. Auch das KG. v. 8. Juni 1915, das die Borausverfügung nur noch für bas zur Zeit der Beschlagnahme laufende Kalendervierteljahr für wirksam erklärte, stellte diesen Mißbrauch nicht ganz ab. Biele Hypothekengläubiger ließen sich deshalb neben ihren Sypotheten zur weiteren Sicherung den Niegbrauch am Grundstud bestellen. Dies vor allem deshalb: hat der Grundstückseigentümer über die Miete im voraus ver-

fligt, so kann der Hypothekengläubiger die gerichtliche Zwangsverwaltung des Grundstücks betreiben und damit die Borausverfügung nach Ablauf eines Ralendervierteljahres, spätestens nach Ablauf eines Kalendervierteljahres und eines halben Monats, seit der BD. v. 8. Dez. 1931 nach Ablauf eines Ralendermonats, höchstens eines Ralendermonats und eines halben unwirksam machen (§ 1124 BGB. in der heutigen Fassung; § 57b ZwVerstG.; § 12 BO. v. 8. Dez. 1931 i. d. Fass. d. Bek. v. 26. Mai 1933). Da das Zwangsverwaltungsversahren aber manchmal sehr unwirtschaftlich ist, ließ sich der Hypothekengläubiger in vielen Fällen den Nießbrauch bestellen. Dieser sog. Sicherungsnießbrauch schloß die Freiheit bes Grundstückseigentumers aus, über die Mietforderungen zu verfügen. Berfügte ber Grundstückseigentumer trogbem über die Miete, so beeinträchtigte dies die Rechte des Nießbrauchers, der zugleich Sphothekengläubiger war, nicht mehr.

Frrig ist die Ansicht Schmidts, daß ber verpachtende Grundstückseigentumer Biderspruchsklage erheben könne, wenn ein Gläubiger des besitzenden Pächters die Früchte auf dem Halm gepfändet habe, da ihm, dem Grundstückseigentumer, das Eigentum an den Früchten bis zur Trennung zustehe. Dem Verpächter steht wohl das Eigentum an den Früchten zu, aber er hat tropdem tein Necht, die Beräußerung der Früchte zu verhindern (Blomener a. a. D. S. 80 VI Abs. 2). Die Früchte fallen dem besitzenden Pächter stets zu. Der Verpächter kann für sein Pfandrecht an den Früchten nur einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung geltend machen (§ 805 BPD.;

Baumbach a. a. D. Ann. 6 zu § 810 S. 1036; Kofensberg a. a. D. S. 668; Blomeher a. a. D. S. 55).

Die Vorschrift der VD. v. 19. Jan. 1933 stellt also wohl rechtlich eine Besonderheit dar und ist ihrer Einsachheit wegen auch zu begrüßen. Der wirtschaftliche Erfolg, die Gläubigersicherung an Früchten auf dem Halm, kann aber schon nach dem BBB. mit hilfe der Sicherungspacht erreicht werden. Das zu erkennen, ist deshalb wichtig, weil nach der genannten BD. ja nur diejenigen Forderungen geschützt sind, die aus Lieferungen von Saatgut oder Düngemitteln her-rühren, und die Geltung der BD. zeitlich begrenzt ist (§§ 1,

4 30.).

#### II.

#### Bon Rechtsanwalt Dr. Mertel II, Augsburg.

1. Seit Jahren bereitet sich eine Umbildung des bäuerlichen Bodenrechtes vor. Grund und Boden ist als die Lebensgrundlage des deutschen Boltes weitgehend aus den früheren Rechtsregeln herausgelöst und aus der Brivatrechts-sphäre in die Ebene des öffentlichen Rechtes gerückt worden. Diese Anderung hat auch eine Umbildung des bäuerlichen Krebitrechtes, des Kreditsicherungsrechtes und des Gläubigerzugriffes zur Folge.

Auf dem Gebiete des Kreditsicherungsrechtes haben sich

neue Formen des Pfandrechtes herausgebildet:

a) In Betracht kommt das Inventarpfandrecht auf Grund des Kächt krebs. v. 9. Juli 1926 (RGBl. I, 399; vgl. Merkel: JW. 1934, 403). Ursprünglich war eine Geltungsbauer des Gef. von zehn Jahren vorgeschen. Sie ist nunmehr auf 20 Jahre verlängert worden (BD. v. 18. März 1933 Rap. XIV [RGBl. 1933, I, 121]). Hiernach kann ber Bächter an dem ihm gehörigen Inventar zugunsten seines Kreditgebers ein besitloses Pfandrecht bestellen.

b) Eine zweite Form des Pfandrechtes wurde durch die BD. v. 23. Jan. 1932 (RGBI. I, 32) geschaffen, die ihre Fortsetzung in der BD. v. 19. Jan. 1933 (RGBI. I, 23) und in dem Ges. v. 20. Dez. 1933 (RGBI. I, 1095) sand.

War das erste Pfandrecht ein Inventarpfandrecht, so wurde hier ein Früchtepfandrecht geschaffen. Das Pfandrecht entsteht fraft Gesetzes für den Lieferer von Dungemitteln und anerkanntem Driginalsaatgut, ebenso für Rredite, die der Betriebsinhaber zur Beschaffung von Düngemitteln oder Saatgut aufgenommen hat.

Eine Abart des Früchtepfandrechtes war das Bfandrecht, das durch BD. v. 25. April 1933 (NGBl. I, 227) für den Lieferer von Schädlingsbefämpfungsmitteln und Sopfenbindematerial geschaffen wurde. Es erstreckte sich sogar auf den Holzeinschlag bei forstwirtschaftlichen Grundstücken. Dieses Kfandrecht wurde aber nur für das Jahr 1933 geschaffen und wurde nicht mehr sur weitere Wirtschaftsjahre verlängert.

- 2. Schmidt bespricht in JW. 1933, 2316 das Früchtepfandrecht. Dieses Pfandrecht, das allerdings bereits durch die 20. v. 23. Jan. 1932 und nicht erst durch die BO. v. 19. Jan. 1933 geschaffen wurde, wird aber nicht als ein "fingiertes Pfandrecht" bezeichnet werden konnen. In Wahrheit handelt es sich um einen neuen Pfandrechtsthpus. War das Inventarpfandrecht ein besitzloses Pfandrecht an förperlichen Gegenständen, so das Früchtepfandrecht ein besitzloses Pfandrecht, das bem Pfändungspfandrecht des § 810 3BD. (Pfändung von Früchten auf dem Halm) nahekommt. Die Früchte eines Grundstücks können als wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§§ 93, 94 BGB.). bessen ist dieses neu geschaffene Pfandrecht im Rechtssinn kein Pfandrecht an den körperlichen Früchten, die Grundftüdsbestandteile sind, sondern ein gesetzliches Pfand-recht an dem Fruchtziehungsrecht des Betriebs-inhabers, das sich mit der Aberntung in ein gesegliches Pfandrecht an den gezogenen Früchten verwandelt. Dieses Pfandrecht geht allen anderen dinglichen Rechten vor. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß durch die Düngemittelbeschaffung und Saatgutversorgung ein Mehrwert der Ernte geschaffen wird, der über die reinen Beschaffungskosten hinausgeht. Durch das Borzugsrecht entsteht teine Schäbigung der übrigen Grundstücksgläubiger. Der Realgläubiger befindet sich nach Befriedigung des Lieferers in einer besseren Lage, als er ohne Düngung ober Saatgutversorgung gewesen ware. Aus den gleichen Gründen genießt der Lieferer von Düngemitteln und Saatgut im Entschuldungsversahren eine Sonderstellung. Er wird von der Kapitalkürzung nicht betroffen (§ 30 Ziff. 1 Ges. v. 1. Juni 1933 [RGBl. I, 335]). Auf Grund der 3. Durchsto. v. 15. Sept. 1933 Art. 3 (RGBl. I, 641) ist er am Verfahren nicht be-
- 3. Bürger vertritt die Anschauung, daß auf Grund bes geltenden Rechtes sich jeder Gläubiger eine ähnliche Vorzugsstellung verschaffen könne, wie sie das Früchtepfandrecht ge-währt, und schlägt die Rechtsform der Sicherungspacht vor. Jeder Pächter genieße gegenüber den Gläubigern des Berpäch= ters eine Sonderstellung. Diese Sonderstellung könne sich aber auch ein Gläubiger des Verpächters dadurch verschaffen, daß er selbst als Kächter des Grundstücks auftrete. Der Schuldner tonne bas Grundstuck weiter bewirtschaften, wenn auch für Rechnung bes Gläubiger-Pachters. Diefer genieße hierdurch einen Borrang vor allen übrigen Gläubigern des Schuldners.

Dem Gedanken ber Sicherungspacht kann nicht beigepflichtet werden.

- a) Er scheitert schon an den Grundgedanken der neuen deutschen Bauerngesetzgebung. Die neuere Rechtsentwicklung hat die Zugriffsrechte des Gläubigers auf Grund und Boben, auf die Bodenfrüchte und den Bodenertrag weitgehend eingeschränkt. Nur die Inhaber bevorrechtigter Forderungen haben ein Beitreibungsrecht (§§ 39, 59 ACrbhofG.). Aber auch hier bleibt grundfäglich das landwirtschaftliche Zubehör und der für das laufende Wirtschaftsjahr zur Erhaltung der bäuerlichen Birtschaft notwendige Gutsertrag dem Zugriff entzogen. Grundgedante des Gesetzes ift also, daß die Erhaltung des Betriebes in seinem wirtschaftlichen Bestand höher steht als das Forderungsrecht des Gläubigers. Ebenso sind Verfügungen über Zubehörstücke, die außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liegen, unzulässig (§ 37).
- b) Für die Beurteilung von Rechtsformen ist nicht bie gewählte Einkleidung, sondern ihr Kern und Zwed entscheibend. Die neue bäuerliche Gesetgebung will bem Glaubiger bes Bauern feine bingliche Borzugsstellung verschaffen, bie biefer zum Schaben bes Betriebs, bes Betriebsinhabers ober ber Gläubigerschaft ausbeuten könnte. Die Sicherungspacht will bagegen bem Glaubiger eine Borzugsftellung am gefam ten Gutsertrag sichern. Diese Absicht widerspricht dem Grundgedanken der Erbhofgesetzgebung. Außerdem liegt keine Pacht im wirklichen Sinne vor. Denn im Regelfall kann ein

Pachtvertrag nur dort angenommen werden, wo der Pächter den Betrieb bewirtschaftet und aus dem Betriebsertrag dem Verpächter den Pachtzins zahlt. Hier liegt aber weder eine Sigenbewirtschaftung vor, noch erhält der Verpächter eine Entschädigung für die Pacht in Gestalt eines Pachtzinses. Der Grundgedanke der Sicherungspacht ist die Schaffung eines Vorzugspfandes an den Früchten. Zur Schaffung dieses dingslichen Vorrechtes wird eine schulbrechtliche Einkleidung gewählt.

Da die neuere Gesetzgebung ein solches Borzugspfand ablehnt, liegt ein Migbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten

bor, die das Recht nicht anerkennen tann.

Aus dem gleichen Grundgedanken heraus hat das KG. in der Entsch. KG. 138, 89 ff. — FW. 1933, 40 für das Gebiet des Konkursrechtes eine Erweiterung der Ersatusssonderung nach § 46 KD. abgelehnt. Eine Nechtsgestaltung, die in ihren Ergebnissen dazu führen kann, den Zweck des bäuerlichen Bobenrechtes zu vereiteln, kann keinen Rechtsschutz finden.

c) Auch der Hinweis auf RG. 94, 281 schlägt nicht durch. Diese Entsch. behandelt den Fall, in dem zulässigerweise der Pachtzins, also die Gegenleistung für den Pachtgenuß, im vorsaus bezahlt wurde. Im vorliegenden Fall soll aber eine nicht

gesicherte Forderung in einen im voraus bezahlten Pachtzins umgedeutet werden. Im Falle der Pacht stand nach dem bisherigen Vollstreckungsrecht dem Gläubiger der Zugriff auf die Pachtzinssorderung offen. Dieser Zugriff war der Ersah dafür, daß er bei einer Verpachtung des Grundstückes nicht in den Gutsertrag vollstrecken konnte. Aber auch dieser Zugriff ist unmöglich, wenn der Pachtzins überhaupt nicht bezahlt, sondern wenn eine alte Forderung gegen den Grundstückseigentümer als vorweg bezahlte Pachtzinssorderung behandelt werden soll.

Das bäuerliche Kreditrecht ist in der Umbildung begriffen. Der Hypothekarkredit, der infolge seiner falschen Handhabung zur Verschuldung des Bauern geführt hat, dildet sich zurück. Der bäuerliche Personalkredit soll gehoden werden (vgl. § 15 Ubs. 2 NErbhoss). Es liegt nicht im Sinne der Entwicklung, einzelnen Gläubigern des Bauern eine Sonderstellung zu verschaffen, soweit sie ihnen nicht kraft Gesehes verliehen wurde. Aus all diesen Gründen sollte von der Rechtssorm der Sicherungspacht in der Praxis abgesehen werden. Sie muß notwendigerweise zu Verwicklungen und unersreulichen Rechtsgestaltungen sühren.

# Bur Reform der Jahrnisübereignung.

Bon Gerichtsaffeffor Dr. Wilhelm Jauernit, Frankfurt a. M.

Nach § 929 BGB. wird das Eigentum an beweglichen Sachen übertragen burch Einigung und übergabe. übergabe ist bie Abertragung bes unmittelbaren Besitzes. Die Ginigung bagegen ist ein Vertrag, und zwar ein Vertrag, der vom Schuldgrund, das heißt von dem zur übereignung verpflichtenben Grundgeschäft (z. B. Sachkauf) losgelöst ist. Sind die Voraussehungen "Einigung und übergabe" gegeben, so ist es grundsätlich gleichgültig, ob bas Grundgeschäft nichtig ober ansechtbar ift, oder ob (wie beim Dissens oder bei der irrtümlichen Erfüllung einer Nichtschuld) in Wirklichkeit ein solches gar nicht vorhanden war. Die übereignung ist zwar dann ohne rechtlichen Grund erfolgt; sie ist aber darum nicht weniger wirksam. Bielmehr ist, abgesehen von seltenen Ausnahmen, in allen diesen Fällen das Eigentum übergegangen und fann nur nach den Borschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.

Diese Regelung hat, solange sie besteht, lebhaften Wibersspruch gefunden. Gegen sie läßt sich im wesentlichen zweierlei anführen:

1. sie entspricht nicht ber natürlichen Lebensauffassung;

2. sie widerspricht dem deutschen Rechtsbewußtsein.

Bu 1. Im täglichen Rechtsverkehr benkt selten jemand daran, daß außer der übergabe (3. B. der verkauften Sache) noch ein weiterer Vertrag über den Eigentumsübergang nötig sei. Eine ausdrückliche Erklärung bes übereignungswillens wird daher fast niemals stattfinden. Die herrschende Lehre hilft fich, indem sie diesen Willen als stillschweigend erklärt der auf das Grundgeschäft folgenden übergabe entnimmt. Allein berartige Schlusse aus dem Grundgeschäft auf den Parteiwillen laufen doch nur auf Fiktionen hinaus, "welche an der normalen tatsächlichen Indifferenz jenes Willens hinsichtlich bes Eigentumsüberganges nichts zu andern vermögen"1). In Wahrheit ist es gar nicht der Parteiwille, der (für gewöhnlich) den juristischen Charafter der übergabe bestimmt. So hängt z. B. der juristische Charafter der zum Zwecke der Erfüllung eines Kaufvertrages vorgenommenen übergabe, bei (im großen Durchschnitt wenigstens) sich völlig gleichbleiben= bem Parteiwillen, wesentlich davon ab, ob die Rechtsordnung zur Eigentumsübertragung Tradition forbert oder Eigentum ichon infolge gultigen Abschlusses des Grundgeschäfts übergeben läßt. Gilt ersteres Recht, so sett der Leistende, indem er die Sache übergibt, einen übereignungsatt; gilt dagegen der Sat: l'obligation de livrer la chose ... rend le créancier propriétaire (Code civil, art. 1138), so nimmt ber Trabent eine bloße Besigauslieserung vor, "welche Eigentum erst zu übertragen ganz ungeeignet ist"2).

Man sieht also, daß die Annahme eines besonderen ding= lichen Bertrages den Tatsachen Gewalt antut und Verträge sucht, wo keine sind. Sie entspricht nicht der natürlichen Lebensauffassung. Vor allem aber entspricht nicht der natürlichen Lebensauffassung die mit ihr verknüpfte Loslöfung des Eigentumsüberganges vom Grundgeschäft, die sogenannte abstrakte Natur des dinglichen Bertrages. Während dort fingiert wurde, was nicht vorhanden ist, wird hier geleugnet, was stets wirklich vorhanden ist: der wirtschaftliche und psychologische Zusammenhang zwischen Grund- und Erfüllungsgeschäft. Für die Parteiabsicht ist jedenfalls das Erfüllungsgeschäft untrennbar verbunden mit dem Grundgeschäft. Und die volkstümliche Auffassung sieht Ursprung und Rechtfertigung des Erwerbs allein in dem zugrunde liegenden Schuldverhältnis: "mir gehört diese Sache zu eigen, weil ich sie gekauft habe, weil sie mir geschenkt ist"3). Im Ergebnis aber führt die Berschneis dung dieses Zusammenhanges, die Ausscheidung des Grundgeschäfts aus dem Übereignungstatbestande, bei mangelndem oder mangelhaftem Schuldgrund fast durchweg zu einem schweren Fehler, ber wieder gutgemacht werden muß. Dabei bleibt die im Wege der Borschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung angestrebte Berbesserung (wie z. B. die Behandlung des Leistenden im Konkurse des ersten Erwerbers und seine Schuplosigkeit auch gegenüber schlechtgläubigen Dritten zeigen) hinter dem durch die Natur der Sache vorgezeichneten Ergebnis zurück.

Nach alledem nuß man Gierke beipflichten, wenn er 1) die vom BGB. getroffene Regelung der Fahrnisüber= eignung als "eine doktrinäre Vergewaltigung des Lebens" bezeichnet.

Zu 2. Das Verhältnis von Grundgeschäft und Eigentumsübertragung wird von den drei großen Vorläusern des BCB., dem PrALR., dem französischen Codo civil und dem OftABCB., im wesentlichen übereinstimmend und in gemeinsamem Gegensab zum römischen Recht behandelt.

Für das ALR. kommen vorzugsweise folgende Bestim-

mungen des Teil I Titel 2 in Betracht:

§ 123: Ein persönliches Recht enthält die Besugnis, von dem Berpflichteten zu fordern, daß er etwas geben, leisten, verstatten oder unterlassen solle.

2) Strohal a. a. D. S. 362.

<sup>3)</sup> Endemann, Lehrb. des BürgR., Bb. II, § 17. 4) Gierke, Der Entwurf eines BOB. und das deutsche Recht, 1889, S. 336.

<sup>1)</sup> Strohal: Ihering&J. 27, 359.

§ 124: Insofern bergleichen persönliches Recht das Geben ober die Gewährung einer bestimmten Sache zum Gegenstande hat, wird es ein Recht zur Sache genannt.

§ 131: Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, heißt die Erwerbungsart.

§ 132: Der gesetliche Grund, vermöge bessen diese Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, wird der Titel genannt.

§ 133: Die Erwerbung eines Rechtes auf fremde Sachen setzt bei dem Erwerbenden ein vorhergehendes Recht

zur Sache voraus.

§ 134: Dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, heißt der Titel dieses dinglichen Rechts.

Das ALR. steht also auf bem Standpunkt, daß die Eigenstumsübertragung in einem rechtsgültigen Schuldgrund ihre objektive Rechtsertigung sinden muß. Es bringt ihn insbes. mittels der Wendung zum Ausdruck, daß die Erwerbung eines Rechtes auf fremde Sachen bei dem Erwerbenden ein vorhergehendes Recht zur Sache voraussetzt. Dieses (dem Grundseschäft entspringende, in das preußische Rechtsschstem einsgestäte) "ius ad rem", das den Zweck versolgt, dem Gläubiger ein über den bloßen obligatorischen Anspruch hinauswirkendes unmittelbares Recht an der geschuldeten Sache einzuräumens), stellt dabei ein Mittelding zwischen dinglichem und persönlichem Recht dar.

Der Code civil geht noch einen Schritt weiter: er läßt aus dem Grundgeschäft das dingliche Recht selbst entstehen. Gemäß Art. 711 c. c. wird das Eigentum an Gütern erworben und übertragen u. a. "par l'effet des obligations". Demegemäß macht, was Art. 1138 II c. c. ausdrücklich herborhebt, "l'obligation de livrer la chose" den Glaubiger zum Eigentumer. So ist beispielsweise das Eigentum an der verkauften (Spezies) Saches) auf den Räufer, wie Art. 1583 c. c. sich ausbrückt, von Rechts wegen gegenüber dem Berkäufer übergegangen, sobald man über die Sache und den Preis einig geworden ist, wenn auch weder die Sache geliesert noch der Preis gezahlt worden ist. Der Code civil legt mithin einen Nachdruck auf das Grundgeschäft, wie er stärker nicht gedacht werden kann. Nach ihm ist die Eigentumsübertragung nichts anderes als eine sachenrechtliche Wirkung bes Bertrags. Eines besonderen übereignungsaftes bedarf es daher nicht. Insbes. ist die Tradition nur Besigübertragung, das heißt, sie ist hinsichtlich des Eigentumsüberganges — unbeschadet des Sates: en fait de meubles la possession vaut titre (art. 2279 c. c.) - ohne Bedeutung.

Das OftABGB. schließlich sagt:

§ 380: Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigentum erlangt werden.

§ 423: Sachen, die schon einen Eigentümer haben, werden mittelbar erworben . . .

§ 424: Der Titel ber mittelbaren Erwerbung siegt in einem Bertrage; in einer Versügung auf den Todesfall; in dem richterlichen Ausspruche ober in der Anordnung des Gesetzes.

§ 425: Der bloße Titel gibt noch kein Eigentum. Das Eigentum und alle dinglichen Rechte überhaupt können,

tum und alle dinglichen Rechte überhaupt können, außer den in dem Gesehe bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche übergabe und übernahne erwor=

ben werden.

Hieraus folgert in Osterreich die herrschende Ansicht?) mit Recht, daß es zur Gültigkeit der Übereignung eines gültigen Titels bedarf. Die entgegengesette Meinung, die heute als überwunden gelten kann, ist wohl nur als eine Folge der sich noch immer geltend machenden romanisierenden Tensbenzen anzusehen.

Alle drei Kodifikationen kennen also den abstrakten binglichen Bertrag nicht. Diese merkwürdige übereinstimmung

5) Bgl. Enbemann a. a. D. Anm. 10.

6) Bei Genus-Sachen bedarf es noch der Ausfonderung.
7) Bgl. Chrenzweig, System des österr. allg. PrivN. I, 2
(1923) § 208; Pfersche, Brundriß des Sachenrechts (1911) § 10;
Demeling, desgl. (1900) S. 26.

aber ist kein Zusall, sonbern beruht auf beutschrechtlichen Gebanken.

Wenn wir den Ausführungen Sohmss) Glauben schen bein dursen, so ist nach älterem deutschen Recht das allein rechtlich erhebliche Rechtsgeschäft der Eigentumsübertragung die Sale, das (in seierlicher Form abgeschlossene) Grundsgeschäft. Die Investitur (Erwerb der Gewere) ist nur Besigsübertragung, lediglich Bollziehung des Willens, der in der vorausgehenden Sale bereits rechtsverbindlich erklärt war. Vor geschehener Investitur ist zwar der dis dahin nur erstlärte, nicht aber vollzogene Vertragswille (die Sale) ohne dingliche Wirkung. Die Sale ist jedoch das einzige veräußernde Rechtsgeschäft.

Daraus folgt, daß auch dem älteren deutschen Recht der abstrakte dingliche Vertrag unbekannt war. Diese beutsch= rechtliche Auffassung des Verhältnisses von Grundgeschäft und Eigentumsübertragung hat sich nun, trot des gewaltigen Einflusses des römischen Rechts auf die moderne Rechtsent= wicklung, in jenen drei Rechtsgebieten zu behaupten vermocht. Und zwar sind es zwei Strömungen, die sie erfolgreich zur Geltung gebracht haben. Die eine berselben findet ihren prägnanten Ausdruck in dem Sat des französischen Rechts: la propriété des biens s'acquiert et se transmet par l'effet des obligations (art. 711 c. c.); die andere in der einflußreichen, im PrallR. und im ÖstABGB. zur gesetlichen Unerkennung gelangten Theorie vom titulus und modus adquirendi. "Wie diese Theorie, so vermag auch jener Sat des französischen Rechts die germanische Abstammung nicht zu verleugnen. An der ersteren erkennen wir deutlich die Züge wieder, welche Sohm für die beutschrechtliche Auffassung des Berhältnisses von Sale und Investitur als charatteristisch hervorhebt, und hinsichtlich des letzteren ergibt die historische Entwicklung, daß der Vertrag, welcher nach französischem Recht die Eigentumsübertragung vermittelt, nichts weiter ift als die germanische Sale, welche infolge der allmählichen Degenerierung der Investitur für sich allein leistet, was ursprünglich nur die Sale in Berbindung mit der an sie sich anschließenden Investitur zu leisten vermocht hatte 9)."

Danach wird man unbedenklich feststellen können, daß die Loslösung des Eigentumsüberganges vom Grundgeschäft dem deutschen Rechtsbewußtsein widerspricht.

Fragt man, wie es trop der unter 1 und 2 dargelegten Umstände dazu kommen konnte, daß die abstrakte übereignung geltendes Recht geworden ift, so läßt sich die Erklärung hier= für nur in dem damals herrschenden Zeitgeist finden. Es ist der Geist der liberalen Ara, der uns hier entgegentritt 10). Die Willensmacht des einzelnen, sein subjektives Kecht, das Eigentum voran, das sind zugleich die bewegenden Kräfte und die schutwürdigen Güter dieses Abschnittes ber beutschen Rechtswissenschaft. Hinzu kommt, daß sich in jener Zeit ein juristisches Spezialistentum entwickelte, bessen Reigung dahin ging, "scharfe, rein formale, begriffliche Grenzen zu ziehen ohne die geringste Rudficht, ob barüber nicht reale Zusammenhänge gerade in ihren festesten und lebensnotwendigen Sehnen und Gelenken zerrissen werden"<sup>11</sup>). Deshalb die abstrakte übereignung, die einerseits dem "Gegensatz zwischen dinglichem und persönlichem Recht" (Motive zum Sachenrecht) gebührend Rechnung trägt, andererseits den Gläubiger-Eigentumer in seiner Stellung als Prozespartei rücksichtsloß bevorzugt und sich so als "einer der festesten Anker für die Sicherheit des Eigentums" (Thering) erweist!

Allmählich trat bann zwar ein Abschleisen der allzu rationalistisch klaren Fassung der Begrifse ein. Während noch das KG. in seiner Entscheidung KG. 63, 179 die strenge Aufschlung bertritt, daß die abstrakte Natur des Erfüllungsegeschäfts diese gegen die Unsittlichkeit des Grundgeschäfts schlechthin sichert, daß die Unsittlichkeit des Grundgeschäfts das abstrakte Erfüllungsgeschäft gar nicht anstecken könne, geht heute (vgl. z. B. KG. 109, 202 – FW. 1925, 471) eine

<sup>8) &</sup>quot;Bur Geschichte ber Auflaffung" in ben Festgaben für Thol S. 97 ff.

<sup>9)</sup> Strohal a.a. D. S. 428.

<sup>10)</sup> Bgl. Йитря: ArdBivBr. 117, 350 ff. 11) Житря а. а. D. S. 355.

weniger strenge Meinung dahin, daß sie das zwar doch könne, aber regelmäßig nicht tue. Die immer mehr durchdringende Erkenntnis, daß die Trennung von Grund= und Erfüllungs= geschäft wirklichkeits- und daher volksfremd ist, hat ferner zu den mehr oder weniger glücklichen Versuchen geführt, aus der Unwirksamkeit des Grundgeschäfts die des dinglichen Bertrages dadurch herzuleiten, daß man beibe als "Teile eines Rechtsgeschäfts" (§ 139 BGB.) ansieht ober den Parteien unterstellt, die Gultigkeit bes ersteren zur Bedingung bes letteren gemacht zu haben.

Bon der Reform der Fahrnisübereignung wird man aber verlangen dürfen, daß sie uns von dem abstrakten dinglichen Bertrag befreie. Für die Neugestaltung ergibt sich bann die weitere Frage, ob es sich empfiehlt, an dem Traditionsprinzip festzuhalten oder zu dem (auch im englischen Recht geltenden) Shstem des Code civil überzugehen, wonach der bloße Ber= trag genügt, das Eigentum an der Sache zu übertragen. Man wird sie wohl zugunsten des Traditionsprinzips entscheiden mussen. Nicht nur das römische, sondern auch das germanische Recht ist von ihm ausgegangen. Aber die Entwicklung des römischen Rechts, besonders seit der Rezeption, hat dazu geführt, den Vorgang der Besitzübertragung, der ursprünglich als etwas Sinnfälliges aufgefaßt wurde, immer mehr zu verflüchtigen 12). Die Konsequenz aus dieser Entwicklung hat der Code civil gezogen: wenn der Besit durch Symbole ober bloß wörtliche Erklärungen übertragen werden konnte, wie die Theorie im 18. Jahrhundert annahm, so war es nur folgerichtig, auf dieses zur bloßen Form gewordene Erfordernis feinen Wert mehr zu legen und den Bertrag zum Eigentums= übergang genügen zu lassen. Das BGB. dagegen hat die im älteren gemeinen Recht zugelassene erleichterte Tradition durch Wort oder Symbol bewußt abgelehnt. Indem es in § 854 zum Besitzerwerb für erforderlich erklärt, daß der Erwerber die tatsächliche Gewalt über die Sache erlangt oder wenigstens in der Lage ift, die Gewalt über die Sache auszuüben, hat es dem von ihm beibehaltenen Traditionsprinzip seinen guten alten Sinn zurückgegeben. Dieser Sinn liegt in der dem Besitz nach deutschrechtlicher Auffassung zukommenden Publizitätswirkung. Mag der Besitz auch nur ein unvollkommenes Mittel sein, ein Besitrecht des Besitzenden kundzumachen, so kann doch nicht darauf verzichtet werden, in ihm die Legiti=

12) Bgl. v. Tuhr: Btichr. f. frang. Zivilrecht 30, 528.

mation des Besitzers als Eigentümers zu suchen und zu finden. Das zeigt gerade das französische Recht, das mit seinem Sat: en fait de meubles la possession vaut titre (art. 2279 c. c.) die Legitimationskraft des Besitzes in voller Schärfe anerkennt und anerkennen muß, um die über das Ziel hinausschießen= den 13) Folgen seines Shstems der Eigentumsübertragung durch bloßen Vertrag unschädlich zu machen 14). Hält man aber an der Publizitätswirkung des Besitzes sest, so erscheint es richtiger, mit ihm auch die "Translativ"-Wirkung zu verbinden, das heißt, die Übertragung des Rechts an der Sache von dem (im Grundsatz und in der Mehrzahl der Fälle wenigstens) sinnfälligen Vorgang der Übertragung des Besitzes abhängig zu machen.

Schließlich wird in dem Zusammenhang auch die Frage der Sicherungsübereignung ihre endgültige Lösung finden muffen. Kommt nämlich ber abstratte bingliche Bertrag in Fortfall, fo wird Boraussetzung und Bestandteil der fünftigen Fahrnisübereignung sein muffen ein Grundgeschäft, bas gur Eigentumsübertragung geeignet ift. Eigentumstitel in diesem Sinne sind aber nur solche Geschäfte, welche die Ausscheidung ber Sache aus bem Vermögen des Itbergebers bezwecken 16), 3. B. Kauf, Tausch, Darleben, Zahlung, Schenkung, Ver-mächtnis, nicht dagegen Verpfändung, Leihe, Verwahrung. Die Sicherungsübereignung gehört nun insofern nicht zu jenen Geschäften, als bei ihr ber Zweck die Rechtsübertragung nicht forbert. Deshalb wurde auch in Osterreich die Sicherungs= übereignung bisher von der überwiegenden Meinung 16) für ungültig erklärt. Inbessen kann auf die Möglichkeit, Mobilien, beren Besit ber Schuldner nicht entbehren kann, zu beleihen, schwerlich verzichtet werden. Will man das Verbot einer Ver= pfändung durch Konstitut nicht ausheben oder mildern, so wird man die "causa fiducia" wohl ober übel als Eigentums= titel anerkennen muffen. Empfehlenswerter erscheint jedoch eine Reform unferes Fahrnispfandrechts, zumal bei Beibehaltung bes Faustpfandes die Sicherungsübereignung nach wie vor als Gesetzegumgehung zu werten sein bürfte 17).

13) Bgl. Kohler: ArchBürgR. 18, 96.

14) Bgl. Zacharia-Crome, Handbuch b. franz. Zivilrechts, Bb. 1 (1894) § 120.

16) So Chrenzweig a.a.D.
16) Bgl. Pfersche a.a.D.; Chrenzweig a.a.D.
17) Bgl. M. Wolff a.a.D. § 163 Ann. 15.

# Kann der Ersteher in der Grundstückszwangsversteigerung gegen den Anspruch aus dem Meist=(Bar=)gebot aufrechnen?

Bon Gerichtsaffeffor Dr. Sans = Joachim Beith, Berlin.

I. Bei der Grundstückszwangsversteigerung ereignet es sich bisweilen, daß im Verteilungstermin ber Ersteher die Bezahlung des Meist- (Bar-) gebotes mit der Erklärung verweigert, er rechne mit einer ihm gegen ben GrundftudBeigentümer zustehenden Geldforderung auf.

Diese Aufrechnung ist in folgendem Umfang unzulässig: Zwar fehlt es nicht an der nach § 387 BGB. erforderlichen Gleichartigkeit und Gegenseitigkeit der Forderungen, da auch die Forderung auf Zahlung des Meist- (Bar-) gebotes zum Bermögen bes Grundstückseigentumers als Bollftredungsschuldners gehört1). Die genannte Forberung ist aber traft ihrer Zwedbestimmung, zur Befriedigung berer zu bienen, die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hatten (§§ 10, 105 ff. Zw Verst.), in diesem Umfang in einer Weise (bing= lich) gebunden, die die Möglichkeit einer Aufrechnung auf seiten des Bollstredungsschuldners wie des Erstehers ausschließt, bis die Berteilung vollzogen ist (insbesondere durch übertragung der Forderung gegen den Ersteher nach

1) Reinhard = Müller, ZwVersty. 3/4, § 118 Anm. I 2; Jaeckel - Güthe, ZwVersty. 6, § 118 Anm. 1, § 92 Anm. 1, § 107 Anm. 6, § 91 Anm. 9; Fischer - Schäfer, ZwVersty. § 118 Anm. I; RV. 72, 346 = JW. 1910, 158.

§ 118 ZwVerstG. 2)). Eine Aufrechnung kann mithin erst nach diesem Zeitpunkt Wirkungen außern; anders und für den Ersteher günstiger verhält es sich nur mit dem Teil der Forderung auf Zahlung des Meist= (Bar=) gebotes, der die Forderungen der nach § 10 Zwerst. Berechtigten über= steigt. Herüger besteht kaum Streit.

II. Fraglich kann jedoch sein, ob gleiches für den Teil

der Forderung auf Zahlung des Meist= (Bar=) gebotes gilt, der dem Grundstückseigentümer als Berechtigtem aus einem ber= selbständigten Grundstücksrecht (insbesondere Eigentümergrundpfandrecht, wie Eigentümerhpothet, -grundschuld usw.) gebührt. M. E. nimmt die h. M. auch hier mit Recht an, daß die Aufrechnung vor Bollziehung der Berteilung feine Birfungen äußern kann 8). Gewiß kann insoweit nicht eine "über-

2) MG. 64, 308 (311 f.) = FB. 1907, 12 = Recht 1907 Rr. 190; Reinhard = Müller, ZwBerfic. § 107 Unm. VIII vor 1 (5. 581); Jaeckel = Güthe, ZwBerfic. § 115 Unm. 6; Brand = Baur, Die

Bwangsversteigerungssachen (1930) S. 320.

3) So MG. 64, 308 (311); DLG. Jena: Seufsurch. 67, 212 f.; Neinhard - Müller a. a. D. § 107 VIII 2; Jaeckel - Güthe a. a. D. § 115 Anm. 6; Fischer - Schäfer a. a. D. § 115 Anm. 2; a. U. DLG. Dresden: DLGMpr. 13, 12 und BUIG. 6, 340; Krehschmar: BBIFG. 8, 314 f.

tragung", sondern nur eine "Freigabe" hinsichtlich der bem Grundstückseigentümer und Vollstreckungsschuldner ja bereits von vornherein gegen den Ersteher zustehenden Forderung auf Bahlung des Meist- (Bar-) gebotes stattfinden. Die Gleich-stellung 3. B. der Eigentumergrundpfandrechte mit den Frembgrundpfandrechten hinsichtlich des Ausschlusses der Aufrechnungsmöglichkeit bis zur Bollziehung der Berteilung recht= fertigt sich aber dadurch, daß die Eigentümergrundpfandrechte "bem Gigentum gegenüber verfelbständigte, begrenzte Rechte an eigener Sache" und eben nicht "unbelastetes Eigentum" darstellen (wie hier die h.L., z. B. von Tuhr, Allg. Teil Bd. II, 81), mithin auch der auf sie entsallende Teil der Forberung gegen den Erfteher bem Grundstudeigentumer nicht ohne weiteres von vornherein zur freien Verfügung steht und damit der Aufrechnung ausgesetzt ist. Besonders deutlich tritt dies m. E. z. B. bei einer Belastung des Eigentümergrundpfandrechtes hervor: es kann nicht wohl ans gehen, den Pfändungspfandgläubiger eines folchen Rechtes hinsichtlich ber Zulässigkeit ber Aufrechnung von seiten bes Erstehers generell anders zu stellen als ben Pfändungspfandgläubiger eines Fremdgrundpfandrechtes, also etwa dem Ersteher die Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber dem Grundstückseigentümer als Eigengrundpfandrechtsberechtigtem vom Bersteigerungstermin oder vom Zuschlag ab, gegenüber dem Frembgrundpfandberechtigten aber erst von der Vollziehung der Verteilung ab zu gewähren.

III. Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich weiterhin eine Reihe von wichtigen Folgerungen für die Frage, in welchen Fällen der Ersteher gegenüber den zur Befriesdigung aus dem Grundstück berechtigten Personen (gleichviel, ob fremds oder eigenberechtigt) wegen des gegen ihn bestehenden Anspruchs aus dem Meists (Bars) gebot aus

rechnen kann:

a) Sicher ift, daß der Ersteher sich nicht durch nachträgliche Aufrechnungserklärung eine Kondiktion nach § 812 Abs. 1
S. 2 oder § 813 Abs. 1 BGB. verschaffen kann, wenn er das Bargebot bezahlt hat. Dies gilt, gleichgültig wie man sich zu der bekannten Streitfrage stellt, ob generell eine nach ersolgter Jahlung erklärte Aufrechnung einen Kücksorderungsanspruch erzeugen kann oder nicht i; denn — wie erwähnt — kann gerade nur durch Nichtzahlung erreicht werden, daß eine gerichtliche übertragung der Forderung aus dem Meiste (Barz) gebot auf die hebungsberechtigten Urundstädsländiger (Grundstell), nach § 118 Zwerft. stattsindet und damit erst überhaupt eine Aufrech nung klage gesch affen wird (zuvorsehlt es an der Gegenseitigkeit der Forderungen, da den Grundsstell. Kein Forderungsrecht gegen den Ersteher

zusteht).

b) Wird jedoch infolge der Zahlungsweigerung eine übertragung nach § 118 ZwVerst G. vorgenommen, so ergibt sich für eine dann grundsählich mögliche Aufrechnung serner, daß die in § 389 VGB. vorgesehene Kückwirkung der Aufrechnungserklärung auf den Zeitpunkt, in welchem die Forderungen "zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind", sich höchstens die zum Zeitpunkt der übertragung (§ 118 ZwVerst.) erstrecken kann, nicht dagegen etwa möglicherweise die zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches aus dem Meiste (Var-) gebot (Zuschlag oder sogar vielleicht Versteigerungstermin). Dies kann z. B. wichtig sein wegen der nach § 49 Abs. 2 ZwVerst. hinsichtlich des Bargedotes dem Ersteiger obliegenden Zinzpflicht sowie m. E. vor allem auch wegen der insbesondere zwischen Versteigerungsetermin und übertragung nach § 118 ZwVerst. gegen die Grundstw. wiederum durch deren Gläubiger vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen deren Grundstücksrechte zugunsten dieser Gläubiger beschlagenahmt werden (Näheres unten zu e.); solche Maßnahmen wers

ben besonders häusig nach dem Zuschlag getroffen, da dann bekanntlich eine Pfändung der Erundstückrechte, insbesondere der in Höchstragshypotheken usw. enthaltenen Eigentümergrundpsandrechte, in den erleichterten Formen der reinen Forderungspfändung nach § 829 BPD. ohne die erschwerenden Boraussezungen der §§ 857, 830 BPD. stattsinden kann. Die praktische Bedeutung wird im einzelnen Fall um so größer sein, se länger der Zeitraum zwischen Versteigerungstermin bzw. Zuschlag und der Vollziehung der Verteilung nach § 118 Zwverstw. ist (z. B. bei langwierigen Verteilungsftreitigkeiten; §§ 113 ff. Zwverstw.; §§ 876 ff. ZPD. usw.).

c) Das My. hat nun in My. 136, 322 (326 f.) b) eine Entscheidung gefällt, die ben erwähnten Pfandungsgläu= bigern der Grundstol. in höchstem Mag ungunstig ist; es hat nämlich den Rechtssatz aufgestellt, der Ersteher könne mit einer (fälligen) Forderung gegen einen Grundstoll. (mag biese auch erst nach dem Zuschlag erworben worden sein) gegenüber dem von den Pfändungspfandgläubigern (Pfänd-PfandVI). der Grundstell. geltend gemachten Anspruch auf Bezahlung des Meist= (Bar=) gebotes aufrechnen, wofern nur der Erwerb der zur Aufrechnung gestellten Forderung früher erfolgt ist als die Pfändung. Diese Entscheidung ist m. E. unrichtig; benn nach geltendem Recht ist ber PfändPfandGl. — mag er vor oder auch erst nach dem Versteigerungstermin das Grundstücksrecht bzw. nach dem Zuschlag den die Fortsetzung des Grundstücksrechtes bildenden Anspruch des Grundstoll. auf Befriedigung aus dem Versteige= rungserlös in der Zeit bis zur übertragung des Anspruches aus dem Meist= (Bar=) gebot nach § 118 ZwVerst. gepfändet haben - gegen eine folde Aufrechnung gefchütt:

1. Schon Gründe der Billigkeit dürften dagegen sprechen, den Ersteher in der vom RG. für gut erachteten Art gegenüber den PfandPfandGl. zu bevorzugen; denn es ist nicht darüber hinwegzukommen, daß der Ersteher in den hier in Betracht kommenden Fällen z. Zt. der Pfändung nur eine Forderung gegen den Grundstell. hatte, während der PfändPfandGl. außer seiner bereits ebenfalls bestehenden Forderung gegen den Grundstoll. sich auf Grund eines vollstreckbaren Titels gerade durch die Pfändung zufätzlich eine dingliche Sicherheit verschafft hatte, ein Ziel, das ja auch der Ersteher durch entsprechendes Vorgeben hätte erreichen kön-Soll es jett für den ersten Gläubiger des Grundstyl. möglich sein, durch vielleicht erst nachträglichen, b. h. nach in das Grundstücksrecht ausgebrachter Pfändung erfolgenden Erwerb des Grundstücks in der Zwangsversteigerung (benn auch dieser Fall wird von dem vom KG. ausgesprochenen Rechtssatz betroffen, und die Auslegung des § 392 BGB. — vgl. unten — kann nur ein heitlich vorgenommen werden!) sowie durch Nichtzahlung des Meist= (Bar=) gebotes fich hernach eine Stellung zu erschleichen, wodurch er (ber Ersteher) zum Schuldner des Grundstoll. wird und fraft deren er dann durch Aufrechnung den PfandPfandGl. um seine wohl= erworbenen Rechte bringen kann? Dies kann nicht der Wille des Gesetzes sein.

2. Auch nach positivem Recht erweist sich m. E. die

bom MG. vertretene Ansicht als unzutreffend:

Das KG. geht bei seiner Beweisführung von der These aus: "Sachlich steht der Pfändungsgläubiger im Kecht an Stelle des Pfandschuldners. Deshald ist die Anschauung gerechtsertigt, daß er nicht mehr Kechte haben könne als dieser, und daß er sich insbesondere eine Aufrechnung ebenso gefallen lassen müsse, wenn die Pfändung nicht vorläge"; das KG. verweist in diesem Zusammenhang serner auf § 392 BGB.

Mag es nun auch grundfählich richtig sein, daß der PfändPfandGl. nicht mehr Rechte haben kann als der Pfandschuldner (GrundstGl.), so wird doch übersehen, daß in gewissen Fällen die Stellung des PfändPfandGl. eine stärstere ist als die des Pfandschuldners; der PfändPfandGl. ist

<sup>4)</sup> Einen solchen Anspruch verneinend MG. 120, 280 = JW. 1928, 1288 (auch Endemann ebendort); MGRKomm.8, § 389 Anm. 1; Leouhard: ArchBiltgR. 21, 179 ff., insbes. 189 f., 192 ff.; a. A. H. B. Planck — Siber § 389 Anm. 3 (S. 532), auch Borbem. 2c und d vor §§ 387 ff. (S. 523); Dertmann § 389 Anm. 1, § 813 Anm. 1a; MGRKomm.7, § 813 Anm. 3; Staubinger 9, § 389 Anm. 1 (S. 754 f.), § 813 Anm. 14a (S. 1683); Rohler: 384.20, 18; Enneccerus — Lehmann § 71 II (S. 238 ff.).

<sup>5)</sup> MG. 136, 322 = JW. 1932, 2430 = Höhfikmspr. 1932 Nr. 1891; KGKkomm.<sup>8</sup>, §387 Unm. 2 (S. 622); a. A. KG. 64, 311/12; wohl auch Staubinger § 387 Unm. I 1; Dertmann § 387 Unm. 1a; ohne entscheidende Stellungnahme KG. 72, 344 = JW. 1910, 158; 84, 8 (11 ff.); 127, 350 (355 ff.) = JW. 1930, 2409; KG.: Höchstellungnahme

nach Bewirkung der Pfändung insbesondere durch das an den Bollftreckungsschuldner sich richtende Beräußerungsverbot sowie durch das an den Drittschuldner sich richtende Erfüllungsverbot (§ 829 JPD.) gegen Beeinträchtigungen seiner Stellung hinsichtlich des gepfändeten Rechts hinsort geschützt (§ 135 BGB.), selbst wenn insolge von späteren Handlungen des Bollftreckungsschuldners (3. B. Abtretung) diesem selbst keine

Rechte mehr gegen den Drittschuldner zustehen.

Eine Ausnahme von der eben erwähnten Regelung wird allerdings in § 392 BGB. angeordnet. Doch auch aus dieser Vorschrift läßt sich m. E. nicht entnehmen, daß eine Aufrechnung selbst in den Fällen zulässig sein soll, in denen wie hier — zur Zeit der Beschlagnahme eine Aufrechnung schon deshalb nicht hatte ersolgen können, weil es in diesem Zeitpunkt an der nach § 387 BGB. erforderlichen Gegen-feitigkeit der Forderungen sehlte (vgl. oben II und IIIa). § 392 BBB. für die Beschlagnahme (und ebenso § 406 BBB. für die Abtretung) haben das Ziel, dem Schuldner als solchem in begrenztem Rahmen die Möglichkeit zu sichern, statt durch tatsächliche Leistungsbewirkung durch Aufrechnung zu erfüllen; beide Bestimmungen betreffen aber nur die Fälle, in benen eine Schlechterstellung bes Schuldners dadurch droht, daß durch eine Beränderung betr. die gegen ihn gerichtete Forderung (Beschlagnahme, Abtretung berfelben) eine der in § 387 BGB. genannten, zur Aufrechnung erforderlichen Boraussetungen beseitigt wurde (vgl. KGRKomm. 8, § 392 Unm. 1 S. 629; Staudingers, § 392 Unm. II 1 und 2). Eine solche die Aufrechnung erschwerende Beränderung kommt aber in den hier behandelten Fällen überhaupt nicht in Betracht: der Ersteher hatte bisher eine persönliche Forderung gegen einen Grundstell., mahrend die gegen ihn gerichtete Forderung aus dem Meist= (Bar=) gebot dem Bollstreckungs= schuldner zustand (oben I), eine Aufrechnung konnte nicht erfolgen; die Vollziehung der Verteilung durch übertragung der Forderung nach § 118 ZwVerst. auf die Grundstell. nahm daher dem Ersteher keineswegs eine vorhanden gewesene Aufrechnungsmöglichkeit, erschwerte mithin seine Lage nicht, sondern verbesserte sie im Gegenteil, indem erst dadurch die zur Aufrechnung erforderliche Gegenseitigkeit der Forderungen hergestellt wurde; wenn dann doch wiederum in einzelnen Fällen diese Berbesserung der Lage des Erstehers nicht ein-tritt, weil PfandPfandGl. der GrundstGl. vorhanden sind, fo liegt keine Schlechterstellung bes Erstehers vor, vielmehr ist ihm nur ein Borteil entgangen, der ihm sonst ohne sein Berdienst durch Zufall zuteil geworden ware. Schon aus biefen Erwägungen heraus burfte eine Anwendung von § 406 BGB. betr. die Übertragung der Forderung nach § 118 3w-Berft. fowie von § 392 BGB. betr. die Pfändung der Grundstücksrechte hier abzulehnen sein, mag auch die Fassung bes § 392 ("wird die Aufrechnung ... nur dann ausgeschlofe sen, wenn ...") die nach dem Zweck der Bestimmung wohl unzweiselhaste Tatsache verdunkeln, daß für eine zulässige Aufrechnung stillschweigend vorausgesest wird, daß auch die (beichlagnahmte) Forderung von dem betr. Glaubiger, bem gegenüber der Schuldner aufrechnen will, schon vor der Beschlagnahme erworben worden ist, also bereits damals Gegen= seitigkeit der Forderungen bestand; die zweite Alternative des § 392 soll dann nur klarstellen, daß eine Aufrechnung noch zulässig sein soll, wenn zwar zur Zeit der Beschlagnahme noch

nicht aufgerechnet werden konnte, weil die nach § 387 BGB. erforderliche Fälligkeit fehlte, während die übrigen Voraussfehungen gegeben waren (diese Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeit wird dann aber wieder — wie in § 406 BGB. — auf die Fälle beschränkt, in denen die aufzurechnende Forderung stüher oder mindestens zugleich mit der Gegenforderung fällig wird, außer wenn die aufzurechnende Forderung vor der Beschlagnahme bzw. vor Kenntnis der Abtretung fällig geworden ist).

3. Das RG. stütt die von ihm vertretene Ansicht jedoch noch auf einen zweiten Grund. Es führt aus, die (bort nach dem Zuschlag erfolgte!) Pfändung des PfändPfandGl. gegen den Grundstill. habe "infolge der begrifflichen Befonderheiten des Zwangsversteigerungsrechts" noch nicht eine Forberung des Grundstoll. gegen den Ersteher, sondern ein anders geartetes Recht, den Anspruch auf Auszahlung des auf das Grundpfandrecht entfallenden Erlöses, erfaßt; dieses Recht sei "dann aber doch in ein Forderungsrecht gegen den Ersteher übergegangen" gegen bas in der Perfon bes Grundftell. eine Aufrechnung zuläffig gewesen ware; zwar sei unter diesen Umständen § 392 BOB. nicht unmittelbar anwendbar, aber "in Unwendung des in § 392 BGB. enthaltenen Rechtsgedankens" muffe die Aufrechnung auch bem PfandBfandGl. gegenüber zulässig sein, denn die diesem nach § 118 ZwVerst. zugewiesene Forderung gegen den Ersteher sei zwar in der Person des PfändPfand. neu entstanden, sie stehe aber doch "in nahem Zusammenhang mit dem früheren Grundpfandrecht und dem Erlösanspruch"; unter Berücksichtigung diefes Zusammenhanges fei die Aufrechnung dem PfandPfand I. gegenüber guzulaffen, wie fie dem Grundstoll. gegenüber möglich gewesen wäre.

Selbst wenn man hierin eine Ginfchränkung bes oben zu c) mitgeteilten Rechtssages dahingehend sehen will, daß eine Aufrechnung der erwähnten Art nur gegenüber einem PfandPfandell. eines Grundstell. zuzulaffen fei, der die Pfandung nach dem Zuschlag ausgebracht hat, liegt m. E. teine Beranlassung vor, ben Ersteher selbst in diesem Umfange vor bem PfanbBfandBl. ju begunftigen, insbefondere ergibt sich dies nicht aus "bem in § 392 BGB. enthaltenen Rechtsgedanken" (vgl. oben 1 und 2). Im Gegenteil setzt das RG. hier - entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl.  $\Re \emptyset$ . 64,  $311/312 = \Im \Re$ . 1907,  $12^{14}$ ; 72,  $345 = \Im \Re$ . 1910, 158; 84, 12) — die im Gesetz beutlich geschiedenen Begriffa "Anspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös" und "Anspruch aus dem Meist- (Bar-) gebot" (= Bersteige-rungserlös selbst) für die Frage der Aufrechenbarkeit schon vom Zuschlag ab gleich und nimmt damit eine Wirkung vorweg, die gesetlich erst an die vollzogene Verteilung des Erlöses (§§ 117ff. Zw Verst.) geknüpft ist; außerdem fehlt für eine verschiedene Behandlung der vor und der nach dem Zuschlag pfändenden Gläubiger in dieser Frage jeglicher gesetzliche Anhaltspunkt. Ein solches Berfahren muß um so bedenklicher erscheinen, als es — wie gezeigt — weber durch Gründe der Billigkeit noch solche der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit gerechtfertigt wird, vielmehr im Gegenteil ber Ersteher dadurch nur veranlagt wird, sich durch pflichtwidrige Nichtzahlung des Meist= (Bar=) gebotes die Möglich= keit zu erschleichen (vgl. §§ 49 I, 107 II ZwVerstell.), die wohlerworbenen Rechte der PjändPfandGl. zu vereiteln.

#### Werden Siedlungen Grbhöfe?

A

Ju den unter dieser Aberschrift in Nr. 4, S. 204 der JW. veröffentlichten Ausschhrungen des Herrn GerAss. Dr. Engfer, Stettin, ist zu bemerken, daß Siedlerstellen insolge des KErdshof. (§ 60) zwar die Anerbengutseigenschaft, nicht aber die Kentengutseigenschaft verlieren. Das tengutseigenschaft verlieren. Das Ges. über Kentengüter vom 27. Juni 1890 (GS. 209) steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des KErbhösentschulduldung und auf die zukünstige Finanzierung des Siedlungswesens ershöhte Bedeutung zu.

Bei allen auch nach Inkrafttreten bes MErbhof. ausgelegten Siedlerstellen, ober richtiger geschaffenen Bauernhöfen, wird sei-

tens der beteiligten Siedlungsbehörden und öffenklichen Siedlungsfinanzierungsinstitute größter Wert auf die Begründung und Erhaltung der Rentengutseigenschaft gelegt. Dies kann bei der derzeitigen Lage des Kapitalmarkts nur behelfsmäßig in der Weise geschehen, das behufs Wahrung der Rentengutseigenschaft in Abteilung II des Grundbuches an erster Stelle eine Formalrente für den Verkäuser (Siedlungsunternehmer) oder das öffenkliche Siedlungssinanzierungsinstitut eingetragen wird. Diese Formalrente dilbet die Grundlage sowohl für die grundbuchliche Durchsihrung der Erbhöseentschuldung als auch für die grundbuchliche therführung der jezigen Form der Siedlungssinanzierung in eine zukünstige, die vielleicht wieder in der Eintragung einer sesten Kente in Abteilung II bestehen wird.

Die Erbhöfeentschuldung soll dem Bernehmen nach in der Beise bur sich geben, daß zwischen die dinglichen und personlichen

Auffähr 811

Gläubiger und den Bauern das Entschuldungsinstitut eingeschaltet wird, zu beffen Bunften der Erbhof mit einer Rente belaftet wird. Die Absindung der dinglichen und persönlichen Gläubiger ist Sache des Entschuldungsinstituts. Der Erbhof soll dem Zugriff des Gläubigers entzogen und damit zugleich eine übersührung des Bodens in die Hände nichtbauernsähiger Personen oder Personen mehrheiten verhindert werden. An die Stelle der Zwangsvollsstedung des Gläubigers eritt die Olsziplinargewalt des Reichsendrung nährstandes und der ihm nachgeordneten Organe (Kreisbauern-führer). Deren Sache ist es dann, dafür zu sorgen, daß der ein-zelne Bauer seine Rentenverpslichtung erfüllt.

Für die zufunftige Gestaltung der Siedlungsfinanzierung ist bie Begrundung und Erhaltung der Rentengutseigenschaft insofern von Bedeutung, als es erstrebt werden muß, die Bildung von Bauernhösen wieder durch Berrentung des zum Aufbau der Siedlung ersorderlichen Kapitals zu ermöglichen. Die Eintragung der Kente würde in diesem Falle auf der in der Übergangszeit geschaffenen rechtlichen Grundlage der Formalrente erfolgen. Die Ausgabe durch Renten gedeckter Rentenbriefe, die sich seit der im Jahre 1931 eingetretenen Krife bes Kapitalmarttes als unmöglich erwiesen hat, wird bann wieber zu ber ermünschten Beteiligung der Allgemeinheit an der Bildung neuen deutschen Bauerntums führen, mährend der jesige Buftand, bei dem die Areditgemäh-rung für Zwecke der bäuerlichen Siedlung ausschließlich in San-

den des Reichs liegt, beendigt wurde.

Daß Siedlerstellen, die nach dem 1. Ott. 1931 durch Grunds buchberichtigung ihre rechtliche Selbständigkeit erlangen, Erbhöfe werden, tann auch dann feinem Zweifel unterliegen, wenn die persönlichen und dinglichen Schulden des letten Eigentümers des Siedlungsgutes einschließlich der vorübergehend dinglich gesicherten auf die Siedler unterzuverteilenden öffentlichen Kredite 30% des auf die Siedler unterzuberteilenden öffentlichen Kredite 30% des vor der Teilung zulett festgesetzen steuerlichen Einheitswertes übersteigen. Der Sinn der Bestimmung des § 4 Aff. 2 KErbhoss, ist offender der, im hindlick auf die geplante Erbhöseentschuldung die Entschuldung geschlossenen Großgrundbesitzes durch Teilung in Erdhöse zu verhindern. Diese Bestimmung kann aber nicht dahin verstanden werden, daß öffentliche Siedlungskredite als Schulden des Eigenkümers anzusehen sind. Dann würde diese Bestimmung die Bildung von Erbhösen ja geradezu verhindern. Sie betrifft viellnehr nur die vor Beginn des Siedlungsversahrens bestehend Berschuldung. Als Eigenkümer im Sinne dieser Bestimmung kann nur der Rechtsvorgänger des Siedlungsunternehmers gestem. Aur nur ber Rechtsvorgänger bes Siedlungsunternehmers gelten. Rur wenn die Schulden des ersteren einschließlich der dinglichen Lasten 30% des letzten steuerlichen Enheitswertes übersteigen, ist die Bildung mehrerer Erbhöse durch Teilung größeren Brundbesties unzuläsigig. Der Siedlungsunternehmer, während besen Eigen-tumszeit die dingliche Sicherung der öffentlichen Siedlungstredite erfolgt, kann schon deshalb nicht als Eigentümer im Sinne der erpligt, tain ichon deshald nicht als Eigeltunter im Sinke der Borschrift des § 4 Ziff. 2 des Gesetzes augesehen werden, weil sein Sigentum naturgeniäß nur von vorübergehender Dauer ist. Unter Anwendung der Auslegungsregel des § 56 Erbhof. dürfte daher wohl kaum ein Richter die Eintragung der auf diese Weise geschäffenen Siedlerstelle in die Erdhöserolle ablehnen.

RI. Beinrich b. Mettenheim, Berlin.

В.

B. Sowohl Engfer (JB. 1934, 204) als auch der Verf. der stehender Ausführungen bezeichnen es mit Recht als wünschense wert, daß Siedlerstellen in der Größe einer Adernahrung Erbhof werden. Sie besüchten jedoch, daß u. U. § 4 NErbhofs. dem entzgegenstehe. Diese Vorschrift erklärt die Bildung mehrere Erbböse "durch Teilung größeren Grundbesitzes" für zulässig, wenn seder Hof für sich den Erfordernissen eines Erbhofs entspricht und wenn außerdem der Gesamtbetrag "der Schulden des Eigentümers" (d. h. des Eigentümers des zu teilenden größeren Besitzes) 30% des vor der Teilung zuletz sestzeschen steurlichen sinheitswerts nicht übersteigt. Diese Vorschrift will verhindern, daß ein überschuldeter Eroßgrundbesitz sich die Vorteile des Erbhofs., z. B. den Vollstreckungsschutz, daburch sichert, daß er seinen daß ein überschuldeter Erofgrundbesitz sich die Vorteile des Erbhosse, z. B. den Vollftredungsschutz, dadurch sichert, daß er seinen
Besitz, ohne ihn zu veräußern, in mehrere Betriedseinheiten von
weniger als 125 ha zerlegt. Die Beschräntung gilt also nur, wenn
und solange die neuen Betriedseinheiten in der Sand des alten
Eigentümers verbleiben (ebenso Saure: RdRN. 34, 76 und
I oha e ebenda S. 41). Wird dagegen von einem größeren Erundbesitz eine selbständige Adernahrung abgetrennt und an einen anderen veräußert, so wird sie in dessen Erhos, ohne daß
es, vorbehaltlich der Bestimmungen des Anschtungsgesetzes, aus die Bohe der Schulden des Beräuferers oder des Erwerbers an-fame. Dasselbe gilt, wenn mehrere selbständige Adernahrungen in dieser Beise abgetrennt und veräußert werden. Infolgedeffen werden Siedlerstellen in der Große einer Adernahrung gleichviel, ob der Siedler fie unmittelbar bon einer Brivatperson ober bon einem Siedlungsunternehmen erwirbt, fowie ohne Rudficht auf

die Höhe der Siedlungstredite oder der Schulden des Veräußerers, mit dem Ubergang in das Alleineigentum bes bauernfähigen Siedlers ohne weiteres Erbhof.

MinR. Dr Bogels, Berlin.

#### Grbhofeigenschaft des Zuerwerbs von Grundflücken.

Für die Entscheidung der Frage, inwieweit der Zuerwerb von Grundstücken Erbhoseigenschaft erlangt, sind von vornherein zwei Unterschiede zu beachten, die die beiden Durchf D. zum RErbhoss. unter sich und andererseits gegenüber dem Gesetz ausweisen. Während die 2. DurchfVD. (§ 29) als maßgeblichen Stichtag sür das Vorhandensein der gestilchen Voraussetzungen der Erdhofeigenschaft des fraglichen Arundvesitzes den Tag ihres eigenen Intrastretens (21. Dez. 1933) bestimmt, ist im Gesetz seigenen Intrastretens (21. Dez. 1933) bestimmt, ist im Gesetz seigenen Intrastretens (21. Dez. 1933) destimmt sein, daß eine Besitung erstmalig auf Grund des Gesetze bzw. der DurchfBD. Erbhoseigenschaft erlangt, mit der Maßgabe allerdings, daß nachträgliche Anderungen (Ergänzungsverfahren gem. §§ 46, 47 der 1. DurchfBD.) zulässig sind, sei es nun, daß zu einem schon an den Sticktagen (1. Ott. ozw. 21. Dez. 1933) vorhandenen Erbhof noch weitere Grundstüde hinzutreten, oder daß eine am 1. Oft. borhan= dene Bestigung ohne Erbhoseigenschaft letztere durch nachträglichen Reuerwerb von Grundstüden erlangt. Diese beiden Fälle sind aber verschieden zu behandeln hinsichtlich der Alleinerbhöfe des Gesets und der Ehegattenerbhöfe der beiden DurchfVD. Hür das erstmalige Entstehen eines Ehegattenerbhofs müssen gem. § 62 der 1. und § 5 der 2. DurchfVD. die gesehlichen Boraussetzungen am Stichtag (1. Okt. für reines Witeigentum, sei es Gesamthandsoder Bruchteilsmiteigentum, und 21. Dez. für reines Realmiteigentum [Fall a], oder [Fall d bes § 5 der 2. DurchfVD.] für reines Witeigentum darbanden sein und Miteigentum zuzüglich Kealmiteigentum) vorhanden sein und kann ein späteres Eintreten der gesehlichen Voraussehungen den Eintritt der Erbhoseigenschaft nicht zur Folge haben. Lesteres solgt daraus, daß es sich hier um eine Ausnahmes, eine Übergangsvorschrift handelt. Die gleiche Folgerung dürste aber nicht zu ziehen sein für den Zuerwerd von Einzelgrundstücken zu einem an den Stichtagen vorhandenen Chegattenerbhof, mit der Sinschränstung allerdings, daß ein Zuerwerb von Sinzelgrundstücken nur dann Erbhoseigenschaft erlangt, wenn und auch nur insoweit er in der an den Stichtagen vorhanden gewesenen maßgeblichen Bemeinschaftseigentunisform erfolgt.

Herningassetzeitellen erfolgt.
Hervon dürste bei der Entscheidung der im solgenden aufsgeschichten 16 Beispiele auszugehen sein, wobei A. den Ehemann, B. die Ehefrau bezeichnen mag, und bei den einzelnen Fällen das von ausgegangen werden soll, daß Hosstellen vorhanden sind und ein Besit von 8 ha als Mindestgröße (§ 2 des Gesetz) anzustellen beiten bei der die der die der die der die der der die der die

sehen ist.

- 1. A. besitt am 1. Ott. 5 ha und erwirbt nach dem 1. Ott. weitere 5 ha hingu.
- 2. A. und B. besitzen am 1. Okt. 5 ha zu je 1/2 und erwerben später 5 ha zu je 1/2 hinzu.
- 3. A. und B. besiten am 1. Okt. 5 ha zu je 1/2, und zwischen 1. Okt. und 21. Dez. erwirbt A. (ober B.) für sich allein 5 ha
- 4. A. und B. besitzen am 1. Okt. 5 ha zu je 1/2, und nach dem 21. Dez. erwirdt A. oder B. für sich allein 5 ha ober A. und B. jeder für sich allein 2 ha hinzu.
- 5. A. besitt am 1. Oft. 5 ha, und zwischen 1. Oft. und 21. Dez. erwerben A. und B. gemeinsam ju je 1/2 oder B. allein 5 ha
- 6. A. besitzt ant 1. Okt. 5 ha, und nach dem 21. Dez. erwerben A. und B. zu je 1/2 oder B. allein 5 ha hinzu.
- 7. A. besitt am 1. Oft. 10 ha und erwirbt nach dem 1. Oft. weitere 5 ha hinzu.
- 8. A. und B. besitzen am 1. Oft. 10 ha zu je 1/2 und erwerben nachträglich 5 ha zu je 1/2 hinzu.
- A. und B. besiten am 1. Ott. 10 ha zu je 1/2, und zwischen 1. Ott. und 21. Dez. erwirbt A. (oder B.) für sich allein 5 ha
- 10. A. und B. besitzen am 1. Ott. 10 ha zu je 1/2, und nach dem 21. Dez. erwirdt A. oder B. sur sich allein 5 ha ober A.
- und B. jeder für sich allein 2 ha hinzu.

  11. A. besitzt am 1. Okt. 10 ha, und zwischen 1. Okt. und 21. Dezerwerben A. und B. gemeinsam zu je 1/2 oder B. allein 5 ha hinzu.
- A. und B. besitzen am 1. Okt. 10 ha zu je 1/2, und nach dem 21. Dez. erwerben A. oder B. ober A. und B. je für sich allein 1 ha hinzu.

13. Am 21. Dez. besitzen A. und B. jeder für sich 5 ha, und nach dem 21. Dez. erwerben beide zusammen zu je 1/2 5 ha hinzu (Fall a § 5 der 2. DurchfBD.).

14. Am 21. Dez. besitzen A. und B. jeder für sich 5 ha, und nach dem 21. Dez. erwerben A. oder B. oder beide jeder für sich allein je 2 ha hinzu (Fall a § 5 der 2. DurchsBD.).

15. Am 21. Dez. besitzen A. und B. zusammen zu je ½ 5 ha und außerdem jeder für sich 3 ha. Nach dem 21. Dez. erwerben A. und B. zu je ½ 1 ha hinzu (Fall b § 5 der 2. DurchstBD.).

16. Am 21. Dez. besthen A. und B. zusammen zu je ½ 8 ha und außerdem A. für sich 1 ha. Rach dem 21. Dez. erwerben A. und B. jeder für sich 1 ha hinzu.

Die Beispiele zu 1 bis 6 liegen so, daß am 1. Dkt., dem Sticktag des Gesetes und der 1. DurchsWD., noch kein Erbhof vorhanden war, betreffen also den Fall des nachträglichen Entstehens eines Erbhofs, während die Beispiele 7 bis 16 den eigentslichen Fall des Zuerwerbs von Grundstücken zu einem schon vorshandenen Erbhof treffen.

In den Fällen 1, 3 und 5 dürfte nachträglich mit dem Eintritt des Zuerwerbs ein Erbhof entstehen. In den Fallen 2, 4 und 6 dürfte dagegen durch den Zuerwerd ein Erbhof nicht zur Entstehung gelangen, da in diesen Fallen der Zuerwerd erst nach dem maßgeblichen Stichtag eingetreten ist.

Die Beispiele 7 bis 16 liegen so, daß an sich an den Stichetagen ein Erbhof vorhanden war und dieser sich dann in den Fällen, bei denen dem Zuerwerb Erbhoseigenschaft zuzusprechen ist, dadurch entweder nur vergrößert (Beispiele 7, 8, 9, 14, 15 und 16 im Fall des Zuerwerds durch A.) oder sich aus einem Alleinerbhof nachträglich in ein Ehegattenerbhof (mit den erweiterten gestlichen Möglichkeiten gen. § 62 Abs. 2 ff. der 1. DurchfVD. und § 5 Abs. 2 ff. der 2. DurchfVD.) verwandelt (Beispiel 11).

Zu bejahen dürste die Erbhoseigenschaft des Zuerwerds sein in den Beispielen 7, 8, 9 (in letterem Beispiel unter Umwandslung des Falles § 62 der 1. DurchfBD. in dem Fall d des § 5 der 2. DurchfBD.), 11, 14, 15 und 16 im Fall des Zuerwerds durch A., der bereits der dem 21. Dez. Alleinbestig neben dem gemeinsamen Besit hatte. Zu verneinen dagegen ist die Erbhoseigenschaft in den Fällen 10, 12, 13 und 16 im Fall des Zuserwerds durch B.

Bielleicht mag die Berschiedenartigkeit der Entscheidung, namentlich in den Fällen 13 dis 16, etwas gekünstelt erscheinen, ich glaube aber, man muß diese Unterschiede machen und an den Stichtagen sesthalten und darf nicht etwa unter Berufung auf \$56 des Gesetzes über den Kahmen des §62 der 1. DurchsD. und §5 der 2. DurchsBD. hinausgehen. Die DurchsBD. enthalten insoweit nun einmal Ausnahmebestimmungen sür eine Übergangszeit und dürsen deshalb über das im Interesse der Vergrößerungsmöglichkeit von Erbhösen anzuerkennende notwendige Maß hinaus nicht ausgelegt werden.

AGR. Sunkel, Rotenburg a. Fulba.

B.

Dem Ergebnis der borstehenden Untersuchung kann ich nicht in allen Teilen zustimmen. Der Berf. sagt selbst, daß die Berschiedenartigkeit der Entscheidung in den einzelnen Fällen etwaß gekünstelt erscheint. Zu einer solchen Auslegung zwingt das Geset aber nicht.

Rach § 7 Kerbhofs. gehören zum Erbhof alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstüde, die regelmäßig von der Hosstelle aus bewirtschaftet werden; wenn also der Bauer zu einem ihm allein gehörenden Erbhof ein Grundstüd hinzu erwirdt und von der Hosstelle aus bewirtschaftet, so erlangt der Neuerwerd, wie der Berf. mit Recht aussührt, ohne weiteres Erbhofeigenschaft. Beim Eh eg atten erbhof des § 62 der 1. Durchschof. und des § 5 der L. Durchschof. sind nun beide Ehezgatten Bauer; seder Neuerwerd, gleichviel ob er Alleineigentum eines Ehegatten oder Miteigentum oder Gesamthandeigentum beider Ehegatten wird, erlangt, sokald er von der Hosstelle des Ehegattenerbhofs aus bewirtschaftet und damit in die Wirtschaftseinheit diese Erbhofs einbezogen wird, Erbhofeigenschaft. Diese Regelung hat den Vorzug der Einfachheit und dürste in den meisten Fällen auch den Belangen der Beteiligten entsprechen.

Sollte die Regelung im Einzelfall zu unbefriedigenden Ersgebnissen führen, so steht es den Ebegatten frei, gem. § 64 Abs. 3 der 1. DurchfBD. vom Anerbengericht genehnigen zu lassen, daß der Neuerwerb ausnahmsweise keine Erbhoseigenschaft erhält (vgl. meinen Komm., 2. Aufl., S. 59).

MinR. Dr. Bogels, Berlin.

Hat die ausschließliche Buständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Porfrage über die Erbhoseigenschaft entscheiden dürsen?

Der Bejahung dieser Frage, namentlich aber der von Wendt (JW. 1933, 2628) gegebenen Begründung, der sich inzwischen Cammerer (JW. 1934, 266 Fugnote 2) angeschlossen hat, stehen erhebliche Bedenken entgegen.

Der wesentliche Punkt der Begründung von Wendt geht bahin: Rach § 32 der 1. DurchfWD. "hat" das GBA. auf Erssuchen des Anerbengerichts den Erbhosvermerk einzutragen und das Grundbuchblatt mit dem Worte "Erbhos" zu überschreiben. Der Erundbuchrichter habe, so sührt Wend aus, nun nicht mehr die Freiheit, das Grundstück als Nichterbhof zu behandeln; mit dieser Bindung sei aber auch das Prozeshgericht gebunden, denn in dem Augenblick, in dem der Grundbuchrichter gebunden sei und den Weisungen des Prozeshgerichts in zahlreichen Fällen Lustehiebe sein; so, wenn ein Prozeshgericht in Beantwortung einer Vorzage den Vellagten zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung verurteile, die infolge der Bindung des Grundbuchrichters jede Bedeutung verliere.

Ich bermag nicht einzusehen, inwiesern diese Begründung etwas mit der gestellten Frage zu tun haben sollte. Es gibt eine große Bahl von Fällen, in denen das GBA. auf Ersuchen des Gerichts oder anderer Behörden Eintragungen vorzunehmen hat. Insoweit ninnnt das Anerbengericht keinerlei Außnahmestellung ein. Es ist serner im Grundbuchrecht ganz selbstwerständlich, das GBA. — nicht nur in Erbhossachen, sondern — allgemein das GBA. — nicht nur in Erbhossachen, sondern — allgemein dem Eintragungsstande auszugehen dat; es hat — um mit Wendt zu reden — im Rahmen des sormellen Grundbuchversahrens nirgend die Freiheit, den Grundbuchstand als nicht vorhanden zu betrachten und ihm nicht entsprechende Sinztragungen zu versügen. Daß aus dieser allgemein bestehenden Vindung des Frundbuchstand and hen bisher in Frage kommenden Rechtsgebieten sür die Stellung des Prozesticht errs etwas zu ehrnehmen beshauptet. Ich vermag daher nicht zu sehen, inwiesern auf dem Gebiete des Erbhossechts daraus etwas zu entnehmen sein sollte.

Wenn alsbann Wendt als felbstverftändlich unterftellt, daß der Grundbuchrichter, weil er an den Stand seines Grundbuches gebunden sei, den Beisungen des Prozefigerichts nicht mehr folgen könne, so handelt es sich gerade um etwas, was noch zu be-weisen ware — nämlich, daß es im Erbhofrecht anders sei, als in allen anderen Rechtsgebieten, wo der Grundbuchrichter, obwohl er im Rahmen des formellen Grundbuchberfahrens an den Grundbuchstand gebunden ist, den Beisungen des Brozestrichters zu solgen hat. Es wird auch in Julunst noch Fälle geben, in denen der Grundbuchrichter in Erbhossachen den Beisungen des Bendt den don ihm angeschnittenen Fall, daß bei einem zum Erbhof gewordenen Grundbesit vor Eintragung des Erbhofver-mertes eine Umschreibung auf Grund eines unwirksamen Beräußerungsvertrages vorgenommen worden ift, zu Ende gedacht hätte. Da wohl eine in haltlich ungelässige Eintragung nicht anzunehmen ist (benn auch bei Erbhöfen ist eine solche mit Genehmigung zulässig) und somit eine Löschung von Amts wegen gem. § 54 GBD. nicht in Betracht kommt, so bedarf es im Falle der Berweigerung freiwilliger Löschung einer Berurteilung dazu. Auch später sind Berurteilungen zur Bewilligung von Umschrei-bungen und Belastungen auf Grund genehmigter Geschäfte denkbar. Sollte nun der Grundbuchrichter den Beifungen des Prozest-richters nicht zu folgen verpflichtet fein, so wurde das bedeuten, daß er als oberste Instanz zur Prüfung berufen ware, ob das Prozeggericht richtig ober unrichtig — sei es sach lich falsch ober unter überschreitung seiner Kompetenz — entschieden hat. Damit wird offenbar, daß Wendt für die von ihm angeschnittene Frage einen ganz falschen Gesichtspunkt heran-gezogen hat, der letten Endes darauf hinausläuft, ob der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Erbhoffachen wie auf allen anderen Nechtsgebieten die sog. Kompetenz-Kompetenz zukommt, wonach selbst bei Überschreitung der ihrer Gerichtsbarkeit gezogenen Grenzen dem erlassenen Urteil volle Wirkung zukommt und alle Behörden ihm folgen mussen. Daß an diesem, zu den Grundsesten der Gerichtsorganisation gehörenden Grundsate ohne ausdrückliche Bestimmung des Erbhoss. etwas geändert sein sollte, möchte ich nicht annehmen; es leuchte aber ohne weiteres ein, daß diese Frage nichts damit zu tun hat, ob das ordentliche Gericht über die Krehnteigenschaft als Rorkrage zu entsteinden besteht über die Erbhofeigenschaft als Borfrage zu entscheiden befugt ist.

Um vorerst einmal die Bedeutung der Frage zu erkennen, so empsiehlt sich zu unterscheiden: Ist eine Besitzung nach Anslegung der Erbhöserolle in dieser eingetragen (das ist nach § 1 der 1. DurchfBD. das wesentliche, nicht die Eintragung des Vermerks im Erundbuch), so wird man es allerdings im Grundsat

für ein unsachgemäßes Berfahren ansehen muffen, wenn bas ordentliche Gericht gelegentlich der Prüfung der Erbhofeigenschaft als Vorfrage diese verneinen wollte, ohne vorher eine Entscheidung bes Sondergerichts in Erbhoffachen herbeiführen zu laffen. Liegt eine Eintragung in die Erbhöferolle nicht bor, so bedeutet das insfolge der nur deklaratorischen Natur dieser Eintragung noch nicht die Berneinung der Erbhofeigenschaft. Und zwar handelt es sich dabet nicht nur um eine theoretische Möglichkeit, es wird vielmehr infolge der Unbestimmtheit des Begriffes Adernahrung, der für die einzelnen Gegenden erft geklart werden nug, in vielen Gallen mit einer Nichtibereinstimmung der Eintragungen mit dem wirklichen Stand gerechnet werben tonnen. Wenn nun in berartigen Fällen der Prozefrichter, sei es nach besonderer Prüfung oder auch ohne eine solche, in Ubereinstimmung mit dem Stande der Erbhöferolle die Erbhofeigenschaft verneint, so kann nicht zweisels eropojerolle die Eropojeigenichaft berneunt, so tann nicht zweigelshaft sein, daß barin eine Entscheidung über sie als Borfregesliegt. Nach Wendt müßte der Kichter in allen Fällen, in denen überhaupt entsernt nur ein Erbhof in Betracht kommen könnte, um sich nicht einer überschreitung seiner Besugnisse schuldig zu machen, die Entscheidung aussehen und die Entscheidung des Anserbengerichts abwarten. Diese Folgerung zieht aber auch Wendt nicht, odwohl sie aus seiner Weinung mit Notwendigkeit entspringt. Daß hier der wunde Punkt seiner These liegt, erkennt er sehr wohl, indem er den Folgerungen seiner Aufschung in ameiersei Weise auszuweisen versucht. Einmal sant er: An Ameis zweierlei Weise auszuweichen versucht. Einmal sagt er: In Zweisfellsfällen "wird" der Richter die Tätigkeit des Anerbengerichts anregen. Woher er bei seiner Theorie die Berechtigung zu dem "wirb" an Stelle von "nuß" herleitet, ist nicht ersichtlich. Weiter sucht er sich dem naheliegenden Ginwurf, daß schon in der Kennzeichnung eines Falles als zweifelhaft eine Entscheidung liege, mit dem Siniveis zu entziehen, daß ja, wie niemand bestreite, über das Bestehen eines Strafanspruches allein die Gerichte entschieden, obwohl die Staatsanwaltschaft über die Zweifel, ob ein Strafanspruch der Strasanzeige, wenn senand an der Strasbarkeit einer Tat Zweisel hat, eine "Entscheidung" sehen. Der Unterschied von diesen Fällen liegt darin, daß es sich im Verhältnis von ordentlichem und Anerbengericht um zwei gerichtliche Organe handelt, die Entscheidungen im wahren Sinne fällen.

Die bon Wendt für seine These gegebene Begründung erweist sich somit als widerspruchsvoll und nicht geeignet, sie gu ftügen. Wenn der bisher geltende Grundsat, der den ordentlichen Gerichten auch in den den Sonder- oder Verwaltungsbehörden und -gerichten übertragenen Angelegenheiten die Entscheidung als Vorfrage gestattete, im Erbhofrecht hätte ausgeschaltet werden folsen, ware ein besonderer Ausspruch notwendig gewesen. Als Beispiel wenigstens einer Einschräntung sei auf § 77 Ausw. berwiesen, der dem Gericht die Aussehung im Falle eines darauf gerichteten Antrages zur Pflicht machte, soweit die Entscheidung bon der Höhe der Aufwertung abhängig war. Es muß mangels eines gesehlichen Anhaltspunktes für das Erbhofrecht bei dem bisherigen Grundsat bleiben, daß die Aussehung des Verfahrens im Erniessen des Gerichts liegt (§ 148 BBO.), und zwar im Grundsat nicht nur, wenn eine Eintragung in der Erbhöserolle sehlt, sondern auch im Falle einer solchen Eintragung; denn für eine Unterscheis dung liegt kein rechtlicher Grund vor, der Unterschied kann hochs ftens im Rahmen des Ermeffens von Bedeutung fein (wie schon betont, ware es unsachgemäß, hier von einer Aussetzung abzusehen, wenn das Gericht die Verneinung der Erbhofeigenschaft in Erwägung zieht). Es würde sich m. E. auch nicht empfehlen, den ordentlichen Gerichten die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft als Borfrage zu entziehen. Das würde nur die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durch die notwendig werdende Aussetzung unnötigerweise verzögern. Es liegt nicht im Zuge der Entwickslung, den Berfahrensgang in enge Fesseln zu legen, da man so nur die zwedmäßigste Gestaltung des Versahrens erschwert; das Ziel nuß vielmehr sein, durch die Erziehung und die Auswahl der beteiligten Richter oder sonstigen Organe die richtige Handelber der beteiligten Archivelschaft Gebruse der bestehen Versiheit sichervaltellen habung der bestehenden Freiheit sicherzustellen.

Besondere Bedeutung hat die hier zur Erörterung stehende Frage für das Bollftredungsverfahren, namentlich in der Ubergangszeit bis zur Unlegung der Erbhöferolle. Wenn die Bollftrek-tungsorgane (Gerichtsbollzieher und Bollftredungsgericht) nicht dur felbständigen Brufung berufen waren, fo wurde ber Grundgebante des Bollstredungsrechts, der sofortige Zugriff, der zur Sicherung des Glaubigers unbedingt erforderlich ift, beseitigt. Dabei ift zu bedenken, daß es sich nicht nur um die Prufung handelt, ob die Besitzung als solche Erbhof ift, sondern auch, ob den ein-zelnen auf dem hofe sich befindenden Gegenständen die Erbhofeigenschaft und bemnach ber Bollstredungsschut gutommt. Bon ber

hier vertretenen Auffassung gehen auch die Anweisungen des preuß, und baher. JustMin. aus (AllgBfg. vom 29. Jan. 1934: Deutsche Justiz 144 und Bet. vom 13. Dez. 1933 [BayJWB]. Deutsche Justiz 144 und Bet. vom 13. Dez. 1933 [Vanzwell. 112]). Eine besondere Frage der Übergangszeit ist, ob der Vollstreckungsrichter eine schon vor dem 1. Dt. 1933 angeordnete Zwangsversteigerung ohne eine Entscheidung des Anerbengerichts ausheben darf. Das LG. Hanau (FW. 1934, 248°) ist der Weinung, daß die Aushebung erst ersolgen dürse, wenn das Anerbengericht die nach § 37 Abs. 2 Erbhos. mögliche Genehmigung des Versahrens versagt habe. Ich halte diese Entscheidung für unrächtig, denn § 37 bezieht sich nur auf die recht sig eschäftlich erschießen werderung und Belastung, nicht auf die Veräußerung oder Bestastung im Wege der Vollsteckung. Das ergibt sich schon daraus, daß im Rahnen des Erbhos. wegen Gelbsorderungen eine Ihvangsvollstreckung in den Erbhos und damit eine Veräußerung vder Velastung im Wege der Vollstreckung überhaupt nicht in Frage kommt. Es darf somit das Versteigerungsgericht, wenn es das Vorsiegen eines Erbhoses unbedenklich besahen kann, don sich aus das Versteigerungsberschen Zweisel, so aus das Versteigerungsversahren aufheben; bestehen Zweifel, so empfiehlt sich die einstweilige Einstellung.

#### DEGR. Dr. Münzel, Raffel.

#### Ist Sidjerungsübereigunng von Erbhofzubehör möglich?

Grundsählich teilt das Zubehör das Schickal des Erbhofes. Daher nimmt es auch am Beräußerungs- und Belastungsberbot des Erbhofes teil. Dagegen ist eine rechtsgeschäftliche Verfügung über Erbhofzubehör "im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschafts-führung" möglich (§ 37 Abs. 1 Sat 2 KErbhofG.).

Da in der übergangszeit dem Bauern manchmal besondere Kreditmöglichkeiten nicht zustehen, wird schon häufig der Weg einer Sicherungsübereignung von Erbhofzubehör in der Praxis versucht, um wenigstens badurch den sehlenden Realtredit einigermaßen ohne Aufgabe der Substanz ersehen zu können. Vor diesem Weg ist zu warnen. Bildet die Sicherungsübereignung von Ausbehör schwierigkeiten, so ist sie einer Jmnobiliarzwangsvollstreckung oft Schwierigkeiten, so ist sie im Falle des Erbhoses ausgeschlossen. Hür einen Bauern kann niemals Sicherungsübereignung ordnungsmäßige Wirtschaftssührung sein. Der Bauer soll ja gestade aus die kiefen Korkrichungen und Sennungen berauf Mar rade aus diesen Berstrickungen und Hemmungen heraus. Man kann nun nicht schlußfolgern, daß der Bauer diese sicherungs- übereigneten Zubehörstücke ja auch hätte berkaufen können. Der Bauer kann Bubehörstücke (deren Anzahl ja nach § 8 KErbhoss. weit über die notwendige Menge hinausgehen kann) nicht willtstirkt jandern nur im Nahman der andernachmätigen. wert über die notwerorge Wenge hindisgegen talin) nicht lotte fürlich, sondern nur im Kahmen der ordnungsmäßigen Birt-schaftsführung verkausen. Das ist also hauptsäcklich nur gegen Keuanschaftung eines Ersatztücks oder wenigstens gegen eine wertgleiche Zuwendung für den Erbhof. Die Ausführungen über Wertgleichbeit und Wertverschiebungen von Müllereisert in der Schrift "Rechtsphilosophie" lassen sich hier praktisch verwerten. Der dem Bauern aus dem Berkauf des Zubehörs zufließende Wert muß wertgleich sein, wenigstens der üblichen, täglichen Lebensauffassung nach.

Sicherungsübereignung ift deshalb nie ordnungsmäßige Birtschaftssuhrung, weil der Bauer ja die sicherungsübereigneten Bubehörftude weiter berwenden und benüten darf und foll. Ordnungsgemäß ist es nur, wenn der Bauer auch an den Zubehörftüden Voll- und Alleineigentum hat. Die ganze Rechtsform ber Sicherungsübereignung paßt daher für den Bauern nicht.

Auch der Bauer, der noch einen Nebenbetrieb hat, vor allem Handel treibt, darf nicht durch Sicherungsübereignung seines Zubehörs den Nebenbetrieb wirtschaftlich mit dem Hof unlöslich verbinden. Der Nebenbetrieb muß sich den Kredit felbst beschaffen und darf nicht dazu den Erbhof benüten.

Rotar Dr. 2B. Beger, Bab Dürkheim.

#### Grundbudgrechtliche Fragen zum KGrbhof.

AUR. Borft behandelt unter biesem Titel: JW. 1934, 397 unter anderem die Frage, ob eine Eintragung in das Grundbuch, die ohne die nach § 37 RErbhofG. ersorberliche Genehmigung vorgenommen ist, zu löschen ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Recht gelöscht werden muß, ganz gleich, ob eine Genehmigung durch das Anerbengericht möglich ist und nachträglich erfolgt oder nicht.

Dieses Ergebnis kann m. E. nicht unwidersprochen bleibert. Nach § 54 GBD. hat eine Löschung von Amts wegen statzusinden, wenn sich eine Eintragung ihrem Inhalte nach als unzulässig erweift. Unter einer ungulaffigen Gintragung ift babei eine Gintragung zu verstehen, die

1. kein Recht, sonbern eine Tatsache, oder

2. kein bingliches Recht, ober

3. ein nicht eintragungsfähiges Recht enthält, ober

4. dieses Recht nicht mit dem gesetzlich gebotenen oder erlaubten

Inhalt zum grundbuchmäßigen Ausdruck bringt (Güthes Triebel, GBD. § 54 Anm. 28). Keiner dieser vier Fälle ist gegeben, wenn ein an sich eine tragungs und genehmigungsfähiges Necht ohne die nach § 37 MErbhoss. ersorderliche Genehmigung des Anerbengerichts in das

Grundbuch eingetragen wird.

Auch der Beschluß des KG. v. 12. Okt. 1933 (JW. 1933, 2707) hat nur ausgeführt, daß eine absolute Nichtigkeit einer Beräußerung und folglich auch jeden anderen Bertrages hinsichtlich eines Erbhofes gegeben ift, wenn diese Art Rechtsgeschäft durch absolutes Sonder-verbot schlechthin, nicht bloß grundsählich untersagt ist. Eine sosdie Eintragung — wie z. B. in dem Fall, der in dem Beschluß des KG. behandelt wird, wo ein Erbhos an eine juristische Person versäußert werden sollte — hat keinen gesetzlich erlaubten Inhalt. Desseins werden sollte — hat keinen gesetzlich erlaubten Inhalt. halb muß eine solche Eintragung von Amts wegen gelöscht werden.

Vollkommen anders ist aber die Sachlage, wenn eine Beräußerung ober Belastung eines Erbhofs in das Grundbuch eingetragen worden ift, beren Eintragung grundbuchrechtlich zuläffig und deren Genehmigung durch das Anerbengericht nach dem KErbhofs. möglich ist. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Veräußerung ober Belaftung ohne Borliegen der Genehmigung nichtig (Borft a. a. D.) ober nur schwebend unwirksam ist (Ries: JW. 1933, 2814). Für die Löschung von Amts wegen kommt es darauf überhaupt nicht an. Es ist für diese nur maßgebend, ob eine Eintragung ber betreffenden Art überhaupt und in der Form, in der sie er-folgt ist, zulässig ist (Güthe-Triebel a.a.O.). Dieses ist aber immer bann ber Fall, wenn formrichtig eine an fich genehmigungs-fähige Beräußerung ober Belaftung des Erbhofs in das Grundbuch eingetragen worden ift.

Reserendar Dr. Helbig, Ersurt.

#### Kann aus einem Ansechtungsurteil trok § 38 MCrbhof G. in den Grbhof vollstreckt werden?

I. Das KErbhof. hat eine Fülle von Zweifelsfragen aus-gelöst, deren sich das Schrifttum bereits in großem Umfange angenommen hat. Bisher unerörtert geblieben ist m. W. die Frage, ob ber Erbhof auf Grund des § 38 KErbhof. auch gegen die Voll-

stredung aus einem Anfectungsurteil geschützt sei.
Ein in Miteigentum von A. und B. befindliches, sonst erbhoffähiges Erundstüd werde in ansechtbarer Weise an den bauernfähigen C. vertauft. Der dinglich nicht gesicherte Grundstägssäubier D. d. möchte aus der allehald gegen C. erwinkten Ausgeha biger D. 1) möchte aus dem alsbald gegen C. erwirkten Ansechtungstitel in das Grundstück vollstreden. Steht ihm § 38 RErbhos.

hier wird man zunächst einwenden, der gedachte Fall könne nie praktisch werben, da das trop Kenntnis der Gläubigerbenachteiligungsabsicht der Beräußerer vorgenommene Erwerbsgeschäft den Erwerber zugleich seiner Ehrbarkeit beranbe derart, daß das Grundstück wegen § 1 Abs. 1 Ziff. 2 KErbhos. tein Erbhos und daher ohnehin nicht vollstredungsgeschützt sei. Dieser Einwand wäre nicht gerechtsertigt, denn einerseits handelt nicht stets unehrenhöft, wer ansechtbar erwirbt, vor allem aber gibt es Falle, in denen der Erwerber mit dem Erwerbenden nicht identisch ift. Ich bente an den Erwerb burch gewillfürten oder gesetlichen Bertreter. Bei solcher Sachlage ift für die Kenntnis der Glaubigerbenachteiligungsabsicht die Berjon des Vertreters (§ 166 BGB.) maßgebend, für die Ehrbarkeit diejenige des Erwerbers. Eine etwaige Unehrbarkeit des Bertreters wurde die Ehrbarkeit des Bertretenen nicht berühren.

Die eingangs gestellte Frage ist also ernstlich zu prüfen. Nur wegen Gelbsorberung en kann in den Erbhof nicht vollstreckt werden. Die Forderung des Ansechtungsgläubigers geht baraus, daß "dassenige, was durch die ansechtdare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners beräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig den dem Empfänger zurückgewährt werde" (§ 7 Ans., § 37 KD.). Es kann nicht zweiselbast sein, daß dieser Anspruch gegen den Ansechtungsgegner als auf Rückgewähr eines bestimmten Gegenstandes gerichtet, ein Institutionalische und sowie kaine Geschierberung ist.

dividuafanspruch und somit keine Geldforderung ist. Segenüber der Folgerung, daß demnach der Bollstreckungssichut des § 38 KErbhofG. nicht statssinde, möchte man einwenden, daß doch der Anfechtungsanspruch der Sache nach nur darauf gehe, den Gläubiger so zu stellen, wie wenn sich das von dem Ansechtungsgegner Erlangte noch in dem — dem Zugriff des Cläubigers unterworfenen — Bermögen des Schuldners befände, daß also die Bollstredung aus bem Anfechtungstitel2) in Wahrheit Bollstredung "wegen einer Gelbforberung" sei.
Um diesem Einwand zu begegnen, bedarf es vor allem einer

2) Der ja ftets eine Gelbforderung voraussett.

Klarftellung der Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben mögen, den Schutz des Erbhofes auf das Verbot der Vollstreckung wegen Gelbsorderungen zu beschränken. Die ratio dieser Beschränkung wird uns sodann den Umsang des Vollstreckungsschutzes erstelle schließen.

Das KErbhofG. soll der Erhaltung des "Bauerntums als der Blutquelle des deutschen Volkes" dienen (vgl. den Borspruch des Blitquelle des deutschen Volkes" dienen (bgl. den Vorspruch des Gestes.). Dieser Zwed würde gesährdet werden, wollte man den Glaubigern des Bauern den ungehemmten Zugriff auf den Hof derschof von einer Volkstredung ausnehmen zu müssen. Eine radikale Verwirklichung dieses das Gesetz tragenden Gedankens würde dazu gesührt haben, den Erbhof schlechthin vor jeder Volkstredung zu jchügen, das Gemeinschaftsinteresse also ohne Ausnahme durchzusehen. Indessen zeigte sich die Notwendigkeit, daß das eine Prinzip das andere beschränke. So hat denn der Gelekaeber nach dem Vors das andere beschränke. So hat denn der Gesetzeber nach dem Borbilde des § 811 JBD.3) — wo es sich ebenfalls um eine soziale, durch das Gemeininteresse gebotene Mahnahme zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Einzelnen handelt — den Erbhof nur von der Bollstredung wegen Gelbforderungen ausgenommen. Wir fteben bier bor einer typischen Wertung, deren Ginn unschwer gu ermitteln ift:

ermitteln ist:

II. Der Zwangsvollstredung wegen Gelbsorderungen steht die Zwangsvollstredung dur Erwirkung der Herausgabe von Sachen gegenüber 4). In beiden Fällen steht das G em ein interesse gleischermaßen auf dem Spiele. Ob die Tristenz des Schuldners durch die Bollstredung wegen einer Gelbsorderung oder wegen eines Individualanspruches gefährdet wird, jedesmal wird das Gemeinstnteresse denso bedroht. Wenn der Geschgeber den Schuldnerschutz dennoch auf die Zwangsvollstredung wegen Gelbsorderungen des sich auf die Krann der Trund hiersür nur in einer verschiedenen Bewertung der resp. Gläuhigerinteressen zu suchen sein. In Bewertung der resp. Gläubigerienterschieden zu suchen sein. In der Tat ist hier ein durchgreifender Unterschied ersichtlich. Ber Wegen einer Geldsorberung in die Ergenstände des § 811 BBD. der eine Gebhof vollstreat, steht den Zugriffsohjekten ferner als derjenige, der einen Judividualauspruch auf sie hat. Her sind sie Schulds, dort nur Haftobjekte. Her gebühren gerade sie, in ihrer Judividualität, dem Gläubiger, dort gebühren sie ihm nur als Besstandteile des seinem Zugriff unterworsenen Haftungsschlftrates. Vier gehühren sie ihm als Mersten vollschlieben kaptiff unterworsenen Haftungsschlftrates. Sier gebühren sie ihm also unmittelbar, dort nur mittelbar.

So zeigt fich, daß die Beziehung des Individualgläubigers zu der ihm geschuldeten Sache um vieles enger erscheint, als die des Geldgläubigers zu der ihm nur verhafteten Sache. Diesem Umschafteten Sache. Diesem Umschafteten Sache des Lecht des Ludia stande Rechnung tragend, hat der Gesetzgeber das Recht des Indistitudes ledenfalls im Rahmen der ZPO. stärker aussgestaltet: Dem Individualzläubiger steht der Zugriff auf die ihm geschuldeten Sachen auch dann offen, wenn es sich um Gegenstände

des Notbedarfs handelt.

Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich die Auffassung von Stein-Jonass), wonach § 811 JBD. der Bollstreckung aus einem Anseckungstitel nicht entgegensteht, denn der Ansecktungsgläubiger ist zwar nicht dem Schuldner, wohl aber Anseckt auf Röcktungsberger ist zwar nicht dem Schuldner webl aber Anseckt auf Röcktungsberger ist zwar Anseckt auf Röcktungsberger ist der Rocktungsberger in Rocktung Bocktungsberger in Rocktung Bocktung tungsgegner gegenüber Individualgläubiger. Sein Recht auf Rud gewähr bes ansechtbar erworbenen Gegenstandes bezieht sich auf diesen selbst als individuelles Schuldobjekt, nicht lediglich als beliebigen Bestandteil des Vermögens des Ansechtungsgegners. Freilich ist die nach der Rückgewähr —welche in der Regel durch Dulsdung des Gläubigerzugriffs vollzogen wird — stattsindende Pfäns dung Bollstredung "wegen einer Gelbsorberung", dieser Aft bebeutet aber nicht mehr eine Bollstredung in das Vermögen des Ansechtungsgegners als desjenigen, in dessen Person die Voraussetzungen des § 811 BPD. gegeben sind, sondern — eben dant der Rückgewähr — eine Bollstredung in das Vermögen des Schuldsners. Dieser seinerseits aber kann sich der fraglichen Sachlage auf § 811 BBD. nicht berufen, denn wenn in Ansehung des bon ihn veräußerten Gegenstandes die Boraussetzungen des § 811 gegeben waren, würde der Gläubiger nicht benachteiligt worden sein und daher auch einen Anfechtungstitel nicht haben erzielen können.

III. Rehren wir mit diefer Erkenntnis zu unserem Ausgangsfall zurud, so ergibt sich, daß aus einem Anfechtungstitel die Bwangsvollstredung in den Erbhof grundsätzlich statsfindet, denn sowohl dem Wortsaut als auch dem Leitgedanken nach entspricht der § 38 KErbhofG. dem § 811 JPO.º). Hierbei ist aber folgende

Einschränkung zu machen: Hat der Gläubiger den Ansechtungstitel vor Jukrafttreten des

3) Dort ergibt sich die Beschränkung auf die Zwangsvoll-

<sup>1)</sup> Sier und im folgenden wird unter bem Anfechtungsgläubiger der für die Konkursgläubiger ansechtende Konkursverwalter stets mitverstanden.

<sup>9)</sup> Dott eigibt sich die Deschittlich auf die Fwangsvollstredung wegen Gelbsorberungen auß der Stellung im Geset.
4) Die Iwangsvollstredung zur Erwirtung von Handlungen oder Unterlassungen kommt hier nicht in Betracht. Wegen der Kosten der Ersatvornahme bzw. der Geldstrase wird übrigens nach §§ 803 ff. zu vollstreden, insbes. also auch § 811 zu beachten sein.
5) Anm. 14 zu § 811.
6) Unter Hinzunahme der Abschnittsüberschrift.

Auffätze

RErbhof . ermirtt, murbe aber ber betreffende Sof auch in ber Hand des Schuldners Erbhof i. S. des Gesets geworden sein, so muß der Ansechtungsgegner im Wege der Bollstredungsgegenklage geltend machen können, daß die Benachteiligung des Glaubigers nunmehr in Fortfall geraten sei, wobei es ihm freilich obliegt, zu beweisen, daß es dem Gläubiger auch ohne die Beräußerung des Sofes nicht gelungen ware, die Zwangsvollstredung gegen ben Schuldner rechtzeitig (vor Intrafttreten bes RErbhof G.) durchzu-

Freilich drängen bei diesem Ergebnis die Interessen gewisser Brivatgläubiger die der Gemeinschaft in gewissen Umfange gurud. Milein wer aus diesem Grunde einen abweichenden Standpunkt einnehmen wollte, vermift sich, papftlicher zu sein als der Papft: Der Geschgeber selbst ist es, welcher unter Aufnahme einer topischen Bertung dem Gläubiger eines Individualanspruches den Bortritt

gelassen hat.

Kafultätsaffiftent Werner Lehmann, Riel.

#### Die Ansprüche nach den §§ 30, 31 Rerbhofe.

Den nicht zu Hoferben berufenen Abkömmlingen bes Erblaffers fteht, soweit sie Miterben oder wenigstens pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Vollsährigkeit ein Anspruch auf Unterhalt und Erziehung auf dem Hose, ferner ein Anspruch auf Ausbil-dung bzw. bei den Töchtern auf Ausstattung und serner für alle Zeit das Recht zu, auf dem Hofe Zuflucht zu suchen; den letzten Anspruch haben auch die Eltern des Erblassers (§ 30 RErbhof.). Der überlebende Shegatte des Erblassers hat einen Anspruch auf

Unterhalt auf dem Hofe. Der Anspruch aus § 30 auf Beimtehr auf den Hof setzt voraus, daß der Beimtehrende unberschuldet in Not geraten ift. Der Anspruch aus § 31 auf Altenteil setzt voraus, daß der überlebende Ehegatte miterbberechtigt ist, daß er auf alle ihm gegen den Rachlag zustehenden Anspruche verzichtet und dag er fich felbst aus

eigenem Bermögen nicht erhalten kann. Diese Ansprüche der Eltern, Abkömmlinge und Shegatten entstehen sofort, ihre Geltendniachung ist jedoch an die genannten Borausfehungen ber §§ 30, 31 RErbhof. gefnüpft. Der Unspruch felbst besteht aber nur bann, wenn feststeht, daß die Betreffenden Miterben oder zum mindeften pflichtteilsberechtigt sind.

Der Anspruch geht in den Fällen des §§ 30, 1 und 3, 31 auf Gewährung von Wohnung und Unterhalt auf dem Hofe, im Falle bes § 30, 2 auf Ausbildung und Ausstattung, also meistens auf eine einmalige Leiftung in Geld ober ähnlichem. Diese Ansprüche sind rechtlich beachtenswert.

Sie betreffen ben Erbhof felbst und belaften diefen. Es han-

Sie betreffen den Erbhof selbst und belasten diesen. Es handelt sich nicht nur um eine persönliche Berbindlichkeit des Bauern, sondern auch um eine Belastung des Erbhoses. Diese Ansprücke sind aus dem Erbhose zu erfüllen. Es handelt sich also zugleich um dingliche Rechte (vgl. Bogels, 2. Ausl., S. 139).
Die Ansprücke zielen ab auf Gewährung den Wohnung und auf Gewährung von angemessenen Unterhalt. Es sind höchst persönliche Rechte ihrer Natur nach; sie sind nicht übertragdar und erlöschen mit dem Tode des Berechtigten. Sie richten sich auf teilweise Benutung (Wohnrecht) und auf teilmeise Nuturn (Anterpeie weise Benutung (Wohnrecht) und auf teilweise Rutung (Unterhalt) des Erbhoses. Mithin sind sie ihrer rechtlichen Konstruktion nach hinsichtlich des Wohnrechtes beschränkt persönliche Dienstbarfeiten i. S. der §§ 1090 ff. BGB. Bei dem Wohnrecht handelt es sich nicht um ein solches nach § 1093, da bei diesem die Benutzung der Wohnung nur unter Ausschluß des Eigentümers stattsindet, was ja hier natürlich nicht der Fall ist. Dieses Wohnrecht ist also nichts weiter als eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit, da es auf Benutzung des Erbhoses abzielt. Das Recht auf Unterhalt ist eine böchtt persönliche nicht übertrachere Pecht auf Unterhalt ift eine höchst personliche, nicht übertragbare Reallast, da es ab-

Rach § 1090 BGB. i. Berb. m. § 873 BGB. entsteht beischränkt personliche Dienstbarkeit nur durch Einigung und Eintragung. Ohne Einigung und Eintragung mogen u. U. obligatorische Berpflichtungen irgendwelcher Art bestehen, aber teine beschränkt personliche Dienstbarkeit im Sinne des Gesehes; diese ersorbert Einigung und vor allem die Eintragung. Das disherige Reichsrecht kannte seit Einführung des BGB. keine Dienstbarkeit ohne Eintragung. Ausnahmen waren nur dem Landesrecht bor-behalten. Dieses für die Dienstbarkeit Gesagte gilt auch für die Reassaften. Soweit dem Landesrecht Borbehalte gemacht sind, finden wir diese in den Art. 65, 66, 69 und 128 EGBGB. Betrachtet man diese Bestimmungen genauer, so stellt es sich heraus, daß es sich hier weniger um solche Belastungen handelt, die dem Einzelinteresse dienen, sondern bielmehr der Allgemeinheit und bag es Beschränkungen im Angeneininteresse sind; es ist eine Art Ber-mischung von öffentlichem und privatem Recht, so vor allem im Waffer- und Deichrecht.

Reallasten ohne Eintragung finden sich ebenso im Reichsrecht nicht — nur die Rachbarrechte, die Uberbaurente, nach §§ 912,

914 BGB. werden als Reallast behandelt, obwohl sie ohne Ein= tragung entstehen. Auch im Landesrecht finden sich Reallasten ohne Eintragung nicht, soweit sie privatrechtlichen Charatter tragen. Nur öffentlich-rechtliche Reallasten können nach Reichs- und Landesrecht ohne Eintragung entstehen, so vor allen die das Grundstud belastenden öffentlichen Steuern und Abgaben und, aus neuester Beit, die Industriebelastung.

Die Anerbenrechte, die jum Teil den Bestimmungen des RErbhofG. sehr ähneln, kennen auch in fast gleicher Beise, aber doch mit Verschiedenheiten die Altenteils- und Unterhaltsansprüche.

Auch diese Ansprüche, die sich als Reallasten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten darstellen, bedürfen, um ihren wahren Rechtscharakter zu erhalten und dingliche Wirkung zu erzielen, der Eintragung. Das mir vorliegende Medlenburgische Anerbenrecht — das Mecklenburgische Recht hatte ja im besonderen Maße für fast alle Bauernstellen das Prinzip des unteilbaren Sondervermögens mit Sondererbfolge durchgebildet — gewährt Abkömm-lingen und überlebenden Ehegatten gleiche Ansprüche wie das RErbhofG., mit Ausnahme des Zufluchtrechtes. Alle diese Ansprüche bedurften aber zu ihrer Wirssamelt der Eintragung; vor der Eintragung waren es höchstens den Bauern personlich verver Eintragung waren es hochstens den Bauern personital der pflichtende Ausprücke, nicht aber dingliche, den Hof erfassende. Darum war es üblich, daß bei Übergabeberträgen zwischen Bater und Sohn das Altenteil und zugleich die Absindungssumme der übrigen Geschwister seitgestellt und zur zweiten Abteilung der übrundbuches eingetragen wurden. Ebenso wurden im Erhfalle aber Fostenzut das Altenteil des überschenden Ebensotten und die ohne Testament das Altenteil des überlebenden Chegatten und die Abfindungssummen der übrigen Abkömmlinge nach bestimmten Richtlinien festgesetzt und sodann auf Antrag eingetragen; eher waren diese Rechte wirksam nicht vorhanden; dieses war ja insofern von Wichtigkeit, als bis dabin die Bauernstellen veräußert und belastet werden konnten, also ohne Eintragung diese Ans sprüche völlig in der Luft schwebten.

Diese Ansprüche erhielten also ihren Charakter als Grundstüdsbelastungen auch hier nicht traft Befetes, sondern erft mit

der Eintragung.

Anders liegt der Fall bei den Ansprüchen nach dem RErbhof. Eine Beräußerung und Belastung, insbes. eine Zwangs-bersteigerung, sind so gut wie unmöglich. Weiter ist, und das ist das wesentliche, die betreffende Bauernstelle als Erbhof im Grundbuch eingetragen. Aus der Tatsache aber, daß der Hof als Erbhof eingetragen ist, geht ja schon hervor, daß u. U. auf ihm alle einen Erbhof beschränkenden Belastungen liegen konnen.

Demnach bedarf es meiner Ansicht zur wirksamen Entstehung der Ansprüche aus den §§ 30, 31 ACrohofs. als Reallasten dzw. als beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nicht der Eintragung, vielmehr eutstehen diese einfach kraft Gesetzs im Gegensatz und als Ausnahme zum bisherigen Recht. Das KErbhofs. sieht ja eine derartige Belastung überhaupt gar nicht vor, hatte sie zu-nächst untersagt, so daß diese Reallasten und Dienstbarkeiten nur traft Gefetes entstehen konnten.

Daß neuerdings eine Eintragung dieser Lasten, oder richtiger nur des Wohnrechts als beschränkt persönlicher Dienstbarkeit, jederzeit erfolgen kann, geht aus § 64 DurchfBD. zum AErbhofG. v. 19. Okt. 1933 hervor, wonach der Erbhof mit persönlichen Dienstbarkeiten belaftet werden kann. Daraus ergibt sich, daß sonft zur Begründung von Dienftbarkeiten an Erbhofen nach wie bor

die Eintragung erforderlich ift.

Es wurde fich m. E. empfehlen, diefe Belaftungsmöglichkeit auch auf die gesamten Ansprüche aus den §§ 30, 31 Rerbhoss. auszudehnen. Es besteht ja schließlich immerhin die Möglichkeit eines Verkauses oder sonstigen Veräußerung des Erbhoses; dann ist es für den Erwerber wünschenkert, zu wissen, mit welchen Belastungen in dieser Hinscher zu rechnen hat. Auch ist es für die Allgemeinheit u. U. von Interesse zu ersahren, wie der Hofelstet ist und wie sich dementsprechend die gesamte Wirtschaftslage bes Hofes barftellt.

Nach bem Sinn und Zwed bes Gesches sind aber die aus den §§ 30, 31 Berechtigten auch ohne Eintragung gesichert. Aus ber Tatfache, daß es sich um einen Erbhof handelt, geht herbor, daß ihre Ansprüche gegen den Sof bestehen, wenn auch oft im Augenblick nicht im einzelnen die Sohe der Ansprüche festzustellen ist. Wer daher einen Erbhof erwirdt, muß damit rechnen, daß solche Ansprüche bestehen und gestellt werden können. Werden die Ansprüche aus den §§ 30, 31 KErbhoss. nicht erfüllt, so nütt den Berechtigten die Eintragung auch nichts, da eine Zwangsversteigerung nicht stattfinden darf; trägt der Hof die Belastungen nicht, fo muffen die Berechtigten eben ihre Unspruche gurudftellen; merden diese Ansprüche boswillig nicht erfüllt, so hilft nur § 15 RErbhofG.

Auf jeden Fall aber sind die Ansprüche aus den §§ 30, 31 RErbhos. als Reallasten und beschränkt persönliche Dienstbarskeiten anzusehen, die bei Borhandensein der in den genannten Paragraphen geforderten Voraussetzungen ohne vorhergehende Einigung und Eintragung entstehen und dem Berechtigten gegen jeden Eigentümer des Erbhofes zustehen, weil sie den Erbhof selbst belaften.

Durch die Eintragung der Erbhofeigenschaft einer Bauernstelle im Grundbuch entstehen gleichzeitig, falls Berechtigte nach §§ 30, 31 RErbhof . borhanden find, diese Grundstüdsbelaftungen.

Es finden bemnach auf diese Ansprüche die Bestimmungen über die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und über Real-lasten Anwendung. Der Inhalt des Wohnrechts ergibt sich aus dem KErbhoss. und sindet dementsprechend seine Beschränkung gem. § 1091 BGB. Wird das Recht beeinträchtigt, so ist die Klage aus §§ 1029, 1004 unter Zurucgehen auf das Recht gegeben; der Berechtigte muß dann die Boraussehungen nachweifen, nach denen er zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt ist, während der Belastete u. U. — § 30, 2 — die wirtschaftliche Unfähigfeit zur Erfüllung der Anspruche dartun muß. Der Befitschut nach § 1029 BBB. ergibt sich von selbst aus ber Tatsache, daß der Berechtigte die Wohnung im Besitz oder Mitbesitz hat.

Bzgl. der Reallast gelten die entsprechenden Borschriften der §§ 1.105 ff., jedoch kommt § 1.106 nicht in Frage, da ein Miteeigentum am Erbhof ausgeschlossen ist, im übrigen von diesen Ansprüchen auch der ganze Erbhof erfaßt wird. Der Bauer haftet gem. § 1108 für biese Ansprüche auch persönlich. §§ 1109—1112 BGB. sind gegenstandslos, da ihre Tatbestände für diese Ansprüche nicht in Frage kommen.

Uff. Schmidt. Schwerin.

#### Bur Frage der Abmeierung nach § 15 MGrbhof G.

Berliert der Bauer seine Ehre, wird er unfähig, den Erbhof ordnungsmäßig zu bewirtschaften oder kommt er seinen Schulbverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung moglich wäre, so kann ihn das Anerbengericht nach § 15 RErbhoss. abmeiern, d. h. dem Bauern kann die Verwaltung und Rugnießung des Erbhofes dauernd oder auf Zeit entzogen werben (§ 15 Abj. 2), wobei er Eigentümer des Erbhofes bleibt, oder es kann ihm fein Eigentum am Erbhof überhaupt genommen werden (§ 15 Abj. 3). Das Erläuterungsbuch von Wagemann-Sopp zum MErbhofG. nennt diese beiden Formen der Abmeierung "milbe" und "ftrenge" Abmeierung. Diese Bezeichnungen follen auch hier der Rurze wegen angewendet werden.

Zwischen diesen beiben Formen der Abmeierung besteht aber nicht nur, wie aus den Bezeichnungen "milbe" und "strenge" Abmeierung gefolgert werden könnte, ein gradueller Unterschied hin-sichtlich ber Schwere ber in die Rechte des Abzumeiernden eingreifenben Magnahmen, sie unterscheiben sich vielmehr wesentlich hinsichtlich ber Bersonen, auf die sie angewendet werden. Bahrend ein Bauer, der eine Ehefrau oder anerbenberechtigte Verwandte besitht, nur der milben Abmeierung unterliegt, sind auf einen Bauern, bei bem biese Boraussepungen nicht gegeben find, die Vorschriften über die strenge

Abmeierung anzuwenden.

In dieser Unterscheidung aber liegt eine große harte, wie bas

folgende Beispiel zeigen foll.

Das Anerbengericht hat über die Abmeierung zweier Bauern wegen ehrlosen Berhaltens zu entscheiben. Das Berhalten beiber Bauern sei gleich zu beurteilen. Bede sind jung, der eine aber ift verheiratet, der andere dagegen ist ledig und war zugleich das einzige Kind seiner verstorbenen Eltern, er besitzt asso auch keine anerbenberechtigten Verwandten. Während nun das Anerbengericht im ersten Falle, auf den die milbe Abmeierung anzuwenden ift, noch gu erwägen hat, ob es bem Bauern die Berwaltung und Rugniegung auf Zeit ober für dauernd entzieht und dann etwa zu ber Entscheidung kommt, daß die Verwaltung und Augnießung der Ehefrau bes Bauern auf zehn Jahre übertragen wird, weil eine dauernde übertragung gegenüber dem Berhalten bes Bauern eine zu schwere Magnahme bedeuten wurde, kann bas Gericht im zweiten Falle berartige Erwägungen nicht anftellen, es kann nur die Abmeierung ablehnen ober es muß, wenn es auf Abmeierung erkennen will, bem Bauer sein Eigentum am Erbhofe entziehen und es auf die bom Reichsbauernsührer vorgeschlagene Person übertragen.

Die Fassung des Gesehes führt also bazu, daß bas Anerbengericht bei ber milben Abmeierung Ursachen und Folge gegeneinander abzuwägen und in gerechten Ginklang zu bringen hat, mas aus ber Möglichkeit einer bauernden oder zeitigen Entziehung der Bermaltung und Nugnießung zu fichließen ift, bag es aber bei ber strengen Abmeierung diese überlegungen nicht anstellen kann, sondern nur gu entscheiden hat, ob der Bauer abzumeiern ist, d. h. ob er sein Eigentum am Erbhof verlieren soll oder ob, um bei obigem Beispiel zu bleiben, trot seines ehrlosen Berhaltens nichts gegen ihn unter-

nommen werden foll. Db man dabet nun die Abmeierung als Strafe betrachtet (wie bies nach Baumecher, handbuch des gesamten Reichserbhofrechtes,

II. Abschnitt, D, ber Fall zu sein scheint) ober als Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit (f. Tolle, Zum Abmeierungsrecht des KErbhosse.: JW. 1934, 398) ober als polizeitiche Magnahme zum Schuße der Allgemeinheit und zur Sauberhaltung des Bauernstandes, ift gleich, in den wenigsten Fällen wird man das Ergebnis gut-heißen können, das sich aus der formalen Unterscheidung von milder und frenger Abmeierung ergibt.

Der Gesehgeber ift offenbar von bem Gebanken ausgegangen, daß der Erbhof eines Bauern, der keine Anerben besitht, nach seinem Tode boch an einen nicht anerbenberechtigten Verwandten oder an einen Familienfremden fallen wurde, alfo an Personen, auf die nach dem Borichlage des Reichsbauernführers bei ber strengen Abmeierung bas Eigentum am Erbhof zu übertragen ift, und daß beshalb keine Bedenken bestehen, diesen übergang schon bei Lebzeiten bes Bauern stattfinden zu laffen. Dabei ift aber außer acht gelaffen, daß, wie der oben geschilberte Fall zeigt, die Abmeierung einen verhältnismäßig fungen Bauern betreffen kann, der nur zufältig noch nicht verheiratet ist, aber durchaus die Absicht hat, später noch zu heiraten.

Durch die Abmeierung ift sein Sof in fremde Sande geraten, während er, wenn die Möglichkeit einer milden Abmeierung geboten gewesen ware, der Familie erhalten geblieben ware, da bei einer päteren Berheiratung des Bauern mit großer Wahrscheinlichkeit Abkömmlinge zu erwarten find. Die geschliche Regelung bedeutet somit nicht nur unter Umftanben eine unbillige Barte für ben Betroffenen, fie bringt auch, wie das Beispiel zeigt, eine Entscheidung mit sich, die dem Sinne des Gesetzes widerspricht. Nach den in den Einleitungsworten zum ACrbhof. enthaltenen Grundfätzen foll ber Erbhof dauernd als "Erbe der Sippe" in der Hand einer Familie bleiben, nur ganz ausnahmsweise foll der Hof auf einen fremden Stamm ibergehen können. Dieser Grundsaß des Gesetzes wird durch die strenge Abmeierung häufig vereitelt werden, während andererseits der Zweck der Bestimmungen des § 15 MErbhofG. auch erreicht werden könnte, wenn man die Möglichkeit schafft, die milde Abmeierung auch in solchen Fällen anzuwenden, wo der Bauer weder verheiratet ist noch anerbenberechtigte Berwandte besigt, wo aber nach den Berhältniffen damit gerechnet werden kann, daß der Abzumeiernde später noch heiratet und Kinder erhalt.

Db die Anerbengerichte schon jest in der Lage sind, folche Härten gu bermeiben, indem fie in Fallen, wo an fuh auf strenge Ab-meierung zu erkennen ware, gestützt auf § 56 RErbhof. bem Bauern etwa die Berwaltung auf Zeit entzögen, wie dies Wendt: IB. 1934, 18 in anderem Zusanmenhange vorgeschlagen hat, erscheint fraglich. Man könnte höchstens, wie dies von Tolle a.a.D. als allenfalls möglich hingestellt wird, sagen, daß, wenu bem An-erbengericht die Möglichkeit gegeben ist, einem Bauern sogar das Eigentum am Erbhof zu nehmen, es auch zu einer weniger scharfen Magnahme, etwa der Entziehung der Berwaltung auf Zeit, befugt sein mulise, wenn eine folde Entscheidung dem Sinne des Gesetzes besser entspräche. Bei der klacen Fassung des § 15 RErbhof. handelt es sich aber meiner Meinung nach nicht um eine zweisels hafte Gesetzistelle, die mit hilfe des § 56 AErbhoss. auszulegen ist, sondern um eine ofsenbare Licke des Gesetze, die nur durch

anderweite gesetliche Regelung geschlossen werden kann.

Referendar Dunnebier, Meigen.

In vorstehendem Auffat sowie in den Beiträgen von Wendt 1934, 18) und Tolle (JB. 1934, 398) wird angeregt, den § 15 RErbhof. über die Abmeierung zu ändern, weil er zu unbilligen Ergebnissen führe. Hierbei wird aber m. E. übersehen, daß bas Abmeierungsverfahren nur eingeleitet werden kann, wenn ein hochgestellter Vertreter des Reichsnährstandes nämlich bei der "milben" Abmeierung der Landesbauernführer oder bei der "ftrengen" Abmeierung der Reichsbauernführer einen entsprechenden Antrag stellt. Bisher ist es noch in keinem Falle zu einem solchen Antrag ge-kommen, geschweige benn, daß ein Gericht eine Abmeierung aus-gesprochen ober daß ein solcher Beschluß rechtskräftig geworden wäre. Die Bebenken werden also ausnahmslos aus theoretischen Erwagungen bergeleitet, benen praktische Erfahrungen noch nicht gugrunde liegen. Die Abanderungswünsche beziehen sich auf folgende

1. Es wird als unbillig bezeichnet, daß die Abmeierung auch bann zulässig sei, wenn der Bauer die Fähigkeit, den Hof zu bewirtschaften, burch unverschuldete Krankheit ober bei lobenswerten Sandlungen wie Rriegsbienst oder durch Unfall bei ber Beruffarbeit verloren habe (Benbt und Tolle a. a. D.). Diesen Bedenken ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Landes- oder Reichsbauernführer in einem folden Falle ben Antrag auf Abmeierung nicht stellen, ober basi bas Gericht einen bennoch gestellten Antrag sicherlich ablehnen wird.

2. Es wird als eine besondere Barte bezeichnet, bag ein junger unverheirateter Bauer, ber bas einzige Rind feiner verftorbenen Eltern ift, bei Ehrlosigkeit u. U. bes Eigentums am Sofe

für verluftig erklärt werden kann, obwohl die Möglichkeit bestehe, daß er später heirate und eine zur Erbfolge berechtigte Familie gründe; die Abmeierung führe in einem solchen Falle zu dem unerwünschten Ergebnis, daß der Sof entgegen dem Zweck bes Gesets der angestammten Familie entzogen werde. Ob solche Fälle in der Praxis jemals vorkommen werden, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls haben sowohl der Reichsbauernführer wie das Gericht bei den in ihr Ermessen gestellten Entscheidungen die gesamte Sachlage zu prüfen und alle Grunde für und wider unter Berucksichtigung des Zweckes des Gesehes abzuwägen. Muß wirklich die Abmeierung ausgesprochen werden, so soll ber Reichsbauernführer, auch wenn keine geichlichen Anerben da sind, doch als Nachsolger einen geeigneten Berwandten des Bauern z. B. einen Bruder seines Vaters oder einen Better vorschlagen, so daß der Hof nach Möglichkeit der Familie erhalten bleibt. Bedenkt man serner, daß gegen die Entscheidung des Anerbengerichts Beschwerbe und gegebenenfalls weitere Beschwerbe eingelegt werben kann, und bag in allen brei Rechtszügen Bauern als Beifiger maggeblich mitwirken, fo wird man bon einer ernftlichen Gefahr unbilliger Entscheibungen nicht fprechen konnen.

3. Es wird die Auffassung vertreten, bag bas Gericht, anstatt bem Bauern die Berwaltung und Rupniegung zu entziehen, fich barauf beschränken könne, ihm die Verwaltung zu entziehen, aber die Nuhnießung zu belassen. Eine solche Anordnung könnte das Gericht vielleicht als "sichernde Maßnahme" oder "einstweilige Anordnung" auf Grund § 12 Abs. 3 der 1. Durcht D. treffen. Unter Umftänden kann es auch angemessen sein, daß das Gericht nach allgemeinen Bestimmungen (z. B. § 1910 BGB.) dem Bauern einen Bileger bestellt. Der eigentliche Abmeierungsbeschluß gemäß § 15 Ubs. 2 KErbhos. kann aber nur auf einheitliche stdertragung der Berwaltung und Nußnießung lauten. Wollte man die Verwaltung von der Nugniegung trennen, so würde die Magnahme einen bom Gesepeszweck offenkundig abweichenden Charakter erhalten. Daher ist sie im Geset weder ausdrücklich noch stillschweigend zugelassen.

4. Man beschäftigt sich ferner mit ber Frage, ob ber Bauer, bem gemäß \$15 Abs. 2 Kerbhoses, die Verwaltung und Nugnießung ober gemäß Abs. 3 das Eigentum am Hose entzogen ist, Unterhalts-ausprüche gegen seinen Nachfolger als solchen gelten machen könne. Soweit solche Ansprüche nach allgemeinem Kecht bestehen, bleiben sie unberührt. Durch § 15 RErbhoss. werden aber zugunsten des Abgemeierten keine neuen Unterhaltsansprüche geschaffen. Die Darlegungen von Wendt (JW. 1934, 18), ber folge Unterhaltsansprüche aus dem Heimatszufluchtsrecht bes § 30 abauleiten sucht, sind, wie Tolle (3B. 1934, 398) mit Recht aus-geführt hat, nicht überzeugend (vgl. auch meinen Komm., 2. Aufl., S. 86). Die vom Abmeierungsversahren erwartete erzieherische und abidreckenbe Birkung würde verlorengehen ober gar in ihr Gegenteil verkehrt, wenn die Abmeierung zu dem eigenartigen Ergebnis führte, daß der Nachfolger dem bisherigen Bauern die Sorge und Mühe des Betriebes abzunchmen und die Last der Schulden zu tragen hatte und obenbrein noch verpflichtet ware, ben bisherigen unfähigen ober ehrlofen Bauern bis an fein Lebensenbe unentgeltlich zu unterhalten.

Hiernach erscheinen mir die Besorgniffe, daß § 15 MErbhof. ber Ergangung ober Abanderung bedürfe, nicht gerechtfertigt. MinR. Dr. Bogels, Berlin.

#### Jur Sequettration verpachteter Domanen durch den Preug. Diehus.

Die Sequestration verhachteter Domanen durch den preußischen Fiskus, mit welcher ich mich (3B. 1932, 2367 und 1933, 1168) auseinandergeset habe, wurde durch das preuß. Gesey über die Bustässigkeit des Verwaltungszwangsversahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse v. 12. Juli 1933 (GS. 252), ohne Besenganderung neu geregelt.

I. Rechtsgrundlage waren bisher § 42 ziff. 3 BD. vom 26. Dez. 1808 (GS. 1806—1810, 464), welcher in der Beilage zur Regznstr. v. 23. Okt. 1817 (GS. 248) wiederholt wird, und D XII a der KabOrd. v. 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5) gewesen. Diese Borskriften werden durch § 5 Ziff. 1 des neuen Gef. ausgeschoten, können & 3 zin frieren bieden von Kabon ver & 42 zicht zur eine Borskriften werden durch § 5 Ziff. 1 des neuen Gef. während § 3 in feinen beiden erften Abfagen dem § 42 Biff. 3 und

4 BD. von 1808 ungefähr entspricht und bestimmt: 1. Der RegPräf. kann für die verpachteten Grundstücke ber Domanen- und Forstverwaltung die Sequestration anordnen, wenn der Bächter schlecht wirtschaftet ober mit dem Bachtzins im Muchstand bleibt. Die Sequestration wird in einer mit Grunden versehenen schriftlichen Berfügung angeordnet, bie dem Bächter zuzustellen ist. über die Sequestration kann bas Staatsministerium Borschriften erlassen. In übrigen wird bas Rahere wegen ber Ausführung ber Sequestration in der die Sequestration anordnenden Verfügung geregelt.

2. Der Regpräs, kann für die verpachteten Grundstilcke ber Domanen- und Forstwerwaltung nach beenbeter Bacht bie

Räumung burch ben Bächter anordnen. Die Anordnung erfolgt in einer mit Gründen versehenen schriftlichen Ver-fügung, die dem Pächter zuzustellen ist. Auf Grund dieser Berfügung findet die gerichtliche Gwangsvollstreckung statt. Die Jusässigkeit des Rechtsweges wird durch die Zusässigkeit der Anordnung nach Sat 1 nicht berührt.

3. Gegen die Verfügung des RegPraf. (Abf. 1, 2) ist die Boschwerde an den zuständigen Minister gegeben.

4. Die Bestimmungen in Abs. 1-3 finden entsprechende Anwendung auf land- und forstwirtschaftlich genütte Grundstücke, die einer rechtsfähigen ober nicht rechtsfähigen Anstalt ober Stiftung gehören ober unter unmittelbarer Berwaltung bes ObBräf., bes RegBräf., ber Mosterkammer zu Hannover, ober der Universität Greifswald stehen.

1. Das neue Geset wurde vom preuß. Staatsministerium auf Grund des 1. Gleichschaftungsch. v. 31. März 1933 (McBl. I, 153), und des PrErmächtch. v. 1. Juni 1933 (C. 198) erlassen und vom MinPräs. gem. § 1 Ziff. 3, § 5 des 2. Eleichschaftungsch. v. 7. u. 25. April 1933 (McBl. I, 173, 225), i. Verb. m. dem Erlaß vom Erlaß vom 25. April 1933 (RGBI. I, 226), verkündet; an seiner formalen Geltung ift nicht zu zweifeln. 2. Die fachliche Geltung begegnet keinem Bebenken:

a) Bisher hatte die BerwzwBD. v. 15. Nov. 1899 (GS. 545), in § 49 Abs. 7 die BD. und Kabord. unberührt belaffen. Sie hatte bamit die in der BD. und Kabord. enthaltenen Borschriften über das "wie" der Sequestration aufrechterhalten und konnte dies tun, denn sie selbst ging auf § 14 PrWGZP. v. 24. März 1879 (GS. 261)

— § 5 UGZPD. v. 22. Sept. u. 6. Okt. 1899 (GS. 284, 388) zuruck, wonach bas Verwaltungszwangsverfahren wegen Gelbforderung burch kgl. BD. geregelt wurde, während für die Wirkungen einer Pfändung die Vorschriften der BPD. anwendbar sein sollten. Jest ift die VerngwBD. auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt worden: § 5 AGFD. wurde durch § 5 Biff. 7 gestrichen, in § 2 worgesehen, daß das Staatsministerium die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren und die dabei eintretenden Rechtswirkungen erläßt, und in § 4 einfach angeordnet, daß die bisherige Berwzw. als auf Grund des § 2 erlassen gilt, allerdings mit einigen Anderungen, so der Streichung des § 49 Abf. 7 und dem Jusak in § 17 Abf. 3, daß die Pfändung die gleiche Wirkung haben soll vie nach der JPD.

Sonach ist jest auch die äußere Berbindung der Sequestration mit ber Berwind. gelöft, und es gilt für ihr Verfahren lediglich § 3. Die bort Abs. 1 Sat 3 vorgeschenen Ausführungsvorschriften, die wohl als Rechtsverordnung (vgl. §§ 1, 2 Sef. v. 9. Aug. 1924 los, 579]), insbef. die allgemeinen Grundsätze über Auswahl, Beauflichtigung und Vergütung des Sequesters enthalten sollten, fehlen dis jett, so daß alles der Aegelung des Einzelfalles durch den NegPräf. nach § 3 Abf. 1 Satz 4 überlassen bleide. Darauf hinzuweisen ist, daß nach § 1 Ziff. 3 und 4 Pachtsorderungen der Weiterlassen ist, daß nach § 1 Ziff. 3 und 4 Pachtsorderungen der Weiterlassen. Beitreibung in Berwaltungszwangsverfahren unterliegen, diefes aber gerade nicht die Sequestration umfaßt. Endlich fällt in § 3 Abf. 2 Sat 3 auf, daß die Zwangsräumung als gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet. Dies erklärt sich Baraus, daß bas burch bie Verwaltungszwangsordnung geregelte Verfahren sich nur auf bie Zwangsvollstreckung wegen Gelbsorberungen bezieht, also eine Regelung für die Räumung getroffen werden mußte.

b) Für das "Ob" der Sequestration waren bisher ebenfalls die VD. von 1808 und die KabOrd, maßgebend gewesen. Sie hatten ben orbentlichen Rechtsweg, welcher gegenüber Pachtzinsansprüchen bes Fiskus gem. § 4 EBPD. offengehalten werden muß, nicht auch bes nicht. § 3 Abs. 2 Sat 4 erwähnt die Zuläffigkeit des Rechtswens zwar nur für die Räumung nach beenbeter Vacht, aber § 1 Abs. 2 erklärt den Rechtsweg in den Fällen des § 1 Abs. 1 Biff. 3 und 4 für zulässig. Man wird dies Bestimmung nicht nur auf das Berwaltungszwangsverfahren, sondern auch auf die Sequestration beziehen dürfen.

c) Früher wurde erörtert, ob die Bestimmungen über die Voraussehungen der Sequestration (Pachtgeldrückstand ober schlechte Wirtschaftsführung) als privatrechtliche Borschriften anzusehen und beshalb burch Art. 55 EGBGB. aufgehoben feien. Die Frage wurde verneint und Berfahrensrecht angenommen. Die damaligen Aus-führungen gelten für § 3 Abf. 1, der die Aussegung des früheren Rechtes sogar bestätigt; wie dieses, so will das neue Geset nach Aberschrift und Inhalt nur versahrensrechtliche Bestimmungen treffen.

3. Die räumliche Geltung hatte früher Schwierigkeiten bereitet. Zwar waren die BD. und KabOrd. auf die später erworbenen Landesteile Preußens ausgedohnt, aber durch Exekutions ordnungen eingeschränkt worben, so daß im Ergebnis die Sequestration als Sicherungsmittel (bei schlechter Wirtschaftsführung) überall galt, als Beitreibungsmittel (bei Pachtgelberrückstand) dagegen nicht in der Rheinproving, dem Oberamtsbeziek Meisenheim, Westfalen und Schleswig-Holstein. Die Exekutionsordnungen wurden zwar schon durch die VerwIwVD. außer Kraft geseht, das "wie" der Verwagsvollstreckung betrifft, aber dadurch lebren die von ihnen beseitigten Bestimmungen nicht wieder auf. Jest sind die Exekutions-ordnungen durch § 5 Ziff. 2—5 restlos beseitigt und durch § 3 ein

einheitlicher Rechtszustand für gang Preußen gefchaffen.

II. Die verfahrensrechtliche Birkung ber Sequestration hat sich unter dem neuen Gesetz nicht geändert. Auch jetzt entspricht die fiskalische Sequestration als Sicherungsmittel zwar der gerichtlichen Sequestration, aber diese nicht der Zwangs-verwaltung, und auch jest ist die fiskalische Sequestration als Beverwalfung, und auch jest it die jeskalische Sequelitation als Befriedigungsmittel entsprechend der Berwaltung i. S. des § 857 Ibs. 4 S. 2 JBD. eine "Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte", nicht eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, mag auch Abs. 7 des § 857 JD. völlig nachgebildeten § 49 BerwZwBD. aus formalen Gründen gestrichen worden sein. Deshalb gelten die JW. 1932, 3270 B III und IV und 1933, 1169 Ubs. 2—4 gezogenen Schlußfolgerungen auch für das jekige Sequelitationsperfohren mit kleinen Anderungen: jepige Sequestrationsverfahren mit kleinen Anderungen:

328. 1933, 1169 Abf. 2 (Berhältnis zwischen Sequestration und Jenstein ind kaptiliges Bermittlungsberfahren): Jn Abs 3 ift Dörges Sennig § 12 V 3b S. 147 zu lesen und Grünewald statt Grunewald, bagegen das Zitat von Dieterich zu streichen. In Abs. 5 wird die trop § 11 VermBD. v. 27. Sept. 1932 (RGBI. I, 473) zuläusge Berwertung des Berpächterpfandrechts durch ben Hinweis auf § 10 ber 1. AusfBD. v. 14. Febr. 1933 (RGBl. I, 64) unterstügt, denn dort wird nur die Zwangsvollstreckung in den Psandgegenstand gestattet, d. h. diejenige auf Herausgabe des Gegenstands ohne weiteres für zusässig erachtet und nur in Art. 2 § 2 Libs. 3 der 3. Ausführ. v. 27. April 1933 (RGBl. I, 231) ein-

gesaltankt.

JB. 1932, 2370 B IV Abs. 3 und 1933, 1169 Abs. 3: Der landswirtschaftliche Vollstreckungsschutz der VD. v. 14. Febr. 1933 (NGBl. I, 63) ist durch die Ges. v. 25. Okt. u. 27. Dez. 1933 (NGBl. I, 779 und 1115) in den allgemeinen Vollstreckungsschutz der IV. AdtVD. i. d. Fass. v. 26. Mai 1933 (NGBl. I, 302) übergeleitet worden. Nach deren § 18 ist, zunächst die 31. März 1934, die Zwangsvollstreckung wegen Gelbsorderungen in bewegliche Sachen des Haustals und Erwerdsunternehmens des Schuldners unter bes Haustals und Erwerdsunternehmens des Schuldners unter ehren Paraussekungen auszuhaben aber einzustellen. Die Georges ftimmten Voraussetzungen aufzuheben ober einzustellen. Die Sequestration wird davon auch jetzt nicht berührt; sie ist eine Vollsstreckung in das Pachtrecht als solche.

JB 1933, 1169 Abs. 4: Dem Pächter wird nicht mehr durch die BD. v. 27. Sept. 1932 (RGBl. I, 473 Kap. 3), sondern durch das PächtSchE. v. 22. April 1933 (RGBl. I, 221) mit Anderungen vom 23. Juni u. 27. Okt. 1933 (RGBl. I, 392 und 780), Kündigungs-schutz bis 1 Juni 1934 gewährt. Dies gilt nach § 8 PächtSchG. auch für Kündigungen vor Inkrafttreten des Gesetes, sofern bas Grundstück nicht vom Rachter geraumt ist. § 8 DurchfBD. vom 17. Nov. 1932 (RGBl. I, 529) findet gem. § 5 PächtSchG. bei den Entscheidungen über Gewährung des Rundigungsschutes, alfo auch bei bessen Erstreckung auf früher gekündigte Pachtverhalt-nisse Anwendung. Siernach heißt Räumung die Aufgabe der Führung des Wirtschaftsbetriebs auf Grund einer Kündigung, und der nach § 3 Abs. 1 des neuen Ges. sequestrierte Pächter genießt Kündigungsschuk, nicht aber der gen. § 3 Abs. 2 nach Beendigung der Pacht entsette Bachter.

Das Gesetz zur Negelung der landwirtschaftlichen Schuldvershältnisse v. 1. Juni 1933 (NGBL.I, 331) bezieht sich gem. §§ 31, 106 Abs. 2 S. 2 sowie Art. 4 Abs. 1 Ziss. d. Art. 9 Abs. 2 Ziss. iber Bollstreckungsschuß v. 27. Dez. 1933 (RGBL.I, 1119) auch auf Kachtbetriebe. Bei Eröffnung des Entschuldulungsverschreck ift die Zwangsvollstreckung wegen einer Gelbforberung in Gegen-stände des beweglichen Vermögens kraft Gesehes eingestellt und muß schon auf Grund bes Eröffnungsantrags unter gewissen Umständen burch bas AG. eingestellt werden (Art. 2, 4 der BD. v. 27. Dez. 1933). Dadurch wird die der Befriedigung dienende Sequestration ausgeschlossen, aber auch die Sicherungssegnestration, da hier wie nad) § 11 Abs. 3 BermBD. als Zwangsvollstreckung auch die Vollziehung eines Arrestes und einer Einstwerf. gist (Art. 2 Abs. 2). Diese Ergebnis dürfte Interessen des Fiskus um so weniger be-einträchtigen, als bei Unzuverlässigkeit des Betriedsinhabers das Entschuldungsversahrens nach § 3 ziff. 4 nicht eröffnet wird. III. Die sachlich-rechtliche Wirkung der Seque-

stration hat sich unter bem neuen Recht nicht geändert. LGR. Dr. Ernst Letzgus, Tübingen.

Bann im landwirtschaftlichen Gnischuldungsverfahren das Porhandensein von Schulden, die mit dem land-wirtschaftlichen Getrieb nicht zusammenhängen, zur Ab-weisung des Gröffnungsantrages führen?

In der Praxis der Gerichte kommt es nicht selten vor, daß ein Bauer oder Landwirt in der Hauptsache mit Schulden belastet ift, beren Entstehung mit bem landwirtschaftlichen Betrieb als

solchen in keinem Zusammenhang steht. 3. B. ein Bauer hat seinen hof beliehen, um sich an der Errichtung eines ringfreien Zementwerkes zu beteiligen, das nun inzwischen zwangsversteigert ist. Ober der Betriebsinhaber, der seinen Unterhalt teils aus der Landwirtschaft, teils aus einem Gastwirtsbetriebe zieht, ist durch Umban ber Gaftwirtschaft ober Rückgang bes Bierkonfums in Schulden

[Buriftifche LBochenichrift

Die Entschuldungsfähigkeit des Bauern im ersten Falle muß m. E., obwohl das Gesetz schweigt, verneint werden. Das Gesetz will die Schäden an dem Bauernstande heilen, die durch die falsche Bauernpolitik der vergangenen Zeit entstanden sind (Preis- und Absarbarhältnisse, Steuern, Absindungen, Bauschulden). Es denkt also an solche Schulden, die normalerweise in einem landwirtschaftlichen Betriebe entstehen können und in den letzten Jahren vielfach zwangsläufig entstehen mußten. Wenn aber ein Bauer seinen Hof burch Beleihung kapitalisiert und sich einem artfremden, spekulativen Erwerbe hingibt, hat seine Berschulbung mit den Schwierigkeiten, mit benen ber Bauer zu kannfen hatte, nichts mehr zu tun. Sie ware auch bann eingetreten, wenn ber Bauernstand in ben letten Jahren floriert hatte. Die Berknüpfung ber Berschuldung mit der verfehlten Banernpolitik darin zu suchen, daß die Gesetze eine Belastung des Hofes überhaupt zuließen, geht m. E. zu weit. In manchen folder Falle wird fich die Abweisung bes Antrages auch damit begründen laffen, daß die Berfon bes Betriebsinhabers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Entschuldungsverfahrens bietet Eventuell müßte das Gesetz in biesem Sinne erganzt werden. Es geht nicht an, daß jemand, der jahrelang seinen Pflug verlassen und den Wert seines Hofes in einem gewerblichen Betriebe hat arbeiten laffen, fich nun auf einmal auf seine Bauerneigenschaft besinnt und die Wohltat der Entschuldung für sich in Anspruch nimmt.

Schwieriger ist der zweite Fall zu beurteilen, in dem es sich um einen gemischten Betrieb handelt. Auszugeben ist zunächst von bem als richtig anguerkennenben Grundsab, bag bas Geset in solchen Fällen nur bann Unwendung finden kann, wenn ber Bebritelbinhaber seinen Unterhalt in der Haubt, deht der Landvirtschaft zieht (vgl. LG. Tübligen: JW. 1934, 248). Wenn nun
diese Boraussehung zwar vorliegt, die vorhandenen Schulden aber
in der Hauptsache in dem gewerbsichen Nebenbetriebe (Schmiede, Tischlerei, Bäckerei, Gestsiegels, Kolonialwarenhandlung, Gasswirtsichaft) entstanden find, muß m. E. wie folgt unterschieben werden:

1. Sind die Mißerfolge in dem gewerblichen Nebenbetriebe auf die schlechte wirtschaftliche Lage bes bauerlichen Kunden-kreises zurückzuführen, ist der Betriebsinhaber entschuldungsfähig; so, wenn der Absat in Geschäft, die Aufträge im Handwerk insfolge der geringen Kauskraft der Bauern, die den Haupkundenskreis bilden, gesunken sind. Nur in diesem Falle ist es zu versantworten, den bäuerlichen Gewerbetreibenden gegenüber den ans

deren Gewerbetreibenden zu bevorzugen. 2. Wenn dagegen die Verschuldung auf Umstände zurückzuführen ist, die mit der allgemeinen Bauerunot nicht in dem ge-ringsten Zusammenhang steht (3. B. der bäuerliche Geflügelhändler hat durch Unachtsamkeit oder unfinnige Spekulation große Verluste erlitten), ist es m. E. nicht gerechtfertigt, die Mänbiger dieses Betriebsinhabers darunter leiden zu lassen, das, der Schuldner zufällig noch einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb hat; denn in diesem Falle würden diese Schulben and bann entstanden sein, wenn es dem Bauernstande gut gegangen und das LandwEntschulb. nie nötig geworden wäre. Der von Harmenings Päpold (§ 1 Ann. II) anscheinend vertretene weitergehende Standpunkt bedarf daher insoweit einer Einschränkung.

Ref. Struwe, Störmede (Westf.).

II.

Die von Struwe vorstehend behandelte Frage hat in der Braxis weitgehende Bedeutung, zumal die Entscheidungen der Amts und Landgerichte zum Teil voneinander abweichen. Es ist m. E. unrichtig, auf die Entstehungsursache der Entschuldung zurückzugreifen, da die Krise, die zu der Entschuldungsgesetzgebung geführt hat, nicht ausschließlich eine landwirtschaftliche gewesen ist. Daß gerade für die Landwirtschaft die besonderen Entschuldungs-maßnahmen des Schuldenregelungsgesetzt sowie die besondere Herausnahme ber Erbhöfe gesetlich geregelt sind, hat nicht zulett feinen Grund aud barin, daß eine Gesundung der gesamten Birtschaft und die Er-haltung eines kräftigen und gesunden Bolkstums nur möglich ist, wenn bie landwirtschaftlichen Betriebe wieder leistungsfähig und Landwirte und Bauern wieber arbeitsfreudig werden. Die von Struwe gestellte Frage, ob im Schuldenregelungsverfahren betriebsfremde Schulden die Abweisung des Eröffnungsantrages rechtfertigen, kann baber nur in der Richtung beantwortet werden, daß die Schuldenregelung zur Entschuldung des landwirtschaftlichen Betriebes, nicht aber zur Entschuldung eines gewerblichen Betriebes, dessen Inhaber zufällig and Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, dienen soll. Die Anwendung dieses Grundgedankens führt zu einem den Ausssührungen des Berfassers gerade entgegengeseten Ergebnis. Beiteht der gewerbliche Betried, durch den die Verschuldung des Antragstellers hervorgerusen ist, nicht mehr, so handelt es sich nur noch um die Entschuldung des landwirtschaftlichen Betriedes, dessen Gesuldenregelungsgesetes ist. In diesem Falle besteht daher keine Veranlassung, die Erössung des Entschuldungsversahrens abzulehnen. Umgekehrt liegt es in dem anderen von Struwe behandelten Fall, in dem der Gastwirtschaftsbetrieb des landwirtschaftlichen Betriedsinhaders noch weitergeführt wird. Die Befreiung von den sin die Gastwirtschaft eingegangenen Verpssichtungen würde hier zu einer Gesundung des gewerblichen Vertiedes sishen, das Schuldenregelungsgeset also zu einem ihm fremden Zwecke mißdraucht werden. Die Ansicht werden nüsse, das hier das Schuldenregelungsgeset angewandt werden müsse, wenn die Verschuldung des Gastwirtschaftsbetriebes auf der durch die landwirtschaftliche Arise eingetretenen Verarmung der als Wäste in Veracht kommenden Personen beruhe, würde dazu sühren, daß das Schuldenregelungsgeset auf alle von der Kaufkraft der Landwirts abhängigen gewerblichen Unternehmen Anwendung sinden müßte.

Diese Grundgedanken vorausgeschickt, gift es aber, zunächst zu prüsen, ob die Fragestellung des Versassers überhaupt richtig ist. Das muß verneint werden. Denn die Gründe, aus denen die Eröffnung eines Entschuldungsversahrens abgelehnt werben kann, find in dem Schulbenregelungsgeset erschöpfend aufgeführt. Danach kann die Eröffnung des Entschulbungsversahrens nur dann abgelehnt werben, wenn es an ben Boranssegungen bes § 1 Abf. 1 i. Berb in. § 106 legter Sat sehlt, ober wenn hinderungsgründe ber in §§ 3, 77 bezeichneten Art vorliegen. Unter biefen Ablehnungsgründen ist die Berschuldung aus betriebsfremder Ursache nicht auf-geführt. Das Schweigen des Gesehes erklärt sich aus den oben wiedergegebenen Grundgedanken. Die auf betriebsfremder Urfache bernhende Berschuldung kann baher zu einer Ablehnung der Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens nur dann führen, wenn aus ber Urt ber Entstehung dieser Schulden darauf geschlossen werden muß, daß die Bersönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriedsinhabers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Aurchführung des Berkahrens bieden Geschapen der Antrocksellen bietet. Solange der Antragsteller außer dem landwirtschaftlichen Betriebe noch einen gewerblichen Betrieb führt, ergeben sich aus diesem Umstande Schwierigkeiten für die Durchführung des Vers fahrens, die aber nicht barin liegen, daß die Berfchuldung auf betriebsfrember Ursache beruht, fondern die ihren Grund in dem Umstande haben, daß bas Entschuldungsverfahren als solches in sciner gesamten Eigenart für nichtlandwirtschaftliche Betriebe ungeeignet ist. Es gilt daher zu prüsen, ob der Antragsteller in einem solchen Falle überhaupt als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes i. S. des § 1 Schuldenregelungs. anzusehen ist. Solange besondere Richtlinien über den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes nicht erlassen sind, kann diese Frage nur aus der inse besondere in der Rechtsprechung des RFH. herausgebildeten all-gemeinen Begriffsbestimmung eines Landwirtschaftlichen Betriebes abgeleitet werden. Danach ist in erster Linic zu untersuchen, ob der gewerbliche Betrieb ein Nebenbetrieb des landwirtschaftlichen Betriebes ober ein selbständiger zweiter Betrieb ist (Doppelbetriebe), oder ob der gewerbliche Betrieb derart mit dem landwirtschaftlichen Betriebe verschmolzen ist, daß ein einheitlicher gemischtwirtischaft-licher Betrieb vorliegt. Handelt es sich um einen gemischtwirtschaftlichen Betrieb, so ist darauf abzustellen, ob der gewerbliche oder der landwirtschaftliche Einschlag des einheitlichen Betriebes überwiegt; nur wenn der landwirtschaftliche Einschlag des Betriebes überwiegt, kann das Entschulbungsverfahren eröffnet werden, andernfalls fehlt es an der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Schuldenrege-lungs. Handelt es sich um einen gewerblichen Nebenbetrieb des landwirtschaftlichen Betriebes, so ist das Berfahren zu eröffnen, und es erfaßt ohne weiteres den gewerblichen Nebenbetrieb mit, da das Geseh die Eutschuldung des Betriebsinhabers, nicht die des landwirtschaftlichen Betriebes zum Ziele hat. Handelt es sich um Doppelbetriebe, also um einen selbständigen landwirtschaftlichen und einen selbständigen gewerblichen Betriebs in den man den Betriebsinhaber nur dann als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes i. S. des § 1 Abs. 1 Schuldenregelungs. ansehen können, wenn der landwirtschaftliche Betrieb im Berhaltnis zu bem gewerblichen Betriebe von derartiger Bedeutung ist, daß er bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen eine unter Berücksichtigung der Lebensausprüche des Betriebsinhabers ausrerichende selbständige Existenzgrundlage bictet. Ist das der Fall, so muß das Berfahren eröffnet werden, und auch hier wird von dem Berfahren der gewerbliche selbständige Betrieb in seiner Aktiv- und Baffivseite mit erfaßt. Da nun aber das Gefet die Entschuldung des Betriebsinhabers um seines sandwirtschaftlichen Betriebes willen bezweckt, ist weiterhin die Frage zu prüsen, ob sich der Betriebesubaber durch Abstohung des gewerblichen Betriebes aus eigenen Mitteln

cntschulden kann. In diesem Falle müßte die Eröffnung des Verfahrens nach § 3 Ubs. 1 Vtr. 2 abgelehnt werden; denn dieser Hinderungsgrund gibt zugleich die Grundlage dafür, daß von dem Betriedsinhaber auch dei Durchführung des Entschuldungsversahrens verlangt werden muß, in erster Linie seine eigenen Mittel für die Entschuldung zu vervenden und staatliche Hist nur insposeit in Anspruch zu nehmen, als die eigenen Mittel zur Entschuldung nicht ansreichen. Auch bei Durchführung des Versahrens wird daher betriedsinhaber gezwungen sein, wenn hierdurch seine Verschuldung verringert werden kann, den selbständigen gewerblichen Betrieb abzustoßen.

Endlich wirken sich die betriebsfremden Schulden noch in einer anderen Hinjicht aus: sie können leicht zur Entschuldungsunfähigkeit führen. Die Entschuldungsunfähigkeit ist indes kein Grund zur Ablehnung der Eröffnung des Bersahrens; sie soll nicht von dem Anntsgericht geprüft und beurteilt werden, sondern der Beurteilung der zu derartigen wirtschaftlichen Feststellungen geseigneteren Entschuldungsstellen unterliegen. Stellt sich wegen der Höhe der Art der Berschuldung heraus, daß das Entschuldungsversahren nicht durchgeführt werden kann, so muß das Echuldenregelungsversahren auf Antrag der Entschuldungsstelle nach § 21 Abs. 2, § 44 Abs. 2 aufgehoden werden. Einer der wesentlichen Gründe zu dieser Versahrensausshebung wird die Berschuldung aus detriedsfrender Ursache sein, sei es, daß die Entschuldungsunsähigskeit auf der Höhe der Verschuldung beruht, sei es, daß sie ihren Grund darin hat, daß ein selbständiger gewerblicher Betrieb durch die ihm eigene Art der Verschuldung die Durchsührung des Schuldenregelungsversahrens nach dem für landwirtschaftliche Schuldenverhältnisse zugeschnittenen Geset unmöglich macht.

Geraff. Dr. von Arnswaldt, Berlin.

# Befugnisse des Zustellungsvertreters nach § 11 Polific Magneto.

Nach § 11 Abs. 1 BD. v. 26. Mai 1933 beschränkt sich die Birkung ber Buftellung bes Titels an ben Zustellungsvertreter auf die beabsichtigte Zwangsvollstreckung. Nach Abs. 2 kann ihm auch ein Anordnungs- ober Beitrittsbeschluß mit Birkung für den Schulbner zugestellt werben. Es ist nun in der Praxis streitig geworben, ob an einen folden Buftellungsvertreter die Anhörungsverfügung (§ 6 Abf. 1) und bie Entscheibung über die einstweilige Ginftellung mit Birkung für ben Schulbner zugestellt werden konnen, insbef. mit ber Wirkung, daß die Rechtsmittelfrift des § 6 Abs. 3 BD. von der Zustellung an ben Zustellungsvertreter ab läuft, so daß der Schuldner später nicht rügen kann, daß das Einstellungsversahren mangels wirksamer Zustuffen kaint, daß das Einsteungsverfasten nangers sottksamer Justellung nicht rechtskräftig abgeschlossen sei, wie dies § 6 Abs. 4 BO. voraussept. Dies ist m. E. zu bejahen. Jonas (Anm. 4 zu § 11) meint zwar, daß die Funktion des Zustellungsvertreters sich nicht auf die allgemeine Wahrnehmung der Schuldnerinteressen im Verschren erstrecke. Wenn er dort weiter sagt, daß der Zustellungsvertreter insbes. nicht befugt sei, die einstweilige Einstellung nach §§ 5 st. zu besantragen, so ist dies durch die nach § 6 Abs. 1 n. F. stattsindende Amtsprüfung überholt. Im übrigen ist ihm aber insofern beizutreten, als sich aus § 11 BD. in dieser Hinsicht nichts ergibt. Dies ist aber auch nicht erforberlich. Denn ber Zustellungsvertreter nach § 11 ist ein Zustellungsvertreter nach §§ 6, 7 ZwBerst., nur ein Vertreter mit weitergehenden Befugnissen. Der Zustellungsvertreter nach § 6 BwBerft. ift zwar nach § 8 nicht zur Empfangnahme der Unordnungs= oder Beitrittsbeschlusse für den Schuldner befugt. Diese gesehliche Lücke ift durch § 11 VD. geschloster beingt. Diese gesehnte kinke ift durch § 11. VD. geschlosen worden. Im übrigen ist aber der Zustellungsvertreter nach § 6, 7 ZwBersts. zur Empfangnahme von Zustellungen jeder Art passiv legitimiert (Faeckel-Güthe Ann. 4 a. a. D.). Also lausen auch die Rechtsmittelfristen mit der Zustellung an ihn (so auch KG. 12 W 1366/32). It das aber der Fall, so können auch Anfragen bezüglich der einstweitigen Einstellung und die diese bezüglichen Entscheidungen mit Wirkung für ben Schuldner an ihn zugestellt werden. Andernfalls kame man zu dem merkwürdigen Er= gebnis, daß zwar der Titel, jämtliche Anordnungs= und Beitritts= beschlüsse und die Terminsladung an den Zustellungsvertreter zugeftellt werben können, die Entscheidung im Einstellungsversahren aber öffent-lich zugestellt werben müßte. Dies wurde einmal das Versahren erheblich verzögern, während sich aus § 11 BD. die Absicht des Gefetsgebers ergibt, diese Wirkung zu verhindern. Und anderseits wäre den Interessen des Schuldners durch eine öffentliche Zustellung, von der er ja fast nie erfährt, erheblich weniger gedient als durch eine Zustellung an ben Bustellungsvertreter, ba lepterer ja gehalten und meist auch in der Lage ist, den Aufenthalt des Schuldners zu ermitteln. Der Buftellungsvertreter nach § 11 BD. hat alfo eine boppelte Funktion, da er zugleich ein solcher nach § 6 ZwVerste. ist. In der auf Antrag erfolgenden Bestellung eines Zustellungsvertreters liegt also 311-gleich eine Bestellung von Amis wegen nach § 6 ZwBerst. Nur wird das MG. das zweckmäßigerweise in dem betr. Beschluß zum Ausbruck zu bringen haben.

Durch eine solche Handhabung werben die Belange des Schuldners um so weniger verlett, als ein Schuldner, der sich so wenig um sein Grundstück kümmert, daß er unbekannten Aufenthalts ist, wohl in den wenigsten Fällen Anspruch auf einstweilige Einstellung haben dürfte.

USR. Dr. Seibert, Berlin.

#### Das neue prenfische Jagdgeseit.

In der Präambel zum PrJagd. steht der sundamentale Sat: "Die Hege des Wildes findet ihre Greuze an den Bedürsnifsen der Landwirtschaft und Forstwirtschaft."

Ein Wilbschadenersatz findet bezüglich Kaninchen nicht statt, weil § 835 BGB. die Kaninchen ebenso wie die Hafen nicht aufzählt; § 59 Jagdo. gibt nur die Möglichkeit, erheblichen Kannichenschaden daburch zu verhindern, daß der Jagbberechtigte angehalten wird, die Kaninchen zu erlegen; kommt er dieser Aufjorderung nicht nach, so greift der Kreisjägermeister ein. Dieses Bersahren birgt naturgemäß besonders für den schreibungewandten kleinen Landwirt, der von erheblichen Kaninchenschäben betroffen wird, große Schwierigkeiten in sich. Da durch das neue JagdG. die Kaninchen zur Würde eines jagdbaren Wildes erhoben worden sind, und allgemein bekannt ist, daß Raninden gang gehörigen Schaben anrichten können, fo wurde der kleine Landwirt es begrüßen, wenn § 835 BGB. dahin erweitert wird, daß für Kaninchenschäden Wilbschadenersat tritt. Diese Ansicht steht in vollem Gegensatz zu ber entsprechenden Meinungsäußerung bes KN. Poppe: JB. 1934, 453 und dürste trothem bei einem Gesetzgeber, ber in großzügigster Weise die Landwirtschaft aus ihrer Berelendigung herausgeriffen hat, volles Berftandnis finden. Das neue Jagod., das sowohl in seinem Gesamtaufbau, wie in seinen Einzelheiten von tiefem nationalsozialistischen Geift erfüllt ist, hat die Kaningen vor der Nachstellung durch oft schonungslose und grausame Menschen bewahren wollen, nicht aber den Kleinbauern ber Gefahr aussegen wollen, Schaben unersett tragen zu muffen. Man rechne einmal mit Zahlen. Ein Meinbauer von 20 Morgen Land grenzt etwa 200 m an einen Wald, ber viele Kaninden birgt. Erfahrungsgemäß ruinieren Raninchen etwa in einer Tiefe bon 25 m die Saat, also in diesem Beispiel zwei Morgen, gleich ben zehnten Teil der Feldfriichte dieses Landwirts. Da es aber die größte Sorge bes Gefekgebers ist, diese Kleinen Landwirte zu kräftigen, ber vorbeugende Schut bes § 59 Jagbo. nicht genügt, ware eine entsprechende Abanberung des § 835 BGB. nötig.

Major a. D. Ferbinand van Hout, Steinsborf bei Hahnau.

#### Jur Perstempelung von Grundstücksverträgen.

Bei der Stempelredisson eines Notars beanstandete der prüfende Beamte, daß dei einem Kausvertrag über ein Grundstück, bei dem eine Frau Bertragstett war und ihr Mann zugleich ihre Erklärungen genehmigte, ein Protofollstempel von 3 A.A. nicht verwendet worden war. Er hielt die Tarisstelle 12 II 2 des preuß. Stempelgesets nicht für gegeben, nach der von diesem Stempel die Notariatsurkunden besreit sind, in denen ausschließlich Grundstücksderäußerungsverträge oder Auslassungen beurtundet werden.

In der Stentpelprüfungsverhandlung heißt es deswegen:

"Die Genehmigung des Chemannes geht über einen reinen Grundstücksvertrag hinaus. Tariffielle 12 (DBert-StR. 1938, 63 Nr. 135)."

Diese Auslegung kann als richtig nicht angesehen werden. In der DBerkstn. ist derselbe Fall behandelt auf Grund einer Anfrage, die von einem Leser an die Zeitschrift gerichtet ist, ob eine Auslassuchandlung gemäß Tarisstelle 12 II 2 vom Stempel befreit set, wenn der Ehemann in derselben Urkunde die Auslassuchang seiner Frau genehmige. Die Antwort lautet:

"Nachdem das KG. und das Fin Min. die Grenze für die Anwendung der Tarifftelse 12 II 2 so eng gezogen haben, daß sogar die Eintragungsbewilligung, die rechtlich nur eine Wiederholung der in der Auflassung beurkundeten Einigung ist, die Stempelfreiheit ausschließt, werde von der Genehmigungserklärung dasselbe gelten müssen, denn als Bestandteil der Auflassung selbst könne sie nicht angesehen werden."

Diese Ausführungen treffen nicht zu. Zunächst ist das Urteil des RG. vont 19. Sept. 1933 (JW. 1933, 2770 11 und RG. 141, 374) keineswegs unbedenklich, es kann deswegen auf die Anmerkung zu dieser Enkscheidung in der JW. verwiesen werden. Sodann ninnnt selbst nicht einnual das FinMin. eine so enge Auslegung der Borschrift vor, wie sie in der Antwort auf die Fraggegeben ist. Im Runderlaß des PrzinMin. vom 15. Jan. 1934 ist angeordnet, daß der Kotariatsurkundenstenntel nicht zu erheben ist, wenn neben der Einigung der Verkaufers, nicht aber der Eintragungss

antrag des Erwerbers beurkundet wird (vgl. DRotz. 1934, 140). Danit wird schon eine Hauptstütze der gegenteiligen Ansicht beseitigt.

Dieser Erlaß ist dem Verf. der Antwort, die vorher erteilt worden ist, nicht bekannt gewesen, aber auch abgesehen hierdom tressen seinen Gründe nicht zu. Zu einem wirksamen Grundstücksveräußerungsvertrage gehört die Zustimmung des Ehemanns, wenn sie nach dem Güterstand notwendig ist. Die rechtsiche Verpstichtung einer Ehrfran ohne eine derartige Zustimmung ftellt nur ein unvollkommenes Nechtsgeschäft dar, mit dem weder ihr noch dem anderen Vertragskeil gedient ist. Tatsächlich können die Rechte aus einem Vertrage, der ohne die ersorderliche Zustimmung des Ehemanns geschlossen worden ist, vor der Veendigung des Güterstands oder des Wegsalls des einen Ehegatten nicht verwirklicht werden; demnach schließt sein verständiger Mensch der artige Rechtsgeschäfte ohne die Senehmigung, insolaedessen missen sie möglichst sogleicht mit der Veurkundung des Rechtsgeschäfts ausgenommen werden. Geschieht dies, so geht der Vorgang nicht über den in Tarisstelle 12 II 2 vorgesehenen Rahmen hinaus.

Sieran ist auch bisher nicht gezweifelt worden. Erst unter dem Eindruck verschiedener durch andere Ausklegung hervorgerussener Anderungen der Hauberungen der Haberungen der Geletzsgebers gelegen hat und die auch samilienrechtlich nicht erswinscht ist.

RU. Dr. Hawlitth, Forst (Laulit).

#### Bur Auslegung des Zugabegeseites.

Der § 3 Abf. 2 Gef. über das Zugabewesen v. 12. Mai 1933 (KGBl. I, 264) sieht bekanntsich vor, daß "die auf Grund der aufgehobenen Vorschrift ausgegebenen Gutscheine nach dem 31. Dez. 1933 nur noch durch Zahlung des an Stelle der Zugabe angebotenen Varbetrages eingelöst werden dürsen". Diese Bestimmung ist an sich ganz klar und eindeutig. Sie besagt, daß eine Einsösung von Gutscheinen durch Zugaben selbst nach dem 1. Jan. 1934 nicht mehr stattzusinden haben. Tropbem haben sich nachträglich an diese Bestimmung gewisse zweisel geknülpst, und zwar auf Grund solgenden Sachverhaltes:

Der Eingang an Zugabegutscheinen bei den in Frage kommenben Firmen war in den allerletzten Tagen vor der gesehten Frist besonders stark. Es sind zahlreiche Källe bekannt, in denen sich die Zahl der noch an den letzten drei Tagen 1933 eingesandten Gutscheine in die Hunderstausende belief. Die Folge davon war naturgemäß, daß die betressenden Firmen auf Grund der so spät eingegangenen Scheine in der kurzen zur Versägung stehenden Zeit keine Zugaben senden konnten. Es war einsach aus technischen Gründen unmöglich. Und auf Grund bessen in das technischen Gründen unmöglich. Und auf Grund bessen augessischen Gesetzteinnung dieseinigen Gutscheine, die vor dem 1. Jan. 1934 bei der Fabrik eingereicht waren, auch noch nach dem 1. Jan. 1934 durch Hingabe von Zugaben selbst eingelöst werden konnten.

Diefer Auffaffung wurde gunachft folgendes entgegengehalten: Im Gegensah zu dem RabattG., das eine andere Regelung ausdrück-lich vorsicht, wird im AngabeG. die zeitliche äußerste Grenze für die hingabe von Zugaben gang beutlich gezogen. Die Reichbregierung habe das Zugabewesen als nicht mit der nationalsozialistischen Rechtsund Wirtschaftsauffassung vereinbar klar und einbeutig abgelehnt. Bur Bermeibung von harten, die fich aus diefer im Intereffe des Gefamtnohles ergebenden Notwendigkeit der Abschaffung des Zugabewesens ergeben, seien bestimmte Fristen festgelegt. Diese Fristen könnten aber nur den Sinn haben, daß sie fest einzuhalten find, daß fie eben das äußerste an Entgegenkommen gegenüber denjenigen darstellen, die Rechte aus der früheren Regelung des Zugabewesens herleiten können. Die Rechte diefer Perfonen gingen ja auch nicht nach bem 1. San. 1934 verloren. Denn auch nach biefem Termin finde eine Einlöfung der Gutscheine in Geld statt. Die Fristen selbst wären ausdrücklich bekannigegeben gewesen. Und wer erft am letten Tage bes Jahres feinen Rechtsanspruch burch Einreichung ber Gutscheine geltend mache, habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch eine berartig spate Geltendmachung feines Rechtes auf ben Bugabegegenstand felbst verluftig gebe. Much feitens eines Reichsministeriums wurde gunachit vorbehaltlich der Entscheidung der ordentlichen Gerichte — dieser Standpunkt vertreten, daß die Borfdrift eng ausgelegt werden muffe, und daß die Einsender, die die Scheine noch in Bertreklame hatten eingelöst erhalten wollen, sie noch vor dem 1. Jan. 1934 so rechtzeitig hätten einsenden mussen, daß ihre Einsösung im regelmäßigen Weschäftsgange möglich gewesen ware.

Das LG. Berlin ließ in einer kürzlich ergangenen Entscheidung die Frage offen. Es bezeichnete die gegenteilige Auffassung, noch nach dem 1. Jan. auf die vorher eingegangenen Gutscheine Zugaben gewähren zu können, zwar als bedenklich, aber immerhin als haltbar, da andernfalls der Verbraucher lediglich durch technische Undurch-

führbarkeit rechtzeitiger Lieferung oft unbillig geschädigt würde. Diefen Standpunkt hat bei einer nochmaligen Durchprufung auch bas Ministerium als durchgreifend erachtet. Und man wird sich also trot bes an sich entgegenstehenden Wortlautes dieser Ansicht nunmehr anichließen können, - eben weil bas Bejet eine Schlechterstellung bes Berbrauchers hinsichtlich der von ihm einmal erworbenen Rechte nicht will.

Demgemäß können auf Gutscheine, die vor dem 1. Jan. 1934 bei den Ausstellerfirmen eingegangen sind und aus lediglich technischen Gründen nicht bis zum 1. Jan. 1934 eingelöst werden konnten, auch noch nach dem 1. Jan. Bugaben gewährt werben, ohne daß sich die

betreffenden Firmen badurch strafbar machen.

RU. Dr. Danielcik, Berlin.

#### Mifftande im geltenden Anzeigenrecht.

Bu I 1 bes Artikels von Stigel: JB. 1934, 327 ist

folgendes zu bemerken: Der Ansicht, daß aus Ziff. 16 Allg. Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen ("eine Auflagenschwankung bis zu 10% ist ohne Einfluß auf bas Bertragsverhältnis") ohne weiteres folgt, baß die Aussagesteinungsbetrigen der betretete song, dus die Aussagesteinungsbetre Eigenschaft (mit den Folgen aus § 633, 634 BGB.) anzuschert ist, kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Wie in "Wirtschaftswerdung" (dem Mitteilungsblatt des Werberates der Deutschen Wirtschaft) 1934, 22 ausgeführt ist, ist die Bedingung nur aufgenommen worden, "um Unterbrechungen von Aufträgen bei geringfügigen Schwankungen ber Auflagenziffern von vornherein zu vermeiben". Im übrigen kann aus einer Auflagenschwankung von mehr als 10% ber Berbungstreibende Wandelung (baß Minderung erst bei einer generellen Tariffenkung möglich ist, hat Stigel richtig ausgeführt) nur bann geltend machen, wenn in dem Anzeigenauftrag eine Auflagenzahl ausbrücklich als zugesicherte Gigenschaft festgelegt ist.

Ma. Dr. Otto Strigke, Nürnberg.

B.

Auf Grund ber vorstehenden Ausführungen habe ich mich mit bem Werberat der beutschen Birtschaft in Verbindung geset, um beffen Anficht liber die ftreitig gewordene Frage in Erfahrung gu bringen. Nach der mir zugegangenen Auskunft kann ich die von mir früher vertretene Ansicht nicht mehr in vollem Umfange aufrechterhalten. Der Werberat fteht auf dem Standpunkt, daß Biff. 16 der für allgemeinverbindlich erklärten Geschäftsbedingungen keine so weitgehende Bedeutung hat, wie von mir angenommen, sondern vornehmlich bem Schut bes Berlegers bienen foll, bergeftalt, bag nicht jebe Auflagenanderung zu Streitigkeiten Beranlaffung gibt. Er fieht darin gewissermaßen ein Aquivalent gegen die Verpflichtung bes Berlegers auf fortlaufende Angabe seiner Auflagenhöhe. Da es sich hierbei um die Auslegung einer Bertragsbedingung handelt, bei ber ber Wille der Vertragsparteien ausschlaggebend ift, muß der Ansicht bes Werberats entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Biff. 16 ber Geschäftsbedingungen enthält somit keine neue materiellrechtliche Bestimmung, wie überhaupt die BD. des Werberats nach beffen eigener Ansicht kein neues Recht schaffen sollen und können, sondern nur Anweisungen an die angeschlossenen Firmen und Personlichkeiten darstellen. Db die Anderung der Auflagenhöhe einer Zeitung oder Zeitschrift materiellrechtliche Fosgen hat, richtet sich ausschließlich nach dem bürgerlichen Necht – mit der einzigen, nunmehr vertraglich sestzulegenden Ausnahme, daß Schwankungen unter 10% auf jeden Fall unbeachtlich sind —, und ebenso die Frage, welcher Natur diese Rechtssolgen sind. Hier kann, entgegen der früher von mir vertretenen und vorstchend von Strigke bestätigten Anficht, neben ber Wandelung auch Minderung in Frage kommen, da sich die Verpstichtung des Verlegers zur Preistreue nur auf den Abschluß von Verträgen bezieht, nicht aber auch auf die Fälle, wo kraft Gesetes eine Minderungsmöglichkeit bei einem laufenben Bertrage besteht. Soweit hier von bem Minberungsrecht (Bebrauch gemacht wird, steht bem keinerlei Anordnung bes Werberats entgegen. Dies ist auch die Ansicht bes Werberats

Ma. Dr. Stigel, Berlin.

# Wann liegt eine Kenntnis im Sinne den § 852 2068, vor?

Gem. § 852 foll die breijährige Berjahrungsfrift bon Unfprüchen aus unerlaubten Handlungen erft von dem Zeitpunkte ab laufen, in welchem der Berlette von dem Schaben und der Person des Ersatpflichtigen Kenntnis erlangt. In vielen Fällen wird es nun große Schwierigkeiten bereiten, ben Zeitpunkt der Kenntnis erlangung zu erfassen.

Von welchem Augenblid an darf eine Kenntnis angenommen werden? Hat der Geschädigte erft dann Kenntnis erlangt, wenn er die unumstößliche überzeugung gewonnen hat, daß mit absoluter Sicherheit kein anderer Schaben und kein anderer Ersatpflichtiger in Betracht kommen als gerade die von ihm bezeichweten? Muß der Berlette auf das bestimmteste wissen, daß ein Frrtum seinerseits vollkommen ausgeschlossen ift? Wollte man diese Frage bejahen, so würde man zu dem recht merkwürdigen Ergebnis kommen, daß nur ein äußerst selbstebewußter und zugleich leichtfertiger Ersabberechtigter wirklich "Kenntnis" im angegebenen Sinne erlangen kann; besitt der Berlette dagegen ein vorsichtigeres Befen, so wird er kaum solche "Kenntnis" erlangen konnen. Denn ein bedachterer Charafter wird stets mit der (wenn auch vielleicht schwachen) Möglichteit rechnen, daß er fich über den einen oder anderen Buntt im Frrtum befinde. Die Pflicht zum Schadensersat binge demnach grob ausgedrückt — davon ab, ob der Geschädigte eine mehr draufgängerische oder eine überlegtere Natur besäße — eine Art der Ersfolgshaftung, die dom Gesetz ganz gewiß micht beabsichtigt ist!

Genügt es nun vielleicht auf der anderen Seite, wenn bloße

Bermutungen (Soffnungen, Befürchtungen) über ben Schaden ober bie Berfon des Erfatpflichtigen (ober beibe) bestehen? Angenommen, es eröffnet sich nach Ansicht bes Geschädigten die — naheliegende oder entferntere — Möglichkeit, daß eine bestimmte Person als ersappslichtig in Frage kommt; hat der Ersapberechtigte bereits von der Person des Pflichtigen Kenntnis i. S. des § 852 I erlangt?

Diese Fragen werden sich nicht in solch allgemeiner Form be-antworten lassen, wie sie gestellt werden konnen. Denn die Grenze zwischen Vermutung und wirklicher Kenntnis ist derartig schwantend und unübersichtlich, daß die aufgeworfenen Fragen meist nur von Fall zu Fall aus dem Rechtsgesühl heraus befriedigend beantwortet werden können. Hier kann daher nur versucht werden, einige Anhaltspunkte für die Annahme des Borliegens der Kennt-

nis zu geben.

Bloge Vermutung genügt gewöhnlich noch nicht, um schon das Borliegen einer Kenntnis zu begründen. Die Vermutung ist viel-Vorliegen einer Kenntnis zu begründen. Die Vermutung ist biels mehr grundsählich nur als Borstuse zur Kenntnis anzusehen. Um das Dasein einer Kenntnis zu erreichen, muß zu der Vermutung eine bestimmte Wahrscheinlichseit ihrer Richtigkeit binzutreten. Ist diese Wahrscheinlichseit vorhanden, so wird der Verletzte bei obsetztiber Betrachtung der Sachlage im Falle eines Prozesses ein Unterstegen nicht zu besürchten haben. Man kann daher auch sagen: der psichologische Tatbestand der Kenntnis liegt nur dann vor, wenn der Ersatderechtigte nach berständiger überprüfung des Kausalsverlaufs der ihm bekannten Tatlachen eine Klage gegen eine bes verlaufs der ihm bekannten Tatsachen eine Klage gegen eine bes stimmte Person mit Aussicht auf Erfolg zu richten imstande ift, ohne daß es unbedingt barauf antommt, ob der gewünschte Erfolg wirklich eingetreten ift. Kenntnis tann baber grundfäglich ichon bann angenommen werden, wenn ber Befchädigte auch nur eine Feststellungsklage zu erheben in der Lage ift.

Wie außerordentsich schwierig mandmal der wahre Zeitpunkt der Kenntnisnahme zu bestimmen ist, das zeigt der folgende Fall (vgl. RG. 82, 226). Der Kl. hatte durch eine unerlaubte Handlung (bgl. MG. 82, 226). Der 361. hatte durch eine unerlandte Handlung bes Bekl. eine Körperverletzung erlitten, die zu ärzilicher Behand-lung zwang. Der Berletzte selbst hatte "nach sorgsältiger Prüfung gemäß seinem Urteilsbermögen die gewissenhafte Überzeugung erlangt", daß allein die Handlung des Täters den Schaben berurschich habe. Er hatte, mit anderen Worten, Kenntnis vom Schaben und von der Person des Ersatpflichtigen erlangt. Trotzem machte er noch keine Answeise gestend. Nach einiger Leit fragte er. um seine Übersteine Answeise er. um seine übers ber person des Ersapplitigigen erlangt. Ledgem machte er now keine Ansprüche geltend. Nach einiger Zeit fragte er, um seine über-zeugung noch weiter zu sestigen, den behandelnden Arzt um seine Meinung. Dieser erklärte es für ausgeschlossen, daß der Schade durch die unerlaubte Handlung des Täters verursacht sein könne. Daraushin unterblied die dom Geschädigten geplante Klage zu-nächst. Später berichtigte jedoch der Arzt seine Meinung und gab zu, daß er sich vorher geirrt habe: es sei entgegen seiner früheren Meinung ein Kausalzusammenhang zwischen Delikt und Schabens-folge gegeben. Nunmehr erhob der Verletzte sofort Klage. — Das RG. schlieft sich anscheinend der Ansicht an, der Berlette habe erst mit dem Augenblid, in dem ihm die arzifliche Richtigstellung be-kannt wurde, Kenntnis erlangt. Denn vorher habe er für eine Klage keinen Erfolg voraussehen können. Das ist aber nicht immer gutreffend. Es liegt durchaus im Bereiche des Möglichen, daß der Berlette auch ohne ärztliche Begutachtung den richtigen Kausalverlauf zu erkennen und damit die Voraussetungen des § 852 I zu erfüllen vermag. Nur dann kann die fachmännische Auskunft eine Kenntnis hervorrufen, wenn der Berlette vorher höchstens lediglich Bermutungen besaß. Wenn 3. B. ein Bestohlener die ent-wendete Sache bei dem Dieb wiedersieht und auf das bestimmteste als die eigene Sache erkennt, so darf nicht deshalb eine Kenntnis abgelehnt werden, weil der herangezogene Detektiv später fälsch= lich behauptet, die Sache sei eine andere. Auch im vorliegenden Falle bejaß ber MI. bereits die fichere Renntnis bon Schaden und Erfatpflichtigem, ehe er den Arzt befragte. Die Berjährung mußte daher ichon bon der Erlangung diejer erften Kenntnis an laufen. Durch

die ärztliche Auskunft wurde sie allerdings gehemmt, denn hier beginnt gleichsam auch eine "Semmung ber Renntnis" des Berletten: was dem Geschädigten borber als sicher galt (alfo Renntnis, nicht Bermutung war), wurde jest von ihm als irrig an-gesehen, eine "Kenntnis" lag bennach nicht mehr vor. Denn wenn schon nicht einmal die richtige Vermutung eine Kenntnis zu begründen vermag, dann erst recht nicht die irrige. Das BGB. sett aber für den Lauf der dreifährigen Verjährungsfrist stillschweigend voraus, daß die Kenntnis andauere. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortsaut ("bon dem Zeitpunkt an, in welchen der Berschte Kenntnis erlangt", nicht: erlangt hat), sondern erst recht auch aus dem Zweckgedanken des § 852. Kenntnis liegt nur bor bei Bumutbarkeit der Klageerhebung; nach der ersten Auskunft des Arztes tonnte die Rlage dem Berletten nicht mehr zugemutet werden (wohl aber vorher!). Ein Andauern der Kenntnis ist also im vorliegenden Fall abzulehnen. Bielmehr erhielt der Berlette erst später wieder die nötige "Kenntnis". Diese neue Kenntnis tann wohl nicht gut mehr als erfter Beginn der dreifährigen Frift angesehen werden, sondern nur als Fortsehung der früheren Kenntnis. Das bedeutet aber nichts anderes als eine Fortsetzung des schon früher in Be wegung gesetzten Berjährungslaufs. Lag 3. B. zwischen der ersten Renntniserlangung und der Befragung des Arztes (also dem Berluste der Kenntnis) ein Zeitraum von einem Jahr, so endigt die kurze Berjährungsfrist des § 852 I zwei Jahre nach Zurückserlangung der Kenntnis. Würde man den Beginn der Frist auf die letzte Erlangung der Kenntnis legen, so würde nam die eigenartige Konsequenz auf sich nehmen mussen, daß, selbst wenn die frühere Kenntnisperiode über drei Jahre betragen hat — der Anspruch demnach verjährt ist — doch noch einmal mit der neuerlichen Kenntnis die Berjährung beginnt! Ebensogut könnte man genau das Gegenteil annehmen, stets den Zeitpunkt der erst en Kenntniserlangung sur den Beginn maßgebend sein lassen und den späteren Berlust der Kenntnis für unbeachtlich erklären; das ents spräche fogar dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung viel eher. Doch dürfte die vorgeschlagene Lösung am besten dem Zweckgedanken der Rorm bes § 852 I gerecht werben (auch sein Wortlaut spricht nicht bagegen!) und jedenfalls die angenehmsten Konsequenzen zeitigen. Nur muß dafür Sorge getragen werden, daß die "Menntnishem-mung", die bisher in Literatur und Ripr. anscheinend noch nicht behandelt worden ist, nicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit von ben Barteien vor Gericht geltend gemacht wird. Strengste Beweißanforderungen werden hier bor Migbrauch dieses Begriffes fchüten. Rlaus Breuder, Göttingen.

#### Strafbarkeit von Gigentumsverlehungen bei unter Gigentumsvorbehalt gekauften Sachen.

Es ift in der Rechtsprechung anerkannt, daß bas Eigentum auch an folden Begenständen vorbehalten werden fann, die nach ber Natur der Sache oder nach dem ausdrücklichen oder stillschweis-genden Willen der Parteien weiterverkauft oder verarbeitet werden sollen. Man deute an den Fall, daß jemand Anzugsstoffe oder Chriftbaume unter Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung des Kaufpreises kauft. Son dies bedeuten, daß der Raufer den Stoff so lange liegen lassen muß oder die Christbaume so lange nicht verkaufen darf, bis er den Raufpreis bezahlt hat? In einem solchen Falle wurde wohl keiner von beiden ein Geschäft machen.

Wie aber sind berartige Falle strafrechtlich zu beurteilen, wenn der Vorbehaltskäuser die fremde Sache veräußert ober versarbeitet, bevor er bezahlt hat? Ift er — wenn angenommen wers den soll, daß der Latbestand des Betruges nicht gegeben ift immer und ohne weiteres wegen Unterschlagung zu bestrafen? Wenn nein, so erhebt sich die Frage: Wann nicht und wo ist hier die Grenze? Ist nicht wegen der Unbestimmtheit dieser Grenzsehung ein Eigentumsvorbehalt an Waren, die bestimmungsgemäß weiterverarbeitet ober verkauft werden foll, überhaupt ein Widerspruch in fich, so daß einer folden Bertragsabrede jeder

strafrechtliche Schut versagt werden muß?

Bei der Beantwortung dieser Frage muß man sich darüber klar sein, daß ein Rechtsverhältnis der vorbezeichneten Art nicht eine Bevollmächtigung oder ein Treuhandverhältnis im Sinne des § 266 StGB. a. u. n. F. ist. Das RG. hat bereits in RGSt. 63, 334 ausgesprochen, daß der Eigentumsvorbehaltskäuser kein Bevollmächtigter oder Treuhänder des Berkäusers ist. Dieser unter der Herrichaft des alten § 266 StGB. aufgestellte Grundsat gilt oer Hertschaft bes aten § 206 Stob. ansachen eine Veraus, daß auch für den § 266 Stob. n. F.; denn dieser seht voraus, daß der Trenhänder irgendwie frem de Interessen nach außen hin wahrzunehmen hat; seine und des Auftraggebers Interessen laufen in dieser Beziehung parallel. Der Käuser von unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen dagegen vertritt nach innen und außen seine eigen en Interessen, die denjenigen des Verkäus

fers in der Regel entgegengesett sind. Natürlich kann auch bet einem Rechtsverhältnis der besprochenen Art ein Bollmachtss oder Treueverhältnis vereinbart

sein. Eine solche Bereinbarung liegt aber 3. B. nicht schon barin, daß ber Käufer die Forderungen aus dem Weiterverkauf an seinen Berkäufer überträgt oder vereinbart wird, daß er den Erlös aus dem Weiterverkauf bis zur Ablieferung an den Bertäufer aufsbewahren soll (RGSt. 62, 31, 32). Denn diese Abrede betrifft nur die Art und Weise, wie die ursprüngliche Kanspreisschuld an Erfüllungs Statt oder fahlungshalber getilgt werden foll. So-lange der Känfer aber Kanfpreisschuldner war und blieb, hatte er weder als Verwahrer des Geldes noch aus dem Kanfvertrag die Stellung eine Bevollmächtigten oder Trenhänders des Ver-känfers (NGSt. 63, 334). Er ist in teiner Weise zu einem rechtse geschäftlichen Sandeln gegenüber Dritten bestellt; er ift fein Ber-

Daraus folgt, daß für strafbare Eingriffe in fremdes Eigentum in folden Fällen nur § 246 StoB. in Betracht tommt.

Werden bestimmungsgemäß zu verarbeitende oder zu verkaufende Sachen unter Eigentumsvorbehalt geliefert, fo hat diefer Eigentumsvorbehalt nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, daß der Käufer trop des Vorbehalts das Recht hat in bestimmten Grenzen über die Sachen zu verfügen, bevor fie bezahlt find. Formell und rechtlich hat diese Ermächtigung nicht den Charakter der oben bereits abgelehnten Bevollmächtigung, sondern den einer rechtgeschäftlichen Zustimmung (Einwilligung) zu einem für ben zustimmenden Bertäufer fremden Beräuferungsgeschäft bes Käusfers mit seinem Kunden (§ 185 BBB.).

Der Inhalt dieser rechtsgeschäftlichen Erklärung nach § 185 BGB. ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu be-urteilen. Er kann ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sein, er kann auch an gewisse Bedingungen geknüpft sein, deren Nichtseintritt oder Nichterfüllung die Unwirksankeit zur Folge hat.

Bei Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen kann als mutmaglicher Wille des Vorbehaltsverkäufers augenommen werden, daß die Sachen nur im Rahmen eines ge= ordneten Geschäftsbetriebs veräußert werden durfen. Was hierunter zu verstelsen ist, konnnt wiederum auf den Einzelfall an. Die inhaltlich richtige Auslegung der Zustimmung (Einwilligung) nach § 185 BGB. ist aber sowohl für die objektive wie subjektive Tatbestandsseite der Unterschlagung von wesentlicher Bedeutung.

Man kann nicht einwenden, daß eine solche Begründung zu ciner Unbestimmtheit der Strafdrohung an sich führt und daher gegen den Grundsat sine lege nulla poena verstößt; denn abgesehen davon, daß es sich hier um die auch sonft im Strafrecht zulässige Anwendung zivilrechtlicher Grundsäte, insbes. auf den Inhalt und Umfang des Eigentumsbegriffs handelt, finden sich strafrechtliche Bestimmungen, die die Strafbarkeit von Sandlungen bon der Erfüllung zunächst scheinbar unbestimmter Tat-bestände abhängig machen; z. B. enthält § 240 Abs. 1 Ziff. 2 KD. die Borschrift, daß Schuldner... wegen einfachen Bankrotts mit Gefängnis zu bestrafen sind, wenn sie in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Rredit entnommen und diese Wegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Birtschaft widersprechenden

Weise veräußert oder weggegeben haben. Ebenso unzweiselhast ist, daß die Strasbarkeit eines Vollstrek-kungsschuldners nach § 197 St.B., der nach Anordnung der 3mangsversteigerung über sein Grundstud Bubehörstude des Be-triebs veräußert, davon abhängig ist, ob die Beraußerung in -Wirtschaft, dubil abyliggt ift, vo die Betunketing in erhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Birtschaftes sich um eine gesehliche Zustimnung (Einwilligung) zu an sich unzulässigen Beräußerungsgeschäften.

Dieselben Rechtsgrundsäse und Gesichtspunkte, die die Rechtsprechung bei Anwendung dieser Varagraphen gefunden hat, könstelben der Karagraphen gefunden hat, könstelben keit und Eine Rechtsprechung bei Anwendung dieser Varagraphen gefunden hat, könstelben keit und dieser Paragraphen hat dieser bei dieser bei dieser bei dieser bei dieser bei dieser bei di

nen unbedenklich auch in den Fällen angewendet werden, in denen ein Schuldner über fremde (weil unter Eigentumsvorbehalt ge-kaufte) Sachen verfügt, die vereinbarungs- oder bestimmungsgemaß weiterverkauft oder verarbeitet werden durfen, bevor der Rauf preis bezahlt ist.

Die richtige Auslegung der Einwilligung des Vorbehalts-gläubigers wird auch zu der Annahme führen, daß eine Weiterberäußerung unter Stundung des Kaufpreises ohne entsprechende Sicherstellung des Kaufpreises nicht im Sinne des Vertäusers liegt und daher nicht von seiner Zustimmung gedeckt wird. Es tonnen allerdings auch Fälle vorkommen, wo die Beiterveräußerung unter Stundung oder unter Annahme eines Erfüllungssurro gates noch im Rahmen ber Geschäftsführung eines ordentlichen Kaufmanns liegt. Mit einem Berschlendern oder großzügigem Ber ichenken ber unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen wird fich der Glaubiger niemals einverstanden erklären.

Im allgemeinen wird sich der mutmafliche Wille des Borbehaltsgläubigers mit den Brundfaben einer ordentlichen Beschäftsführung beden, und auf lettere ist immer zurudzugreifen, wenn der Glanbiger nicht ausdrudlich erflart hat, unter welchen Umftänden er den Weiterverkauf oder die Weiterverarbeitung gestattet. Hat er dies aber ersichtlich getan, so entscheidet selbstverständlich in erster Linie der Wille des Vorbehaltsverkäusers.

Handelt es sich um die Besugnis zur Weiterverarbeitung, so wird sich die Einwilligung in der Regel nur insoweit erstrecken, als die Weiterverarbeitung zur Deckung des augenblicklichen Eigenbedarfs oder des gegenwärtigen Be dars für die Kundschaft notwendig ist. Eine Weiterverarbeitung auf Borrat würde im allzgeneinen der verninftigen Auslegung der dem Schuldner gegebenen Besugnis widersprechen.

Hat ein Schuldner Sachen unter Eigentumsvorbehalt unter der Berpflichtung der ratenweisen Tilgung der Kaufpreisschuld gekauft, die bestimmungss oder bereindarungsseniäß weiterverkauft oder berarbeitet werden dürsen, so ersibt sich: Hat der Käuser seine Zahlungsunfähigkeit school dei der Bestellung gekannt, aber trothem die ratenweise Tilgung zuselschett, so hat er sich eines Betrugs schuldig gemacht. Ist die Unmöglichkeit der Ersüllung erst später eingetreten, so ist er zu bestrafen, wenn er dessenungeachtet und ohne sich nit dem Glaubiger in Berbindung zu sehen vom Zeitpunkt der Unmöglichkeit der Ersüllung ab noch weiterversügt; denn er nuß sich sagen, daß der Glaubiger damit nicht mehr einverstanden sein kann. Dat er aber schon vor dem Eintritt seiner Zahlungsunsähsigkeit in der begründeten Unnahme, daß er seine Katen wie disher auch weiterhin bezahlen könne, dersügt, so kann er nicht wegen Unterschlagung bestraft werden.

AGR. Borft, Reuftadt b. C.

#### Redits- und Staatswissenschaftliche Jakultät der Universität Göttingen.

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät ber Georgia Augusta hat gleich andern Fakultäten an ber iconen alten Sitte fesigehalten, verdienten Männern, Die feinerzeit bei ihr promoviert haben und ber Fakultät auch heute noch nahestehen, beim 50jährigen Doktorjubiläum das Diplom mit ehrenden Worten und einem Glückwunsch zu erneuern. Sie ist sich dabei bewußt gewesen, in einem folden Falle mit bem Inbilar zugleich fich felbst zu ehren, hat anderseits niemals bezweifelt, daß eine rechtliche Verpflichtung hierzu für sie in keiner Beise besteht. Da ihr neuerdings von außen her mehrfach die gegenteilige Auffassung entgegengetreten ift, anderseits die Bahl ber Doktoranden, die vor allem ber berühmte Rame des großen Juristen Rudolf v. Ihering vor einem halben Jahrhundert nach Göttingen zog, ungewöhnlich groß war und der größte Teil von diesen völlig aus dem Gesichtskreise der Fakultät geschwunden ift, sieht sie sich veranlaßt, ausbrücklich zu erklären, daß die ehrende Erneuerung des Diploms nur auf Grund besonderer Berdienste und nur bann erfolgen kann, wenn ihr biese Berdienste und die Berfonlichkeit des Jubilars bekannt sind. Schon bisher hat sie es dankbar begrüßt, wenn sie durch eine dem Jubilar persontich oder amtlich nahestehende Person auf diese Tatsachen freundlichst ausmerksam gemacht wurde. Um künftig Enttäuschungen gu vermeiben, weist fie biermit ausbrücklich auf biefe Möglichkeit bin. Gine Anwartschaft auf Diplomerneuerung wird daburch natürlich nicht begründet. Prof. Dr. Herbert Meher,

Dekan ber Rechts- u. Staatswiffenschaftlichen Fakultat Göttingen.

# Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und

# Reichsfachgruppe Rechtsanwälte.

#### Aus der Arbeit für das neue deutsche Volksrecht.

In einer Unterredung anläßlich ber britten Bollsthung ber Akabemie für Deutsches Recht gab ber Neichsjustizkommissar Minister Dr. Frank einen überblick über das Wesen und das Aufgabengebiet der Akademie für Deutsches Recht und den besonderen Charakster der britten Vollstung.

Die Akadenne für Dentsches Recht ist in ihrer Art einzigartig. Sie beruft zur Erörterung der Rechtsthemen nicht nur Juristen, sondern Vertreter aller Berufsstände und Bolksschichten, sondern Vertreter aller Berufsstände und Bolksschichten, sondern Vertreter aller Berufsstände und Bolksschichten, sonderen Vertreter aller Berufsstände und Bolitik. Alle Gebiete des Rechtslebens, die einer Erneuerung bedürfen, werden in besonderen Ausschäftlissen, die sich häusig wieder in Unterausschiffsgliebern, der Andelt. Dabei sind schon in dem halben Jahr seit Begründung der Akademie auf dem ersten Deutschen Juristentag im nationalsozialissichen Reich zahlreiche wertvolle, sür die disherige Rechtsreson maßgeblich gewordene Anregungen und Ausarbeitungen erzielt worden. Die Akademie geht bei allen Arbeiten von dem Grundsatz des Reiches aus, Sonderbelange von Ländern sinden keine Vertretung. Aus dieser Haltung solgt das besondere Interesse der Akademie für die Nationen, die gleichfalls einen einheitlichen Staatsausbau haben, und die Anteilnahme der anderen Nationen an der Rengestaltung des dentschieden Rechtslebens.

Durch den Gedankenaustausch und die Berbindung mit den Rechtsgelehrten der anderen Nationen, aber auch durch die gesamte Arbeit der Akademie stellt diese ein wesentliches Instrument für die Friedenspolitik des Führers dar.

Auf der nachfolgenden Bollsitzung der Akademie hielt der Reichsjustizminister Dr. Gürtner ein Referat über das Thema "Richter und Rechtsanwalt im neuen Staat". Dabei sührte er aus, daß der deutsche Richter nach wie vor unabhängig und unabsethar sei, dies, dies der habe sich der Führer in seiner Rede vor dem Reichstag am 23. März 1933 ausdrücklich bekannt, und dieses Bekenntnis sei häter bei zahlreichen Gelegenheiten und in besonders seierlicher Form auf dem Leipziger Juristentag wiederholt worden. Die richterliche Unabhängigkeit sei kein Privilegium eines Standes, auch wicht etwa ein besonderer Bertrauensbeweis sür diesen einen Stand, sondern die Auswirkung urältesten deutschen Rechtsdenkens und Fühlens.

Bur Frage der Entfremdung von Bolk und Recht, die im Laufe der letzten Jahrzehnte immer krasser geworden war, erklärte der Minister, daß der Grund hierfür nicht zunächst beim Michter zu suchen sei, sondern in der unleugbaren Tatsache, daß die geschriebenen Gese vielsach im Widerspruch zu dem gesunden Rechtsgefüh des Bolkes standen. Dieser Widerspruch aber sei entstanden oder doch vertieft worden im wesentlichen durch das niechanistische und materia-

listische Denken des 19. Jahrhunderts. Mit dieser Tatsache sei durch die nationalsozialistische Revolution gebrochen worden. Jeht könne die Rechtsanwendung in der Hand des Richters zur wirklichen und wahren Rechtsschöpfung werden. Wo die üblichen Regeln der Gesegesausslegung, die Aussegung nach dem Wortlaut, nach dem ersorschöpfuren Willen des Gesetzgebers und schließlich nach seinem Sinn und Zwecknicht zureiche, könne der Richter des neuen Deutschland nach anderen Methoden versahren als der frühere. Er dürse den Mut haben, großzügiger und weniger gehemmt den Sinn und Zweck dom Gesegen, den ihnen übergeordneten Rechtssah aus dem Rechtseupsinden zu schöpfen.

Der Unwalt sei ebenso wie der Richter Diener des Rechts. Damit seien auch ihm in seinem Wirken dei der Vertretung oder Verteidigung von Volkögenossen die Schranken gezogen, die das Wohl des ganzen Volkes erfordere. Dafür müsse er aber auch in der Lage sein, nach freiem Entschluß einen Austrag zu übernehmen. Er könne dazu ebensowenig gezwungen werden, wie es angängig sei, ihr an der Ausübung eines Mandats innerhalb der vom Geset gezogenen Schranken von dritter Seite gegen seinen Wilsen abzuhalten.

Während der Tagung der Akademie hielt der bekannte Professor der Universität Warschau, Dr. Zhamunt Ehbichowski, der auch als Vertreter Polens an dem Leipziger Juristentag teilgenommen hat, ein aussührliches Reserat über das "Staatsrecht in Wissensichaft und Leben im Hinblick auf die Rechtserneuesung in Polen". Hierbei setzte er sich u.a. mit der Labandschen Schule und mit den Lehren Fellineks auseinander, gab einen Uberblick über das von ihm entworsene Shstem von Staatsrechtsvorsesungen und eine übersichtliche Darstellung des polnischen Staatsrechtsvorsesungen und eine übersichtliche Darstellung des polnischen Staatsrechtsvorsesungen

Am 20. März sprach der Reichsjuristensührer Minister Dr. Frank über den Deutschlandsender zum deutschen Bolk über den "Deutschen Rechtsstaat Abolf Hitlers". Er bekannte in aller Offentslichkeit noch einmal ausdrücklich, daß die Macht des Nationassozialismus ihre Verwirklichung ausschließlich in den Formen des Rechts zu sinden hat und zu sinden sucht. Der Führer habe die Macht erlangt in Anwendung der Formen, die die alte Reichsverfassung gab. Der Ausdau der Macht erfolgte und erfolgt in den Formen, die die Rechtsordnung gibt, und die Erreichung der politischen Ziele des Nationassozialismus stimmt überein mit den Zielen der Rechtspolitik des Deutschlums.

Der Minister ging bann auf bie Funbamentalgesete ber nationalfozialistischen Regierung ein.

Die erfte Anfgabe fei gewesen, die staatliche Ginheit bes Deutschtums berzuftellen.

Der zweite Fundamentalrechtsfat ift die Raffegefengebung.

Es ist das Berdienst des Nationalsozialismus, den Rassebegriff zum erstenmal in der Rechtsgeschichte der ganzen Welt zum Rechtsbegriff erhoben zu haben.

Der britte Fundamentalgesichtspunkt für die Rechtspolitik war die Verfolgung aller den kulturellen und schöpferischen Gehalt unseres Volkes zerstörenden Strömungen, die im Wege der Sterilissationsgesehung ausgenommen worden ist.

Der vierte Fundamentalfat war ber Schut bes beutichen Bobens, bem im wefentlichen die Erbhofgefetgebung bient.

Die fünfte große Leistung ist die Rechtsschaffung für die beutsche Arbeit, durch die die Gleichbewertung und Gleichsberechtigung des deutschen Arbeiters mit allen anderen Bolksgenossen sichergestellt und der Begriff des Proleten ausgemerzt wird.

Der sechste Fundamentalsas schuf in dem Berbot und der Auflösung der eigensüchtigen politischen Organisationen und Karteien eine reine Atmosphäre im politischen Leben und beseitigte den Kredsschaden von Jahrzehnten deutscher Politik.

Im hinblick auf diese Fundamentalgesichtspunkte arbeitet ber

beutsche Juristenstand und die Akademie für Deutsches Recht seit Monaten mit Nachdruck an der großen Resorm der Gesamtrechtsordnung.

Wörtlich erklärte ber Minister: "Wir sind stolz barauf, daß es uns geglückt ist, die klare Form und den klaren Inhalt des Rechtstebens in Wereinstimmung zu bringen mit der Rechtssele und den Rechtsüberzeugungen des deutschen Volkes.

Die nationalsozialistische Rechtsreform kann nur von Rationalsozialisten ausgehen und wird nur von denen geschaffen werden können, die mitten im Rampse des Rationalsozialismus nicht nur ihre Person, nicht nur ihr Können, sondern ihr ganzes Gestamtbewußtsein eingesett haben.

Ms Reichsjuristensührer bin ich überzeugt, daß es uns im Berein mit allen Schichten des deutschen Bolkes gelingen wird, den Rechtsstaat Abolf Hitlers in jedem Hindlick so auszubauen, daß niemand in der Welt es wagen kann, diesen Rechtsstaat irgendwann ob seines Rechtes anzugreisen."

# Schrifttum.

Die Ginfenbung von Buchern begrundet feinen Unfpruch auf Befpredjung. Gine Rudfenbung tann in feinem gall erfolgen.

Dr. Karl Braunias, Privatbozent an ber Universität Wien: Rationalgedanke und Staatsgestaltung im 19. und 20. Jahrhundert. Tübingen 1934. Berlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 48 S. Preis 1,50 RM.

Die Schrift ift als heft 116 der Sammlung Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart erschienen.

Im Rahmen einer akademischen Antrittsvorlesung verbreitet sich der Versasser erkenntlich aus österreichischen Gesichtswinkeln heraus über die Umsormung des Nationalgedankens und der Staatsgewalt von Komantik über Liberalismus zur Demokratie. Interessant ind dies Werkchen, weil es uns Deutschen des Dritten Reiches eine Fülle von Gedanken vermittelt, die, in ihrer historischen Antwicklung gesehen, heute nicht nur zu Vergleichen verhelsen, sondern darüber hinaus eine wertvolle Kritik gestatten. Die Schrift vermittelt eine, wenn auch nur kurz zusammengesaste Renntuis von staatsrechtlichen und entwicklungsgeschichtlichen Verhelsen, zum Teil auch von Polen, Finnland. Besondere Ausmerksamkeit schenkt der Versassen, wie von Ungarn, der Tschechossowakei, zum Teil auch von Polen, Finnland. Besondere Ausmerksamkeit schenkt der Versasser dem Begriff "Nationaldemokratie", den er eingehend entwickelt. Die setzen Konsequenzen, die der Versasser, sieht, sind problematisch, vielleicht auch schon durch Zeitereignisse überholt, sie können also auch nur so gewertet werden. Kur ganz kurz behandelt der Versassen den Krage nach dem Nationalgedanken des 20. Jahrhunderts und seinem Staatsrecht. Der zum Schluß ausgedrückte Wunsch ist aber bereits in Ersüllung gegangen. Das deutsche Bolk ist zum Vorkämpser und Bahnbrecher einer neuen Zeit geworden.

DRegR. Schraut, Berlin.

Reichserbhofgeset vom 29. Sept. 1933. Mit einer Einleitung, Anmerkungen, der 1. und der 2. Durchsto. und einem Sachverzeichnis. Herausgegeben von Dr. Leonhard Meukel, MinK. im Bah. Staatsmin. der Justiz. München und Berlin 1934. J. Schweißer Verlag (Arthur Sellier). 123 S. Preiskart. 2,50 RM.

Die in der bekannten Sammlung von "Schweizers Tertausgaben mit Anmerkungen" erschienene, 123 Seiten starke "Aurzbearbeitung" "erhebt" — laut Borwort des Berf. (S. 2, 3) — "keinen Anspruch darauf, ein Erläuterungsbuch zu sein". Sie "will zur Verbreitung und zur Weckung des Verständnisses der so wichtigen Materie" beistragen und "nur ein Wegweizer sein, der durch angestrebte Kütze, übersichtlichkeit und Beschränkung auf das Weseunstiede ermöglichen soll, sich auf dem neuen Kechtsgebiet rasch zurechtzusinden". In diesem Sinne ist das Bücklein zu empsehlen.

Es enthält übrigens mehr, als bas Titelblatt verrät, nämlich auch noch ben Bortlaut bes Gesetzes über ben vorläusigen Ausbau bes Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse v. 13. Dez. 1933 sowie der beiden VD. zu diesem Gesetz v. 8. Dez. 1933 und 15. Jan. 1934.

In ber Einleitung (S. 7-13) werben insbef. ber Zweck und bie Grundgebanken bes Gesebes kurz, aber kernig erläutert.

Das Rerbhofe. selbst (S. 14-57) ift bem Zweck ber Ausgabe entsprechend nur mit kurgen Anmerkungen versehen, in benen - und

barin besteht wohl ihr Hauptwert — überall auch auf die einschlägigen Bestimmungen der beiben Durchführungsberordnungen hingewiesen ist. Nur einige sachliche Bemerkungen möge mir der Herrasser gestatten, und zwar im Sinne der schönen Worte eines anderen baher. Ministerialrats in der Nr. 2 1934 S. 80 unten der Deutschen Rotar-Zeitschrift:

"Den aufgetauchten Problemen gilt es ohne Zagen zu Leibe zu rücken, auch auf die Gefahr hin, in dem einen oder anderew Bunkt einen anfechtbaren Sat aufzustellen und Widerspruch zu erfahren. Nur so kann die Rechtsübung gefördert und die Rechtserkenntnis vertieft werden."

Anm. 2 Sah 2 zu § 1: "Einzelne bauernb verpachtete Grundsftücke sind dem Erbhof nicht zuzuzählen." Der nicht geseskundige Leser wird sich über den Begriff einer dauernden Verpachtung schwerlich klar sein.

Unm. 1 zu § 6: "Maßgebend ist, daß es sich um die Erzeugung handelt. Überwiegt das Handelsmäßige, z. B. bei Gärtnereien, so kommt Erbhoseigenschaft nicht in Betracht." Ist der zweite Sat in dieser Fassung wohl mit dem Abs. 3 des § 6 zu vereinigen?

Anm. 1 Say 4 zu § 10: "Ju der Abergangszeit wird in zweifels haften Källen — z. B. bei Genehmigung einer Belaftung — ausgesprochen werden können, daß die Genehmigung für den Fall erteilt wird, daß die Besitzung Erbhof ist." Ich bezweisele, daß jedes Anerbengericht so handeln wird.

Ann. Sah 2 zu § 16: "Daß durch den Berlust der Bauernfähigkeit das Eigentum am Hof sowie seine Erbhofeigenschaft nicht berührt werden, bestimmte das Geseh im Interesse des künftigen Anerben." Wohl auch um des Erbhofs und der Allgemeinheit willen.

Anm. 1 zu § 20: "Der Ehegatte ist hiernach nicht als Anerbe berusen. Aber für die Abergangszeit gilt § 62 der 1. DurchsBD. und die §§ 5 und 6 der 2. DurchsBD., wonach sich die Ehegatten in einem Erbvertrag oder gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Anerben einsehen können." Der nicht geseheskundige Leser wird hier aus dem zweiten Sahe schwerlich heraussesen, daß solche Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente nur dann möglich sind, wenn es sich um einen ehelichen, b. h. einen in irgendeiner Nechtssorm beiden Ehegatten gehörigen Erbhof handelt.

Anm. 2 zu § 34 spricht mit bem Sate: "Den Glänbigern gegenüber haften Anerbe und Miterben als Gesamtschuldner für die Nachlaßverbindlichkeiten" ein großes Wort gesassein aus. Diese Auffassurchindet sich freilich auch in anderen Bearbeitungen des Gesches. Ich habe aber distang nicht ermitteln können, nach welcher gesehlichen Bestimmung der Aur-Anerbe, d. h. der nicht zu den allgemeinrechtsichen gehörende Anerbe, neben seinen "Miterben" als Gesamtschuldner sir der Kachlaßverdindlichkeiten hasten soll. Aach § 34 Abs. 2 ist der Anerbe sediglich den Miterben, d. h. denjenigen Erben gegenüber, die entweder mit ihm zusammen oder allein allgemeinrechtliche Erben sind, verpslichtet, die Rachlaßverdindlichkeiten allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu bespeien.

Anm. 4 zu § 37: "Abs. 3 ermöglicht nach wie vor den Abschluß der in vielen Landesteilen seit alters üblichen Übergabeverträge, freislich aber nur mit einem Anerben, der der Rächstberusene ist oder gemäß § 25 bestimmt werden könnte." Das dürste nicht ganz richtig sein. Bielmehr "foll" in diesen Fällen die Genehmigung erteilt wersden, wenn der übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräste

belastet; in anderen Fällen kann gemäß Abs. 2 die Beräußerung genehmigt werben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ann. Sah 3 zu § 56: "Immerhin enthält § 56 eine bisher in ber Gesehgebung nicht übliche, weitgehende Ermächtigung des Richters zu verantwortungsbewuhter, buchstabenfreier Gesehsauslegung." Es handelt sich weniger um eine Ermächtigung, als um eine ausdrückliche Berpstichtung des Richters, entsiehende Zweisel entsprechend mit dem eine einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesehs zu entsicheiden. Dar in besteht m. E. die Abweichung vom allgemeinen Recht, in dem die "ratio legis" mur eine von vielen Auslegungsregeln ohne besondere Borzugstellung bedeutet.

Aum. 2 zu § 61: "Borschriften ergänzenden ober abweichenden Inhalts (Abs. 2) haben die gleiche rechtliche Bedeutung wie die Borsschriften des Gesetze selbst." Das Berhältnis des Gesetze selbst zu der ministeriellen Gesetzebung läßt sich m. E. in diesem einen Sate nicht erschöpfend wiedergeben. —

Es folgen bann noch — ohne Anmerkungen — als Anlagen; Die 1. und 2. Durchf L. dun NErbhof G. (S. 58—107), die bisherige Reichsnährstandsgesetzgebung (S. 107—116), endlich ein Sachverzeichenis (S. 117—123).

3R. Tolle, Celle.

Dr. W. Bergmann, Amtsgerichtsrat, Vorsigender des Anerbengerichts und Aussichtsrichter bei dem Amtsgericht in Neumänster und Hilfsrichter bei dem Landeserbhosgericht in Celle: Das Erbhosversahren, systematisch dargestellt, sür den Gebranch der Anerbenbehörden, Bauernrichter, Rechtsanwälte, Notare und Bauernführer. München 1934. Berslag J. F. Lehmann, Preis brosch, 4,50 RM, in Leinen 5,50 RM.

Der Berf. verarbeitet in sustematischer Darftellung und übersicht= licher Form die im ACrbhofe. und feinen beiden DurchfBD. enthaltenen Bestimmungen fiber bas gesamte Erbhofverfahren, insbes. über die einzelnen Berrichtungen der Anerbenbehörden. Damit ift eine grundlegende Aberficht über die Aufgabenkreise der Anerbenbehörden gegeben. Das Buch ift gewiffermaßen nur als "ber allgemeine Teil bes Erbhosversahrens" gebacht, ber burch einen "besonderen, die ein-Belnen Berfahrensarten und Entscheidungen genauer erörternden und mit Mustern belegenen Teil" erganzt werden soll. Bezüglich der Grundfage des Berfahrens geht der Berf. zutreffend davon aus, daß bas RErbhof. felbst einen Unterschied macht zwischen bem Berfahren vor ben Anerbengerichten und Erbhofgerichten einerseits und dem Reichserbhofgericht andererseits. Während bei den ersteren Verfahren eine Unlehnung an die Grundfage bes Berfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschrieben und für das Ber-fahren vor dem Reichserbhofgericht nicht vorgeschen war, habe die 1. DurchfVD. das Verfahren vor fämtlichen Anerbenbehörden einheitlich in Anlehnung an bas FBB. geordnet und für die Rechtsmittel-inftanzen besondere Vorschriften gegeben, babei aber von ber im Gefet vorbehaltenen Bestätigung der Entscheidung des Reichserbhofgerichts durch den RErnM. abgesehen. Mit besonderer Betonung wird der Unterschied zwischen Versahrens- und Sachanträgen klargestellt, insbes. bei den einzelnen den Anerbenbehörden zugewiesenen Entscheidungen. Entsprechend dem Amtsbetrieb seien Sachanträge lediglich Anregungen. Buzustimmen ist dem Verf. darin, daß sämtliche Versahrensanträge formlos und frei rücknehmbar sind. Die Ansicht S. 87, daß die gesets liche Bollmacht bes Notars auch die Zurücknahme bes Antrags im-faßt, kann nur bahin verstanden werden, daß der Notar den von ihm im Namen des Antragsberechtigten gestellten Antrag zurück-nehmen kann, nicht dagegen den vom Beteiligten felbst in der notariellen Urkunde gestellten Antrag. Die weitere Behandlung der Formen des Verfahrens mit und ohne mundliche Verhandlung (Gehör), Amtsprüfung, Ermittlung und Beweisaufnahme gibt ein aufchauliches Bild von der Tätigkeit der Anerbenbehörden. Bei der Vorbereitung empfiehlt Berf. möglichst weitgehende Unhörung ber Beteiligten vor ber Sitzung durch den Borsitzenden, ohne jedoch der Unmittelbarkeit der Ermittlungen vorzugreisen. In der Hauptsache wird diese Ber-sahren bei den reinen Streitsachen anzuwenden sein. Daß dem Vorsigenden bei solchen Boranhörungen auch die Besugnisse aus § 180 (BBG. Bustehen, ift m. E. unbedenklich. Bei Besprechung der Rechtsstellung der Notare zu dem NErbhof. durfte zweckmäßig hinzugefügt werben, daß der Notar etwaige Zweifel über die Gultigkeit der Er-klärungen der Beteiligten in das Protokoll aufzunehmen und bei offenbar ungültigen, bem Zweck bes MErbhof. wiberfrebenben Anträgen seine Tätigkeit als Notar zu versagen hat. Das Bauernrichterund Bauernführertum wird ausführlich als Garant für die der Politik der Reichstegierung, des Kanzlers und des KErnM. entsprechende Durchführung und Berwirklichung des Gesehes gewürdigt. Die uneingeschränkte Erkenntnis bes Berf., daß bem Richter die Mitwirkung ber Bauernführer ungewohnt erscheint, wird wettgemacht burch bie

Feststellung, daß auch die Gerichte nur die Aufgabe haben, dem Bolke zu dienen und zu diesem Zweck den Nationalsozialistischen Staat und seine grundlegenden Gedanken in die Wirklichkeit umzusezen. Die Rechtsbehesse und Rechtsmittel werden aussührlich behandelt, ebenso die Rechtskraftwirkung und Bollstreckung. Auch das Kostenwesen, Kostenzestspapung und Armenrechtsversahren erhalten eine eingehende Darstellung.

Zum Schluß wird Aufban und Stellung ber Anerbenbehörben zutreffend besprochen.

Alles in Allem: Die gründliche und mit Gesehesstellen belegte übersichtliche Darstellung des Erbhosversahrens bildet für den Juristen eine reizvolle Lektüre und in seiner allgemeinverständlichen Darstellung auch für den Nichtjuristen eine Zusammenfassung der einschlägigen Bestimmungen. Das Buch ist auf dem Neuland der Reichserbhosgesetzung ein unentbehrlicher Katgeber und Freund.

RU. Dr. Schenk, Züllichau.

Stostenwesen bei den Anerbenbehörden (Anerbengerichten, Erbhofgerichten und Reichserbhofgericht). Bearbeitet von J. D. Schröder, Amtörat im Preuß. Justizministerium. Mit einem Geseitwort vom Preuß. Staatörat G. Wagemann †, Präsident des Landeserbhosgerichts in Celle. Nebst einem Nachtrag nach dem Stande vom 10. Febr. 1934, enth. die 2. Durchselb. sowie Bestimmungen über die Niederschlagung von Gerichtskoften im Gnadenwege. Verlin 1934. R. v. Deckers Berlag, G. Schend. Preis in Halbleinen 2 RM einschl. Nachtrag.

Das Buch enthält auf 112 Seiten außer dem Geleitwort, bem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der Abkürzungen in sechs Abschnitten:

I. Auf S. 9-40 die Gerichtskostenvorschriften des 4. Abschüber 1. DurchfBD. mit den einschlägigen Bestimmungen des DEKG. nebst Erläuterungen und Hinweisen;

II. auf S. 40—64 bie Borschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte vor den Anerbenbehörden, nämlich den erläuterten § 59 der 1. DurchsBD. sowie einen, teilweise erläuterten Auszug aus der RUGebD. (über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen enthält das Buch nur einen hinweis, nicht die Einzelbestimmungen);

III. auf S. 65—78 bie Vorschriften über bie Entschäbigung ber bänerlichen Beisiger nebst den §§ 55, 56 GBG., der VO. über die Entschäbigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen v. 18. März 1924 u. 5. Dez. 1931 und den Algussa. des JustMin. v. 22. Nov. 1926, 6. Juni 1928, 23. Nov. 1929, 13. Nov. 1933;

IV. auf S. 78-99, 102 einen Auszug aus bem RErbhofG. und ber 1. DurchfBD.;

V. auf S. 100/01, 103—109 Tabellen für die Koften bei den Anerbenbehörden, für die Gebühren der Rechtsanwälte sowie über die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer;

VI. ein Sachregister.

In einem lose beigelegten Ergänzungsblatt finden fich noch die einschlägigen Vorschriften der 2. DurchfVD, mit hinweisen.

Im übrigen möchte ich ftatt eigener Aritik folgendes Zeugnis aus bem Geleitwort hierher seben:

"Der Verjasser hat es sich zur Ausgabe gemacht, die geltenden Kostenbestimmungen im vollständigen Wortlaut übersichtlich zusammenszustellen und zu erläutern sowie die praktische Brauchbarkeit des Werkes durch die Beigabe von Kostentabellen und eines eingehenden Sachregisters zu erhöhen. Ich begrüße das Erscheinen dieses neuen, mit Sorgsatt und Sachkunde ausgeführten Werkes und zweisele nicht, dass es allen Juteressenten als zuverlässiges und wertvolles zitsmittel dienen wird."

IR. Tolle, Celle.

Recht des Reichsnährstandes. Zeitschrift für das gesamte Agrarrecht und die verwandten Rechtsgebiete. Herausgegeben vom Reichsnährstand. Bisher: Steuer und Recht des Landwirts. Hauptschriftleiter: Landgerichtsrat Dr. Wilhelm Saure, Leiter der Rechtsabteilung im Stabsamt des Reichsbauernführers. Jahrg. 2: Heft 1 u. Heft 2 Hartung (Januar), Hornung (Februar) 1934. Berlin. Neudeutsche Berlagsund Treuhand-Ges. m. b. H. Bezugspreis vierteljährlich 6 RM einschl. der Beilage Gesegesdienst.

Nach einem Geseitwort bes Reichsbauernführers R. Walther Darre will bas "Necht bes Reichsnährstandes", bas die Fortsetzung einer 1933 von ihm ins Leben gerusenen Zeitschrift "Stener und Recht des Landwirts" darstellt, der wissenschaftlichen Vertiesung und der praktischen Anwendung des neuen Bauern und Bodenrechtes dienen.

Mit Recht stellt der Hauptschriftseiter LUR. Dr. Saure sest, daß das Agrarrecht (in weitestem Sinne) bisher in der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtslehre sowohl an den Hochschulen wie in dem gesamten rechtswissenschaftlichen Schrifttum überhaupt eine untergeordnete Kolle gespielt hat.

Ganz besonders die Um- und Neugestaltung des Bauern- und Bobenrechts im Zuge der nationalen Revolution lasse die Schaffung eines agrarrechtlichen Zentralorganes zum Bedürsnis werden.

Die Bedürsnisfrage ist zu bejahen. Diese dem dänerlichen Sonderrecht gewidmete Zeitschrift wird nach ihrer Anlage und der endlich einmal volksverständlich gehaltenen Darstellungsweise vor allem dem Bildungsdrang der Bauernführer und Diplomlandwirten wilkommen sein. Man hat sie vor Aufgaden durch den Ausbauddes keichsnährlandes kellen müssen, die ohne Aneignung ganz umssessender Rechtskenntnisse sie kaum ersüllen können. Unvordereitet traten sie ihre mit Machtbesugnissen ausgestatteten seitenden Kosten an. Mit strasser Organisation, auf die sie sich verstanden, war ihr Aufgadenkreis nur teisweise ersüllt. Die Fähigkeiten zur Erkenntnis der Grenzen, die die nationalspialistische Geietzsedung und das ungeschriedene Kecht ihnen vorschried, gingen ihnen ab und dieser Mangelzeitigte traurige Fälle von Mißgriffen, die die iener gründlichen Rechtsschung unterblieden wären. Wir müssen so schwerzeichen Wechtsschwußteins, die nur durch gründliche Kechtsbildung erreichbar erschesden. Die starkung des Kechtsbewußteins, die nur durch gründliche Kechtsbildung erreichbar ersches der Universitäter verlagten gerade bei der Kechtserziehung von Landwirtschaftschafchülern vössig.

Es war bisher unerträglich, in für Bauernkreise bestimmten Blättern Aussätze zu lesen, die einem Tummelplatz für Redesloskeln und Fremdwörter bildeten, den wirklich Gebildeten durch ihre Gespreiztheit anwiderten und den Bauern wie einen Ochsen vor das geschlossen Tor stellten.

Der ausersesene streng nationassozialistische Mitarbeiterkreis, aus benen Persönlichkeiten hervorzuheben sind wie der Leiter der Reichstachgruppe Hochschieftener des BRSDI. Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt (fünf Leitsäge für die Rechtspraxis, volkstümlich die sin jeder Landwirtschaftsschule und in den landwirtschaftschilden Lehranstalten auf einer Wandtreft prangen sollten, d. B.: "Der nationalsozialistische Staat ift ein gerechter Staat" oder: "Für die Anwendung und Handhabung der Generalklauseln Treu und Glauben, gute Sitten, vichtiger Grund, unbillige Pärte, össentliche Sicherheit und Ordnung, Wohl der Allgemeinheit usw. durch en Richter, Unwalt, Rechtspsseger oder Rechtslehrer sind die Krundsäge des Rationalsozialismus unmittelbar und ausichließlich maßgebend"), die Gesesbearbeiter des REM., darunter der aus Pjundtner-Reubert "Deutschssäutsdahrengeseh mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirtschaft augehenden Bestimmungen") und endlich der juristische Rachtwaßeltschung der die Landwirtschaft augehenden Bestimmungen") und endlich der juristische Rachwuchs des Reichsnährstandes" von GerUss. Dr. v. diesben, "Den neuen Bollstreckungsschuh" von GerUss. Dr. v. diesben, "Den neuen Bollstreckungsschuh" von GerUss. Dr. v. Urnssvaldt, Berlin! Dieser Mitarbeiterstad, schafft ein vielversprechendes Bild von dem Umsang der mit dem Bauernrecht in dieser Agagesehrte und Braktiker des Steuerrechtes, schafft ein vielversprechendes Bild von dem Umsang der mit dem Bauernrecht in dieser Achtsprechung räumt man durch Weiedergabe höchsischerschese Entschiedennen den ihr gebührenden Kang ein; sie wird sür die der Rechtsbildung zuzusührenden Inagen Landwirte notwendig sein. Ihr Studium darf aber niemals den Leser in den Fraglauben versehen, daß er als tüchtiger Landwirt — akademisch oder nicht — nun auch ein ebenso besähigter Jurist sein der

Das Dritte Neich busbet auf keinem Arbeitsgebiet Kurpsuscher; die Gemeinschaft sorbert, daß jeder, der in ein Amt berusen ist, ohne ihm nach seiner sachtechnischen Borbisdung in jeder Richtung gewachsen zu sein, diesen Mangel erkennt und sich belehren sacht, bevor er selbst schwerwiegende Entscheidungen als Amtswalter trist, die Psege der Gemeinschaftsarbeit mit Juristen nuß daher, was auf der Tagung der Wirtschaftsarbeit mit Juristen nuß daher, was auf der Tagung der Wirtschaftsrechtler auch vom M. d. R. Pg. Mönckmeier betont wurde, überall zu einer Amtsverpstichtung erhoben werden, wo die juristische Ausbildung nur eine unzulängliche ist. Während zwischen Wirtschaftstreuhändern, Wirtschaftsdreihaftstreuhändern, Wirtschaftsdriften, volk die Zeichaftschrift "Recht des Reichsnährstandes" endlich auch den Landwirten, die Führerausgaben erfüllen, die Erkenntuts über die Kotvendigkeit einer engen Arbeitsverbindung zwischen dem Rechtsfrontspriften und ihnen zu ihrer Belehrung wie zur Festigung ihrer Stellung im össenlichen Leben schenken wird.

RM. Ernft Bottger, Berlin.

Rachtrag zu Harmening-Patold: Die landwirtschaftliche Entschuldung nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 (RGBl. I, 331). Bon Rudolf Harmening, WinK. im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, und Dr. Erwin Pätold, ORegK. im Reichsjustizministerium. Berlin 1934. Verlag Franz Bahlen. 64 S. Preis 2 RM.

Der Rachtrag bringt in Ergänzung des in 323. 1933, 2637 f. besprochenen Kommentars zum Schuldenregelungsgeset eine Busammenstellung der jest geltenden Bestimmungen über den Bollsstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsversahren. Auf eine das Verständnis der gesetzlichen Regelung erleichternde übersicht über ben landwirtschaftlichen Bollstreckungsschut folgt ber Text ber BD. über Magnahmen auf bem Gebiet ber Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (NGBl. I, 302), des Gesetzes zur Versorgung mit Schäblingsbekampfungsmitteln und Hopfenbindematerial v. 25. April 1933 (RGBs. I, 227), des Gesches zur Sicherung der Düngemittels und Saatgutversorgung v. 20. Dez. 1933 (RGBs. I, 1095), des zweiten Gesehes über den landwirtschaftlichen Bollstreckungsschut vom 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1115), der BO. über den Vollstreckungs-schutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsversahren vom selben Tage (NGBl. I, 1119), der BD. über den Bollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsversahren und über die landschaftliche Zwangssverwaltung v. 3. Jedr. 1934 (RGBl. I, 84) und der 8. Ofthilsedurchss BD. v. 2. Febr. 1934 (RGBl. I, 87). Der Text des zweiten Gesets über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz und der BD. über den Bollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsversfahren ist mit eingehenden Erläuterungen versehen. Sie weisen dieselben Borzüge auf wie die Erläuterungen des Schulbenregelungsgesehes. übersichtliche Anordnung, klare Sprache und geschickte Bersknüpfung bes geltenden Nechts mit dem bisherigen Nechtszustande gestatten eine schnelle Unterrichtung über alle wesentlichen Fragen des Bollftreckungsschutes im landwirtschaftlichen Entschuldungsversahren. Der Nachtrag wird die große Bedeutung, die das Hauptwerk für die Praxis erlangt hat, weiter erhöhen. Er kann bestens empsohlen werden.

MGR. u. LGR. Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg.

Dr. Georg Düring, MinR., und Dr. Eurt Breischneider, RegR. im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtsschaft: Die Fellpreise für Getreide. Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. Sept. 1933 und Verordnung über Preise sür Getreide vom 29. Sept. 1933. Berlin 1934. Verlag Paul Parey. Preis 2,80 R.M.

Die Festsetzung von Vetreidesestrreisen war eine wirtschaftliche Notwendigseit, die zu rechter Zeit der Reichsdauernsührer R. Walther Darré zur Gesetzstat werden ließ. Wer als Jurist genötigt ist, mit der landwirtschaftlichen Gesetzebung Schritt zu halten, nachdem die zeitraubende, ja oft die Kervenstraft schwächende Notverordnungsslut der letzen sechs Jahre allmählich abzuebben begunt, nuß einen sicheren Rechtssührer haben. Als solche kann man nur die Ministerialreserenten — ich weiß, daß manche Praktiser dies bestreiten, n. E. zu Unrecht — als geisstige Väter des neuerwachten Gesetzs anerkennen. Ihre Borzarbeiten sind der Ersat sier die Regierungsbegründungen der wilkelminischen Zeit.

Der kleine, aber, soweit ich es übersehen kann, erschöpfende Kommentar zeichnet sich durch Klarheit in der Stoffbehandlung und durch übersichtlichkeit aus. Hervorragend insbes, ist der § 4 erläutert. Her betrachtet ein mit den "Handelsbräuchen", der ktärfeten Quelle der kibervorteilung des Bauern in der liberalistischen Zeit, vertrauter Praktiter von wissenschaftlichem Standpunkt aus die Art der Zahlung dei Lieferung des Getreides. Die dieher übslichen Zuschlänge des Händlers bei Abholung des Getreides vom Erzeuger, die Ermessenschläge waren, deren Höhe oft davon abhing, wie weit der Bauer bereits beim Händler aus der Lieferung von Düngemitteln und Saatgut verschuldet war, sind jetzt durch das Windestpreisgeset klar geregelt und diesen Zuschlägen widmet § 4 eine gemeinverständliche Erläuterung, sahdar für Bauer vie Händler.

Richt ganz verständlich ist, da die Mühlen das Getreide doch meist in Lastautos abholen lassen, weshalb gesetzlich in § 4 nur der Bersand mit Bollbahn oder zu Wasser geregelt ist.

Hervorgehoben ist die rechtliche Möglickeit, die nach dem Kommentar dem Bauer zur Sicherung eines höheren Preises das durch geboten sein soll, daß er sein Getreide zu jeder Berladestelle ansahren und dadurch sich einen höheren Preis sichern kann, falls das Preisgebiet einer Versadestelle für ihn günstiger ist als das einer anderen Versadestelle. Eigentlich widerspricht aber dieser

Hinweis der Aberschrift des Berf. unter der Einleitung: "Der Bauer ift fein Unternehmer".

Ich möchte als alter Agraranwalt nicht wünschen, daß derartige vielbeutige Worte in unsere Rechtstreise getragen werben. Jeder Bauer ist als Inhaber eines landwirtschaftlichen — wie ich als Nationalsozialist betone — schollenverbundenen Betricbes auch Unternehmer. Schon die Sozialbersicherung stempelt ihn als "Arbeitgeber" dazu. Der Biehzüchter — meist Erbhosbauer — ist ein Unternehmer. Nur eine wirtschaftlich gestaltete Auszucht gibt ihn neue Mittel zur Förderung und Berbesserung der Zucht. Ebenso liegt es bei dem Saatgutzüchter, bei dem Bauernhof, der mit Nebenbetrieb (z. B. Schweinemästerei oder Brennerei) verbunden ift. Freie Bauern follen fie fein; nur mit ber Scholle follen fic keinen Handel treiben (die Bodenspekulation ist unterbunden). Die Erzeugnisse aber nur zu den Gestehungskoften abzugeben, ist keisnem Freibauern zuzumuten. Alle Bolksgenossen sind gleichgestellt und auch der Arbeiter des Dritten Reiches erhält nicht nur die Gegenseistung für seine Arbeit, die ihm lediglich den Ersat für Wohnung und Kleidung und Kost bietet. Der Freibauer soll sich und die Kinder fortbilden; die Mittel dafür muß ebenso wie die Mittel sür die Aussteuerung der Kinder der Berkauf der Erzeug-nisse bringen. Auch für das Atenteil muß er sich dei vorzeitiger Ubmeierung sichern. Keine "hohe Rente mit dem Rechenstift" soll sich der Bauer sichern (W. Darre, Keuadel aus Blut und Boden, S. 83), wohl aber eine Rente zur Sicherung seines Lebensraumes im Alter, wie ihn der gleichgestellte Bolksgenosse in Beamtenstellung auch genießt.

Diefer hinweis ist erforderlich, wenn man in den Lebens-raum des Bauern eingreift und oft nicht die Grenzen beachtet, die zu seiner Erhaltung unüberschreitbar sind (3. B. Reichsmildgesetzgebung § 38).

In Note III zu § 4 wird die Unzulässigkeit eines Abschlages bom Festpreis besprochen, wenn der Getreidekauf durch Bermittler abgeschlossen wurde.

Biele Getreidehandler bedienen sich jedoch der Auffäufer. Lettere werden sich wie bisher einen Provisionsschein vom Bauern, der seine Ware absetzen will, unterschreiben laffen, und in diesem Falle läßt der Kommentar einen Abschlag bom Festpreiß zu. Dersartige Vermittlerabschlässe sind tatsächlich eine Gesessumgehung; denn ohne Einschränkung will § 4 Abs. 4 für die Tätigkeit von Händlern, Genossenschaften oder Vermittlern die Abschläge vers jagen.

Das Festpreisspstem ift nach Note 1 a Abs. 2 zu § 6 beweglich - ein Widerfpruch scheinbar, der fich aber begründen lagt.

Der Kommentar will damit sagen, daß "innerhalb des Fest-preisshstems alle Tatsachen, die höhere Preise rechtfertigen, nach wie vor ihre volle Bedeutung behalten haben"

Das Beispiel des Saatroggens, der angesichts seiner höheren Herstellungstoften stets einen Zuschlag über den Festpreis erfordert, ist zutreffend.

Diese Andeutungen mögen genügen zum Beweise, daß hier erfahrene Wirtschaftsfachleute ein juristisch wie fachtechnisch gleichbedeutendes Bert in den Dienst ber nationalsozialistischen Boltsgemeinschaft gestellt haben.

RU. Ernft Böttger, Berlin.

Dr. jur. Gerhard Boehm: Die Bertreterbersammlung der ein= getragenen Genoffenschaft. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von der Leipziger Juriften-Fakultät. Heft 83.) Leipzig 1934. Berlag von Theodor Weicher. XI u. 90 S. gr. 8°. Breis 4,50 RM.

Gine von einem formalrechtlich begabten Juristen verfaste Doktorarbeit, die mit Sorgfalt und Fleiß die einschlägige Litera-tur — jedoch nur bis 1932! — verwertet und vorschriftsmäßig die herrschende Meinung, wie sie die Demokratie diktierte, bei Streitfragen barzulegen weiß.

Nur hatte fie — und hierfür trifft der Borwurf den Her-ausgeber, die Leipziger Juristen - Katultat — feines-falls im Jahre 1934 erst veröffentlicht werden dürfen.

Die Schrift suft voll und ganz in den Anschauungen — öffentlich- wie privatrechtlich — der liberalistischen Zeit!

Pflicht der Leipziger Juristenfakultät wäre ce gewesen, minbestens zu einem Ergänzungskapitel ben Berf. zu beranlassen, wenn etwa im Jahre 1932, als man in gewissen weltfremben Kreisen an einen Sieg des Nationalsozialismus noch nicht glauben wollte, die Doktorarbeit der Fakultät eingereicht sein sollte.

Da sie aber das Jahr 1934 als Erscheinungsjahr trägt, trifft Die Fafultät die Schuld, wenn man ihr vorwerfen muß, daß derartige Beröffentlichungen, die an der Genoffenschaftsabanderungsgesetzebung bewußt vorübergehen, sich mit der republikanischen Reichsverfassung, als ob sie noch verbindlich wäre, beschäftigen und langwierige Erörterungen über die Borzüge des Verhaltniswahlspftems bei Bertreterwahlen anstellen, von der nationalsozialistischen Rechtsgemeinschaft bedauert und abgelehnt werden.

Die Umschlagseite ber Schrift verrat nun unglücklicherweise, daß in der Margistenzeit man viel besser von Seiten der Leipziger Juristenfakultät sich auf die Bedürfnisse der herrschenden Gewalt einzustellen wußte.

Da veröffentlichte die Leipziger Juristenfakultät folgende, das Kainsmal des Liberalismus auf der Stirne tragende Schriften:

Heft 15: "Der Rätegebanke als Staatsgedanke!" 1925.

Beft 19: "Bom Berden der Menschenrechte!" 1926.

Heft 24: "Die Deutsche Demokratische Partei in Württemsberg und ihre Organisation!" 1927.

Beft 32: "Das Staatsleben unter ber Sächsischen Berfassung bom I. Nov. 1920." 1928.

Heft 60: "Hethitische Staatsverträge." 1931.

Heft 62: "Das sowjetrussische Eherecht unter besonderer Berudsichtigung des Eheauflösungsrechts." 1931.

Beft 65: "Gesellschaftsformen im altbabylonischen Recht."

Und diese staatsseindlichen Doktorarbeiten werden auf der Um= schlagseite des unter dem Namen der Leipziger Juristenfakultät herausgegebenen 1934 erscheinenden Buches zur Anschaffung emp= fohlen?

Sind derartige politische Hemmungen auf einer deutschen Universität noch denkbar?

Was interessiert es den Leser der Dottorarbeit, wenn über einen "Massiter", eine Genossenschaftsautorität aus der Zeit des Verfalles der Genossenschaften (Klepperwirtschaft der Preußenstasse, Migwirtichaft der Bausparkassen auf genossenschaftlicher Brundlage), nämlich den von nationalsozialistischen Staat schlen nigst in den Ruhestand versetzten Juden OBGR. Citron (S. 67 ist er allein sechsmal angeführt) der Berf. im Jahre 1933 noch schreibt, Citron habe an der 11. Aust. von Parisius = Crüger mitgearbeitet und die 12. Aufl. allein bearbeitet (S. 66)? -

S. 64 wird der "demokratische Wesenszug" der Genossenschaft getreu der oben gekennzeichneten Uberlieferung der Leipziger Inristenfakultät aus den Borjahren unterstrichen.

Da die 1934 erschienene Genossenschaftsschrift sich infolge ihrer betonten demokratischen Einstellung der durch die nationalspialistische Revolution geschaffenen Gesetsswandlung verschließt, führt S. 8 und 82 oben der Berf. wohl den § 48 GenG. an, erwahnt aber mit keinem Worte die durch das Genossenschaftsänderungsgeset bom 20. Dez. 1933 wertvolle Klarstellung der bis-herigen Streitfrage, daß der Generalversammlung die Beschluß-fassung sowohl über die Gewinn- und Verlustrechnung wie über die Entlastung des Borstandes und des Aufsichtsrates obliegt.

Diese Klarftellung des Aufgabenkreifes der Generalversamm-Inng durch das Abänderungsgesetz gehört doch gewiß in eine Ab-handlung über die Vertreterversammlung. Verf. zieht es vor, sich zur Auslegung des § 48 noch auf die marristische VD. vom 24. Ott. 1922 zu stüßen.

Ebenso selbstverständlich ist es für den Berf., die der Rechts-vereinfachung dienende bedeutsame Aushebung der §§ 122—127 GenG. durch Abänderungsgeset vom 20. Dez. 1933 (KGBl. I, 1089) zu übersehen, wonach nur noch zwei Genossenschaftsarten zugelaffen find.

Bei einer unter Mitwirfung der Leipziger Juristenfakultät im Jahre 1934 erscheinenden Schrift, die der Belehrung der jun-gen Genossenschafterechtler dienen soll und auch in die hande von blind ihrer wissenschaftlichen Zuverlässigkeit vertrauenden Genose senschaftsleitern gelangen kann, darf man derartige, das Buch zum großen Teil — ganz abgesehen von seiner staatsseindlichen Einstellung durch bewußt starke Betonung der demokratschen Anschauungen — völlig entwertende Wissensmangel nicht übergeben. Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß diese scharfe Kritik nur denjenigen Persönlichkeiten der Fakultät gilt, die bewußt oder infolge Überlastung ihr "Imprimatur 1934" vor der Veröffent-lichung der Schrift ausdrücken!

Ebenfo bedauerlich ericheint eine im Dritten Reich noch ausgeführte Empfehlung der bon der Fakultat herausgegebenen poli-tischen Tendenzschriften aus der Marxistenzeit! —

Wie sollen wir einen Rechtsfrontnachwuchs erziehen, wenn berartige staatsseindliche Anschauungen von Mitgliedern einer Furistenfakultät durch Beröffentlichung wie die vorliegende gefördert werden!

Friedrich Bilhelm Preuß, Feuersozietäts Baumeister i. R., Stettin: Gewitterschäden. 5. Folge: 1. Bligwirkungen bei Mensch und Tier. 2. Was ist bei strittigen Unwetterschäden zu beachten? Selbstverlag 1934. Breis 3 RM.

Zwischen Versicherungsnehmern und Feuerversicherern wird oft streitig, ob ein ersappsiichtiger Blipschaben — sei es ein unmittelbarer, sei es ein Folgeschaben (§ 1 [1], [3] a, b AlfgeuerBerssersDed) — ober ein Sturmschaben vorliegt (ein Fall aus der letzen Zeit: DLG. Königsberg: Jurkbschruferl. 1933, 108). In der vorliegenden Schrift hat ein ersahrener Spezialist eine Menge Material zusammengetragen, das nicht ohne Wert für die Beurteilung dieser Frage ist. Das reichlich treuherzige und primitive Bücklein, das sich wissenschaftlich mit der z. T. das gleiche Thema behandelnden Schrift von hüber, Die Gesahren des Bliges (Verzwünk. 1933 Heft 3) nich wissen, wird vielleicht in nancher Schabenabteilung einen Klabsinden; den Juristen sehrt es vor allem, gegen Gutachten über Bligsschaftlichen mißtrauisch zu sein.

RN. Dr. Erich R. Prölß, Hamburg.

Dr. Martin Cbel, Ministerialrat im Neichsarbeitsministerium: Mieterschutzesch nebst Verfahrensanordnung. 5. Aufl. Berlin 1933. Carl Dehmanns Verlag. 180 S. Preis brosch. 7 RM.

Die neue Auflage ist in start veränderter Gestalt erschienen. Der Umfang hat sich wesenklich verringert, einmal weil infolge der Boderung der Zwangswirtschaft viele Bestimmungen weggefallen sind oder ihre praktische Bedeutung versoren haben, z. B. über Ersatraum, Beijitzer und weil durch die höchstrichterliche Rechtsprechung inzwischen zahlreiche Zweiselsfragen geslärt worden sind. Die neue Auslage bringt den Text des MietSch. und der Versahrensvorschriften lediglich in der jest noch gültigen Fasung; sir den Praktiser wird freisig auch ein Zurückgreisen auf die inzwischen weggefallenen Bestimmungen häusig nottwendig werden. Der Kommentar will in zwar knapper, aber vollständiger Korm unter Verzicht auf Auseinandersetzung mit gegenteiligen Ansichten im Schriftum vor allem eine übersicht über die Rechtsprechung geben. Diese Whsicht ist dem Berk. tresslich gelungen, und das Vert hat durch die Reugestaltung noch wesenklich werdenung sir die Praxis gewonnen. Besonders eingehend sind der Unterschied zwischen Miete und Pacht, der Mieterschung bei Neubauten und die Vorschriften über Mietwucher behandelt. Zutressend nimmt Ebel S. an, daß der Mieterschutz sich auch auf einen als Jubehör zu der Wohnung mitbermieteten Haus auf einen als Jubehör zu der Wohnung mitbermieteten das Aus. anssührt. Denn das K. derneint in seinen Rechtsentscheiden sediglich die Anwendung des KMietS. auf mietvermietete Hausgarten Nicht bezutreten ist auch der Ansicht Ebels, daß bei einen einheitlichen Mietvertrag über die Käume, von denen ein Teil dem MietSchS. unterliegt, der andere Teil dagegen zwangswirten. Rach S. 137 soll ein Kücksprechungsanspruch dei vorschaltso gezahlter Wiete nur bestehen, wenn vorsätzlicher Mietwucher vorliegt. Dies erscheint in dieser Allgemeinheit nicht zutressen. Die Entschlichen wirdenbes Lukaltsbereichten zu kleistete den Geschletzen der Streitung nach Lau Fall unter dem Geschletzen der Erwirtung nach Lau Fall unter den Geschletzen der einsenbendes Auhaltsbereichen geschletzen der

Ein sehr eingehendes Indaltsberzeichnis erleichtert den Gebrauch des Buches wesentlich. Nachdem schon seit langem keine zusammenfassende Darstellung des MietSch. mehr erschienen ist, entspricht das Buch einem von der Praxis schon längst empfundenen Bedürsnis.

RU. Dr. Hertel, Oppeln.

Das neue beutsche Reichsrecht. Herausgegeben von Hans Pfundtner, Geh. RegR. Staatssekretär im Reichsminiskerium bes Innern, Dr. Neinhard Neubert, RA., Präs der Reichsrechtsanwaltskammer, unter Mitwirkung von Dr. F. A. Mc-bicus, ORegR. im Reichsmininiskerium des Junern. 13. Lief. 76 Blatt Ergänzungen. 14. Lieferung 84 Blatt Ergänzungen. Berlin. Industrieberlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 4 Pf. u. Postgebühr.

Lieferung 13 führt die Sammlung bis zum 6. Febr. 1934 weiter, Nus dem Inhalt dieser Lieferung ist vor allem hinzuweisen auf das Geset über den Neuausbau des Reiches v. 30. Jan. 1934 mit der Ersten BD. zu diesem Geset v. 2. Febr. 1934. Das Geset ist von dem Herausgeber der Sammlung Staatssekr. Pfundtner, die VD. von MinR. Dr. Medicus erläutert. Es schließen sich an: der auf der Grundlage des vorerwähnten Gesehes ergangene Erlaß des RPräsüber die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten v. 3. Febr. 1934 und die VD. über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. Febr. 1934.

Die Rubrik "Sozial» und Arbeitsrecht" enthält das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. Jan. 1934 mit Erläuterungen des MinR. Dr. Steinmann.

Aus bem Rapitel "Finanzwejen" wird bie BerichrottungsBD. v. 13. Dez. 1933 mit Erläuterungen bes ORegR. Herting gebracht.

Die Lieferung schließt mit der BD. über die Ausbisbung von Kraftsfahrzeugführern v. 21. Dez. 1933 (erl. von MinR. Dr. Müller) ab.

Die 14. Lieferung bringt vor allem eine Reihe wichtiger Bestimmungen mit Erläuterungen aus bem Gebiet ber Landwirtschaft:

BD. über Ausbehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette v. 18. Febr. 1934.

Dritte BD. über ben Berkehr mit Olen und Fetten v. 18. Febr.

1934. BD. zur Durchführung bes Gef. über Pächterschutz v. 26. Jan. 1934.

20. zur Anrajuhrung des wei, über hachteriging b. 20. Jan. 1904.
20. über den Bollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsversaheren und über die landwirtschaftliche Zwangsverwaltung b. 3. Febr. 1934.

BD. zur Anderung ber BD. über ben Berkehr mit Milcherzeugniffen v. 31. Jan. 1934.

&D. über bie Schaffung einheitlicher Sorten von Kaje (KajeBD.) v. 20. Febr. 1934.

BD. fiber die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter (Butter BD.) v. 20. Febr. 1934.

BD. gur Anderung der BD. gur Durchführung bes Gef. über ben Berkehr mit Giern v. 31. Jan. 1934.

V. zur Durchführung der SicherungsVD. v. 17. Nov. 1931 und der EntschuldVV. v. 6. Febr. 1932 (Achte Osthilfe-DurchfVO.) v. 2. Febr. 1934.

BD. über die Negelung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse v. 9. Febr. 1934.

8weite BO. über ben vorläufigen Aufban bes Reichsnährstandes v. 15. Jan. 1934.

Dritte BD. über ben vorläufigen Aufbau bes Reichsnährstandes

v. 16. Febr. 1934. BD. über den Zusammenschluß der Fischindustrie v. 26. Jan. 1934.

BD. über die Ersassung und ben Absat inländischer Wolle v. 30. Jan. 1934.

BD. über ben Absatz von Frühkartoffeln v. 17. Febr. 1934.

Bur

Kommune! Dargestellt auf Grund bes neuesten amtlichen Materials von Oberregierungsrat Martin H. Sommersclot. Berlin. E. S. Mittler. Mit zahlreichen Abbildungen und 24 Tafeln. Preis fart. 2 RM.

Das Buch hat es sich zur Ausgabe gestellt, zu zeigen, wie ber Kommunismus auch heute noch arbeitet, unterminiert, morbet. An ber Hand eines ausgiebigen Materials wird diese zersegende Tätigskeit in eindrucksvoller Weise dargestellt, so daß man die 133 Seiten des Berkes, das gut ausgestattet ist, gern und eifrig von Ansang bis Ende durcharbeitet. Da nur absolut wahrheitsgetreues Tatsachenmaterial verwertet wurde, konnte der Verf. seine Ausgade voll und ganz ersüllen. Unsere Ausgade soll es sein, mit hisse diese Vollungesselbst den Kannpf gegen die Konnunue zu sülftren und unseren Volksgenossen, die achtlas au der Gesahr vorbeigehen, die Augen zu öffnen. Damit dienen wir erneut der Ausbauarbeit des Führers.

Geraff. Baherle, Berlin.

#### Eingegangene Bücher.

Das beutsche Reichs-Tierschutzgeset v. 24. Nov. 1933 mit Begründung. Erläutert von H. v. Skopnik, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Tierschutzereins zu Berlin, beeidigter Sachverständiger in Tierschutzfragen bei den Berliner Gerichten. Mit einem Borwort von Horst Kuhlwein v. Rathenow, Borsitzender des Deutschen Tierschutzvereins zu Verlin. (Vuttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetz, Nr. 186.) Berlin u. Leitzig 1934. Berlag Balter de Grunter & Co. Taschensormat 59 S. Preis 1,50 RM.

## Rechtsprechung.

Nachbruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe ber Quelle gestattet; Nachbruck ber Anmerkungen verboten!

D. S.

## A. Ordentliche Gerichte. Reichsgericht.

a) Bivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Dr. Schrömbgens und Huber. [\*\* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheldungen des Neichsgerichts abgebruckt. — † Anmerkung.]

\*\*1. §§ 323, 325, 295, 437 B B. Die Frage, wer den späteren Untergang eines berkanften Rechtes zu vertreten habe, bemißt sich — abgesehen von einem etwaigen Berschulden — nicht nach § 325, sondern nach § 323 B B B. Das wörtliche Angebot des § 295 B B B. kann durch Rlagestellung ersett werden.†)

In H. bestand unter der Firm "Union" von 1865 eine Akt. deren Geschäftszweck in der übernahme von Transportversicherungen bestand. über ihr Vermögen ist am 4. Juli 1931 das Konkursversahren eröffnet worden. Die Bekl. zu 1 war i. J. 1928 Aktionärin der Gesellschaft; sie besaß nom. 169 000 KM voll eingezahlte und nom. 368 000 KM zu 50% eingezahlte Aktien; außerdem stand sie mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung.

Am 22. Dcz. 1928 faßte die GenVers. der Union den Beschluß, ihr (Frundkapital um 3000000 RM durch Außgabe von 15000 Stück auf den Inhaber sautenden Aktien zu je 200 RM zu erhöhen. Das gesehliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde außgeschlossen und der Aufsichtstrat ermächtigt, die Einzelheiten der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals und der Aktienaußgabe seitzusehen. Die jungen Aktien wurden von einem Konfortium unter Führung der All. übernommen und gezeichnet; das Konfortium verpflichtete sich der Union gegenüber, sie im Verhältnis 2:1 und zu einem Kurse von 115% den alten Aktionären anzubieten. Die Kl., welche mit der Bekl. in Geschäftsverdindung stand, machte diese auf das Angedot auswersfam. Die Parteien verhandelten schriftlich und mündlich und kamen überein, daß die Kl. für die Bekl. zu 1 das Bezugsrecht hinsichtlich der auf letztere entfallenden 258 200 RM junge Aktien außüben, diese also für ihre eigene Kechnung zum Außgabekurse von 115% übernehmen sollte; die Bekl. zu 1 verpflichtete sich,

Bu 1. Das Urt. verdient Zustimmung.

1. Die Rechtverschafsungspsticht des Berkäusers eines Rechts ist keine bloße Gewährleistungspsticht, wonach der Berkäuser für einen bestimmten Justand lediglich einzustehen hätte, sondern eine Ersüllungspsticht. Aber sie bezieht sich nur auf den Zeitpunk v des Kausabschlusses das wird z. B. für den Forderungskauf in dem Lehrduch des Schuldrechts von Ennecceruss Lehmann (12) § 106 I 4 S. 380/81 deutlich hervorgehoben, wenn es heist: "Erlischt also die verkauste Forderung nach dem Kaus, so entscheiden die Grundsäte über nach solgende illumöglichkeit." Es kommt also darauf an, wer die Ununöglichkeit zu vertreten hat. Ist das Ununöglichwerden des verkausten Rechts von keinem zu derstreten, so wird der Kerkäuser von seiner Leistungspsticht sein und verliert den Ausbruch auf die Gegenleistung.

verliert den Anspruch auf die Ergenleistung.

Selbstverständlich ist denkbar, daß der Verkäufer auch die Gewähr sür die Fortdauer des verkausten Nechts übernimmt. Insosen wird bedeutsam, in wessen Interesse die Hinausschtebung der Übernahme und Zahlung erfolgt. Benn im Interesse des Verkäusers, dann spricht manches dasür, daß dieser auch die Gewähr für die Fortdauer des verkausten Nechts übernehmen wollte; wenn im Interesse des Käusers, dann erscheint umgekehrt die Verlagtung des Verkäusers mit der Gewähr für den Fortbestand keinesse lasse gerechtsertigt

Im vorliegenden Falle hat der Bertrag auscheinend den Charakter eines Finanzierungsvertrages gehabt, der der bekl. Känferin biese jungen Aktien im Bersause von vier Jahren in annähernd gleichen Teisen nach Absauf eines jeden Jahres, erstmalig um den 31. Jan. 1930 herum, abzunehmen, und zwar zu einem Kurse von 115% + Zinsen abzüglich der vereinnahmten Bruttodividende.

Nachdem die Union im Sept. 1930 wirtschaftlich zussammengebrochen war und alle Sanierungsversuche fehlschlugen, teilte die Bekl. der Kl. am 27. Dez. 1930 mit, daß sie den geschlossenen Vertrag ansechte, weitere Ersüllung verweigere und Nückzahlung der ersten Teilzahlung verlange.

Mit der Klage hat die Kl. Zahlung der zweiten sowie der

späteren Rate verlangt.

Die Borinstanzen haben verurteilt, das Urteil ist wegen der zweiten Rate gebilligt, im übrigen aufgehoben worden.

Das BG. hat über die rechtliche Katur des der Alage zugrunde liegenden Geschäfts ausgesührt, daß es sich um einen echten Kauf von Anteilsrechten in Katen handele, bei welchem der Bekl. zu 1 auf ihren Wunsch nicht nur die Pflicht zur Zahlung des Kauspreises, sondern auch die übernahmepflicht gestundet worden sei. Die Kl. habe, schon bevor sie mit der Bekl. in Berbindung getreten sei, sämtliche jungen Aktien der Union sür ein ungenanntes Konsortium gezeichnet gehabt. Das Konsortium sei Innengesellschaft geblieben, die Rechte aus dem Zeichnungsschein und der Bereindarung mit der Union hätten ihr allein zugestanden. Die Kl. sei nach dieser Bereindarung verpflichtet gewesen, die Aktien den alten Uktionären im Berhältnis von 2:1 zum Kurse von 115% anzubieten. Das bedeute einen Bertrag zugunsten Dritter, welcher die Kl. zum Kausabschluß mit den Pktionären verpssichtet habe; es werde aber dadurch nichts an der Tatsache geändert, daß es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Bertrage nicht um die Ausübung des Bezugsrechts durch die Kl. im Austrage der Bekl., sondern um einen echten Kaus gehandelt habe; die Erwähnung des Bezugsrechts der Berhandlungen sei bebeutungssos.

Diese Rechtsauffassung unterliegt keinen Bebenken. Von ihr ausgehend kommt das BC. zu dem Ergebnis, daß durch die Stundung der übernahmeverpflichtung die Kl. noch nicht ihrer Lieserpflicht ledig geworden sei, und daß die Erfüllung der Verpflichtung, soweit die beiden letzen Katen in Betracht kommen, nicht mehr möglich sei, weit am 4. Juli 1931 über dus Vermögen der Union das Konkursverfahren eröffnet worden sei; dadurch seien an Stelle der Aktien Unsprüche gegen den Konkursverwalter auf Beteiligung am überrest des Vermögens der Aktie, getreten, und diese sein der Bekl. zu 1

bie Möglichkeit verschaffen sollte, den Preis der Aktien in Naten abzudecken. Die hinausschiedung der übernahme und der Zahlung lag also im Interesse des Käufers. Das spricht gegen die Belastung des Berkäufers mit der Gesap für den Fortbestand des verkauften Nechts (Leistungsgefahr), nicht aber notwendig sür den Ubergang der Preisgefahr auf den Käufer. Ob man in einem derartigen False auch den Schluß ziehen will, daß der Käufer die Preisgeschr stillschweigend übernommen habe, ist eine zweite Frage, die, wie das NG. richtig hervorhebt, nur unter Würdigung aller Umstände zutressend beantwortet werden kann.

Inmerhin vermag ich nicht einzusehen, wieso die falsche Grundaufsassung des BG., der Berkäuser haste für den Fortbestand des verkausten Rechts, die Annahme begünstigt haben kann, daß der Käuser hier stillschweigend die Bergütungsgesahr übernommen habe. Wer davon ausgeht, daß der Berkäuser schon nach dem Geseh für die Fortdauer des verkausten Rechts haste, wird sich zu der Annahme, daß der Käuser im Widerspruch dazu die Bergütungsgesahr stillschweigend übernommen habe, schwerer entschließen als der, der die Erfüllungspssicht des Berkäusers auf den Zeitpunkt des Kausabschliuses beschränkt.

abschlusses beschränkt.

2. Die Annahme, daß in der Klagerhebung auf Vertragsersüllung des von § 295 BGB. ersorderte wörtliche Angebot der Leistung gesunden werden kann, ist so einleuchtend, daß sie weiterer Rechtsertigung nicht bedarf.

Brof. Beinrich Lehmann, Roln.

bon der Kl. nicht verkauft. Insoweit befindet sich das BG. in übereinstimmung mit dem Urteil des ert. Gen. v. 6. Juli 1932, I 54/32. An der dort ausgesprochenen Ansicht ist festzuhalten. § 437 BGB., der den Berkäufer eines Rechtes für bessen Bestand haftbar macht, bezieht sich allerdings nur auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Kausvertrages. Aus ihm ist aber nichts für die Frage zu entnehmen, welche Borfchr. anzuwenden sind, wenn das Recht zwar zur Zeit des Bertragsschlusses besteht, aber nach diesem Zeitpunkt bis zur übertragung untergeht oder in feinem Bestande so verändert wird, daß seine übertragung nicht mehr als Erfüllung gelten kann. Daß der Verkäuser diese Gesahr des Untergangs des Nechtes tragen solle, ist aus § 437 BGB. nicht zu entnehmen. Den Verkäuser trifft die Verschaffungspflicht aus § 433 BGB., und kann er sie nicht erfüllen, so ist auf seiner Seite Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten (Standinger, Unm. 4a zu § 437 BGB.; Planck, Anm. 1b Abs. 2 ebd.; Düstinger-Hachenburg, Hanck, VI, Anm. 54 [S. 54] und Anm. 65 [S. 62]; Dertmann, BGB. Anm. 1b zu § 437). Das BG. befindet sich nun aber insoweit in einem Rechtsirrtum, als es annimmt, daß hier in Frage tomme, daß bie Rl. die Unmöglichkeit der Lieferung der verkauften Aftien in bem bom Geset gebrauchten technischen Sinne zu vertreten habe, und daß daher § 325 BGB. anzuwenden sei. Wie bereits erwähnt, bestimmt § 437 Abs. 1 BGB. sediglich, daß der Verkäuser eines Rechts dasur auszukommen hat, daß es zur Zeit des Berkaufes besteht; das war hier unstreitig ber Fall. Für die spätere Beit gelten die allgemeinen Grundfate, b. h. die Al. wurde die Unmöglichkeit nur dann zu vertreten haben, wenn sie diese schuldhaft verursacht hatte. Daß aber die Rl. in bezug auf den Eintritt des Konkurses der Union ein Verschulden treffe, ist nicht behauptet worden und nach der Sachlage ausgeschloffen. Es kommt daher nicht § 325 BGB., sondern nur § 323 das. in Frage. Das BG. stellt bann auch an anderer Stelle zutreffend barauf ab, daß es darauf ankomme, ob die Gefahr des Untergangs der verkauften Anteilsrechte infolge einer Konkurseröffnung über das Vermögen der Union von der Bekl. zu 1 stillschweigend übernommen sei. Es liegt indessen nabe, daß die Erwägungen, mit denen es diese Frage bejaht hat, durch seine falsche Grundauffassung über die anzuwendenden Rechtsregeln beeinflußt worden ist. Auch abgesehen davon sind diese Er= wägungen nicht ausreichend, um das gewonnene Ergebnis zu begründen. Reine Bedeutung hat die Ausführung, daß die Betl., wenn die Eröffnung des Konkurses mangels Maffe abgelehnt worden wäre, oder wenn die Aktien völlig entwertet wären, Einwände aus den §§ 323 ff. BGB. nicht hätte er-heben können, wie denn überhaupt Steigen und Fallen der Rurse ihre Rechte und Pflichten nicht habe berühren können. Es handelt sich dabei um ganz andere Sachverhalte, nämlich um Beränderungen im wirtschaftlichen Werte des Unternehmens, mahrend hier die Mitgliedsrechte felbst in ihrer Natur verändert und verschlechtert find. Es bleibt also nur die Begr., daß der Bertrag, wenn er auch rechtlich ein echter Raufvertrag fei, boch im wirtschaftlichen Ergebnis nichts anberes als ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung habe fein sollen, da durch ihn der Bekl. zu 1 nur die Möglichkeit habe verschafft werden sollen, den Breis der Aftien in Raten abgubeden. Dieser turze Sat ist nicht ausreichend, um festguftellen, daß die Betl. zu 1, entgegen den gesetzlichen Regeln beim Rechtstauf, die Gefahr bes Untergangs ober ber Ber-Schlechterung bes gefauften Rechtes bis gur Ubertragung ftillschweigend auf sich genommen habe. Es wird vielmehr einer eingehenden Betrachtung der längeren Berhandlungen, die dem Bertragsschluß vorhergegangen sind, und des dabei von jeder Partei eingenommenen Standpunkts bedürfen, um hier zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen. Aus diesen Grunden muß das Urteil, soweit es die Betl. zur Zahlung der Ende Jan. 1932 und Ende Jan. 1933 fällig gewordenen Raufpreisraten verurteilt hat, aufgehoben werden; in diesem Umfange muß die Sache zur anderweiten Berhandlung und Ents scheidung an das BG. zurudverwiesen werben.

Was die erste Ende Jan. 1931 fällige Rate betrifft, so hat das BG. zutreffend angenommen, daß die Kl. das Recht auf die Gegenleistung behalten hat, soweit die Unmöglichkeit

ihrer Leistung durch die Konkurseröffnung eingetreten ist, da sich die Bekl. damals im Verzuge der Annahme befunden hat. Allerdings konnte die am 27. Dez. 1930 bestimmt erklärte Weigerung der Bekl., den Vertrag zu erfüllen, noch nicht außereichen, um den Annahmeberzug zu begründen, es mußte, wie die Rev. mit Recht bemerkt, nach § 295 BGB. ein wörtsliches Angebot der Schuldnerin hinzukommen. Ein solches wörtliches, wenn auch nicht außgesprochenes Angebot muß aber in der im Jan. 1930 erhobenen Klage erblicht werden, mit welcher die Kl. die Ersüllung des Vertrages verlangt hat.

(U. v. 6. Dez. 1933; I 177/33. — Hamburg.) [K.

\*\*2. §§ 1143, 1164, 1178 % & .

1. Zum Berhältnis ber §§ 1164 und 1178 BGB.: Die Borschrift bes § 1178 Abs. 1 Sat 1 BGB. dulbet keine Hypothet für rückkändige Zinsen in ber Hand bes die Zinsen zahlenden Grundstückseigentümers, steht aber im Falle ber Bezahlung burch den persönlichen Schuldner nicht dem Abergang der Zinshupothek auf ihn gemäß § 1164 Abs. 1 Sat 1 entgegen. § 1164 wird durch § 1178 nicht ausgeschaltet.

2. Zum Verhältnis des § 1143 zu § 1164 BBB: Der persönliche Schuldner, der — wenn er selbst zahlt — sich auf § 1164 berufen könnte, hat auch ein Einrederecht gegen die auf § 1143 gestütte Rlage des zahlenden Grundstückzeigentümers, gleichgültig, ob die Rlage bereits von dem ersten auf Grund dessen Ersüllungsverpslichtung nach § 415 Abs. 3 BBB. ihm schuldrechtlich ersatzstich tigen Eigentümer oder erst von einem der Rechtsnachsolger im Grundstückzeigentum erhoben wird. †)

Der Bekl. erwarb das Grundstück von S., dem für den Kanspreis erst eine Shpothek bestellt wurde; er verkauste es an B., P. an den Kl. Der Käuser hatte die Schuld übernommen. S. aber die Schuldübernahme nicht genehmigt. Er nahm den Bekl. als persönlichen, den Kl. als dinglichen Schuldner in Anspruch. Der Kl. zahlte dem S. Zinsen und verlangt mit der Klage deren Erstattung sowie die Feststellung der Berpsichstung des Bekl., ihm weitere Zinse und Kapitalzahlungen zu erstatten. Der Bekl. verlangt Abweisung der Klage und mit der Widerklage Feststellung, daß er nicht verpssichtet sei, dem Kl. Zahlungen, die dieser als Grundstückseigentsimer auf das Kapital der Hypothek leistet, zu erstatten. Anderseits Kelsstellung der dinglichen Erstattungspsschicht des Kl. sür Zahlungen, die er als persönlicher Schuldner auf Kapital und Zinsen leisten werde. Die Klage ist vom KG. abgewiesen, die Widersklage zugesprochen.

Bei ber Erörterung ist von solgenden rechtlichen Grundslagen auszugehen: Der Bekl. ist zwar persönlicher Schuldner der hhpothekarisch gesicherten Forderung des S., hat aber gegen P. nach § 415 Abs. 3 BCB. einen Anspruch auf Bestreiung von dieser Schuld. Der Kl. ist zwar dinglicher Schuldner der Hopptech, hat aber gegen P. einen Anspruch auf Bester Hopptech, hat aber gegen P. einen Anspruch auf Bester Schulds

II. Dieses Ergebnis befrembet zunächst, weil man meinen könnte,

Ju 2. I. Die Entich. behanbelt au Hand eines einfachen Sachverhalts grundsätliche Fragen des Oppothekenrechts in dem Fall, daß der persönliche Schuldner (pers. Sch.) einer hypothekarisch gesicherten Forderung und der Eigentümer (Eig.) des belasteten Grundstücks derschiedene Bersonen sind. Der Gläubiger einer Restkauspreissorderung (Gl.) ninnut hier den Bekl. als pers. Sch., den Kl. als dinglichen Schuldner (dingl. Sch.) der Hypothek in Anspruch. Meist regelt sich die Ausgleichungspssicht zwischen den beiden Schuldnern in solchen Fällen nach den zwischen ihnen bestehen schuldnern in solchen Fällen nach den zwischen ihnen bestehenden schuldrechtlichen Beziehungen, etwa aus Schuldübernahme od. dgl. Hier sehlen solche Rechtsbeziehungen. Iede Partei versucht wegen der an den Gl. dewirkten Leistungen Rückgriff gegen die andere zu nehmen, der Al. gestützt auf § 1143 BGB., der Bekl. gestützt auf § 1164 BGB. Beide Best. sind ihrem Bortsaut nach anwendbar, so daß das DLG. zu der Ansicht kam, jede Partei könne von der anderen Erstattung der an den Gl. gezahlten Beträge versangen. Das RG. sehnt das ab, weil dann die Ausgleichspssischt von dem Busals abhänge, wer zuerst zahle. Im Ergebnis legt es dem Eig. die Ausgleichspssischer dem pers. Sch. aus.

freiung von dieser Last. Die Befreiungsansprüche gegen P. find indessen bei seiner schlicchten Bermögenslage für beide Parteien praktisch wertlos. Jede Partei hat daher ein begreif= liches Interesse daran, sich insoweit, als sie von dem Supothekengläubiger in Anspruch genommen wird, am Prozeß-gegner zu erholen. Der Al. glaubt einen Weg zu seinem Ziel zu finden im § 1143 BGB.; der Bekl. erstrebt sein Ziel über § 1164 BGB. Der Rechtsstreit geht im wesentlichen um die Frage, ob bei der gegebenenen Sachlage einer dieser beiden Vorschr. der Vortritt vor der anderen gebührt, weiter aber auch um die Frage, welchen Ginfluß bei Zinszahlungen der einen oder der anderen Partei die Borschr. des § 1178 BGB. auf die Erstattungspflicht des Wegners ausübt. Das LG. hatte dem § 1164 BGB. stärkere Schukkraft zugunsten des Bekl. beigemessen als dem § 1143 BGB. zugunsten des Kl. Das BG. ift dagegen der Ansicht, daß beide Borschr. selbstänbig nebeneinanderstehen, so daß im Endergebnis jede den Gläubiger befriedigende Partei sich bei der andern erholen könne, nur mit dem Unterschied, daß der Erstattungsanspruch des RI. gegen ben Bekl. schuldrechtlicher, der Erstattungsanspruch des Betl. gegen den Kl. dagegen dinglicher Natur sei. Die Begr. dieser Unsicht hält indessen der Rev. nicht ftand.

Was zunächst den Anspruch des Kl. auf Erstattung ber Shpothekenzinsen anlangt, so gehen beide Borinstanzen in übereinstimmung mit den Prozesparteien mit Recht von der Vorschr. des § 1143 Abs. 1 S. 1 BGB. aus. Danach geht die vom Rl. als Grundstückseigentümer befriedigte Zinsforderung des S. auf ihn fraft Gesetzes über. Gleichzeitig gelangt auch die Sphopthet für diese Forderung nach §§ 412, 401 Abs. 1 BGB.; 1153 Abs. 1 BGB. in seine Hand. Die Hypothek erlischt damit aber in Sohe der bezahlten Zinsrückstände gemäß § 1178 Abf. 1 S. 1 BBB. Das Erlöschen der Zinshnpothet in der Person des Ml. als des neuen Forderungsgläubigers ist um so weniger zu bezweifeln, als die Befriedi= gung der Zinsforderung des ursprünglichen Sypothekengläubigers burch den vom persönlichen Schuldner verschiedenen Eigentümer gerade ben Hauptfall des § 1178 Abf. 1 S. 1 BBB. bilbet (Pland-Streder, BBB., 4. Aufl., Bb. III 2 S. 890 Ann. 3 b a zu § 1.143 und S. 1039 Ann. 2 a a zu § 1178). Der Rl. erlangt also nur einen dinglich nicht mehr gesicherten schuldrechtlichen Unspruch gegen den Bekl. auf Er-

stattung der gezahlten Zinsrückftände

Der Bekl. kann aber diesem Anspruch des Kl. eine rechts= vernichtende Einwendung entgegenhalten. Dazu führen fol-

gende Erwägungen:

Bahlt der Bell. fällig gewordene Sppothekenzinsen an S., so erlangt er durch seine Zahlung kraft der Erfüllungs-übernahme im Vertrag v. 7. Jan. 1922 einen Ersatzanspruch gegen P., den Rechtsvorgänger des Kl. im Grundstückseigentum. Die erfte Borausfegung für einen Spothetenübergang nach § 1164 Abf. 1 S. 1 BBB. auf ben perfonlichen Schuldner, das Erlöschen des alten hypothekarisch gesicherten Anspruch3 (RG. 65, 4171); 81, 782)) verbunden mit dem Ent= stehen eines sicherungsfähigen Ersatanspruchs, ist bann also in ber Person bes Bekl. erfüllt (KG. 53, 382; 89, 783);

ber perf. Sch. fei in erfter Linie verpflichtet, fo bag ber Eig. eher bon ihm Ausgleichung verlangen könne als umgekehrt. Jedoch durfte die Ansicht des Ry. bem Aufbau unseres Shpothekenrechts und ber Billigkeit besser entsprechen als die gegenteilige. Das RG. stüpt die Entsch, vornehmlich auf die Entstehungsgeschichte des Gesehes. Es lassen sich hierfür auch noch andere Gründe anführen:

1. Benn der Eig. als folder an den Gl. zahlt, fo erwirbt er nach § 1143 BUB. die Restkaufpreisforderung gegen den pers. Sch. (und nach §§ 412, 401 Abf. 1, 1153 Abf. 1 BGB. auch die Sypothek). Diefe Forderung macht der Ml. gegen den Bekl. geltend. Andererfeits bestimmt § 1164 BBB., daß der perf. Sch. die Sphothek er wirbt, wenn er die persönliche Schuld bezahlt. Zahlt also der Bekl. als pers. Sch. an den M. als den jesigen Inhaber der Forderung, so geht die Hppothek auf ihn über. Der M. muß dann bem Bekl. aus dem Grundstück benselben Betrag fofort wieder erstatten, den er vom Bekl. verlaugt. hier greift alfo die Einrede burd), daß berienige au der Geltendmachung seines Anspruchs gesindert ist, der sosort wieder zurückgeben muß, was er sorbert. Der Bekl. hat also eine dauernde Einrede gegenüber dem Al. Dies gilt zunächst nur für die Kapitalforderung, weil die Sppothek für Zinsrückstände bei

131, 1584); Ronkomm. a. a. D. S. 610 Unm. 3 zu § 1164). Der § 1178 BGB. steht dem übergang der Hypothet für die bezahlten Zinsen auf den Bekl. nicht entgegen. Diese Vorschr., die keine Hypothek für rückständige Zinsen in der hand des Eigentmers dulbet, hindert im Falle der Bezahlung rudftandiger Zinsen durch den personlichen Schuldner nicht den Ubergang der Zinshhpothek gemäß § 1164 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Frage ist allerdings streitig (vgl. einerseits Planck=Strek= fer S. 984 Anm. 7 zu § 1164; Staudinger S. 1227 Ann. Ic zu § 1164; Güthe-Triebel, 5. Aufl., Bd. 1 S. 589 Ann. 21 zu § 22; Wolff, Sachenrecht § 149 Fuß-note 9; anderseits RGRKomm. S. 638 Ann. 3 zu § 1178 und neuerdings ein Auffat von Kirchner: JurAdsch. 1933, 276, berichtigt 1934, 12). Das RG. hat zu dieser Streitsfrage bisher noch nicht Stellung genommen. Der erk. Sen. hat der zweiten Ansicht den Vorzug gegeben. Er hat sich dabei

von folgenden Gründen leiten laffen:

Daß eine Hypothet für Zinsrückstände nach § 1178 Abf. 1 S. 1 BGB. durch ihre Vereinigung mit dem Eigentum erlischt, wenn der Eigentümer des Grundstücks oder ein für ihn handelnder Dritter Zinsrückstände an den Gläubiger zahlt, steht in der Kspr. sest (KG. 91, 299; 100, 157; RGUrt. v. 21. Jan. 1931, V 108/30). Daß aber dasselbe unterschiedslos auch bann gelten mußte, wenn der vom Eigentümer verschiedene personliche Schuldner die Zingrückstände an den Gläubiger entrichtet, dafür bietet der Wortlaut des Gefetzes keinen Anhalt (wird näher ausgeführt). Warum aus benselben Gründen, die den Gesetzgeber veranlast haben, durch die Sonsbervorschrift im § 1178 sur Jinsrückstände eine Eigentümershypothet nach der Regel des § 1163 auszuschließen, auch solgen soll, daß im Ausnahmefall des § 1164, den § 1178 nach seiner klaren Fassung nicht ergreift, ein Übergang der Zins= hypothet als Fremdhypothet auf den zahlenden persönlichen Schuldner dem Gesetz widerspräche, ist schlechterdings nicht einzusehen. Der Gesetzeszweck spricht sogar gegen eine Beschrän= tung des Schuldnerschutzes im § 1164 auf Kapitalzahlungen. Der § 1178 foll verhindern, daß sich zwischen die Hypotheten eines Grundstücks durch Bahlung von Bingruckständen Gigen= tümergrundschulden einschieben, die durch den Grundsatz ber Rangwahrung für den Grundstückseigentümer (§ 1163 Abs. 1 BGB.) nicht gefordert werden, die überdies aus dem Grundbuch nicht ersichtlich wären und im Endergebnis den Realkredit des Eigentümers durch Entwertung der zweiten und weite-ren Hppotheten gefährben wurden (MG. 136, 795); DLG. 31, 127). Diesem Zweck läuft es aber durchaus nicht zuwider, wenn eine Zinghppothet, die bisher Fremdhppothet des Drittgläubigers war, nunmehr nach § 1164 BGB. als Fremd= hupothek auf den zahlenden persönlichen Schuldner zur Sicherung seines Ersatzanspruchs übergeht. Der § 1164 will den zahlenden persönlichen Schuldner nicht auf den schuldrechtlichen Ersaganspruch beschränkt sein, sondern ihm auch eine bingliche Sicherung burch die übergehende Sypothet angedeihen laffen. Gin burchgreifender Grund, ihm diefe Bohltat des Gesetzes nur bei Kapitalabzahlungen, nicht bei Ent= richtung von Zinsen zu gewähren, ist nicht ersichtlich. Gine

einer Bahlung des M. an den Gl. erlifcht (§ 1178 BBB.), die Ginrede also nicht in gleicher Weise besteht. Tropbem ist fie m. E. auch in diesem Jalle zuzubilligen, weil man die Binsforderung nicht gut Bufpreden kann, wenn man die hauptforderung verfagt. Much ergibt sid aus § 1165 BBB. doch vielleicht der allgemeine Grundfat, bag der pers. Sch. insoweit frei wird, als der Gl. den Untergang der Hypothek verursacht. Das ist bei der Hypothek für die Zinsen der Fall, weil sie infolge Zahlung der Zinsen durch den Eig. seitigen Gl. der Forderung) untergegangen ift. (§ 1178 BGB. Anders allerbings die herrschende Meinung, nach welcher § 1165 außer in den ausdrücklich geregelten Fällen nur dann anwendbar ist, wenn der Gl. wider Treu und Glauben den Untergang der Hypothek herbeisgeführt hat. Bgl. Planck-Strecker, § 1165 Alnm. 2c.)

2. Man könnte weiter fragen, ob nicht in ähnlicher Weise ber Kt. eine Einrebe aus § 1143 erheben kann, wenn der Bekl. nach Rahlung an den Gl. and § 1164 gegen ihn borgeht. Sierfür konnte man anführen, daß der Kl. nach § 1143 die Forderung erwerbe, wenn er an den Gl. zahle, und deshalb auch bei Zahlung an den Bekl. sofort wieder eine Forderung gegen ihn erlange, also gleichfalls eine Ginrebe habe. Das Ergebnis würde fein, daß keiner von beiben Ausbehnung des § 1178 Abs. 1 S. 1 BGB. auf einen Zinszahlungsfall nach § 1164 Abs. 1 S. 1 ist also weder durch unmittelbare noch durch entsprechende Anwendung der erstges

nannten Vorschr. geboten oder auch nur erwünscht.

If hiernach klargestellt, daß § 1164 BGB. durch § 1178 nicht ausgeschaltet wird, wenn der Bekl. rücktändige Zinsen an S. entrichtet, so fragt es sich weiter, ob aus der Vorschrades § 1164 auch gefolgert werden kann und muß, daß der Bekl. gegen einen auf § 1143 gestützten Kückgriff des Kapital oder Zinsen an S. entrichtenden Al. geschützt ist. Der erk. Sen. hat ihm diesen Schutz zugebilligt. Maßgebend sind dafür solsgende Rechtserwägungen:

Sätte P. das Grundstück in seinem Gigentum behalten und hätte dann der Bekl. als persönlicher Schuldner Leistungen an S. auf das Rapital ober die Zinsen der hypothekarisch gesicherten Forderung geleistet, so hatte ihm § 1164 gur Geite gestanden (RG. 129, 306); 131, 1577). Deshalb hätte um-gesehrt der Eigentümer P., wenn er solche Leistungen bewirkt hätte, sich nicht bei dem Bekl. erholen können. Mangels besonderer Umstände wäre anzunehmen gewesen, daß B. die Leiftungen an S. in Erfüllung feiner Bertragspflicht gegenüber dem Bekl. (§ 415 Abf. 3 BBB.) für biefen als den persönlichen Schuldner und somit nicht für sich selbst "als Eigentümer" bewirkt, die Forderung des S. also ohne eine Uber= gangsmöglichkeit nach § 1143 getilg und somit für sich überhaupt keine Forderung, sondern nur (in Höhe des abgezahlten Kapitals) eine Eigentümergrundschuld (§§ 1163, 1177) erlangt hätte (RG. 80, 3208); KGJ. 27, S. A 278; KGRRomm. a. a. D. S. 561 Anm. 2 zu § 1143; Staubinger a. a. D. S. 1133 Anm. I 1 b zu § 1143; Siber: JheringsJ. 50, 158). hätten aber besondere Umstände dafür gesprochen, daß B. seine Leistungen an S. nicht für den Bekl. als persönlichen Schuldner, sondern lediglich für sich selbst als Eigentümer bewirfte, so hätte B. zwar die befriedigte Forderung des S. gemäß § 1143 BGB. für sich erworben Der Gestendmachung dieser Forderung hatte aber der Bekl. als perfonlicher Schuldner die zur Klagabweisung führende Verteidigung entgegensetzen können, daß P. kraft des Erfüllungsübernahmevertrags ihn bon der eingeklagten Schuld befreien muffe. B. ware also in keinem Falle mit einer Rlage gegen den Bekl. durchge-

Es fragt sich nun, ob die Rechtsstellung des Bekl. in Ansehung seiner Verteidigung gegen eine auf § 1143 gestützte Klage sich dadurch verschlechtert hat, daß Eigentümer des Erundstücks nicht mehr der Ersterwerder P., sondern ein Zweiterwerder in der Person des Kl. ist. Daß durch die Veräußerung des Grundstücks von P. an den Kl. keine unmittels daren Rechtsdeziehungen schuldrechtlich er Natur zwischen dem Kl. und dem Vekl. begründet wurden, ist der Nage ohne weiteres zuzugeden. Schuldrechtliche Beziehungen bestanden nach dieser Veräußerung nur einerseits zwischen dem Bekl. und P., andererseits zwischen P. und dem Kl. Sicher ist seren, daß der an S. zahlende Kl. nur "als Eigentümer", nicht sir den Bekl. als persönlichen Schuldner leistet. Er erwirdt also — abweichend von der Rechtslage, die der Regel nach bei

Mückgriff gegen ben anberen nehmen könnte. Doch bürfte bas nicht richtig sein. Wenn ber Bekl. als pers. Sch. an den Gl. zahlt, so erlischt die Forderung. Der Bekl. erwirdt zwar nach § 1164 die Hopothek. Fedoch dient sie jest zur Sicherung eines anderen Anschriftends, nämlich der Ersassorberung des Bekl. gegen seinen Abkäuser B. (vgl. RG. 89, 78 — F. B. 1917, 41; 131, 158 — F. 1929, 1797). Wenn jest also der Kl. an den Bekl., der ihn nach § 1164 in Anspruch nimmt, zahlt, so erwirdt er nach § 1143 die Forderung, welche jest der Hopothek zugrunde siegt, also den Ersassanspruch gegen V. Der Kl. hat deshalls keine Einrede gegen den Bekl.

3. Dieses Ergebnis entspricht m. E. auch allein den Bedürfnissen bes Berkehrs. Schut verdient hier der Bekl. Er hat sein Grundstück gegen übernahme der Hypothek an P. verkauft. Das ist ein gedräuchslicher und ordnungsmäßiger Weg. Genehmigt der Gl. die Schuldsübernahme nicht, so nur der Verkäufer zwar notfalls an ihn der zahlen. Er kann diese Gesahr aber übernehmen, weil § 1164 ihm zur Sicherung seiner Ersaksorderung gegen den Käuser die Hypothek zuskommen läht. Der Bekl. hat sich also bei seinem Bertrag mit P. im Rahmen des üblichen gehalten. Dagegen hat der M. als Abkäuser des P. den Fehler gemacht, diesem den ganzen Kauspreis dar zu

Leiftungen des P. an den Glänbiger geschaffen worden wäre — unter allen Umständen gemäß § 1143 BGB. die von ihm befriedigten Ansprüche des S. Zu lösen bleibt lediglich die Frage, ob der Bekl. der Geltendmachung dieser Ansprüche durch den Kl. eine Berteidigung entgegensehen darf, wie er sie dem Boreigentümer P. hätte entgegenhalten dürsen, wenn dieser nicht für ihn als persönlichen Schuldner, sondern für sich selbst als Eigentümer an S. geleistet hätte. Daß der Bekl. diese Berteidigung dem Kl. gegenüber nicht lediglich auf die Erfüllungsübernahme des P. im schuldrechtlichen Bertrag vom 7. Jan. 1922 oder auf § 242 BGB. (Arglisteinrede) stügen kann, solgt aus dem Mangel unmittelbarer, vom § 1143 unabhängiger schuldrechtlicher Beziehungen zwischen den Prozeseparteien. Eine Rechtsgrundlage kann die Berteidigung ledigslich sinden im § 1164 BGB.

Aus § 1164 BGB. ergibt sich, daß der Bekl., wenn er jest nach dem Eigentumserwerb des Kl. Ansprüche des S. bestriedigt, für seinen Ersahauspruch gegen P. die Hypothet am Grundstück des Kl. erwirdt. Der Kl. als Rechtsnachfolger des P. im Grundstückseigentum ist also dei Leistungen des Bekl. als des persönlichen Schuldners dem dinglichen Kückgriff des Bekl. ausgesetzt. Daraus folgt aber auch, daß dem Kl., wenn er als Eigentümer an S. leistet, dei der Berfolgung seines Anspruchs nach § 1143 BGB. das dei Jahlungen des persönlichen Schuldners begründete Kückgriffsrecht des Bekl. aus § 1164 BGB. im Wege der Einwendung ersolgreich entgegengestellt werden kann (wird an Hand der Fassung des § 1164 BGB. und der Entstehungsgeschichte der §§ 1143, 1164 näher

uusgeführt).

Sält man sich diesen inneren Zusammenhang im Werdegang der jetzt äußerlich getrennten Vorscht. der §§ 1143, 1164 VGB. vor Augen, so ergibt sich zwingend, daß das Gesetz dem persönlichen Schuldner, der sich auf § 1164 berusen könnte, wenn er selbst zahlte, auch ein Einrederecht gegen die auß § 1143 gestätzte Klage des zahlenden Gigentümers gewähren wollte und gewährt hat, gleichviel ob die Klage noch von dem ersten schuldrechtlich ersatztichtigen Gigentümer oder erst von einem seiner Rechtsnachsolger im Grundstückseigentum ershoben wird.

Das so gewonnene Ergebnis entspricht auch dem praktischen Berkehrsbedürfnis, mit dem es unvereindar wäre, den Zahlungsanspruch des Eigentümers nach § 1143 und den Erstatanspruch des persönlichen Schuldners nach § 1164 selbständig nebeneinander und um die Wette laufen zu lassen mit der Folge, daß endgültiger Sieger in diesem Wettlauf jeweils der zufällig zuerst den Gläubiger Besriedigende wäre. Sine solche Lösung, zu der das BG, sich bekannt hat, wird auch dadurch kaum erträglicher, daß man die verschiedene Kechtsnatur der beiden wettstreitenden Ansprüche betont.

(U. v. 3. Febr. 1934; V 211/33. — Königsberg.) [Sch.]

\*\*3. § 25 Pr Pachtich D. Der Streit barüber, ob auf die Rechte aus der preuß. Pachtich D. wirks sam verzichtet worden sei, gehört vor das ors bentliche Gericht. Auf die Rechte aus der Pacht

bezahlen (wie sich aus dem nichtabgedruckten Teil der Entsch. ergibt), indem er auf das Bersprechen des P. vertraute, dieser werde den Elbefriedigen. Hätte der Al. wie üblich den auf die Hypothek entsfallen den Teil des Kauspreises dis zur Borlage der Löschungsdewilligung zurückgehalten, so wären keine Schwierigkeiten entstanden. Es ist daher nur billig, daß er auch den Schaden trägt, wenn er dem P. vertraut hat.

4. Eine ähnliche Frage ist im Schrifttum viel erörtert worden, nämlich die Ausgleichspslicht zwischen dem Eig. eines Grundstücks, der für eine fremde Schuld eine Hypothek bestellt hat, und dem Bürgen für diese Schuld. Die überwiegende Meinung gibt dem Bürgen ein Rückgriffsrecht gegen den Eig., allerdings mit verschiedener Begr. (vgl. Planck-Strecker, § 1143 Anm. 3 d; RERKomm. § 1143 Anm. 6; DLG. 35, 332). Auch hier zeigt sich also die Neigung, den Eig. im Junenverhältnis allein mit der Schuld zu besasten. Mit dieser Tendenz sieht die vorl. Eutsch. im Einklang.

gung, den Eig. im Innenverhältnis allein mit der Schuld zu belasten. Mit dieser Tendenz steht die vorl. Eutsch im Einklang.
III. Die Entsch. erörtert serner aussührlich die Frage, ob der pers. Sch. auch die Hypothek sit Finsklände erwirdt, wenn er an den Gl. zahlt. Entgegen der im Schrifttum herrschenden Meinung wird die Frage besacht. Das erscheint aus den überzeugenden Gründen

ber Entich. Butreffend. HM. Dr. Langenbach, Buppertal.

6) 3B. 1931, 3440. 7) 3B. 1931, 2631. 6) 3B. 1913, 138.

scho. kann jebenfalls, soweit sie schon entstanden sind, verzichtet werden.

Durch Bertrag v. 15. Juli 1922 hat der Bekl. das der Kl. gehörige Gut D. von ihr für die Zeit v. 1. Juli 1922 bis zum 30. Juni 1940 gepachtet. Der vereinbarte Jahrespachtzins betrug zulegt 99 769 RM. In zwei notariellen Urstunden v. 8. Mai und 24. Okt. 1929 erkannte der Bekl. die jeweils fälligen Pachtzinsverträge mit 35 217,71 RM und 84 194,28 RM an und unterwarf sich wegen dieser Beträge der sofortigen Zwangsvollstreckung. Wegen einer Herabsehung des Pachtzinses ries er am 5. Nov. 1929 das vertraglich an Stelle des PEU. vorgesehrene Schiedsgericht an. Dasselbe taten die Pächter Th. und Sch., die ebenfalls Stadtgitter der Kl. gepachtet hatten. Das Schiedsgericht kam nicht zur Entsch., sondern auf Wunsch der Kl. sah der Bekl. von der Weitersführung des Versahrens ab. Auf Verlangen der Kl. unterstelltesch der Bekl. im Dez. 1929 der Wirtschaftsaussicht und Beratung des Landwirts K. Durch Bereinbarung K.s mit der Kl. v. 31. Juli 1930 wurde die Schiedsgerichtskaussichts künftig das ordentliche Gericht oder das PEU. zuständigsein solle.

Inzwischen hatten die beiden anderen Pächter das Versahren vor dem Schiedsgericht weiter betrieben. Ein Schiedssipruch auf Ermäßigung der Barpacht um 10% kan nicht zustande, da ein Schiedsrichter die Unterschrift verweigerte. Es wurden Vergleichsverhandlungen eingeleitet, über die der Bekl. lausend unterrichtet wurde. Ein Vergleich kan nicht zustande. Im Dezember 1930 riesen daraushin die beiden and deren Pächter das PEA. an; der Vekl. verhielt sich untätig. Er erkannte auf Verlangen der Al. in notarieller Urkunde v. 19. Jan. 1931 den dis zum Vortage angewachsenen Pachtzinsrückstand mit 202 783,95 RM an und unterwarf sich der sosztigen Zwangsvollstreckung. Erst am 29. Mai 1931 stellte er beim PEA. den Antrag, den Pachtzins für die Zeit seit dem 1. Juli 1929 herabzusehen.

Die Al. hat Klage erhoben u. a. auf Feststellung, daß ber Bekl. auf etwaige ihm nach der Pachtsche). zustehende Rechte für die Zeit vor dem 19. Jan. 1931 verzichtet habe.

Die Rlage ist zugesprochen worden.

Butreffend geht bas BB. babon aus, daß nur bas ordentliche Gericht und nicht das PEA. darüber zu entscheiden hat, ob der Bekl. auf die Rechte aus der Pachtsch. wirksam verzichtet hat. Es leitet diese Auffassung aus § 25 BrPachtscho. her. Diese durch die BD. zur Anderung der BrPachtscho. v. 30. Sept. 1925 (GS. 117) zunächst als § 21 a eingefügte Vorschr. grenzt die Zuständigkeit des PEA. gegen diejenige des ordentlichen Gerichts ab. Ift ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so hat das PEA. den Beteiligten eine Frist zu setzen, innerhalb welcher wegen bes Bestehens des Anspruchs das ordentliche Gericht anzurufen ist. Wird die Frist versäumt, so hat es rücksichtlich bes Bestehens bes Anspruchs die Anführungen des Antragstellers als richtig zu unterstellen und, wenn diese den Anspruch schluffig begründen, über die Höhe gem. § 2 zu entscheiben. Die Entsch. über das Bestehen des Anspruchs bleibt dem ordentlichen Gericht vorbehalten. Bei Auslegung dieser Vorschr. ist davon auszugehen, daß die Zuständigkeit des PEA. gegenüber der= jenigen des ordentlichen Gerichts nur eine beschränkte ift, ba ihm lediglich bestimmte Aufgaben zugewicsen sind, die es durch rechtsgestaltende Entsch. löst. Seine Entsch. haben den Inhalt von Rechtsverhältnissen, nämlich die vereinbarten Leistungen ober Bestand und Dauer des Rechtsverhältnisses unter den in der Bachtscho. angegebenen Boraussekungen zu ändern. Für seine Entsch. stehen deshalb wirtschaftliche Gesichtspunkte, ein Abwägen der beteiligten Intereffen nach billigem Ermeffen im Borbergrunde. Der Inhalt der rechtskräftigen Beschl. gilt als Vertragsinhalt unter den Parteien. Nur in diesem Umfange und nur, soweit sich die Entsch. innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Aufgabenkreises halten, sind sie auch von den ordentlichen Gerichten zu beachten, für diese bindend. Deshalb ist das PEA. nicht dazu berufen, über das Bestehen eines Pachtverhältnisses oder eine ähnliche Rechtsfrage in gleicher Weise wie das ordentliche Gericht, nämlich burch Ermittlung der Bahrheit nach prozestrechtlichen Urund-

fähen, zu befinden. Diese aus dem Wesen des PEA. hervorgehenden Gesichtspunkte waren schon vor der Einfügung des § 21a in die PrPachtschO. in der Rspr. behandelt worden. Im Anschluß an eine Entsch. des DPEA. in Hamburg — Hans Rg. 1923, 853 — hatte das KG., das eine Aussehung des Verfahrens vor dem PGA. nach der Rechtslage für un= zuläffig hielt, in der für die preuß. PGA. und LG. bindende Form des RE. ausgesprochen, daß das PEA. beim Bestehen cines Streites über das Bestehen des Pachtverhältnisses stets vom Sachvortrage des Antragstellers ausgehen müsse (RE. v. 7. Nov. 1924, 17 Y 100/24: FFG. ErgBd. 3, 182). Diese für Preußen maßgebliche Kipr. muß beachtet werden bei Auslegung des § 21 a (jest § 25) PrPachtich D. § 25 bestätigt diese Ripr. mit dem alleinigen Unterschiede, daß dem BEA. die Aussetzung seines Verfahrens in der Form gestattet wird, daß eine den Parteien zu sehende Frist die Herbeiführung einer Entsch. des ordentlichen Gerichts über eine nicht zum Aufgabentreise und beshalb auch nicht zur Zuständigkeit bes BEA. gehörige Frage ermöglicht. Wird die Entsch. nicht herbeigeführt, so hat das BEA. späterhin vom Sachvortrag bes Antragstellers auszugehen, also selbst eine Entsch. zu der streitigen Frage zu unterlassen; diese Entsch. bleibt auch dann dem ordentlichen Gericht vorbehalten. Bei der Scheidung zwischen Grund und Betrag des Anspruchs, die § 25 macht, ist deshalb unter Grund der Teil des Streitstoffs zu verstehen, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört (ebenso Wagemann=Marwiy, PrPachtschD., 4. Aufl., S. 186).

Bei dieser Rechtslage gehört auch der Streit, ob einer der Beteiligten auf Rechte aus der Pachtscho. verzichtet hat, zur Zuständigkeit nicht des PEA., sondern des ordentlichen Gerichts. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn der Verzicht nicht den einzigen Inhalt einer Willenserklärung bilbet, sonbern, wie im vorl. Falle, aus solchen Rechtsgeschäften gefolgert werden soll, deren eigentlicher Inhalt und Zweck vornehmlich ein anderer als die Aufgabe von Rechten aus der Bachtich D. war. Die Beurteilung folder Rechtsgeschäfte und ihrer Rechtsfolgen kann verbindlich nur durch das ordentliche Gericht geschen. Sie fällt nicht unter die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben des PEA., ist auch nicht ausschließlich nach den Erfordernissen der Billigkeit, sondern nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten burchzuführen. Eine Entsch. des PEA. über die Frage des Verzichts würde deshalb für das ordentliche Gericht nicht bindend sein. Damit ift die Zuständigkeit des PCA. für die Entsch. des Streites ohne wei= teres verneint und biejenige bes ordentlichen Gerichts ge= geben. Daran ändert es nichts, daß die Wirfung eines Berzichts, nämlich der Verlust der Rechte aus der Pachtscho., auch durch eine Unterlassung des Antrags innerhalb der für ihn gesetzten Frist erfolgen kann und über die Rechtzeitigkeit des Antrags nach § 3 Abf. 6 APachtscho. und § 15 Abf. 2 PrPachtschol. der Vorsitzende des PEA. zu entscheiden hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese für einen Sonderfall. nämlich für die Verspätung des Antrags, getroffene Regelung überhaupt unter gewissen Umftanden geeignet ware, auf die Buftandigkeit bei Streit über einen Berzicht einzuwirken. Nach der bestehenden Rechtslage ist sie es schon deshalb nicht, weil sie eine Zuständigkeit des PEA. oder seines Vorsigenden auch bezüglich der Rechtsstreitigkeit des Antrags nicht allgemein begründet, sondern diesen Stellen nur die Befugnis beilegt, einen Antrag als verspätet abzuweisen. Für die Zuständigkeit bei Streit über einen Bergicht ift den Borfchr. also nichts zu entnehmen. Den Ausführungen der Reb., die die Buftandigkeit des BG. für die von ihm entschiedene Frage verneinen, ist hiernach nicht zu folgen.

Buzustimmen ist dem VG. auch darin, daß der Berzicht auf die Rechte aus der Pachtsch. in gewissen Grenzen zulässigit. Iwar kann nach § 4 MBachtsch. und nach § 7 PreBachtsch. auf solche Rechte nicht verzichtet werden. Wie das RG. aber für die entsprechende Best. in § 9 MietSchBD. schon ausgesprochen hat (RG. 104, 308, 312), ist dadurch nur der Berzicht zu einer Zeit ausgeschlossen, in welcher der Berzichtende die Tolgen der Rechtsausgabe nicht ausreichend zu übersehen vermag. Zulässig ist dagegen der Berzicht auf die bereits entstandenen Schutzrchte, was ohne weiteres dadurch begründet erscheint, daß der Berechtigte die Rechte zu dieser

Zeit auch burch Unterlassung ihrer Geltendmachung auf= geben kann.

Den Verzicht des Bekl. auf die Rechte aus der Pachtsch. entnimmt das BG. aus dem Gesamtverhalten des Bekl., läßt ihn aber, da das Pachtsahr 1930/31 bei diesem Verzicht noch nicht abgeschlossen war, nur für die Zeit dis zum 30. Juni 1930 wirken. (Wird auf Grund der konkreten Sachlage näher ausgeführt.)

(U. v. 30. Ott. 1933; IV 242/33. — Berlin.) [K.] (= RG. 142, 162.)

\*\*4. § 16 Abs. 1 Rr. 5 Bergl D. v. 5. Juli 1927. In einem nach der Bergl D. eingeleiteten Bersfahren, kann eine Bürgschaft auch anders als mündlich im Bergleichstermin übernommen werden. †)

Aber die Tragweite der Vorschr. in § 16 Abs. 1 Nr. 5 Berglo., daß dem Antrage auf Eröffnung des Bergleichsver= fahrens beizusügen ift: wenn für die Erfüllung des Bergleichs Sicherheit geleistet werden foll, die genaue Bezeichnung der Sicherheiten und, wenn die Sicherheit in einer Burgichaft befteht, die Bürgichaftserklärung, find die Auffassungen in Ripr. und Schrifttum geteilt. Während man auf der einen Seite meint, daß die Erklärung des Bürgen nur vorbereitender Ratur fei und die Bürgschaft erst im Vergleichstermin übernommen werden konne, wird auf ber anderen Seite die Auffaffung vertreten, daß es ber Ertlärung der Bürgschaftsver= pflichtung im Vergleichstermin nicht bedarf, wenn fie dem Un= trage auf Eröffnung bes Berfahrens beigefügt ift. Der lets= teren Auffassung ist beizutreten. Die Begr. des Entw. der Berglo. führt aus, der Schuldner musse, um bem Gläubiger die Entich. zu ermöglichen, in seinem Antrag ausdrücklich angeben, ob er die Erfüllung des Bergleichs sicherstellen wolle und, bejahendenfalls, wie das geschehen folle; da für den Wert einer Sicherstellung durch Burgichaft die Berfon bes Burgen von entscheidender Bedeutung sei, habe der Schuldner, wenn er solche Sicherstellung in Aussicht nehme, die Burgschaftserklärung mit dem Antrage einzureichen (Berh. d. KI. III. Bahlperiode 1924 Bd. 408 Anl. zu den stenogr. Berichten Nr. 2340 S. 20). Wollte man annehmen, daß mit der Borichr. nur die Unterrichtung der Glaubiger über die Person des Bürgen beabsiditigt sei (Maher, VerglD. Ann. 8 zu § 59), so hätte es nicht der Borschr. bedurft, daß die Bürgschaftserklärung selbst beigesügt werden müsse; es hätte dann eine Mitteilung des Schuldners über die Person des Bürgen als Bestandteil des Antrages ausgereicht. Die Anderung des Wortlauts der Borichr., ber auf rechtsähnlichen Gebieten gesetzlich festgelegt ift, läßt die Absicht erkennen, für die Stellungnahme der Glaubiger zu dem Vergleichsvertrage eine sichere Grundlage durch die Vorlegung der Bürgichaftserklärung felbst zu schaffen, wenn eine Sicherstellung im Wege der Bürgschaft erfolgen soll. Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß es noch ungewiß sei, ob und mit welchem Inhalt der Bergleichsabschluß gelingen werbe (Jaeger, Konfurs- und Treuhandwesen, 1929, S. 18). Gewiß ift mit der Ginreichung der Burgichaftsertlarung die Bürgschaftsverpflichtung noch nicht entstanden; es bedarf ihrer Annahme im Vergleichstermin. Das ist die Folge der rechtlichen Berknüpfung der Bürgschaftserklärung mit der Hauptschuld, ohne die fie nicht entstehen tann; es beweift aber nichts für die Frage, ob die Gläubiger, benen eine Bürgichaft für bie im Bergleich zu übernehmende Berpflichtung ihres Schuldners mindestens ebenso wichtig sein wird wie biese Berpflichtung felbit, mit dem wirtsamen Entstehen der Burgschaftsschuld für den Fall rechnen dürfen, daß die Sauptverpflichtung auf der Grundlage zustande kommt, wie fie in der Bürgschaftserklärung vorgeschen ist. Daß ein Schwebezustand — wenn auch nur ähnlicher Art — auf diesem Rechtsgebiet entstehen kann, ergeben die Borschr. des BGB. Wird eine Bürgschaft für eine künftige ober bedingte Schuld übernommen (§ 765 Abs. 2 BGB.), so wird zwar eine Verpflichtung des Bürgen mit der Annahmeerklärung des künftig oder bedingt Berechtigten sofort begründet; ob es aber zur Einlösung dieser Berpflichtung tommen wird, steht dahin. Daß im Jalle des Bergleichsverfahrens die Bürgschaftserklärung noch nicht sofort angenommen werden kann, liegt daran, daß die Gefamtheit der Gläubiger zur Zeit der Einreichung des Vergleichsantrages im Rahmen dieses Verfahrens nach der gesetzlichen Regelung noch keine Erklärung abgeben kann. Es bedeutet eine Borwegnahme des erst zu Beweisenden, wenn Jaeger a. a. D. die Auffassung vertritt, daß die Bürgschaftserklärung i. S. des § 16 Abs. 1 Ar. 5 nur die Bedeutung eines zunächt noch unverbindlichen Anerbietens haben fonne, daß der Burge in solchem Falle nur erkläre, er sei bereit, für die Erfüllung eines fünftigen Vergleichs einzustehen. Es ist nicht ersichtlich, warum sich ber Gesetzgeber dann nicht mit einer solchen Bereit= schaftserklärung begnügt haben sollte, die - rechtlich betrach= tet — nichts anderes bedeutet haben würde wie eine entspredenbe Mitteilung bes Schuldners in bem Bergleichsantrage. Eine "Bürgschaftserklärung" hat begrifflich einen bestimmten rechtlichen Inhalt. Daß der Gesetzgeber trot dieser Borschr. die nochmalige Abgabe berselben Erklärung im Bergleichs termin zwingend vorgeschrieben haben sollte, wiewohl das Erscheinen des Bürgen im Vergleichstermin nicht vorgeschrieben ist, kann nicht angenommen werden; eine solche Annahme würde auf einen Formalismus hinauslaufen, der mit Recht von den Beteiligten nicht verstanden werden würde, die dem Umstand Vertrauen schenken können, daß die Bürgschaftserklä= rung nach § 27 Abs. 3 Berglo. auf ber Geschäftsstelle bes Bergleichsgerichts niedergelegt und daß in der öffentlichen Bck. auf fie als eine Anlage bes Vergleichsantrages hingewicfen wird.

(U. v. 4. Jan. 1934; VI 384/33. — LG. Effen.) [5.]

\*\*5. § 36 Nr. 4 BPD. ist sinngemäß auch auf ben Fall ber Gesamthaftung mehrerer Grundstücke für eine Hypothek anzuwenden.†)

Die mit der Gesamthppothek belasteten Grundstücke der Ehefrau des Antragstellers liegen zum Teil im Bezirk des AG. Aronach (Bahern), zum Teil in dem des AG. Lobenstein (Thüringen). Da sür die Klage mit dem Antrage auf Löschung der Gesamthppothek nach § 24 JPD. das Gericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die verhasteten

praktisch kaum jemals zumutbar sein wird, ober die notwendige Folge wäre Ablehuung des Vergleichs, Einstellung des Verfahrens und Eröffnung des Auschlusskonkurses. Diese Lage könnte durch ein bloßes Versehen des Bürgen entstehen, der vielseicht sein Erscheinen nicht für ersorderlich gehalten hat, und abgesehen hiervon würde jedenfalls der Vitre es in der Hah, und abgesehen hiervon würde jedenfalls der Vitre es in der Hah, und abgesehen hiervon würde jedenfalls der Vitre es in der Hah, nämlich den Vergleich mit der Bürgschaft, noch im letzten Augenblick zu vereiteln. Das will die Vergleich, nicht; sie will vielmehr, daß der Bürge seine Entschließung sehat, auf das weitere Versahven, dessen er sie einmal position Verlage enthaltene Vergleichsvorschlag mit der Vundlage der in dem Antrage enthaltene Vergleichsvorschlag mit der Bürgschaft bildet, keinen Einsluß mehr aussüben kann.

Ra. Bermann Lucas, Berlin.

Bu 5. Wenn für eine Forberung eine Gesanthypothek auf mehreren Grundstücken lastet, die in verschiebenen Gerichtsbezirken gelegen sind, so müßte zusolge des in § 24 BBD. normierten ausschließlichen Gerichtsstandes berjenige, der in Ansehung der Hypothek eine Rechtsstreitigkeit führen, insbes. eine Löschungsklage erheben

Ju 4. Die durch die Entsch. geklärte wichtige Frage war bisher streitig; die überwiegende Meinung vertrat schon disher die Ausschlässende Meinung vertrat schon disher die Ausschlässende Meinung vertrat schon disher die Ausschlässende die das AG. bereits in RG. 122, 366 — FW. 1929, 512 angedeutet und iest ausdrücklich gebilligt hat; so insdes, von dernherein die Nomm. Zwerglo. von Kiesow (Ann. 13 zu §§ 16—18, 4. Ausschlässende Zerschlüssende zu §§ 3. Ausschlüssende Zerschlüssen zu §§ 16—18 S. 3. Ausschlüssen zu schlüssen zu schlüssen

Grundstücke belegen sind, wäre Klage bei beiden genannten AG. zu erheben. Dem vorliegenden Antrag, auf Grund des 3 36 Kr. 4 3 PD. eines der beiden Gerichte als das zuständige Gericht zu bestimmen, steht an sich das Bedenken entgegen, daß es sich nach dieser Vorschr. bei der im dinglichen Gerichtssstand zu erhebenden Klage um eine Sache handeln muß, die in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist, und daß nach ständiger Kspr. des KG. als Sache im angegebenen Sinne mehrere Grundstücke nur dann augesehen werden können, wenn sie durch ein besonderes rechtliches Vand (z. B. die Zugehörigkeit zu einem Famistensidenmmiß) zu einer Einheit verdunden sind (KG. 25, 394; 86, 279¹)). Sin solches Band bildet die bloße Gesamthastung sür eine Oppothek nicht (KG. 91, 42; GruchBeitr. 45, 1087 — Scussuch. 56 Kr. 206, IV B 322/99 v. 18. Sept. 1899).

Es kann sich baher nur fragen, ob die fragliche Vorschr. sinngemäß auf Fälle einer solchen Gesanthaftung mehrerer Grundstücke angewendet werden kann. Ein Ansah dazu sindet sich bereits in dem Beschl. des Sen. v. 21. Nov. 1932, IV GB 522/32, dem die Auffassung zugrunde liegt, daß es genügt, wenn die mit einer Gesanthypothek belasteten Grundsstücke zwar nicht eine rechtliche, aber doch eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Ob das letztere hinsichtlich der Grundstücke der Antragstellerin der Fall ist, steht nicht sest, kann aber dahingestellt bleiben, da der Senat die sinngemäße Anwendung des § 36 Ar. 4 BBD. auf Fälle der Gesamthaftung mehrerer Grundstücke für eine Hypothet mit Rücksicht auf die Bedürsnisse des Rechtsverkehrs allgemein sür geboten ansieht. Es entspricht den Interessen des Gläubigers wie des Schuldners, wenn die Wöglichkeit, daß die mehreren beteiligten Gerichte zu entsgegengesetzten Entsch. gelangen, vermieden wird und die Mehrkosten mehrerer Klagen erspart werden. Für die simzemäße Anwendung der fraglichen Vorschr. läßt sich auch ansühren, daß der Geschgeber durch §§ 18, 2 Abs. 2 Zw. Berfic. v. 24. März 1897 die Möglichkeit geschassen hat, die Zwangsversteigerung mehrerer sür dieselbe Hyd. als Bollstreckungsgericht herbeizussühren.

(Beschl. v. 5. Febr. 1934; IV GB 24/34.) [R.]

wollte, an und sür sich hinsichtlich eines jeden Grundstückes vor einem anderen Gericht prozessieren. Diese Mehrheit von Prozessen wäre nicht nur vom Standpunkt der prozessialen Okonomie aus eine bedauernswerte Erscheinung; sie ist mehr noch vom übel wegen der mit ihr verdundenen Gesahr, daß hinsichtlich ein und desselben Rechtsverhältnisses widersprechende Entscheidungen ergehen. Darum desigt der Kechtssstreitigkeiten aus Gesamthypotheken ein unadweisdares Bedürsnis nach einem Forum, das für alse besasteten Grundsstücke eine einheitliche Gerichtszuständigkeit begründet. Und da sich letztere aus den gesetslichen Gerichtsständen der BPD, nicht ergibt, so kann ihre Festesung nur im Wege eines Gerichtsverwaltungsaktes durch das im Instanzenzug zunächt höhere Gericht erfolgen, so wie es § 36 Jiss. 4 JPD, sür den Fall vorgesehen hat, daß ein und dasselbe Grundsstäd in den Bezirken verschiedener Gerichte besegen st. Ganz im Sinne dieses Gedaukenganges ist denn auch sür den Fall des Zwangsversteigerungsversahrens in § 2 Uhs. 2 ZwBerstw. destimmt, daß "das zunächt höhere Gericht eines der beteiligten Lus zum Vollstreckungsgericht zu bestellen hat, wenn die Zwangsverstwersenstung mehrerer Grundsstück der die Weszirken verschieden zus zusässervaltung mehrerer Grundsstück in den Bezirken verschiedener Aussissig ist und die Grundsstücke in den Bezirken verschiedener Mich belegen sind". Tros dieser gesehlichen Rordischen Verschienen, bei Prozessen aus Gesanthypotheken eine einspetisschen können, dei Prozessen aus Gesanthypotheken eine einspitische Juständigkeit durch das höhere Gericht des und keinem Falle, vor das AB. dieher aus theoretischen Gründsen nicht dazu verstehen können, dei Prozessen und hat, ünden es in einem Falle, vor das eine Grundstück in Bayern, das andere in Thirringen gesegen ist, die Bestimmung freigegeben hat, indem es in einem Falle, vor das eine Grundstück erweichten Prozessen der wirtschaftschen vorge eines sie unschlichen der vechtlichen der wirtschaftschen der der kenntlichen der wirtschaftschen Ba

Brof. Dr. Tige, Berlin.

6. §§ 549, 554, 559 BBD. Das Prozefigericht hat von Umts wegen zu prüfen, welches Recht für den Streitfall anwendbar ist und hat sich dann die Renntnis des etwa anzuwendenden fremden Rechtes zu verschaffen.†)

Zu dem Streit der Parteien über die Frage, welches Recht dei Auslegung der "Usual Leningard Ice Clause" des Chartervertrages v. 2. Jan. 1931 anzuwenden ist, hat das BG. folgendes ausgeführt. Dieser Streit, wonach die Kl. norwegisches, russisches oder englisches Recht, die Bekl. dagegen deutsches Recht angewendet wissen wolle, bedürse keiner Entscheidung. Es handele sich um eine Klausel, die sich im insternationalen Schiffsverkehr für die Ostsee eingebürgert habe, mithin keine verschiedene Auslegung in den verschiedenen Ländern vertrage. Auch habe der Vertreter der Kl. auf gerichtliches Befragen erklärt, er könne keine Gesesbestimmung der von ihm genannten ausländischen Kechte ansühren, die sür die Auslegung der Klausel vom deutschen Kecht abweiche.

Zutressend verweist die Nev. darauf, daß diese Art der Stellungnahme des BG. zu der Frage des anzuwendenden Rechtes mit der ständigen Praxis des KG. in Widerspruch steht (siehe die Jitate bei Meschior, Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechtes S. 425 Aum. 2 u. a.). Danach hätte das BG. zunächst untersuchen und sessische müssen, welches Recht anzuwenden war. Sin Verstoß gegen diese Pflicht bildet eine Gesetzesverletzung nach §§ 549, 554 3iff. 2 b, 559 3BD. (RG. 126, 202¹). Im vorl. Fall kann aber das RevG. auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des BG. im Beihalt des maßgeblichen Chartervertrages die Frage des anzuwendenden Rechtes selbst entscheiden (Meschior a. a. D. S. 425, 427).

Der eine Reise von Hamburg nach Leningrad betreffende Chartervertrag ist in Norwegen (Oslo) zwischen einer norwegischen Neederei (ber Al.) für ein unter norwegischer Flagge sahrendes Schiff mit einem in Deutschland ansässigen Charterer (ber Bekl.) abgeschlossen. Insosern weicht der vorl. Fall von der in MG. 122, 316 ff. 2) erörterten Sachlage ab, wo der - eine Reise vom Schwarzen Meer nach Hamburg betreffende - Chartervertrag in London von den dortigen Agenten einer englisch en Reederei als Berfrachterin und einer der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken angehörigen Befrachterin abgeschlossen ist. Im übrigen aber treffen die in der genannten Entsch. für die Anwendung englischen Rechtes geltend gemachten Erwägungen auch hier zu. Der Bertrags= vordruct hat die überschrift "The Documentary Conneil of the Baltic and White Sea Conference", ist von der großbritannischen Chamber of Shipping - wie der Bordruck ergibt - angenommen (,,adopted by the Documentary Commitee of the Chamber of Shipping of the United Kingdom") und zeigt die in MG. 122, 3183 angeführten, der engs lischen Rechtsauffassung eigentümlichen Bestimmungen; auch

Bu 6. Der Auffassung und Entsch. des KG. ift beizutreten. Die Einstellung des BerN. zu den Fragen, welches Necht auzuwenden und welches der Inhalt des zur Anwendung kommenden ausländischen Rechtes sei, ist irrig. Ob der Bertreter der K. erklätt, daß er keine Gesetscheftimmung der von ihm genannten ausländischen Rechte anssühren könne, die sür die Auslegung der "Usual Leningrad Ice Clause" vom deutschen Rechte abweiche, muß für den Richter zunächst besanzlos sein. Durch diese Aussigage einer Partei wird der Richter nicht der Pflicht enthoben, zuerst prinzipiell seitzustellen, welches Recht überhaupt zur Anwendung kommt. Dieser Pflicht kann der Richter niemals dadurch enthoben werden, das angeblich die in Frage komsnenden Rechte zum selben Ergebnis sühren. Mit gleichem Recht könnte der Strafrischer die genaue Festsellung der rechtlichen Qualifikation eines Deliktes unterlassen, da die in Frage stehenden Delikte zum selben Strafergebnis sühren!

Daß es aber Pflicht bes Richters ift, von Amts wegen festzustellen, ob deutsches oder ausländisches Recht, und in lehterem Falle welches ausländische Recht zur Anwendung kommen muß, steht zwar nicht im Geseh, ist aber vom MG. schon wiederholt ausgesprochen worden (RG. 39, 376; 126, 202 — JW. 1930, 2209). Dies erzhen sich auch aus dem Wesen der Zivisprozesses. Die Parteien haben dem Richter im Zivisprozess, soweit Verhandlungsmazime herrscht, nur den Tatbestand zu geben. Das Recht selbst hat der Richter stets von Amts wegen sestzustellen, und zwar sowohl dahingehend, welches Kecht an-

<sup>1)</sup> JB. 1930, 2209. 1) JB. 1929, 926. 3) JB. 1929, 926.

sieht der in Nr. 12 der Chartepartie mit Maschinenschrift beisgesügte Anhang (appendix) vor, daß ein Fall der großen Harverei in London abgewickelt werden soll. Dies alles weist darauf hin, daß das mit Abschluß des Chartervertrages zwisschen dem Parteien begründete Rechtsverhältnis, das zwar innerhalb verschiedener Rechtsgebiete zur Entstehung und Abwickelung gelangen sollte und gelangt ist, seinem Wesen nach aber grundsäglich von einheitlichen Gesichtspunkten aus zu beurteilen war und ist, nach dem Willen der Vertragschließenden einem einheitlichen Rechte unterworfen werden sollte, und zwar dem englischen Recht. Dabei bedarf es keiner näheren Darlegung, daß da, wo ausländisches Recht anzuwenden ist, hierunter auch die Kegeln über die Auslegung von Willenserklärungen und die Hegeln über die Andensersayes sallen.

Des weiteren ist es nach ständ. Kspr. des KG. nicht nur bas Recht (§ 293 BPD.), sondern auch die Pflicht des Instanzrichters, den Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechtes von Umts wegen zu erforschen (Melchior a. a. D. S. 421 ff.; Sybow = Busch, BBD. § 293 Unm. 1, § 549 Unm. 4 und die dort zit.). Die Urt und Weise, wie er sich diese Kenntnis des ausländischen Rechtes verschaffen will, ist Sache seines pflichtmäßigen Ermessens und grundsählich vom Rev . nicht nachzuprüfen (Melchior a. a. D. S. 431, 422; Sydow Busch, BPO. § 562 Anm. 1 u. a.). Es mag auch unter besonderen Umständen als ausreichend erachtet werden können, wenn der Tatrichter nach der konkreten Lage des Falles von der Anstellung weiterer Ermittelungen über den Inhalt des maggeblichen ausländischen Rechtes Ubstand nimmt, weil die Partei, welche sich auf das fremde Recht beruft, trop gerichtlichen Befragens erklärt hat, eine Abweichung dieses Rechtes von dem einheimischen Recht in den entscheidenden Gesichtspunkten nicht behaupten zu wollen (Melchior a. a. D. S. 423; Nußbaum, Deutsches Internationales Privatrecht S. 103).

Die Darlegungen des BG. ergeben aber nicht, daß einsolcher Fall hier vorliegt.

Das BG. hat ausgeführt: Der Vertreter der Kl. habe auf gerichtliches Befragen erklärt, er könne keine Gesetzebeskimmung der von ihm genannten ausländischen Rechte (norwegisches, russisches, englisches Recht) anführen, die für die Auslegung der Klausel vom deutschen Recht abweicht. Zunächst bezieht sich diese Erklärung nur auf die Auslegung der streitigen Klausel und besagt nichts über die sonst in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse. Abgesehen hiervon kann aber die vom BG. gewählte Betrachtungsweise vom Kechtsstandpunkte aus nicht für genügend erachtet werden. Vielnicht hätte das BG. — das wie erwähnt grundsählich sessiehen mußte, welches der

zuwenden sei, als auch welches der Inhalt des anzuwendenden Rechtes

m einzelnen ift.

§ 293 BPD. steht trot seiner unglücklichen misverständlichen Fassung dem nicht entgegen. Er schließt die Pflicht des Richters zur Ersorschung des anzuwendenden Rechts keineswegs aus. Es handelt sich auch hier nicht um einen Beweis im technischen Sinne, sondern nur darum, daß der Richter bei seiner Amtspslicht die Unterstützung der Parteien verlangen kann und daß dei Verweigerung dieser disse Nachteile für die Partei entstehen können. Letzteres aber ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß dei passivem Verhalten der Parteien überhaupt nicht nach dem fremden Recht geforscht würde, sondern ist nur dahin zu interpretieren, daß dann, wenn der Richter trots energischer Rachsorichung das fremde Recht nicht ermitteln kann, die Partei den Nachteil hat, wenn sie den Richter nicht in seiner Forschungspssischt unterstützt, wenn sie den Richter nicht in seiner Forschungspssischt unterstützt.

Demnach hatte das BG. von Amts wegen zunächst prinzipiell untersuchen und selftellen mussen, welches Recht anzuwenden war, sodann hatte es den Inhalt dieses Rechtes ermitteln mussen. Daß es dies nicht getan hat, ist eine Gesessverlezung nach §§ 549, 550 JPD., da eine Gesessverlezung auch dann vorliegt, wenn eine ungeschriebene

Rechtsnorm nicht angewendet ift.

Albgesehen davon ist das Urt. auch revisibel wegen Berletung des internationalen Privatrechts, denn es wurde nicht das englische Recht angewendet, das hier, wie das MG. treffend aussührt, ausuwenden gewesen ware. Die Richtanwendung aussändischen Rechtes ist aber ein Revisionsgrund (RG.: JB. 1900, 557). Es ist allgemein anerkannt, daß bei einem Sechrachtvertrag, der in verschiedenen Rechtssgebieten begründet oder abgewickelt wird, das auzuwendende Kecht nach dem Willen der Parteien zu entscheiden ist, der sich aus den Einzelheiten ergibt (RG. 122, 318 — JW. 1929, 926). Dies ist eine

von ihm angeführten Rechte seiner Beurteilung des Streitverhältnisses zugrunde gelegt werden sollte — mindestens eindeutig darlegen müssen, daß das nach obigem maßgebliche
englische Recht in dem hier in Betracht kommenden Umfange
mit dem vom BG. angewandten deutschen Recht übereinstimme.
Dies ist aber den Ausführungen des BG. um so weniger zu
entnehmen, als es selbst sagt, daß von ansländischen Gerichten, insdes. in einem englischen Gerichtsurteil, eine
von der im BU. vertretenen Rechtsauffassung abweichende
Stellung eingenommen sei. So wie das BU. begründet ist,
läßt sich nicht mit genügender Sicherheit erkennen, ob das BG.
ohne Verstoß gegen § 293 ZPD. sestgeskellt hat, daß der
Streitfall nach dem maßgeblichen englischen Recht ebenso zu
entscheiden sei, wie nach dem vom BG. angewandten deutschen
Recht.

(U. v. 4. Nov. 1933; I 90/33. — Hamburg.) [R.]

#### b) Straffachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Rubolf Hensen, Berlin und Generalstaatsanwalt Dr. Alfred Weber, Dresben.

7. § 259 StoB. Wer, mit dem kommissionsweisen Verkauf eines Kraftwagens betraut, dessen Zulassung für sich erwirkt, bringt ihn damit nicht an sich. Wohl aber wirkt er, indem er sich den Bagen zum kommissionsweisen Verkauf übergeben läßt, zu dessen Absah mit.†)

Die StrK. hat die Behauptung des Angekl. W., er habe den Wagen von dem angeblichen K. in Nommission erhalten und den Verkauf desselben an A. lediglich vermittelt, in Zweisel gezogen. Sie führt aber dann auß: "Ein Mann wie W. führt eine berartige Tätigkeit nicht auß, wenn er eine Vergütung nicht erwartet." Sonach hielt die StrK. in diesem Falle die Behauptung des Angekl., er habe bei dem Verkauf des Wagens an A. sediglich eine Vermittlertätigkeit außgesübt, für die er eine "Vergütung", asso eine Vermittlerprovission, au beanspruchen hatte, nicht für widerlegt. Wenn die StrK. dei der so sessessen durch die Erwirkung der Auslässemerkmal des Ansichbringens durch die Erwirkung der Auslässemerkmal des Ansichbringens durch die Erwirkung der Auslässierige Willensübereinstimmung deruhenden Erwerd der schlichen Verfügungsgewalt über eine Sache voraus, durch die es dem Besitzer ermöglicht wird, über sie wie über seine eigene aus eigener Eutsschlesung und zu seinen eigenen

selbstverstänbliche Folgerung aus dem dispositiven Charakter des Privatrechts. So gut die Parteien positiv im Vertrag Bestimmungen tressen können, die ihnen besieben, ebensogut können sie generell au Stelle positiver Sinzelbestimmungen ein bestimmtes ausländisches Kecht als naßgedend für die Auslegung und Abwicklung des Vertrages vereinbaren. Da der Vertragsvorderuck ein von der großbritannischen Chamber of Shipping angenommener ist und außerdem vereinbart wurde, daß ein Fall der großen Havarei in London abgewickelt werden sollte, so muß zumal mangels jeglicher entgegenstehender Anhaltspunkte angenommen werden, daß die Parteien ihr Vertragsverhältnis englischem Recht unterwersen wollten.

Somit kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Bu. aufs zuheben war und daß dem RG. auch in den Einzelheiten seiner Begründung zu folgen ist.

Prof. Dr. Theodor Sug, München.

Bu 7. Die Entsch. ist, soweit abgebruckt, nicht zu bemängeln. Ein Ansichbringen i. S. des § 259 StGB. konnte nach ständ. Mspr. und herrschender Theorie im vorliegenden Falle nicht augenommen werden. Dagegen hat ein vorsähliches Mitwirken zum Absaus nach § 259 stattgesunden. Dabei könnte nur die Anssaum Absaus auch § 259 stattgesunden. Dabei könnte nur die Anssaus der sie auch gegeben sei, auch wenn der Absaus noch nicht persekt geworden ist (s. auch KG: JB. 1934, 428 und meine Ann. dazu). Da aber hier der Absaut absächlich durchgesührt und zum Abschlüßgebracht wurde, hatte die Streitsrage dei dieser Sachlage keine Bedeutung und insbes. keinen Einsluß auf das Entscheidungsergebnis, das als jedensalls zutressend gebilligt werden muß.

Brof. Dr. Fr. Doerr, München.

3 wecken zu verfügen (MUSt. 55, 58). Diese Voraussehungen liegen bei dem Kauf ohne weiteres vor, dagegen in der Regel nicht bei bem Berkaufskommissionar. Dieser schließt zwar nach außen den Kaufvertrag im eigenen Namen und ohne Hervortreten des Auftragsverhältnisses ab, aber nicht für sich selbst und für seine eigene Rechnung, sondern im Auftrag des Kommittenten für diesen und für dessen Rechnung. Daran änderte auch die von dem Angekl. 23. in biesem Falle erwirkte Zulassung bes Wagens auf seinen Namen nichts. Denn durch fie verschaffte er sich nur außerlich ben Anschein des Eigentumsrechts, ohne daß für ihn im innenrechtlichen Verhältnis gegenüber seinem Vorbesiger eine Anderung eintrat. Es fehlte ihm auch jest noch die Möglichkeit, in eigener Machtvollkommenheit über den Wagen zu verfügen und ihn ausschließlich für seine Zwecke wirtschaftlich auszunüßen. Die Annahme von Hehlerei in der Begehungsform des Anfichbringens ist daher in diesem Fall nicht begründet. Wohl aber hat der Angekl. W. gegen § 259 St&B. dadurch verstoßen, daß er zum Absatz des gestohlenen Wagens bei anderen mitwirkte. Denn er hat mit R. wegen des kommissionsweisen Verkaufs dieses Wagens verhandelt und ist in Nenntnis des Absatwillens des angeblichen R. daburch tätig gewesen, daß er ben kommissionsweisen Berkauf übernahm und sich hierzu den Wagen übergeben ließ. Damit erfüllte er bereits den Tatbestand bes Mitwirkens zum Absat. Diese seine hehlerische Betätigung ist dann durch den schließlichen Berkauf des Wagens tatsächlich durchgeführt und zum Abschluß gebracht worden. Daß er hierbei in Kenntnis der auch bei diesem Wagen vorhandenen Verfälschung der Motornummer handelte, somit annehmen mußte, daß der Wagen mittels einer strafbaren Handlung erlangt sei, ist durch die Str.R. bedenkenfrei festgestellt.

(2. Sen. v. 29. Jan. 1934; 2 D 27/34.)

8. §§ 263, 49 Stob. Birb eine Bare unter falidem Ramen bestellt, bann ift ber Betrug burch Aufgabe der Ware zur Post an die falsche Unschrift vollendet, aber nicht beendet. Mit ber falschen Vorspiegelung, die gegenüber dem Postzustellungsbeamten gebraucht wird, um ihn zur übergabe des Pakets zu bestimmen, wird der Betrug fortgeset; eine hierzu geleistete Förberung des Täters ift daher Beihilfe, nicht Begünstigung. †)

Der von B. begangene Betrug ist schon damit vollendet gewesen, daß die Firma M. das Warenpaket an den ihr betrügerisch bezeichneten Empfänger E. absandte. Denn nachdem sie die Ware abgesandt hatte, bestand für sie die Gefahr, daß die Ware an den genannten Empfänger oder einen, der sich für ihn ausgab, ausgehändigt würde, und zwar unter

Bu 8. Unentbehrliche Voraussehung für bie Annahme einer Beihilfe ju einem Bergeben bes Betrugs (§§ 263, 49 Stell.) ist: daß der Gehilfe eine Ursache für die Berwirklichung des Betrugstatbestandes gesetzt hat. Leider hat die reichsgerichtliche Aspr. biese Voraussehung nicht immer mit der genügenden Schärfe sestgehalten. Aber sie ist unentbehrlich, soll der Teilnahmelehre nicht der sesten ind sichere Ausgangspunkt sehlen. Siehe näher darüber mein "Strafrecht" (2. Aust. 1933) S. 411—413.

Daraus folgt aber nicht, baß eine Beihilfe zum Betrug von dem Augenblick an nicht mehr möglich wäre, in dem der Betrugstatbestand vom Saupttater vollendet ift. Denn maßgebend für "ben" Betrug, zu dem Beihilse geleistet sein soll, ist nicht der abstrakte Betrugstatbestand als solcher, sondern die konkrete Art und Weise, in welcher der Betrug verwirklicht wird. Mit Recht nimmt das Urt. im borliegenden Fall an, daß auch nach Bollenbung bes Betrugs auf seiten bes Haupttäters noch weitere, zu diesem Betrug gehörige Handlungen möglich sind. Dann sind zu diesen weiteren Betrugs-handlungen aber grundsätlich auch weitere Beihilsehandlungen denkbar. Auch im Schrifttum ist die Möglichkeit von Beihilsehand-

lungen "nach Begehung eines Berbrechens ober Bergehens" (trob § 257 Storn.) schon bisher anerkannt worden. Frank, Komm. 3. Stor. (18. Aufl., 1931) § 257 II 2 erwähnt das fog. Dauerbelikt, bei welchem "Beihilfe solange möglich ist, als ber rechtswidrige Bustand fortbanert, aber nur unter ber Boraussehung, daß durch die Handlung bewustermaßen eine Bedingung für seine weitere Dauer gescht wird". Dishausen, Komm. 3. Stol. (11. Aufl., 1927) § 257 R. 5 neunt das Dauer- und Sammelverbrechen (3. B. geUmständen, daß sie keine Bezahlung des Kauspreises zu er-warten hatte. Damit war ihr Vermögen gegenüber dem Stande vor der Absendung der Ware in einem so hohen Maße gefährdet, daß diese Gefährdung einer bereits eingetretenen Minderung ihrer Vermögenslage gleichzuachten war. In die= sem Sinne hat sich der erk. Sen. wiederholt ausgesprochen (Entsch. v. 23. und 26. Nov. 1926 und v. 20. Mai 1927, 1 D 575/26: Jurkhich. 1927 Nr. 195, 742/26, 463/27).

Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß auch spätere Ereignisse im Lauf der Dinge weiterhin als eine Vermögensbeschädigung zu werten sind, und es besteht insbes. hier kein Bedenken gegen die vom LG. vertretene Auffassung, die Firma sei dadurch am Vermögen geschäbigt worden, daß das Paket nunmehr an B. wirklich ausgehändigt worden ist auf Grund einer von B. und von der Beschwf. L. gegenüber dem Post= bestellungsbeamten über die Perfonlichkeit des angeblichen E. geflissentlich gemachten unwahren Angabe. Der durch B.s gesamte Betätigung begangene Betrug war bann zwar schon badurch vollendet, daß jene ernste Bermögensgefährdung der Firma herbeigeführt war, aber er war noch nicht beendet, und es fallen daher auch spätere Borspiegelungen B.s, burch die er die zunächst nur bewirkte ernste Vermögensgefährdung der Firma schließlich zur wirklichen Schädigung weiterführte, in den Rahmen seiner Betrugshandlung. Die Sachlage in den Fällen RGSt. 27, 184, 187; 33, 356, 358 unterscheibet sich von dem hier fraglichen Sachverhalt in dem entscheidenden Bunkte, daß dort der bereits vermögensbeschädigenden Er= schleichung von verpflichtenden Unterschriften keine weiteren Täuschungshandlungen mehr nachgefolgt sind.

Danach ist bei der BeschwF. L., wenn sie ihre Hilse auch nur zu jenem späteren Tun B.s geleistet hat, doch mit Recht Beihilfe zu dem von B. begangenen Betruge angenommen

worden, und es lag nicht bloße Begünstigung vor.

(1. Sen. v. 26. Jan. 1934; 1 D 1511/33.) [Sn.]

\*\*9. § 7 Wein G. Zu den in Abs. 3 genannten "Beschränkungen der Bezeichnung" gehört nicht auch die Vorschrift im Abs. 1 Sat 1.†)

1. Der Angekl. und zwei Berwandte von ihm, 5. und B., haben Beinberge in den benachbarten Gemarkungen Zell, Niefernheim und Einselthum, nur S. solche in ber Weinberglage (Gewanne) "Am schwarzen Herrgott", die in der Gemarkung Zell liegt. Die Herstellung der Weine geschieht in der Beise, daß die Trauben aus allen Beinbergen in die den drei Genannten gemeinsame Rellerei kommen und gekeltert werden. Auch die in der Lage "Am schwarzen Herrgott" geswonnenen Trauben kommen dorthin und werden nach der Relterung mit den anderen Gewächsen vermischt. Die so ver= schnittenen Gewächse sind gleichwertig.

Der Angekl. hat nun am 15. Juni 1933 eine Menge von

werbsmäßige Sehleret) und befindet sich dabei in Einklang mit RGSt. IV, 58, 13. Lehrreich zur vorliegenden Frage ist auch RGSt. III, 17, 227. Zu ber weiteren Bemerkung von Olshausen a.a. D., baß bort, wo die strafbare Sandlung sich "nach ber juristischen Erfüllung" fortjett, eine gleichzeitige ober unchfolgende Teilnahme am Berbrechen, insbef. Beihilfe, möglich sei, bietet der von uns hier besprochene Fall ein anschauliches Beispiel. Er zeigt, daß keineswegs nur bei den besonderen Deliktsarten, wie Dauer-, Sammeldelikt und ähnliches, Beihilfe nach eingetretener Bollenbung ber haupttat möglich ist.

Die namentlich in RGSt. 58, 13 aufgeworfene und mit Recht bejahte Frage, ob mit der Beihilfe Begunftigung zusammentreffen kann, fteht borliegend nicht gur Erörterung.

Brof. Dr. Ebm. Megger, München.

Bu 9. I. Zum vollen Berftandnis des Urt. und ber nachfolgen= ben Ausführungen muß man den Bortlaut der §§ 2, 5, 6 u. 7 Bein . 25. Juli 1930 (MGBl. I, 355) bor Augen haben.

II. Die Berkunft eines Erzeugniffes ber Weintraube bestimmt

sich grundsäglich nach dem geographischen Ort, wo die Weintrauben gewachsen sind, aus denen das Erzeugnis hergestellt ist. Erzeugnisse der Weintraube i. S. des Weines, sind die Trauben aus der Ferqueschie Weintrauben), der Trauben aus der Frankonneiste von Leekelterter moft (= von der Traubenmaische abgepreßter abgekelterter -Saft) und ber Bein (= vergorener Traubenfaft).

Für die herkunft find von Bichtigkeit bas Land ber herkunft (= politisches Staatswesen, etwa Deutschland), die Gemarkung

rund 1200 l 1932er solchen Verschnittweines mit der Bezeichnung als "Zeller Schwarzer Herrgott" verkauft. Der Verschnitt enthielt höchstens ein Zehntel von Wein, der in der Gewanne "Am schwarzen Herrgott" gewachsen war; der übrige Wein stammte sonst aus der Gemarkung von Zell und aus den Gemarkungen Riefernheim und Einselthum.

Das LG. hat den Angekl., dem ein Vergeben gegen das

Wein G. jur Laft gelegt ift, freigesprochen

2. Die Entsch. über die Kev. des StN. hüngt nur von der Frage ab, wie § 7 Abs. 3 WeinG. auszulegen ist. Das LG. hat, zwei Urteilen der DLG. Köln v. 24. April 1914 und Darmstadt v. 21. Okt. 1932 (S 58/14 und S 113/32) solgend, angenommen, der genannte Abs. 3 sehe — unter den in ihm aufgestellten Boraussehungen — auch die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Sah 1 außer Krast, nach der bei Verschnittweinen eine Herkunstsbezeichnung nur dann zulässig ist, wenn der namengebende Anteil mindestens zwei Drittel der Gesamtsmenge beträgt und die Art bestimmt.

Die Meinungen über die Frage im Schrifttum sind geteilt. Der erk. Sen. erachtet die vom LV. angenommene

Rechtsansicht für unzutreffend.

a) Ein Beweisgrund des LG. ist der, daß die Frage schon mährend der Geltung des WeinG. von 1909 streitig gewesen war, daß der Gesetzgeber also dei der Erlassung des neuen Gesetzs von 1930 verpslichtet gewesen sei, die Streitsfrage zu lösen; daraus, daß er es nicht getan habe, müsse geschlossen werden, daß er das Gesetz so verstanden haben wollte, wie es geschrieben sei; nach dem Wortlaut des § 7 aber sei sein Zweisel daran, daß auch Abs. 1 Sat 1 eine "Beschränstung" enthalte und folglich von dem Abs. 3 betroffen werde.

Ein allgemeiner Schluß, ber Gesetzgeber muffe bei ber Neufassung eines Gesetzes die Lösung einer zum bisherigen Geset entstandenen Streitfrage gewollt haben, ist unzutreffend. Es kommt vielmehr nicht selten vor, daß bei der Schaffung eines Gesehes die Lösung einer auf dem fraglichen Rechtsgebiet bestehenden Streitfrage bewußt auch fernerhin der Ripr. überlassen bleibt. Eine ausdrückliche Lösung jener Streitfrage hat hier der Gesetzgeber ohne Zweifel nicht gegeben. Indem er aber diese unterließ, kann er ebensowohl davon ausgegangen sein, daß sich die Lösung schon aus einer richtigen Auslegung der Gesetzesbestimmungen ergebe, nach dem alten wie jetzt nach dem neuen Gefet. Es ware auch die Unnahme, daß hier der Gesetzgeber einen Sinn gewollt habe, wie er sich aus einer rein wörtlichen Auslegung des Gesetzes ergäbe, schlecht mit der allgemein auch für die Ermittlung des Sinnes von Gesetzen geltenden Vorschrift des § 133 BGB. verträglich, wonach bei der Auslegung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an bem buchstäblichen Sinne bes Ausdrucks zu haften ift.

b) Bei einer Auslegung des § 7 i. Berb. m. § 6 des Ges. nach ihrem Sinne ergibt sich aber die der Auffassung des ZG. entgegengesetzte Bedeutung des Abs. 3.

Der § 6 gibt zunächst die allgemeine Regelung für den

(= politische Gemeinde, z. B. "Bernkastel") und die Beinbergs-

lage innerhalb der Gemarkung (3. B. "Doktor"). Berschneiben und Berschnitt sind Weinsachausdrücke für Bermischen und Mischung. Siehe hierzu Holthöfer: JW. 1938, 2630.

III. § 2 BeinG. erlaubt grunbsählich, Erzeugnisse aus Beintrauben (jeder Stuse, also Weintrauben ober Maische ober Most ober sertigen Wein), die an verschiebenen Orten ober in verschiebenen Jahren gewachsen sind, miteinander zum Zweck der Weinherstellung zu vermischen.

So barf man 3. B. einen fertigen Pfalzwein 1927er Ernte mit einer Maische aus 1933er Bernkasteler Trauben vermischen, das Gemisch abkeltern und diesen Most wiederum mit einem 1931er Franken-

wein zusammen zu Wein vergären laffen.

Berboten ift (aus nationalwirtschaftlichen Gründen) Vermischung von ausländischen Erzeugnissen mit deutschem Beißwein und seinen Vorerzeugnissen, (aus z. hygienischen Gründen) die Vermischung von Rotwein mit Beißwein. Wegen gewisser (namentlich farbelicher) Erganzungsbedürstigkeit deutscher Rotweine darf ihnen bis zu einem Biertel der Gesamtmenge ausländischer Rotwein zugesett werden.

über verbotenes Verschneiden mit Dessertwein (§ 2 Abs. 3) und Hohbridenwein (§ 2 Abs. 5) braucht in diesem Zusammenhang nichts

Näheres gesagt zu werden.

IV. Bagrend § 2 Beind. nur regelt, inwieweit stofflich verschiebene Traubenerzeugnisse miteinander vermischt werden burfen,

Gebrauch geographischer Bezeichnungen im gewerbsmäßigen Berkehr mit Bein. Danach sind solche Bezeichnungen nur zustässig zur Kennzeichnung der Şerkunft (d. h. des Ortes der Traubengewinnung), also nicht etwa nach dem Orte der Keleterung, der kellermäßigen Behanblung, der Handelsniedersassig welcher Art die geographische Bezeichnung sein müsse, wird nicht ausdrücklich gesagt. Aber daran ist kein Zweisel, daß nach der allgemeinen Regel des § 5 die Bezeichnung wahr sein muß. Eine gewisse Abweichung von dem strengen Grundsas der Wahrheit gibt zunächst § 6 in seinem Abs. 2 Saß 2. Diese Vorschrift spielt aber für das vorl. Strasversahren keine Rolle, weil die Weinberglage "Am schwarzen Herrgott" nicht über die Gemarkung Zell hinausragt.

Auch Verschnittweine sind — im Kahmen der allgemeinen Borschrift des § 6 — nicht von dem Gebrauch geographischer Bezeichnungen ausgenommen. Eine solche Bezeichnung ist zunächst dann zulässig, wenn sie wahr ist, und das ist sie daun, wenn sie alle für den Verschnitt in Betracht kommenden Herstunftsorte deckt (z. B. eine Bezeichnung als "Ksälzer", "Helslertaler", oder wenn etwa gesagt würde "Berschnitt aus

Zeller Schwarzem Herrgott und Niefernheimer").

Eine weitergehende Abweichung von dem allgemeinen Grundsat der Bezeichnungswahrheit ist sodann durch den § 7 für Verschnittweine geschaffen worden. Nach Abs. 1 Sap 1 dürsen Verschnitte nach einem Anteil allein benannt werden, wenn dieser der namengebende Teil, mindestens zwei Drittel der Gesamtmenge beträgt und die Art bestimmt. Diese Milderung des Grundsates gilt sowohl sür eine Angabe der Gemarkung wie auch sür die Angabe einer Beinberglage, sür die Angabe der Weinberglage aber nach dem Sap 2 des Abs. 1 nur dann, wenn der aus dieser Lage stammende Ansteil nicht gezuckert ist.

Darüber hinaus regelt sodann der § 7 das Rechtsvershältnis bezüglich der Berschnittweine in scinem Abs. 2 das hin, daß ein Verschnitt nicht als Wachstum, Gewächs oder

Rrefgenz bezeichnet werden barf.

Gegenüber dieser Regelung gibt schließlich der Abs. 3 eine weitere Erleichterung dahin, daß — unter den hier näher aufgeführten und im vorl. Fall nach Abs. 3 gegebenen Boraussehungen — die "Beschränkungen der Bezeichnung"

nicht gelten sollen.

Bu dem Zweisel darüber, ob auch Abs. 1 Sat 1 eine "Beschränkung der Bezeichnung" enthalte, hat der Umstand verleitet, daß hier das Wort "nur" gebraucht ist. Es ergibt sich aber aus dem Verhältnis der § 6 und 7, daß es uns zutressend ist, aus dem Gebrauche dieses Wortes zu solgern, daß auch mit dem Sat 1 eine "Beschränkung der Bezeichsnung" ausgestellt worden wäre.

Nach dem Grundsatz der Bezeichnungswahrheit wäre es unzulässig gewesen, Verschnitten aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft eine geographische Bezeichnung nur nach einem der Anteile allein zu geben. Durch § 7 Abs. 1 Sat 1 wird

ohne Rücksicht barauf, unter welchen Bezeichnungen solche Gemische in den Verkehr gebracht werden dürsen, regelt § 7 WeinG. die Frage der Bezeichnung son mein überhaupt (nicht nur seine Benennung mit geographischen Namen) steht nach § 5 WeinG., dessen ub., d

§ 6 Weins, verlangt aus dem gleichen Grundigt heraus Ehrlichkeit in der Bezeichnung der Henklunft. Geographische Kamen (z. B. Rheinwein) dürsen nur zur Bezeichnung des Wachstumsortes der zu dem Wein verwendeten Trauben verwendet werden, nicht etwa zur Bezeichnung einer Geschmacksart oder des Ortes, wo der Wein auf

Flaschen gefüllt ift, ober ber Rebenforte.

Dieser Grundsat vollkommener Chrlichkeit der Herkunstsbezeichenung wird durchbrochen in § 6 Abs. 2 Sat 2. Er gestattet unter gewissen Boraussehungen, die Namen bekannter Gemarkungen (also politischer Gemeinden) als Sammelnamen für gleichartige und gleichwertige in der Nachbarschaft gewachsene Erzeugnisse zu benuten. Beinbergslagen dürsen in dieser Weise nur mit weiteren Einschwarzungen benutet werden. Die Weinbergslage "Arstendenmen"

bies gleichwohl für zulässig erklärt. Freilich wird diese Bargünstigung nicht schlechthin gegeben, sondern nur unter der in der Borschrift bezeichneten Boraussezung, daß der namensgebende Anteil mindestens wei Drittel der Gesamtmenge dertägt und die Art bestimmt. Sah 1 schafft überhaupt erst eine, wenn auch an eine gewisse Boraussehung gebundene, Befugnis zum Gebrauch der geographischen Bezeichnung für Berschnitte. Er beschränkt also nicht eine — an sich unbeschränkte — Besugnis. Auch bliebe der rechtliche Gehalt des Sahes 1 — für sich genommen — vollkommen unversändert, wenn das Wort "nur" gestrichen würde. Eine Bebeutung erhielte dieses Wort erst, sosen man aus der sür den Inhalt des Sahes 1 selbst überslüssigen Beisügung des Wortes solgern wollte, daß schon Sah 1 eine "Beschränstung" enthielte.

Auch folgende Erwägung spricht gegen die Auffassung bes LG. Sowohl nach bem alten wie nach bem neuen Gefet ift unter ben Boraussetzungen für den Wegfall der "Besichränkungen der Bezeichnung" die Rede von Trauben, Traubenmaische, Traubenmost, Wein "gleichen Wertes", wähsend § 7 Ubs. 1 Sat 1 der beiden Gesetze als Borauss setzung für die in ihm eingeräumte Befugnis nennt, daß der namengebende Anteil "die Art bestimme". Gleichheit des Wertes und Gleichheit der Art bedeutet aber verschiedenes (vgl. § 6 Abf. 2 Sat 2). Gleichwertigkeit bedeutet Gleichheit des Kaufwertes, der Preislage. Art aber ist die der fraglichen Gegend ober Weinberglage eigene Besonderheit des Erzeugnisses nach Geschmad, Geruch und Farbe. Ein größerer Zusat eines, wenn auch gleichwertigen ober vielleicht sogar höherwertigen Weines wurde, wenn er von anderer Art wäre, bewirken können, daß der Berschnitt nicht mehr zu der Art gehörte, die in der Benennung nach dem andern Anteil ausgedrückt ware. Wenn hiernach § 7 Abs. 1 Sat 1 auf diese Erhaltung der übereinstimmung Gewicht legt, und wenn es banach zwar zulässig ist, daß infolge der Berschneidung die Art weniger bestimmt hervortritt, als bei einem Weine nur von der einheitlichen Herkunft, so ware es doch unverständ-lich, wenn durch Abs. 3 des Ges. jene Fürsorge für die Wahrheit der Bezeichnung so gut wie vollständig aufgegeben worben wäre. Es wäre bann zuläffig, daß die gefamten in ben drei fraglichen Gemeinden erzeugten Beine als Berschnitte die Bezeichnung "Schwarzer Herrgott" führen dürften, auch wenn sie nur zu einem Zehntel oder einem hundertstel Wein von dieser Lage enthielten. Es bedürfte eines zweifelfreieren, Ausspruchs des Gesetzgebers, wenn eine den Grundsatz der Bezeichnungswahrheit fast in sein Gegenteil verkehrende Auslegung möglich sein sollte.

c) Als unterstützend ist schließlich auch die Entstehungssegeschichte der gesehlichen Vorschriften zu beachten. Der Gesehsgeber wollte dem herrschenden Mißbrauch geographischer Namen bei der Bezeichnung von Wein im Sinne der Wahrsheit und Kichtigkeit steuern. Daher bestimmte der Entwurf im

erstreckt sich z. B. sowohl in der Gemarkung Oppenheim wie in derjenigen von Dienheim. Auch der auf dem Dienheimer Teil der Lage "Krötenbrunnen" gewachsene Bein darf nach § 6 Abs. 2 Sah 2 mit dem zugkräftigen Namen "Oppenheimer Krötenbrunnen" bezeichnet werden. Ein solcher Fall liegt in dem besprochenen Urteil nicht nor.

V. Wollte man auf Berschnitte ben Grundsatz boller Ehrlichskeit für die herkunftsbezeichnung anwenden, so mußten alle in der Mischung enthaltenen Anteile in der geographischen Bezeichnung zum Ausbruck kommen, diese also in dem oben (III) gewählten Berschnittsbeispiel etwa lauten: "Pfalz-Mosel-Franken-Bein". Ein so bezeichneter

Bein wurde kaum verkauflich fein.

Aus praktischen Erwägungen, die in den amtsichen "Ersäuterungen" zum WeinG. 1909 und in der amtsichen Begr. zu § 7 WeinG. 1930 niedergelegt sind, ließ man es durch § 7 Abs. 1 Saß 1 WeinG. nach, Verschnitte nach dem die Mischung nach Wenge (²/3) und Urt beherrschenden Anteil allein zu benennen. Es wird aber zugleich § 7 Abs. 1 Saß 2) verboten, um den Grundsah der Warenehrlichkeit (§ 5 WeinG.) auch innerhalb der Ausnahme nicht volltig zu verleugnen, dem Gemisch den Namen des beherrschenden Anteils zu geben, wenn dieser gezuckert ist. Außerdem (§ 7 Abs. 2) darf ein nur nach einem Anteil benannter Verschnitt nicht als Wachstum usw. bezeichnet werden.

§ 7 Abf. 3 gewährt besondere Bergünstigungen brei Unter-

arten von Berschnitten, nämlich

a) ben fog. Herbstmischungen (b. f. Bermischungen von

§ 6 Abs. 1 grundsäglich, daß geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft des Weines berwendet wers den sollten. Abs. 2 sah vor, daß die einschlägigen Best. des Warenzeichens und des Wettbewerds. unabwendbar seien, und erlaubte, einzelne Gemarkungsnamen zur Bezeichnung von gleichartigen und gleichwertigen Erzeugnissen anderer Gemarkungen zu benutzen. Diese Abs. 1 und 2 sind im wesentlichen zum Inhalt des § 6 der Ges. von 1909 und 1930 geworden.

Der § 6 bes Entw. hatte nun weiter einen Abs. 3, und bessen Inhalt erscheint jest, mit einigen Anderungen, als § 7 des Gef. Jener Abf. 3 von § 6 des Entw. brachte für Verschnitte eine Erleichterung gegenüber dem an sich selbstverständlichen Sat, daß die geographische Bezeichnung mahr sein muffe, einen Sat, von dem § 6 Abf. 1 felbst keine Ausnahme borfah. Rach jenem Abs. 3 sollte zunächst im ersten Sat allgemein erlaubt werden, einen Berschnitt nach bem für die Art bestimmenden Anteil zu benennen; die Best. einer Minbestmenge für diesen Unteil war hier noch nicht vorgesehen. Die Erleichterung sollte freilich nur für eine Bezeichnung nach der Gemarkung gelten, nicht auch, was im Sat 2 "berboten" wurde, für eine Bezeichnung nach einer Beinberglage. Zugleich "verbot" es derselbe Sat 2, in der Benennung eines Verschnittes den Namen eines Weinbergbesitzers ans zugeben oder anzudeuten. Dem Inhalt jenes Capes 2 ent= sprechen jett in den Gesetzen von 1909 und von 1930 die Vorschriften im Abs. 1 Sat 2 und im Abs. 2 des § 7. "Das Verbot" wieder (nämlich nach § 6 Abs. 3 Sat 2 des Entw. in seinen beiben ebengenannten Punkten) sollte nach einem weiteren Sat 3 des Abs. 3 nicht gelten unter gewissen Sonberumständen, wie sie jett - erweiternd - im § 7 Abs. 3 nach den Fassungen der Gesetze von 1909 und 1930 enthalten find. Auf Sat 1 bes britten Absates bezog fich ber Abf. 3 Sat 3 im § 6 des Entw. nach Fassung und Zusammenhang zweifellos nicht. Er milderte nur bas "Berbot", und biejes "Berbot" war das, was jest im Geset durch Abs. 1 Sat 2 und Abs. 2 des § 7 bestimmt ist und was dessen Abs. 3 "Besschränkungen der Bezeichnung" nennt. Abs. 3 Sat 1 des § 6 des Entw. hatte kein "Berbot" enthalten. Auf ihn konnte sich daher dessen Abs. 3 Sat 3 nicht beziehen und solglich jest im Bejet nicht § 7 Abf. 3 auf beffen Abf. 1 Sat 1.

Belche Bewandtnis cs aber mit dem jest im Abs. 1 Sat 1 des  $\S$  7 gebrauchten Borte "nur" hat, ergibt sich klar aus der Entstehungsgeschichte des  $\S$  7. Hatte der Entw. im  $\S$  6 Abs. 3 Sat 1 die Erlaubnis vorgesehen, Berschnitte nach dem für die Art bestimmenden Anteil zu benennen, so gibt auch das Geset diese Erlaubnis, "nur" nicht in demselben Umfang, sondern "nur" dann, wenn der namengebende Anteil "in der Gesamtmenge überwiegt" (so das Geset von 1909) oder "mindestens zwei Drittel der Gesamtmenge beträgt" (so — i. S. der Bezeichnungswahrheit versch ärfend — das Geset von 1930). Das "nur" erklärt sich also daraus, daß die schließlich im Geset aufgestellte Besugnis — wenigstens

Borerzengnissen bes Beins gleichen Wertes aus berfelben Gemarkung ober aus benachbarten Gemarkungen),

b) ben sog. Eigenberich nitten (bei benen über die unter a genannten Mischungen hinaus auch sertige, aber selbstgewonnene Beine zum Berschneiben benutt werden bürsen),

c) bem Erfat der Abgange bei der Pflege bes Beins

m Faß.

Durch § 7 Uhf. 3 soll nach ben Erläuterungen zum Wein. 1909 S. 25 "Härten vorgebeugt werden, die sich aus den Beschränkungen des Namensrechts der Verschnitte in ertragsarmen Jahren bei der Verwertung des Erzeugnisses raumlich beschränkter" — besonders geschäfter — "Lagen ergeben können. . . In solchen Fallen soll die Wöglichkeit offensiehen, die Ernte durch Erzeugnisse gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung zu ergänzen und ohne Minderung des Namensrechtes in den Verkehr zu bringen."

§ 7 Abs. 3 stellt die besonderen Berschnittfälle der im Abs. 3 beseichneten Arten insofern günstiger als die Berschnitte im allgemeinen (§ 7 Abs. 1), als für die privilegierten Berschnittfalle des Abs. 3 nicht gesten die Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Sak 2 und des § 7 Abs. 2. Sie werden aber dieser Bedorzugung nur teilhaftig, wenn die Grundsvoraussschung für die Bezeichnung von Berschnitten nach eine m der Berschnittanteile auch dei ihnen erfüllt ist, daß nämlich der namensgebende Auteil 3/3 der Gesantmenge beträgt und die Art der Mischung bestimmt. Dann, aber auch nur dann dars in den Sonderfällen des § 7 Abs. 3 der Bagenamen gebende Anteil gezuckert sein und das

für die Bezeichnung nach der Gemarkung — in ihrer Tragweite zurückleibt hinter dem, was der Entwurf vorgeschen hatte. Die Regelung, die der Entwurf im § 6 Abs. 3 enthalten hatte, war nach den Beschlüssen der KTKomm. in einen eingeschalteten § 6 a ausgenommen worden; dessen Abs. 1 Eah 1 entsprach jenem Abs. 3 Sah 1 im § 6 des Entw. und enthielt das Wort, "nur" noch nicht. Erst bei der zweiten Beratung des Entwurß im KT. wurde ein Abänderungsantrag — Nr. 1248 — eingebracht, der zu § 6a Abs. 1 Sah 1 der Fassen vorschlug: Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herfunft darf nur dann nach einem der Anteile Denannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt. Hier steht zum erstennat das Wort "nur". Dieser Antrag wurde zunächst in der zweiten Lesung abgelehnt (Sitzungsber. S. 7482), dann aber in der dritten Lesung in der insoweit — abgesehen von der Zusügung des Wortes "allein" hinter "Anteile" — gleichgebliebenen Fassung des Abänderungsantrags Kr. 1265 angenommen (Sitzungsber. S. 7498).

Zu erwähnen ist noch, daß nach der Fassung des § 6a auf Grund der Beschlüsse der KTKomm. in dem Abs. 3 (jest im Geset Abs. 3 des § 7) an die Stelle der im Entwurs gebrauchten Worte: "Dieses Berbot trisst nicht . . ." die Worte getreten waren: "Die Beschränkungen der Bezeichnung tressen nicht . . .", also in einem Zeitpunkt, als im Abs. 1 Sab 1 des § 6a (jest § 7 des Ges.) noch nicht von einer mengenmäßigen Begrenzung der sür Verschnittweine geschaffenen Bezeichnungsbesugnis die Rede war, so daß jedenfalls damals unter den Beschränkungen der Bezeichnung § 6a Abs. 1 Sap 1 nicht mit gemeint sein konnte. Wie es zu der geänderten Fassung (Beschränkungen statt Verbot) kam, ergibt sich aus dem Bericht der XXXI. Komm. (KTDrucks. Ar. 1238) nicht. Nach S. 31 sprach die in der ersten Lesung beschlossen Fassung von einem "Verbot". Auch die für die zweite Lesung gestellten Abänderungsanträge ließen es hierbei. Erst bei der Abstimmung in zweiter Lesung wurde die Fassung beschlossen "die Beschränkung der Bezeichnung", anscheinend ohne daß ein förmlicher Antrag dahin gestellt worden war, und bezeichnenderweise in der Einzelsorm "Beschränkung".

3. Da hiernach die Vorschrift des Abs. 1 Sat 1 im § 7 von dem Abs. 3 nicht betroffen wird, durste der Angekl. den von ihm verkauften Weinverschnitt nicht als Zeller Schwarzen Herrgott bezeichnen, weil der Verschnitt höchstens ein Zehntel von solchem Wein enthielt, der in der Gewanne "Am schwarzen Herrgott" gewachsen war.

4. Die bom LG. weiter erörterte Frage, ob Abs. 3 nur für ertragsarme Jahre gelte oder allgemein, hätte für den vorl. Fall eine Bedeutung nur unter der Annahme, daß Abs. 3 auch den Abs. 1 Sat 1 träse. Es ist daher hier nicht

auf sie einzugehen.

5. Dagegen ist eine Bemerkung zur Frage des Verschulsbens veranlaßt. Das angesochtene Urteil macht zu der vom Verteidiger vorgetragenen Unsicht, daß sich der Angekl. auf die vorliegenden gerichtlichen Urteile habe verlassen dürsen und deshalb nicht schuldhaft gehandelt habe, Ausführungen mit dem Ergebnis, daß der Angekl. dewußt auf die Gesahr hin gehandelt habe, daß die gegenteilige Rechtsauffassung zuträse. Dierzu ist nur zu bemerken, daß es auf die Aussassung des Angekl. über die rechtliche Erlaubtheit seines Tuns nicht ankommt. Entscheidend ist vielmehr, da die gesamten in Betracht kommenden rechtlichen Vorschriften Bestandteile des Weins. selbst sind, nur, ob der Angekl. die gesamten Tatumskände gekannt oder ob er sich bezüglich eines

Gemisch als Wachstum besienigen bezeichnet werben, auf beffen Besit

ber namengebende Anteil gewachsen ist.

DLGBraf. Dr. holthöfer, Berlin.

wesentlichen Tatumstandes in einem Irrtum besunden hat. Nach den im angesochtenen Urteil gemachten Angaden wäre aber kein Zweisel daran, daß der Angekl. in voller Klarheit über die Tatumstände gehandelt hat, die im Urteil sestgestellt worden sind.

(1. Sen. v. 26. Jan. 1934; 1 D 1296/33.) [5n.]

10. § 4 Nr. 3 Leb Mitt G. Die irreführenden Angaben im Sinne des § 4 Nr. 3 Leb Mitt G. müfsen irgendwelche Beziehung zur Beschaffenheit der Ware, zu ihrer Stofflichkeit haben. Diese Beziehung kann eine bloß mittelbare sein, sie kann auch die Menge der angebotenen Ware bestreffen.†)

a) Bas den Borwurf der unrichtigen Gewichtsangabe anlangt, fo geht das LG. offenbar von ber Auffassung aus, daß die Leser des Angebots des Angekl. der Meinung sein konnten, das zur Versendung gelangende Paket wiege 10 Pfund und das Erwicht der Verpackung betrage etwa 1—1½ Pfund, so daß auf den egbaren Juhalt der Sendung etwa 8½ bis 9 Pfund entfielen. Diese Anslegung ist nach dem Inhalt des Angebots möglich und läßt feinen Rechtsirrtum erkennen. Ebenso verhält es sich mit den Feststellungen, daß dies die allgemeine Auffassung der Empfänger gewesen sei, daß der Angekl. die Anweisung gegeben habe, das einzelne Paket solle nur 9 Bfund wiegen und daß er gewußt habe, die Empfänger erwarteten mehr als 7 Pfund egbaren Inhalts. Sollte, was die Rev. behauptet, das Paket auch mit 7 Pfund folchen Inhalts noch ein günstiges Angebot gewesen sein, so würde dieser Umstand nicht der auf Grund des § 4 UniWG. erfolgten Bestrafung wegen der festgestellten unwahren und irreführenden Angaben des Angebots entgegenstehen (vgl. RGSt. 63, 120).

Soweit das Urteit die Tatsache behandelt, daß der Angekl. auf die verschieften Karten zunächst die Preisangabe "16 RM" drucken, dann durchstreichen und an ihre Stelle einen wesentslich geringeren Preis sehen ließ, wendet sich die Kev. vor allem gegen die Feststellung, daß hierdurch bei fast allen Bestellern die Auffassung entstanden sei, das Paket habe früher 16 RM gekostet. Auf die tatsächlichen Angrisse der Kev. darf auch hier nicht eingegangen werden. In rechtlicher Beziehung ist für den Tatbestand des § 4 UniWG. die Feststellung aussreichend, daß fast alle Besteller, das ist im vorl. Fall ein nicht unerheblicher Kreis der Leser des Angebots, getäuscht werden konnten. Es ist zu der Verurteilung aus dieser Bestimmung nicht notwendig, daß eine solche Täuschung in Wirtslichseit und bei allen Lesern des Angebots hervorgerusen worden wäre (vgl. die bereits erwähnte Entsch. RGSt. 63, 120).

In berselben Weise bekännst die Kev. die Deutung, die das VG. dem Bermerk "Kur für Sie" gibt. Auch hier stößt sie sich zu Unrecht daran, daß nach der Feststellung des LG. das Publikum "fast ausnahmslos" den Bermerk als Bersprechen einer Zugabe aufgesaßt habe. Die Behauptung der Kev., daß das Bersprechen unter diesem Bermerk klar und deutlich gewesen sei, ist offensichtlich unzutressend; es läßt der vom LG. gegebenen Aussegung Raum. Wenn das LG. aus dieser undeutlichen Fassung den weiteren Schluß zieht, daß sie der Angekl. beabsichtigt, ja sogar absichtlich ausgewählt habe, so liegt diese Folgerung wiederum auf dem der Kev. verschlossen.

Auch sonst läßt die Anwendung des § 4 UnlWG. keinen Rechtsitrtum erkennen.

3u 10. I. In IW. 1933, 2530 habe ich in ber Unm. zum Urt. DLG. Stuttgart v. 20. Sept. 1933 bie Meinungsverschiebenheit aufgezeigt, die hisber über bie Tragweite bes § 4 Nr. 3 LebMitt. bestand.

Es ist das Berdienst der obigen Entsch. der RG., durch ein höchstrichterliches Urteil im Einklang mit Stenglein § 7 Ann. 16 u. 17 (S. 862), Hepp § 7 Ann. 11 (S. 62) und Günthermarschungen ein Seber wird die Entsch begriffen, dem daran liegt, die auß wirtschaftlichen Gründen sir nötig erachteten Ausnahmen von dem das eebensmittelrecht beherrschenden Grundsatz, ehrliche Bezeichnung für ehrliche Ware" nicht weiter wuchern zu sehen die Grenzen, deren überschreitung im Interesse des Ansehns deutscher Weine und deutscher Ware überhaupt gesährlich ist.

gezeigt, die bisher über die Tragweite des § 4 Nr. 3 LebMitts. bestand.

a) Unstreitig war, daß die Nr. 1 und 2 des § 4 LebMitts. bestand, woraussehen, daß die Substanz der Lebensmittel, gemessen an der Normalware, durch Verfälschung, Nachmachen oder Verderb beeinträcktigt ist. Ebenso war außer Streit, daß § 4 Nr. 3 die Fälle, in denen eine an sich ehrliche Ware unter salscher Flagge (irreführender Bezeichnung, Angabe oder Ausmachung) segelt, dann tresse, wenn an Aualität etwas anderes als behauptet vertrieben wird. Streitig war, ob § 4 Nr. 3 auch die Fälle trisst, in denen ein Minus au Duantität unter Vortäuschung eines Mehr durch die gewählten Bezeichnungen usw. vertrieben wird. Insbes. kommen hiersür Waren

b) Die Angriffe der Rev. gegen die Anwendung bes LebMitts. sind ebenfalls unberechtigt. Dieses verbietet in Nr. 3 des 4, u. a. Lebensmittel unter irreführenden Ungaben anzubieten, feilzuhalten oder zu verkaufen. Trot des uneingeschränkten Wortlautes dieser Bestimmung muß sie doch dahin verstanden werden, daß die irreführenden Angaben irgendwelche Beziehung zu der Beschaffenheit der Bare, zu ihrer Stofflichkeit haben muffen. Diese Beziehung kann eine bloß mittelbare fein, sie kann auch die Menge der angebotenen Bare betreffen. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dem IG. in den Angaben des Angekl. über die Festsetzung des Berkaufspreises ber von ihm angebotenen Ware eine berartige Beziehung als hergestellt zu erachten ist. Auf jeden Fall laffen die eingehenden Ausführungen des LG. erkennen, daß die angebotenen Lebkuchen sowohl hinsichtlich ihrer Beschaffen= heit als auch hinfichtlich ihrer Menge nicht bem entsprachen, was der Angekl. versprochen hat. Sie waren zwar geschmacklich gut und billig, sie waren aber doch nur gute Durch= schuittsware, wie sie zu 90% auf ben Markt kommen. Sie waren also nicht berart, daß der Angekl. den 20 000 Empfängern seines Angebots sagen durfte, sie konnten so etwas "Hochseines" zu so billigen Preisen noch nicht gegessen und zu so spottbilligen Ausnahmepreisen keine "so gute Qualität" erhalten haben. Wie das LG. ferner schon bei feinen Darlegungen zu § 4 Uni W. ausgeführt hat, enthielten die verschickten "Riesenpakete" auch nicht die versprochenen "ca. 10 Bfund Lebkuchen", fondern nur fieben Pfund. Es liegt also auch insoweit eine irreführende Angabe über das angebotene Lebensmittel vor.

(1. Sen. v. 16. Jan. 1934; 1 D 1298/33.) Son.

in Originalpackungen in Frage, z. B. Schokoladepackungen mit bicken Pappeinlagen, Speiseöl in Flaschen mit hochgezogenem Boben, Fisch-konserven in Dosen mit schrägem Boben.

b) Die Vertreter der die Anwendbarkeit des § 4 Mr. 3 LebMitt. insoweit bejahenden und verneinenden Unficht find in JB. 1933, 2530 gufammengeftellt. Ich habe mich bamals gu ber weitergehenden bejahenben Auslegung bekannt. In eingehenderen Ausführungen habe ich sie in der Ztschr. zur Untersuchung der Lebensmittel 1933 Bb. 66, Beilage S. 97 (abgek.: ZBeil. 1933 [66], 97) zu begründen versucht aus der Entstehungsgeschichte des § 4 Nr. 3 LebWitts. (biese Gesessen aus der Entstehungsgeschme des § 4 Mr. 3 LebMitt. (diese Gelekesftelle entstammt der BD. gegen irres. Bez. von Nahr.- und Genußsmitteln v. 26. Juni 1916) und aus ihrem Zusammenhalt mit der Vorschrift des § 5 Nr. 3 LebMitt. Diese letztere Vorschrift hat ihr Wurzelgut in der BD. v. 18. Mai 1916 (MGBL 380). Auf Grund von § 5 Nr. 3 LebMitt. hätte in der BD. über die äußere Kennseichnung von Lebensmitteln v. 29. Sept. 1927 (MGBL 1, 318) i. d. Fass. v. 28. März 1928 (MGBL I, 136) eine wirksamere weitersgebende Marleyung der Meuge und des Memickes von Lebensmitteln gebenbe Marlegung ber Menge und bes Gewichts von Lebensmitteln in Originalpackungen geforbert werben können, als bies tatfächlich geschehen ift. Der Gebanke liegt nicht fern, daß man die rechtliche Möglichkeit hierzu im Berordnungswege beshalb nicht weiter ausgenut hat, weil man eine irreführende Berschleierung ber wirklichen Menge und bes wirklichen Gewichts burch Bezeichnungen, Angaben und Aufmachungen ber Originalpackungen als burch § 4 Nr. 3 LebMitte. bekämpsbar ansah und mit der Möglichkeit seiner engen Auslegung

bei Erlaß ber KenngBD. nicht rechnete.
e) Mein am Schluß ber Ann. in IB. 1933 a. a. D. ausgesprochener Wunsch, daß eine maßgebende Enisch. bes MG. bie — vom gesprocener Wunig, dus eine maggebende Enight des tie bei bold. Hamm und DLG. Dresden verschieden beantwortete — Streitfrage über die Tragweite des § 4 Nr. 3 LebMitt. sür die Prazis aus der Welt schaffen möge, ist durch das obige Urt. des RG. in Erfüllung gegangen. Durch dieses Urt. ist in einer dem Rechtsgestihl entsprechenden Weise klargestellt, daß auch solche Angaben, Bezeichnungen und Aufmachungen, die über die Mengs oder Gewichts beschaffen heit von in Vertrieb gebrachten Lebensmitteln irreführen, auf Grund des § 4 Nr. 3, § 13 LebMitt. strafrechtlich geahndet werden können. Damit ist auch insoweit ein wirksamerer Schuß gegen Frreführungen gewährt als burch bie fonft in Betracht kommen-ben Strafbestimmungen (3. B. § 263 Storb., § 4 UniBG.), mit benen man dieser Art von Täuschungen nicht genilgend beikommen kann. Nach der Denkschrift über wirschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Arieges, 9. Nachtr. (NTDrucks. 13. Legker. 2. Sess. 1914/16 Nr. 403 S. 10) war das ber Grund für den Erlaß ber BD, v. 26. Junt 1916

II. a) Es ift kein Unglück, baß in manchen Fällen zugleich mit § 4 Nr. 3 LebWitts. auch § 4 UniWs. und § 263 Stor. tat-einheitsich verletzt sein werden. Bgl. Holthöfer-Juckenack, 2. Aufl., § 4 Ann. 17 (S. 114); Stenglein, LebWitts. § 12 Unm. 8 (S. 754), § 13 Ann. 7 (S. 761); ferner KV. b. 8. Dez. 1924:

11. §§ 239, 240, 241 RD. Fur § 240 Biff. 3 RD. ift es belanglos, ob die Buchführungspflicht gerade im Zeitpunkte der Zahlungseinstellung noch bestand. — Unterschied zwischen Zahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit. Berhältnis von § 241 zu § 239 Ziff. 1 RD. †)

1. Das LG. stellt fest, die Handelsbücher des Angekl. J. Z. seien — zwar nicht in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung, wohl aber aus pflichtwidrigem Mangel an genügender Beaufsichtigung der Hilfskräfte und an Ordnungssinn des Angekl. so unordentlich geführt worden, daß aus ihnen zur Zeit seiner Zahlungseinstellung am 8. Gept. 1931 ber Stand seines Vermögens überhaupt nicht festzustellen gewesen sei; und zwar seien die Unregelmäßigkeiten in der Buchführung bis in das Jahr 1929 zurudgegangen. Auf Grund diefer Feststellung ist die Annahme der Strk. rechtlich nicht zu beanstanben, daß sich der Angekl. eines Konkursvergehens nach § 240 3iff. 3 KD. schuldig gemacht habe (AGSt. 13, 242; 58, 305).

Es bedurfte keines Eingehens auf die vom 2G. nicht erörterte Frage, ob 3. 3. nach ber im Febr. 1931 burchgeführten Umstellung seines Geschäftsbetriebs auf Großhandel "mit ganz geringem Umfag" überhaupt noch Bollfausmann und beshalb zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet geblieben sei. Denn nach dem vom LG. festgestellten Sachverhalt hatte ber Angekl. vor der Geschäftsumstellung vom Febr. 1931 ohne Aweifel die Eigenschaft eines Vollkaufmanns und daher die Pflicht, Handelsbücher zu führen, und hat er auch schon in biefer Zeit gegen die Buchführungspflicht verstoßen, mit dem Ergebniffe, daß zur Zeit der Zahlungseinstellung Unklarheit auch über die Sohe der Forderungen von Glaubigern bestand,

3Beil. 1926 (51), 59 und AG. v. 15. Juni 1920: ZBeil. 1923 (45), 63; RG. v. 18. Rov. 1927: ZBeil. 1928 (55), 89. § 4 UnlWG. will in erster Linie die Mitbewerber, § 4 Nr. 3 Leb Mitt. bas Berbraucher-

publikum schüten. b) Zum vollen Verständnis der Ausführungen unter a bes obigen Urt. muß man die wichtige Entich. RUSt. 63, 120 nachlesen. Sie sithrt u. a. aus, daß die Verwendung unwahrer Angaben zu Zwecken des Wettbewerds gegenüber Gewerdsgenossen bes Täters auch dann Strafe nach sich zieht, wenn das Angebot aus anderen als den darin augegebenen unwahren Angaben lehten Endes tatsächlich besonders günstig sein sollte. Bas als Borzug geltend gemacht wird, muß wahr sein (RG. 96, 243). Auch über übertreibungen in ber Reklame fpricht fich RGSt. 63, 121 aus, indem es RGSt. 36, 377 (378) in Erinnerung bringt, wonach bie durch bas Uni WG. "beabsichtigte Bekämpfung bes unlauteren Wettbewerbs nicht baburch vereitelt werben darf, daß von ber Gewöhnung bes Bublikums an Reklameschwindel ausgegangen wird". DLGBraf. i. R. Dr. Solthöfer, Berlin.

Bu 11. Der Schwerpenkt ber RGEntich. liegt in ben Darlegungen über ben inneren Tatbestand von § 239 Ko. einerseits und von § 241 AD. andererseits. Was das AG. hier ausführt, um § 239 als nicht anwendbar hinzustellen, klingt nicht überzeugend. Zuzugeben ift, baß bas LG. sein Urteil unklar abgefaßt hatte. Es verneint, baß bie Schäbigung der Gläubiger für den Angekl. das Ziel der mit feiner Schwester durchgeführten Maßnahmen gewesen set. Gleichzeitig stellt es aber auch sest, der des streit mit ewiste des Angekl. sei auf diese Gläubigerbenachteiligung gerichtet gewesen. Das RG. vertritt bekanntlich die — sicher auch zutressende — Menung, daß zum betrüglichen Bankrott die Absicht im technissen Sinne gehöre, das also ber Schuldner gerade auf die Schädigung seiner Gläubiger hingestrebt haben musse. Diese Zweckabsicht hat das RG. mehrsach durch die Worte umschrieben, daß "der bestimmte Wille" des Täters auf die Herbeiführung bes vom Gesehe bezeichneten Erfolges gerichtet sein muffe (vgl. AUSt. 24, 7; 27, 241; 39, 136; Recht 1903, 23 Rr. 153; 1920 Mipr. Mr. 540)

Der vom Tatrichter festgestellte "bestimmte Wille" bes Ungekl., ber fid) auf die Gläubigerbenachteiligung richtete, erfüllte bemnach ben subjektiven Tatbestand bes betrüglichen Bankrotts. Sprach bie Sirk. gleichzeitig davon, daß dem Angekl. diese Schädigung der Gläubiger nicht das Ziel seiner Handlung gewesen sei, so lag ein Widerspruch vor. Denn, wer einen bestimmten Ersolg herbeizuführen beabsichtigt, wem es gerade barauf ankommt, biefen Erfolg zu zeitigen, bem muß biefer Erfolg bas Ziel seines Strebens und seines Tuns bilben. Der Widerspruch löft sich, wenn man unterstellt, daß sich das LG. nur ungenau ausgesprochen hat. Es wollte zweifellos nur verneinen, daß es des Angekl. ausschließliches Ziel gewesen sei, die Gläubigerschaft zu benachteiligen. Geht man von dieser Annahme aus, fo laffen fich die hervorgehobenen Feststellungen bes

beren Entstehung in die Zeit vor der Geschäftsumstellung zurückging. Mit Unrecht bemangelt daher die Rev., daß der erforderliche Zusammenhang zwischen der Bankrotthandlung des Angekl., die in der mangelhaften Buchführung liegt, und der Zahlungseinstellung nicht vorhanden sei (RGSt. 26, 387: 35, 83)

Rechtliche Bebenken bestehen aber gegen diesenigen Ausführungen, die sich auf die Anwendbarkeit der §§ 239, 241 KO. beziehen. Das LG. führt aus:

3. J. habe bis zum 8. Sept. 1931 regelmäßig Zahlungen geleistet; seine Zahlungseinstellung sei also erft an diesem Tage erfolgt; deshalb könne von der Anwendung des § 241 RD. auf die Übertragung der Waren an B. Z. im Febr. 1931 keine Rede sein, da § 241 KD. voraussetze, daß schon zur Zeit der Begünstigungshandlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuld-ners vorliege. Die Schädigung der Gläubiger sei zwar nicht das Ziel der von J. Z. mit seiner Schwester durchgeführten Maßnahmen gewesen; jedoch sei sein bestimmter Wille auf diese Gläubigerbenachteiligung gerichtet gewesen; daher und weil die Begünstigungshandlung der Zahlungseinstellung zeitlich vorausgegangen sei, könne J. Z. sich nicht auf das "Privileg" des § 241 KD. berusen und nicht geltend machen, daß seine Handlungsweise überhaupt nicht strafbar sei, sondern er musse aus § 239 Ziff. 1 RD. bestraft werden.

Hierbei hat das LG. zunächst den Unterschied zwischen Bahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit verkannt.

Die Zahlungseinstellung erforbert begrifflich nichts anderes als bas Borhandensein der Tatfache, daß ein Schuldner aufhört, seine Verpflichtungen in ihrer Allgemeinheit zu erfüllen (RGSt. 41, 312). Demgegenüber liegt Zahlungsun= fähigkeit vor, wenn ein Schuldner fällige Schulden aus Mangel an bereiten Mitteln voraussichtlich dauernd nicht bezahlen kann (RGSt. 41, 314; L3. 1926, 492). Daher kann ein Schuldner zahlungsfähig sein, obwohl er aus Frrtum über

LG. fehr wohl vereinen. Der Angekl. hatte dann zweierlei bezweckt: einmal die Begunftigung feiner Schwester, ferner aber auch die Benachteiligung seiner Glaubiger, die er zu Unrecht um das brachte, was er seiner Schwester ebenso unberechtigt zuwendete. Es ware dann die Berurteilung bes Angekl. wegen Gläubigerbegunstigung in Tateinheit mit betrüglichem Bankrott geboten gewesen. In RG. Kfpr. 5, 519 und in RGSt. 6, 95 erkennt bas RG. gutreffend bie Röglichkeit einer folden Jbealkonkurreng an, wenn die Absicht der Gläubigerbenach teiligung mit der Absicht der Gläubigerbegunstigung gusammen feftgestellt merde.

Da das RG. die Zweckabsicht als den "bestimmten Willen" des Täters bezeichnet, ben (beabsichtigten) Erfolg herbeizusühren, so sieht von dieser Ripr. aus die Gefahr, daß seine Aussührungen im vor-letzen Absah des obigen Urt. auch in diesem Sinne verstanden werden. Gelbst Reichsanwalt Schneibewin, ber bas Urt. in DI3. 1933, 1630 veröffentlicht — bas Aktenzeichen ift irrig als 640/33 ftatt 690/33 angegeben —, legt die Entsch. in biesem Sinne aus, ba er aus ihr ben Rechtsfat zieht und als überschrift bringt: "Der Gemeinschuldner, der in Gläubigerbenachteiligungsabsicht Vermögensstucke beiseiteschafft und babei nur zum Zwecke ber Gläubigerbegunstigung banbelt, ift auch bann nicht nach § 239 RD. ftrafbar, wenn § 241 RD. aus irgendeinem Grunde nicht zutrift." Es bedarf keiner Ausführung, daß der nur jum Zwecke der Gläubigerbegunstigung handelnde Schuldner nicht gleichzeitig in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung tätig werben kann. Tatsächlich sind die Darlegungen des AG. nicht zu beaustanden, wonach der einen Gläubiger mit Absicht begünstigende Schuldner intmer auch die Borstellung haben nuß, daß seine Handlung die übrigen Gläubiger benachteiligt. Absicht und Bewußtsein stoßen sich nicht. Der Tatrichter hatte aber im vorl. Falle nicht das bloge Bewußtfein des Angekl., fonbern feine Absicht (ben bestimmten Willen), die Gläubigerschaft zu benachteiligen, seitgestellt. Und deshalb treffen die Darlegungen des RG

In der Prazis wird es sehr selten vorkommen, daß der in der Absicht ber Glaubigerbegunstigung handelnde Tater babei nur bas Bewußtsein hat, burch seine Sandlungsweise auch die anderen Glaubiger gu benachteiligen. Man benke 3. B. an ben Fall, bag ein in schlimmster Notlage befindlicher Glänbiger ben Gemeinschuldner um Vorbefriedigung bestürmt und der Schuldner in einer plöplichen Aufwallung von Mitleib ihm Wertgegenstände zuwendet, auf die der Glaubiger kein Recht hat. In einer solchen Lage mag dem Schuldner nur flüchtig die Vorstellung aufsteigen, daß er damit ben übrigen Gläubigern etwas orteilung aufsteigen, daß einen Angruch saben; eine Gläubigern etwas of heist ist bet er beingefolle wird der Bergließe wird der berartige Absicht hat er keinesfalls. Im Regelfalle mirb ber auf die Begunftigung eines Gläubigers hinstrebende, also in Beseine Zahlungsfähigkeit ober aus bösem Willen seine Zahlungen eingestellt hat; und es tann andererseits ein Schuldner, der seine laufenden Zahlungen im allgemeinen nicht eingestellt hat, doch zahlungsunfähig sein, weil er die Mittel zur Bezahlung einzelner fälliger Schulben, z. B. eines ihm gekundigten

Kredits, voraussichtlich dauernd nicht zu beschaffen vermag. Hiernach ist es fehlerhaft, daß das LG. auf die Zahlungsfähigkeit des J. Z. im Febr. 1931 daraus schlicht, daß er erst am 8. Sept. 1931 seine Zahlungen eingestellt häbe, wie es an-scheinend die Begriffe Zahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit überhaupt für gleichbedeutend ausieht. Auf Grund der neuen Berhandlung der Sache wird zu prufen fein, ob sich die Zahlungsunfähigkeit des 3. 3. schon daraus ergibt, daß er auf die Aufforderung der B. 3. zur Auszahlung ihrer Forderung hin das Geld nicht aufbringen konnte und im Frühjahr 1931 auch mit den monatlichen Abzahlungen von 100 KM an D. mehrmals ausseigen mußte.

Ferner hat das LG. aber auch das Verhältnis nicht richtig erkannt, in dem die §§ 239 Ziff. 1 und 241 RD., insbes. in

ihrem inneren Tatbestande, zueinander stehen.

Die Strst. sagt, daß "die Schädigung der Gläubiger nicht das Ziel der von 3. 3. mit seiner Schwester durchgeführten Maßnahmen gewesen sei". Danit will die Str.A. anscheinend verneinen, daß 3. 3. mit seiner Schwester die Absicht betätigt habe, unabhängig von der Tilgung des Guthabens der Schwester, vor allem das Geschäft oder dessen wesentlichste Bestandteile dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen und dadurch für die beiden Geschwister zum Zwecke weiterer Zusammenarbeit zu retten. Nachdem das LG. in diesem Sinne den Tatbestand des § 239 Ziff. 1 KD. verneint hat, kann der vom LG. sestgestellte "bestimmte Wille" des Angell. J. Z., die Glaubiger zu benachteiligen, nichts daran andern, daß das nach Ansicht der Strk. nur noch vorl. Verhalten des J. Z. bei Abertragung der Waren an seine Schwester ausschließlich nach § 241 KD. zu

gunftigungsabsicht handelnde Schuldner auch in der Absicht, die Gläubigerschaft zu benachteiligen, tätig werben. Denn er kann bie Begunftigungs absicht meift nur verfolgen, indem er zugleich bie Gläubigerbenachteiligungs absicht hegt: nur auf Kosten ber übrigen Blaubiger kann er einen Gläubiger begunftigen. Der Benachteiligungszweck paart sich mit bem Begunftigungszweck. Dies ist auch gegenüber § 241 KD. möglich, da die hier geforderte Begunstigungsabsicht nach dem Gesete nicht ausschließlich ben Täter erfüllen muß, er viel-

mehr baueben noch eine ober mehrere Absichten verfolgen kann. Die Verwirrung, die im Schrifttum (vgl. 3. B. Lyzkomm., 5. Aufl., S. 106, wo Lobe als Schüler Bindings noch immer an der Gleichstellung von Borsatz und Absicht festhält) und in der Ripr. über den Absichtsbegriff herrscht, hängt, wie ich schon in L3. 1919, 413 ff.; 1922, 317 ff.; 1925, 1177 ff., 1289 ff.; 1926, 297; J. 1930, 1350 ff. nachzuweisen versuchte, mit der Gleichstellung von "wollen" und "erstreben" und der ungenügend scharfen Abgrenzung des Vorsatzegriffes zusammen. Das "Wollen" ist Bestandteil des Vorsatzegriffes neben dem Vissen, der Vorstellung. Welcher Ersolg mit einer vorsätzlichen handlung erstrebt wird, darum kömmert sich das Gesetz gemeinhin nicht. Sine Ausnahme machen nur die Handlungen, die im Tatbestand noch auf seinen des Täters eine bestimmte Absicht ersorden. Die vorsätzliche Handlung ist dann das Mittel, durch das der Täter den beschlichtigten Ersola dann das Mittel, durch das der Täter ben beabsichtigten Erfolg zu erreichen strebt. Die Absicht ist mithin etwas Grundverschiedenes gegeniber dem Borsas. (Ahnlich neuerdings Erik Wolf, gegen den Thierfelder mit Unrecht ankämpft [IW. 1933, 1592.4, 2562.20].) Wer vorsählich, also bewustermaßen eine Handlung mit einem sich auschließenden Erfolg zeitigt, kann noch so sehr dabei überzeugt gewesen sein, daß dieser Erfolg eintreten werde. In seiner Ubficht braucht diefer Erfolg deshalb keineswegs gelegen zu haben. RMSt. 66, 88 betont baher richtig, daß zur "Absicht" bes § 239 KD. Kahrlässigkeit oder bedingter Borsat nicht genüge, und eben joswenig "das Bewußtsein, daß das Tun den Ersog der Benachteiligung zur notwendigen Folge haben muß". Die in diesem Urt. als weiterer Beseg angesührte Entsch. RGSt. 39, 136 erklätt, unter der Mischt des § 241 KD. werde nicht mehr verstanden, als der auf Herbeisinkrung der Begünstigung gerichtete "bestimmte Wille des Täters". Dieser soll da vorliegen, "wo die Handlung im Bewußtsein dessen vorgenommen wird, daß sie den Erfolg notwendig und unverneidlich nach sich ziehe". RGSt. 66, 88 sagt mithin genau bas Gegenteil von bent, was in AGSt. 39, 136 ausgeführt worben ift. Ein Beweis für die dringende Notwendigkeit, daß das MU. seine Auffassung vom Absichtsbegriff einer Nachprufung unterwerfe!

BenStal. Dr. Alfred Weber, Dresben.

beurteilen ware. Denn wenn ein Schuldner die Absicht hat, burch eine Rechtshandlung einen Gläubiger vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, so hat er mit Notwendigkeit auch die Vorstellung davon, daß diese Rechtshandlung die übrigen Gläubiger benachteiligt; die Begunstigung des bevorzugten Gläubigers und die Benachteiligung der zuruckgesetzten Glaubiger find so untrennbar verbunden, daß ein Schuldner, ber die Begünstigung durchführen will, auch die Benachteiligung der anderen Gläubiger in seinen Willen aufnehmen muß. Über den Tatbestand des § 241 KD., der nach der Ripr. im Ber-hältnis zu § 239 Ziff. 1 KD. ein engerer Tatbestand ist, führte also ber noch so feste Wille des Angell., die Glaubiger zu benachteiligen, noch nicht hinaus, folange biefer Bille die Benachteiligung der übrigen Gläubiger nur als Rehrfeite der beabsichtigten Begünstigung der Schwester ersaste und nicht darauf ging, für den Angekl. selbst einen Borteil zu er= langen. Daher wäre die Anwendung des § 239 Ziff. 1 KD. nach den von der Str.A. bisher getroffenen tatfächlichen Fest= stellungen durch § 241 KD. ausgeschlossen (RGSt. 6, 94; 66, 88). Wenn ein Schuldner, ohne schon vorher seine Bahlungsunfähigkeit gefannt zu haben, einen Glaubiger begunftigt, so tann dies nicht strenger bestraft werden als eine in Kenntnis der schon bestehenden Zahlungsunfähigkeit gewährte Begünstigung; es kann also nicht auf dem vom L'G. eingeschla= genen Umwege der § 239 KD. zur Anwendung gebracht wer= ben, sondern alsdann bleibt der Schuldner straffrei.

3. Wie die StrR. mit Recht annimmt, werden die in Betracht kommenden mehreren Bankrotthandlungen des Angekl. durch dieselbe Zahlungseinstellung zu einer einheitlichen Straf-tat zusammengefaßt. Daher mußte die Berurteilung bes Angekl. J. 3. in ihrem ganzen Umfange aufgehoben werben. Hiermit entfällt gleichzeitig die Grundlage für die Berurteis lung der Angekl. B. Z. wegen Beihilfe zu der Straftat des

Angekl. J. Z.

(1. Sen. v. 19. Sept. 1933; 1 D 690/33.)

\*\*12. §§ 134, 155, 158 B 3oll G.; § 74 Bieh Seud G.; § 396, 401, 470 R Abg D. Strafenaufbau bei Berurteilung wegen Bannbruchs in Tateinheit mit Ausgleichsteuerhinterziehung und Bergehen nach § 74 Bieh Seuch G. Die Ausgleich fteuer ift tein Boll, fondern eine Berbrauchsfteuer. Gine Umwandlung des Wertersatbetrags nach § 155 B= Boll's. im Falle der Nichtbeitreibbarkeit findet nicht statt. Ist auf Einzichung oder Wertersat erkannt, so kann gegen dieselbe Person wegen desfelben Wegenstands nicht nochmals basfelbe auf Grund von § 401 RAbg D. verfügt werden. †)

Butreffend bemängelt bie Rev., daß die Strafen wegen ber Ausgleichsteuerhinterziehung, von denen die beim Angekl. E. zum Fall B. feftgefette, wenn er eine felbständige Gingeltat darftellte, an und für fich nach richtigen Grundfagen gem. § 8 AusglStD. v. 30. Jan. 1932 (RGBl. I, 49) berechnet wäre, im übrigen teils gar nicht, teils unrichtig festgesett, daß für die D.er Fälle bei D. und P. abgesehen vom Werterfat feine Strafen ausgeworfen, U. aber Werterfatbetrage

Bu 12. Die Entid., ber beizutreten ift, nimmt gu mehreren wichtigen Fragen des Steuerstrafrechts Stellung. Den Ausschrungen bes RG. im ersten Teil der Entsch über den Strasemansbau bei tateinheitlichem Zusammentressen mehrerer Vergehen kann durchaus gefolgt werden. § 396 NUbg. stellt gegenüber § 74 Viehseuchg. und gegenüber §§ 134, 140, 146 BzollG. die schwerzer Strase dar. Die Strafe war baher, was das WG. verkannt hatte, aus § 396 RUGebD. zu bilben. Daß daneben noch gemäß § 158 BzollG. die für ben Bannbrud, bestimmte Strafe ber Einziehung auszuspredjen war, entspricht ber ausbrücklichen Bestimmung bes Wejenes und ber ftandigen Ripr. des RG. Ebenjo ift auch die burch § 134 BBolly. erfolgte Einschränkung der Straffolgen des § 158 nicht zu beanstanden und entspricht auch der ständigen Rspr. Daß die Ausgleichssteuer keinen Boll, sondern eine Berbrauchsabgabe im Sinne der AlbgD. darstellt, entspricht bem Willen bes Geschgebers. Birtschaftlich wirkt sich allerdings die Ausgleichssteuer als eine Erhöhung bes Bolles um den entsprechenden Betrag aus. Doch ist ja gerade die Zweiterlung in Zolls und Ausgleichssteuer mit Absicht erfolgt, um die deutsche Position bei den Handelsvertragsverhandlungen zu stärken.

Richt beigntreten bagegen ift ber Stellungnahme bes Ro. gu

auferlegt worden sind, obwohl er der Beteiligung an ihnen

nicht überführt worden ift.

Es ist aber darüber hinaus der ganze Strafenaufbau un= richtig; die Angekl. sind wegen der tateinheitlich zusammen= treffenden Vergehen nach § 134 B3ollG., § 74 BiehSeuchG. und wegen Ausgleichsteuerhinterziehung mit Einziehung und Wertersatz sowie Gelbstrafen aus § 134 B3ollG., mit Geschreibung und fängnisstrafen aus § 74 BiehSeuchG., § 146 BZollG. und mit Gelbstrafen aus § 396 RAbgD. belegt worden.

In § 396 RAbgD. ist jedoch eine schwerere Strafe — Gelbstrafe in unbegrenzter Höhe und Gefängnis bis zu zwei Jahren — angedroht, als in § 74 Bieh Seuch G. und in SS 134, 140, 146 BBoll&. Beim tateinheitlichen Zusammen= treffen der Vergehen nach diesen drei Gesetzesbestimmungen ist also nach § 418 Abs. 1 Sat 1 RAbgD. die Strase dem § 396 RAbgD. zu entnehmen, nur ist daneben nach ber Sondervorschr. des § 158 BBoll. a. F. die für den Bannbruch bestimmte Strafe anzuwenden, und zwar, soweit dabei mehrere Freihheitsstrafen nach §§ 396 RubgD., 146 BBoll. zusammentreffen, unter beren Zusammenziehung nach den Grundfätzen des § 74 StBB. (vgl. RGSt. 61, 89). Als "für den Bannbruch bestimmte Strafe" tommt hier jedoch nur die Hauptstrafe bes § 134 BBollG. — die Einziehung oder beren Ersaß nach § 155 BBollG. — i. Berb. m. der Strafverschärfung des § 146 BBolly. in Frage, da ja daneben die Gelb= strafe des § 134 nur in dem hier nicht vorl. Fall zugelassen ift, daß nicht in besonderen Gesetzen — hier Bieh Seuch G. und NAbgO. — eine höhere Strafe festgesetzt ift. § 158 BZollG. ist insoweit in § 134 eingeschränkt und ausgeschaltet (KG-Kspr. 6, 679, 838; Urt. II D 473/30 und II D 1126/31). Insolgedessen kann in Fällen wie dem vorliegenden auch die in § 140 BBoll&. für den Rückfall vorgesehene Erhöhung der Geldstrafe nicht Plat greifen. — Der § 158 Abs. 2 BBollo., eingefügt durch die BD. v. 18. Marz 1933 Art. 1 Kap. II Nr. 6 (RGBs. I, 109) war und ist auch künftig in dieser Sache nicht zufolge § 2 Abs. 2 StGB. anzuwenden, weil er nur das Zusammentreffen von Bannbruch und Bollhinterziehung betrifft, die Ausgleichsteuer aber kein Boll, sondern nach § 20 Abs. 1 UmsSto. 1932, § 1 Abs. 2 Ausgl-StD. 1932 eine Verbrauchssteuer i. S. der RAbgO. ist und darum der Bannbruch hier nicht mit einer Zollhinterziehung, sondern mit der Hinterziehung einer inländischen Berbrauchssteuer zusammentrifft. Ein tateinheitliches Zusammentreffen dieser Vergehen ist — im Gegensatzu Bannbruch mit Kollhinterzichung — vom RG. in ständiger Rfpr. als möglich anerkannt worden (RGSt. 55, 175; 57, 4; 65, 344)

Die Angekl. E. und D. haben sich gemeinschaftlich der Hinterziehung der Ausgleichsteuer nach § 396 RAbgD. in Tateinheit mit Bergehen nach § 74 Bieh Seuch G. und mit bandenmäßigem Bannbruch nach §§ 134, 146 BzollG. schulbig gemacht; bei letzterem war E. Teilnehmer, D. dagegen Anführer und überdies rückfällig nach § 140 BzollG. Da die B.er und D.er Taten nach der Feststellung des LG. von ihnen in Fortsetzungszusammenhang verübt worden sind, darf, was bisher gleichfalls nicht beachtet ift, nur eine einheitliche Strase für ihr ganzes strasbares Handeln sestgeset werden. Die Strase ist aus § 396 MUbgD. zu entnehmen. Die dort in erster Linie angedrohte Gelbstrase ist, da es sich um eine

der Frage, wie der der Steuer zugrunde liegende Erwerbspreis du bilden ist. Das MG. steht, abweichend von der ständigen Praxis der Zollbehörden, auf dem Standpunkt, daß von eingeschmuggelten Waren, deren Einfusy verboten ist, ein Zoll nicht erhoben werden barf. Diefer Standpunkt wird ben berechtigten Intereffen bes Fiskus vidt gerecht. Außerdem ist aber der Standpunkt der Praxis auch rechtlich haltbar, da der Anspruch des Staates auf den Zoll zur Entstehung gelangt ist, sobald die Ware die Grenze überschritten hat. Ob hierbei diese liberschreitung zu Necht ober Unrecht erfolgt ist oder ob die Ware nachber insolge ihrer Beschlagnahme gar nicht in ben Berkehr gelangt, ift unerheblich. Benn aber bas NG. annimmt, baß ein Boll gar nicht erhoben werben darf, dann mußte auch ber

Boll bei ber Berechnung des det Steue ompreises außer Ansab bleiben.
Mit durchaus zutressender Begründung hat schließlich das RG.
die Umwandlung des Bertersahes in eine Ersahsreiheitsstrafe abgelehnt. Auch diese Stellungnahme entspricht der ständigen Kfpr.
NN. Dr. Jungfer, Bressan.

Berbrauchssteuer handelt, nach § 396 Abs. 1 Say 3 KUbg D. mindestens auf das Viersache des in sämtlichen Fällen insegesamt hinterzogenen Steuerbetrags zu bemessen. Da die Jollverwaltung in ständiger übung nach der Kspr. des KFH. Boll auch von verbotswidrig eingeführten Gegenständen ershebt, ist es — gleichviel, ob letteres im Einklang mit der Rspr. des KG. steht oder nicht —, nicht zu beanstanden, wenn auch hier bei der Berechnung des der Steuer zugrunde zu legenden Erwerbspreises auf den tatsächlich gezahlten Preis oder den Wert der eingeschnungselten Fleischwaren gem. § 8 AusglStd. der Zoll hinzugeschlagen wird, den die Zollverwaltung zu Kecht oder zu Unrecht von ihnen erhebt. Denn hierbei kommt es allein auf die tatsächlichen Auswendungen an, um die der Erwerbspreis sich erhöht.

Neben der Gelbstrafe kann aus § 396 Abs. 1 Sat 5 RUbgD. auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Eine Strase aus dem ViehSeuch. und eine Gelbstrase aus §§ 134, 140 Bzoll. kommt nicht in Frage. Dagegen ist noch auf Einziehung (Fall V.) und auf Wertersatz (Fälle D.) aus § 134 Bzoll. zu erkennen und die Strase nach § 146 Bzoll. zu erhöhen, wobei, wenn auch aus § 396 KUbzD. mit auf Gefängnis erkannt wird, beide Gefängnisstrasen nach den Grundsätzen des § 74 StGB. zusammenzuziehen sind.

Unbegründet ist das Verlangen der Rev., daß auch für die Wertersahsumme für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersahsreiheitsstrase bestimmt werde. Nach § 158 BzollG. ist unter allen Umständen auf die in § 134 BzollG. augedrohte Hauptstrase der Einziehung oder ihres Ersahdetrags nach § 155 BzollG. zu erkennen. Eine Umwandlung dieses Wertzersahes sindet im Falle der Nichtbeitreibbarkeit nicht statt (KGSt. 60, 123). Wenn aber einmal auf die Einziehung oder den an ihre Stelle tretenden Wertersah erkannt ist, kann troh § 158 BzollG. gegen dieselbe Person wegen desselben Gegenzhandes nicht nochmals dasselbe auf Grund des § 401 KUbgD. versügt werden. Es kommt deshalb in einem solchen Falle auch die nach § 470 KUbgD. zulässige Umwandlung der Wertersahstrase nicht in Betracht (Utr. I D 1086/30).

13. §§ 2, 4, 12, 13, 217 StPD. Das obere Gericht, das eine Sache mit einer anderen nicht zu seiner sachlichen Zuständigkeit gehörenden Sache verbunden hat, kann diese Sache gegebenenfalls selbständig verhandeln. Die Frist des § 217 braucht bei einer Ladung zu einem neuen Termin nicht nochmals eingehalten zu werden.†)

Die Rüge, das SchwG. sei zur Entscheidung über den Betrugsfall nicht mehr zuständig gewesen, ist unbegründet.

Ju 13. 1. Der Gerichtsstand bes Zusammenhangs besteht für jede der zusammenhängenden Sachen sort, wenn sie aus irgendeinem Erunde getrennt behandelt werden. Ortlich unzuständig wird das besaste Gericht erst, wenn die durch die Andringung der gemeinschaftlichen Mage oder gem. § 13 Uhs. 2 StPD. dewirkte Verbindung die nach Kg. 4 StPD. degründete, sach liche Auständigkeit troß späterer getrennter Behandlung der zusammenhängenden Sachen bestehenbleiben kann, nimmt das KG. m. K. an. Zum gleichen Ergebnis gelangt man m. E. unter Zuhilsenahme des § 269 StPD. Iwar gilt sein Verbot nur sür die Hauptverhandlung. Man darf der Bestimmung aber den prozesiskonomischen Gedanken entnehmen, daß Verweisungen an niedere Geröcken gem. § 4, 6 an sich nicht erwünsche und jedenfalls auch außerhalb der Hauptverhandlung dann nicht geboten sind, wenu mehrere Sachen gem. § 2 StPD. derbunden anhängig gemacht, später aber wieder getrennt behandelt worden sind. Stets bedarf die Verweisung auch eines ausdrücklichen Gerichtsbeschaftlusses, einen solchen hat das Schwis. bestimmt nicht sassen vollen, sonst das vertagten.

2. Die Wöglichkeit neuerlicher gemeinschaftlicher Erledigung der vorübergehend getrennt behandelten Sachen ergab sich ohne weiteres aus § 237 Styd., nachdem auf Grund der Zurückverweisung alle wieder deim Schw. anhängig waren. Eine solche Berbindung wäre auch ohne förmlichen Gerichtsbeschluß dann anzunehmen gewesen, wenn gegen den vom Voritgenden anderaumten, gemeinschaftlichen Hauptverhandlungstermin und die gemeinsame Hauptverhandlungstermin und die gemeinsame Hauptverhandlungstermin und die gemeinsame Hauptverhandlung von keiner

Dieser Straffall, der an sich nicht zur sachlichen Zuständigteit des SchwG. gehörte, war bei ihm zusammen mit dem Meineidsfall nach § 2 StPO. anhängig gemacht worden. Der Beschluß des SchwG., durch welchen das Verfahren wegen Betruges "abgetrennt und auf unbestimmte Zeit vertagt" wurde, bedeutet erkennbar keine Trennung dieser Straffache i. S. der §§ 4, 2 Abs. 2 StPD., durch welche dieser Zusam= menhang wieder aufgehoben, der Betrugsfall aus der Zuständigkeit des Schw. ausgeschieden und an das an sich zuständige Gericht niederer Ordnung verwiesen werden sollte; das Schwy. hat vielmehr sich selbst die Entscheidung darüber weiter vorbehalten und nur eine zeitlich verschiedene Erledigung anordnen wollen. Hieran war es versahrensrechtlich nicht behindert. Für die Fälle der Verbindung mehrerer Straffachen bei einem nicht für alle örtlich zuständigen Gericht (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 StPD.) ist in RUSt. 49, 9 als zulässig anerkannt, wenn sich der gemeinschaftlichen Verhandlung wie hier hindernisse entgegenstellen, einzelne von ihnen unbeschadet der erfolgten Berbindung getrennt zu verhandeln und zu entscheiden. Entsprechendes hat auch für sachlich vor verschiedene Gerichte gehörige aber vor einem von diesen verbunden anhängig gemachte Straffachen zu gelten. Träfe übrigens die abweichende, von der Rev. vertretene Auffassung zu, so würde diese Verfahrensrüge wegen des von der Nev Begründung felbst erwähnten, in der Verhandlung verkündeten Berbindungsbeschlusses gegenstandslos sein.

Das Schw. war auch nicht gehindert, nach Behebung bes der Aburteilung des Betrugsfalles entgegenstehenden Hindernisses und nach der inzwischen erfolgten Aufhebung des über die andern Straffälle ergangenen Urteils und der Zurückberweisung der Sache nunmehr den ganzen Prozesstoff einheitlich zu erledigen. Es war auch nicht unzulässig, daß der Vorsitzende noch vor Erlaß eines dahm gehenden Beschlusses des Schwe. hierzu nur einen Berhandlungstermin ansette. Das Gericht war aber verpflichtet, dies in der Ladung des Angekl. und des Verteidigers (§§ 216, 218 StPD.) zum Ausdruck zu bringen. Das ist zwar vom Vorsitzenden angeordnet, vom Buro oder der Kanzlei aber nicht ausgeführt worden. Auf diesem Verfahrensverstoß beruht jedoch das Urteil nicht, weil das Erscheinen des Angekl und des Verteidigers zum Berhandlungstermin dadurch nicht vereitelt worden ist (vgl. MGSt. 64, 239 und JW. 1930, 2563). Die Frist bes § 217 Abs. 1 StBO. ift dadurch gewahrt worden, daß zu dem ersten, zur Verhandlung des gesamten Prozehstoffes, auch bes Betrugsfalles, anberaumten Berhandlungstermin der Angekl. und der Verteidiger ordnungsgemäß geladen worden sind. Bei der Ladung zu einem neuen Termin brauchte diese Frist nicht nochmals eingehalten zu werden (vgl. MGMspr. 9, 177; KGSt. 15, 113; 42, 407; JW. 1930, 931 und DJ3. 36, 501). Ein

Seite Wiberspruch erhoben worben wäre (so für ben entsprechenden Fall ber "stillschweigenden" Trennung AGSt. 52, 140).

3. Daß in der Ladung zur Hauptwerhandlung der Betrugsfall nicht in Erscheinung trat, erkennt das MG. als Bersahrensverstöß an, lehnt aber die Periaksichtigung ab, da Angekl. und Berteidiger zur Hauptverhandlung erschienen seien, und deshalb das Urt. nicht auf dem Berschöß beruhe. Die angeführten Borentscheidungen betreffen kauf dunkennt Berschießer war, der Berteidiger aber jeweiß auf anderem Bege nicht nur vom Termin, sondern offendar auch vom Berhandlungs gegenstand nicht serhalten hatte. In obigem Falle aber war die Ladung deshalb unzureichend, weil sie den Hauptverhandlungsgegenstand nicht so vollständig bezeichnete, wie es der Angekl. zu seiner Borbereitung auf die Hauptverhandlung verlangen konnte. Der Ungekl. hätte das rügen und in Anschung der Betrugssache Aussiezung verlangen können (vgl. RGSt. 43, 161; 48, 386; KG.: FW.: FW. 1921, 1323; KG.: Goltburch, 76, 169); da er aber offendar nichts dergleichen getan hat, so stand der Berhandlung auch über die Betrugssache nichts im Wege.

4. Im übrigen entspricht das Urt. der ständigen Praxis des RG. Danach soll die Frist des § 217 StPD. nur für die ersten Hauptverhandlungen nach dem Eröffnungsbeschluß und nach der Zurückverweisung einer Sache aus der Rechlsmittelinstanz, wenn die tatsfächlichen Festschlungen des angesochtenen Urt. mitausgehoben worden sind (RGSt. 42, 407), dagegen nicht sür vertagte oder verlegte Hauptverhandlungstermine gelten. Daß insoweit durchaus ernst zu nehmende Bedenken geltend gemacht werden können, zeigt die Answerkung zu der angezogenen Entsch. FW. 1930, 931.

GenStal. i. e. R. Dr. Safner, Rarleruhe.

Recht auf Aussetzung der Verhandlung hatte der Angekl. nur unter den Voraussetzungen des § 265 Abs. 4 StPD.

(3. Sen. v. 29. Jan. 1934; 3 D 1406/33.)

[23.]

## Erbhofgerichte.

1. §§ 17, 37 Aerbhof. Steht ein bänerlicher Grundbesit bereits seit bem Inkrafttreten bes Aerbhof. im erbrechtlichen Miteigentum von Mitgliedern einer bauerlichen Familie, ist er aber im übrigen erbhoffähig, dann ist seine Belastung, die gleichzeitig mit der Beräuserung an eine erbhoffähige Person eingetragen werden soll, nur mit Zustimmung des Anerbengerichts zulässig.

§ 37 ACrbhofd. ichreibt bie Genehmigung bes Anerbengerichts für Belaftungen von Erbhöfen vor. Grundstude, bie ben fonftigen Erforberniffen eines Erbhofs entsprechen, find nach bem Standpunkt bes Gesetzes tropbem keine Erbhöse, wenn sie nicht im Meineigentum einer bauernfähigen Person siehen (§ 1 Abs. 1 Biff. 2 bes Ges.). § 17 schreibt noch besonders vor, daß ein Erbhof nicht im Eigentum mehrerer Personen stehen kann. Eine Personenmehrheit ist also, abgeschen von den in § 62 der 1. Durchs D. und in § 5 der 2. Durchs BD. bezeichneten Ausnahmen, nicht bauernfähig. Daraus folgt, daß eine im Miteigentum mehrerer Personen stehende Besitzung, solange das Miteigentum besteht, kein Erbhof ist und mithin grundsäglich ben Beschränkungen bes § 37 nicht unterliegt, vielmehr frei veräußerlich und befastbar ist. Da das hier betroffene Grundstück unbedenklich ben Borausseyungen der §§ 1—3 des Ges. entspricht, wird es Erbhof, sobald es in das Alleineigentum des Baters gelangt, also mit deffen Eintragung als Alleineigentumer. In dem gleichen Zeitpunkt wird das Grundstück jedoch gem. § 37 dem Belastungsverbot unterworfen. Nun ift allerbings in der Ripr. des RG. und des KG. der Grundsat ausgebildet, daß Belastungen von Grundstücken, die wegen schutzmurdiger Interessen des Eigentümers grundsählich der Genehmigung einer Behörde ober eines Dritten bedürfen, dieser Genehmigung dann nicht unterliegen, wenn die betrefsende Besastung in der hppothekarischen Sicherung von Raufgelbforderungen oder anderer Wegenleistungen für die Beräußerung besteht, und wenn diese Gegenansprüche in einem genehmigungsfreien Rechtsgeschäft als Erwerbsbedingung festgesett find, fo insbef. in den Fallen bes Grundhickserwerbs burd einen Minderjährigen ober eine im gesellichen Giterfrand sebende Ehefrau (§§ 2821 Jiff. 1—3, 1643, 1395 BGB.; KG. 108, 356<sup>1</sup>); 110, 173, 175<sup>2</sup>); Jurkhsch. 1926 Kr. 22; JFG. 1, 335; Höchknöper. 1932 Kr. 1305). Hie Hälle Fälle ift die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Zweck der einschlägigen Borschriften, der Erweitung einer State der Erwägung maßgebend gewesen, daß der Zweck der einschlägigen Borschriften, der Erweitung einer Erweitung der Erhaltung des vorhandenen Kindes- oder Frauenvermögens, nicht verlett werde, weil bei einer folden, eine Erwerdsbedingung ersfüllenden Belastung es rechtlich so angesehen werden muste, als wenn nicht ein unbefastetes, sondern vielmehr ein bereits mit der ein-zutragenden Besastung behaftetes, um diese im Wert gemindertes Grundstück dem schupbedürftigen Kindes- oder Frauenvermögen einverleibt fei.

Die Anwendung biefer Grundfäte auf den vorliegenden Fall

1) JW. 1924, 1990. 2) JW. 1925, 2118.

Bu 1. Der Entsch. ist zuzustimmen. Gemäß dem Grundsat § 40 GBD. darf der Grundbuchrichter die Absindungshypotheken sür die Miterben erst eintragen, nachdem das Grundstlick auf den Namen des die Eintragung bewilligenden Erwerbers umgeschrieben ist. Durch den übergang aus dem Gesamthandeigentum der Erbengemeinschaft in das Alleineigentum des Erwerbers erlangt die Besigung aber ohne weiteres Erbhoseigenschaft. Bei der Hypothekeneintragung handelt es sich also um eine nach § 37 genehmigungspslichtige Belastung eines Erbhos. Eine Ausnahme von der Genehmigungspslicht sieht das Geses sich diese Auslegung eine Ausnahme in das Geseh hineinlesen, denn das Geseh will, wie der Beschluß zutressend aussührt, nach Wöglichkeit die Entstehung überlasteter Erbhöse verhindern. Die Dinge liegen hier tatsächlich anders als dei den Borschriften des BGB. über die Genehmigung des BormGer. oder des Ehemanns. Selbst dei diesen Heimsigung des BormGer. oder des Ehemanns. Selbst dei diesen Sällen ist die Ansicht, das die Eintragung von Restlausgeldern der Genehmigung des BormGer. oder des Ehemanns nicht bedurse, keines wegs allgemein anerkannt (vgl. z. B. Ripp, Familienrecht § 80 Munn. 27). Daher hat der Grundbuchrichter im vorliegenden Fall mit Recht die Eintragung der Hypothek von der Genehmigung des Abängig gemacht.

Man kann den Leitsat der Entsch. dahin erweitern, daß überhaupt in allen Fällen, in denen eine vorher erbhosseie Besitzung in der Hand des Erwerbers Erbhos wird, mit Restkaushypotheken oder sonstigen Grundpfandrechten aus dem Kausvertrag nur mit Genehmigung des Anerbengerichts belastet werden darf (vgl. meinen Komm., 2. Ausl., S. 170). Man denke 3. B. an die Fälle, daß ein Ausländer oder ein Richtarier seinen Besitz auf eine bauernfähige Person über-

würbe jedoch mit den für die Auslegung des KErbhose. nach § 56 maßgebend zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Zwecken bes Wesehes nicht in Sinklang zu bringen sein. Denn nach den eine leitenden Bestimmungen des Gesehes geht sein Zweck dahin, daß die Bauernhöse vor überschulbung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand seiner Bauern verbleiben, und serner, daß zur herbeissührung einer Bauern verbleiben, und serner, daß zur herbeissührung einer gesunden Berteilung der landwirtschaftlichen Besitgrößen eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt werde. Es sollen also die bestehenden Bauernhöfe in einem zur Ernährung einer bäuerlichen Familie geeigneten Justand erhalten oder in einen solchen Justand gebracht werden; insbes. soll durch Schassung den der in einen solchen Justand gebracht werden; insbes. soll durch Schassung dienenden Justeresse in dem der allgemeinen Bolksernährung dienenden Justeresse der Erhaltung eines lebensfähigen, wirtschaftlich starken Bauernstandes verhindert werden, daß den Bauernhösen im Erbgange durch Zerspitterung oder Belastung mit Absindungshypotikeken die Signung zur Ersüllung ihrer volkswirtschaftlichen Zwecke verloren geht. Wenn das Gesetz diese Gesahr durch ausdrückliche Bestimmungen auch nur für die nach seinem Inkrafttreten eintretenden Erbfälle beseitigt, so liegt es doch i. S. seiner Aufgaben, wenn bei einem vor feinem Inkrafttreten eingetretenen erbrechtlichen Miteigentum von Mitgliedern einer bäuerlichen Familie, wie im vorliegenden Falle, der Entstehung eines mit Abfindungshypotheken überlasteten Erbhofs vorgebeugt wird, soweit das allgemeine Liegenschaftsrecht eine Handhabe dafür bietet. Dies ist aber ber Fall, wenn wie hier die im übrigen erbhoffähige Besitzung in dem Zeitpunkt, in dem die Abfindungshppotheken entstehen follen und nach dem Geset nur entstehen können, bereits Erbhof ist und mithin von der Berfügungsbeschränkung des § 37 des Ges. ersaßt wird. Hiergegen kann auch nicht geltend gemacht werden, daß § 64 Abs. 4 der 1. Durchf VD. selbst bei Grundstücken, die Kraft Gesetzs mit Jukrasttreten des NErbhoss. Erbhöse werden, den Erwerd einer Hhpothek durch einen Dritten nicht ausschließt, wenn die Hypothek zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetragen, aber erst nachher valutiert ist (§ 1163 BGB.). Denn in diesem Falle haftet die dingliche Last dem Frundstück, wenn auch zunächst als Eigentumergrundschuld, schon an, bevor es Erbhof wird, und das Geset halt nur die Möglichkeit des von vornherein bezweckten übergangs der Last in die Hypothekenform offen. Im vorliegenden Falle besteht dagegen bis zu dem Beitpunkt, in weldem das Grundstück Erbhof wird, nur eine rechtliche Bin-bung ber Beteiligten, die aber vor Erwerb des Alleineigentums durch ben Bater, b. h. feiner Eintragung als Alleineigentumer nicht wirksfam werben kann (§§ 873, 185 BGB.). Der Umstand, daß die Belaftung bereits in bem notariellen Berauferungsangebot v. 1. April 1933 vorgesehen ist, und daß die sämtlichen Miterben diesem An-gebot beigetreten sind, steht dieser Annahme nicht entgegen; benn belaftet werben foll nicht bas Miteigentum, fondern bas demnächstige Alleineigentum bes Baters.

Ob die Beteiligten hier, wie der Beschw. meint, rechtlich in der Lage gewesen wären, das bei Zugrundelegung des im Vorstehenden vertretenen Standpunkts bestehende Ersordernis der Genehmigung des Anerbengerichts dadurch zu umgehen, daß sie die Abstindungshypotheken vor der Eigentumsumschreibung eintragen ließen,

trägt, oder daß ein Großgrundbesiger bon seinem Gut ein erbhoffähiges Teilstück an einen anderen abveräußert.

Allerdings muß man sich hierbei stets vor Augen halten, daß das Geset an sich die Entstehung von Erbhösen begünstigen will. Es wäre daher unaugebracht, wenn das Anerbengericht bei Handhabung der Genehmigungsbesugnis in diesen Fallen allzu engherzig versahren wollte. Das Anerbengericht wird daher, um die Entstehung eines Erbhos zu ermöglichen, einer mäßigen, die Krafte des Hos nicht übersteigenden Belastung hier im allgemeinen zustimmen können. Daß das Geseh die Vildung neuer Erbhöse dei Krafte des Hose unch sieher Artschen will, ergibt sich u. a. aus § 67 der 1. Durchs D., wonad für die übersührung aus dem Eigentum mehrerer Personen in Alleineigentum einer dauernfähigen Person Steuersreiheit und Gebührenermäßigung gewährt wird.

Das KG. befast sich auch mit dem naheliegenden Einwund, daß die Beteiligten der Genehmigung des Unerbengerichts dadurch ausweichen könnten, daß sie die Absindungshypotheken schon vor der Auflassung dei dem Grundstück eintragen lassen. Db man einem solchen Versuch mit § 62 Abs. 1, 4 der 1. DurchfWd. entgegentreten kann, wie das Gericht andeutet, erscheint zweiselhaft, da § 62 als Ausnahmedorschrift nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Man könnte aber die Meinung vertreten, daß die Hypothekenbestellung, die zu dem ofsenkundigen Zweck der Geseszumgehung vorgenommen wird, ohne Genehmigung des Anerbengerichts unwirksam ist. Ein gewissenschafter Votar dürfte dei einem solchen Hypothekengeschäft nicht mitwirken (vgl. § 40 PrFGG. und Nadler: PrJ. 33, 449), und das GBA. müßte, wenn es die Unwirksamkeit der Hypothekensbewilligung erkennt, die Eintragung absehnen.

Min R. Dr. Bogels, Berlin.

ober ob nicht vielmehr die Vorschriften bes § 62 Abs. 1 und 4 der 1. DurchfID. die Möglichkeit bieten wurden, einem folchen Borgeben ben rechtlichen Erfolg gu berfagen, kann unerörtert bleiben. Jebenfalls konnte für Die entsprechende Unwendung ber genannten Borschriften auf den vorliegenden Fall geltend gemacht werden, daß es für die Zweckgedanken des Gesetzes keinen Unterschied begründen konne, ob bas urfprüngliche Miteigentum ber bäuerlichen Chegatten nach bem Tode des einen in Miteigentum kraft fortgesetzter Gutergemeinschaft ober in ein foldes kraft Erbengemeinschaft übergeht.

Daß es in der Absicht des Gesetzes liegt, auch die Reubildung überschuldeter Erbhöse zu verhindern, zeigt auch die Borschrift bes § 4 des Ges., wonach die Bildung mehrerer Erbhöse durch Teilung größeren Grundbesitges nur bei einer begrenzten Schulden-

last bes Eigentümers zulässig ift.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 15. Febr. 1934, 1 X 36/34.)

Ber. von RUR. Dr. Berner Schulze, Berlin.

2. § 37 Rerbhoid. v. 29. Sept. 1933 (RGB1. I, 685). Die Beräußerung eines unselbständigen Teils eines Grundftuds, das Erbhof ift, unterliegt der Genehmigung des Anerbengerichts auch dann, wenn diefer Teil für den Erbhof nicht mitgenutt wird, fondern 3. B. ein Schienenweg

Im Grundbuch ist "eine Gutsbesitzung" von rund 70 ha als ein Grundstück eingetragen. Nach bem Auszug aus der Grundsteuermutterrolle besteht das Grundstrick aus einer Anzahl Parzellen, barunter auch der Parzelle "95/11 Schienenweg Kleinbahn D/B." in Größe von 28 a. Diese Parzelle wird bereits seit längerer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich, sondern als Teil der in Betrieb be-findlichen Kleinbahn genutt; die Parzelle wurde im September 1933 an die Rleinbahn aufgelaffen. Um 1. Okt. 1933 ist die Gefamtan die Kleinbahn aufgetassen. Am 1. Okt. 1993 ist die Gesundbesigung Erbhof geworden. Das GBA. hat die Umschreibung der Parzelle auf die Kleinbahn davon abhängig gemacht, daß zuvor das Anerbengericht die Beräußerung genehmigt. LG. und KG. haben die Auffassung des GBA. gebilligt. Aus den Gründen des KG.:

Ohne Rechtsirrtum hat das LG. angenommen, daß die Parzelle 95/11 ohne Kücksicht auf die Art ihrer gegenwärtigen Benuhung

als Bestandteil des Erbhofs anzusehen sei. Der Begriff "Grundstück" in § 7 a. a. D. ist als Grundstück im Rechtssinne zu verstehen. Grundstück ift banach biejenige Bobenfläche, die im Grundbuche eine besondere Stelle hat. Für diese Auf-fassung spricht auch die Anwendung des Wortes "Erundstüch" in anderen Bestimmungen des NErbhoss. Nach § 53 NErbhoss. sind die zu einem Erbhof gehörenben Grundstücke auf ein besonberes Grundbuchblatt einzutragen. Sie sollen zu einem Grundstück vereinigt werden (§ 53 Abs. 2). Ganz besonders ist aus § 27 der 1. Durchsted. v. 19. Okt. 1933 auf die Richtigkeit dieser Annahme au schließen: Bei jedem Grundstück ist die Wirtschaftsart, die Größe und das Grundbuchblatt, auf dem es eingetragen ist, anzugeben. Im gleichen Sinne sind die §§ 32, 33, 34 Ziss. 5 der 1. Durchswoll zu verstehen (vgl. auch Bogels, Kerbhoss. zu §7). Grundstücke nach § 7 Kerbhoss. sind deshab Grundsläcken, die entweder ein besonderes Grundbuchblatt haben, oder auf einem über mehrere Grundsläcken geführten Blatt unter einer besonderen Nummer verzeichnet sind. Somit sällt der gesante, unter lausender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses von B. Bl. 173 verzeichnete Grundbesig einschließlich der Parzelle 95/11 in den Erbhos.
Es trifft zwar zu, daß das Kerbhoss. auch ein Vermögen des Bauern außer dem Erbhos kennt (§ 33). Es können in dies Vermögensmasse auch Grundstücke fallen, die nicht zum Erbhos gebören, z. B. städtischer Vesitz oder Grundstücke, die nicht von der Hossielle aus bewirtschaftet werden können. Auch die Karzelle 95/11 wäre hierher zu rechnen, wenn sie schon dem den Dakt. 1933 ein ju foliegen: Bei jedem Grundftuck ift die Birtichaftsart, Die

märe hierher zu rechnen, wenn sie schon vor dem 1. Okt. 1933 ein selbständiges Grundstück gebildet hätte.
Da die Parzelle 95/11 aber grundbuchmäßig einen unselbstänbigen Bestandteil bes unter Nummer 1 bes Grundbuchs von R. Bl. 173 verzeichneten Grundstücks bilbet und bieses unzweiselhaft als das Sauptgrundstück bes gesamten Grundeigentums zum Erbhof gehört, unterliegt damit auch die Parzelle bem RErbhof . Bei anberer Auffassung des Grundstücksbegriffs bestände die Gefahr, daß das Geseh in zahlreichen Fällen durch Ausscheidung einzelner Flächen

Bu 2. Der Entich. ift zuzustimmen. Der Musbruck ,, Grundftuck" im MCrbhofo. ift in bemfelben juriftisch-technischen Sinne gu verstehen, wie im BGB. und in der GBD. Nur auf diese Weise läßt sich die übereinstimmung zwischen Grundbuch und Erbhöserolle sowie eine klare Abgrenzung der Gegenstände herbeiführen, die dem Anerbenrecht und dem Beräußerungs-, Belastungs- und Boll-streckungsverbot unterliegen. Anderseits wird den Beteiligten nichts Unbilliges zugemutet, da kein Zweisel darin bestehen kann, daß das Anerbengericht in Fällen der vorliegenden Art die Beräußerungsgenehmigung ohne weiteres erteilen wird.

Minn. Dr. Bogels, Berlin.

aus dem einen Erbhof bilbenben Besitz umgangen wurde. Der Zweck dus dem einen Erohof divenden detty ungangen bilde. Det Jiven des Gesehres ist aber gerade der, möglichst viel Grundeigentum zu ersassen. Daher bestimmt auch § 64 der 1. DurchsWD. v. 19. Okt. 1933, der ausdrücklich als eine Aussührungs- und übergangsvor-schrift zu § 37 AErbhosW. bezeichnet wird, in Abs. 3 Saz 2: "Einzelnen Teilen des Erbhoss kann die Erbhosseignschaft nur mit Genehmigung des Anerbengerichts entzogen werden." Der Gesetgeber hat mit dieser Bestimmung eine bedeutsame Erweiterung des Kreises der genehmigungspslichtigen Rechtsgeschäfte geschaffen; er vill Versuchen der Gesetzenungehung entgegemvirken (Wagemanns Hopp, Kerbhoss. Anm. 9 zu § 37; Vogels, Kerbhoss. Anm. 1 azu § 7).
Somit ist gegen die Annahme der Vorinstanzen, daß die Versuchen Geschaften der Vorinstanzen, daß die Versuchen der Vorinstanzen der Vorinst

äußerung der zu einem Erbhof gehörigen Parzelle 95/11 der Genehmigung des Anerbengerichts unterliege, rechtlich nichts einzuwenden.

Die Frage, ob ein grundbuchmäßig unselbständiger Teil eines Grundstücks, das zweifellos zum Erbhof gehört, für diesen nitsgenutt wird, unterliegt nicht der Beurteilung des GBA, sie ist vielmehr ausschließtich von den Anerbengerichten bei Prüfung der Genehmigungssähigkeit der Beräuserung zu entscheiden.
Die in Sachen 1 X 692/33 und 1 X 702/33 entschiedenen

Fälle lagen anders als der vorliegende. Dort handelte es sich um die Frage, ob das GBA. ohne Genehmigung des Anerbengerichts eintragen muß, wenn ein grundbuchmäßig felbftändiges Grundftick gang ober zum Teil veräußert ober belaftet werben foll, das nach den Unterlagen zweifellos kein Erbhof ift. hier handelt es sich um die Beräußerung eines Teils eines Grundstücks, das zweisellos Erbhof ist. Diese ift auf jeden Fall genehmigungspslichtig, weil es nach § 37 des Ges. nur darauf ankommt, ob das durch die Teilveräußerung betroffene Grundstück, nicht darauf, ob der veräußerte Teil Erbhof ist.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 25. Jan. 1934, 1 X 714/33.) Ber. bon ROR. Dr. Berner Schulze, Berlin.

3. §§ 1, 2, 3, 17, 37, 56, 57 Abi. 1 AErbhofd.; § 62 Durchivo. 3. AErbhofd. v. 19. Ott. 1933; §§ 139, 873, 1442, 1445, 1471, 1643, 1684, 1686, 1821, 2032ff. BGB.; § 19 GBO. Die Belaftung eines landwirtichaftlichen Unwefens mit Shpotheten gur Sicherung ber Auseinandersegungsforderungen ber bisherigen Miteigentumer bedarf nicht ber Benehmigung bes Anerbengerichts, wenn bas Unwefen erft burch die Auseinandersegung zum Erbhof wird. †)

Am 1. Okt. 1933, dem für die Erbhofeigenschaft einer landwirtschaftlich genutzen Bestitzung maßgebenden Zeitzunkte (§ 57 Abs. 1 RErbhosse., § 62 Abs. 1 Durchsund v. 19. Okt. 1933), stand bas ben Vegenstand der Auseinandersetzung bilbende, den sachlichen Anforderungen des RErbhof. genügende S.fche Anwesen (nach Auflösung der allgemeinen Butergemeinschaft der Cheleute G. durch den Tod ber Chefrau) im Gefamthandseigentum ber aus bem Witwer G. einerseits und ihm und seinen Kindern in Erbengemeinschaft andererseits gebildeten Auseinandersetzungsgemeinschaft (Auseinandersetzungsgesamts gut; §§ 1471 Abs. 2, 1442, 2032 ff. BGB.). Dieses Rechtsvertättnis genügt nicht den Boraussetzungen des § 62 DurchsBD. v. 19. Okt. 1933. Denn sowenig eine Erundbesitzung Erbhof werden kounte, wenn 1933. Denn sowenig eine Grundbesitzung Erbhof werden konnte, wenn sie am 1. Okt. 1933 im Gesamthandseigentum einer Erbengemeinsschaft (§§ 2032 st. BGB.) allein stand (§§ 1 Uhs. 1 Nr. 2, 17 Uhs. 1 Kerbhoss.; Saure, Das Kerbhoss. S. 14; Baumecker, Handb. der Frühoss. S. 45), sowenig kounte sie Erbhoss werden, wenn sie damals im Gesamthandseigentum einer Einzelperson und einer Erbengemeinschaft stand (Cammerer: DNotz. 1934, 70; Besch. des Anerb. München d. 5. Dez. 1933: BayNotz. 1933, 383).
Aber auch aus dem Besastungsverbote des § 37 a. a. D. ergibt sich kein Hindernis für den grundbuchantlichen Boltzug des Ausseinanderskungsvertrags. Man könnte allerdings sagen: Durch iegen

einandersetzungsvertrags. Man konnte allerdings fagen: Durch jenen Eigentumserwerb werbe bas Anwejen — bie Bauernfähigkeit bes Erwerbers vorausgesett — gen. § 1, 2, 3 MErbhoss. zum Erbhos (Saure a. a. D. Hußn. 1 S. 13; Baum e cher a. a. D. S. 10/11). Die Belastung des Anwesens mit den in der Vertragsurkunde zur Sicherung der Auseinandersetzungsforderungen der Sischen Kinder bestellten Buchhippotheken könne begrifflich erst nach bem Eigentums-erwerb erfolgen (§ 873 BGB.; § 19 GBD.). Sie stelle sich baher als verbotene Belastung eines Erbhofs bar. Allein in ben rechtsähnlichen Fällen, Bestellung ber Spoihek für ben Raufpreis burch ben Bater oder die Mutter als Juhabern ber elterlichen Gewalt ober ben mit seiner Frau in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehemann auf dem Grundstücke, das sie für das minderjährige Kind oder für die Ehestrau gekauft haben (§§ 1821 Nr. 1, 1643, 1684, 1686, 1445

<sup>3</sup>u 3. Das AG. hat in seinem Beschl. v. 15. Febr. 1934 (siehe oben S. 845) die in obigem Leitsat behandelte Frage im entgegengefehten Sinne beautwortet. In einer Unmerkung zu jener Entich. habe ich bargelegt, daß ich die Auficht des M. für die richtige halte. Min B. Dr. Bogels, Berlin.

B(BB.), ift nad) ber überzeugend begründeten Ripr. bes RG., ber sich auch das BanDbLG. angeschlossen hat, die Genehmigung des BormGer. ober die Einwilligung ber Frau nicht erforderlich (MG. 69, 177; 108, 307; BayDbLG. 26, 307). Es besteht kein Anlaß, diese Ripr. auf ben hier gegebenen Fall nicht anzuwenden. Der Zweck bes RErbhofs, steht ihrer Anwendung nicht entgegen (§ 56 bes Ges.). Im Gegenteil, er fpricht fogar für fie. Denn wenn die Genehmigung bes Anerbo. erforderlich ware und verfagt wurde, dann ftunde die Rechtsbeständigkeit bes ganzen Vertrags und damit die Entstehung eines Erbhofs in Frage (§ 139 VGB.). Das MErbhofG. zielt aber gerade auch darauf ab, daß möglichst viele Erbhöfe entstehen (Ginlettungsworte des Gesetzes; Wöhrmann, Merbhofn., Bem. 1 zu § 2), und baraus ist zu folgern, daß, wenn die Entstehung nur unter ganz bestimmten Vertragsbedingungen (Ubernahmebelaftung) möglich ift, bies eher in Kauf genommen werden muß, als baß überhaupt kein Erb-hof entsteht (Borft, "Grundbuchrechtliche Fragen zum KErbhofG.": 333. 1934, 397)

(Ban Oblist., Ziv Sen., Befchl. v. 14. Febr. 1934, Reg. III Nr. 10/34.) Ber. von Min Cammerer, Münden.

4. § 62 ber 1. Durchf BD. zum RErbhof G. Gine Erbein-fegung aus ber Zeit vor bem 1. Oft. 1933 tann als Ancrbeneinsetzung aufrechterhalten werben; gur Auslegung bes Teftaments find bie ordentlichen Berichte guftandig. †

Ein im Nov. 1933 verstorbener Bauer hat mit seiner Ehefran burch Che- und Erbvertrag allgemeine Butergemeinschaft vereinbart und fie für den eingetretenen Fall feines kinderlofen Ablebens gur alleinigen Erbin eingesetzt. Witwe und Bruder streiten sich, wer von ihnen Anerbe ift; ber Bruder hat beim Anerbengericht beantragt, ihn als Anerben sestzustellen. Das Anerbengericht hat den Antrag mangels Zuständigkeit abgesehnt. Die Beschw. ist als unbegründet zurückgewiesen. Nach § 62 Abs. 2 der 1. DurchsBO. können die schon vor 1. Okt. 1933 in Gütergemeinschaft lebenden Chegatten sich gegenseitig zum Anerben des Erbhoses einsehen und nach § 6 Abs. 2 der 2. Durchsed. unterliegen vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtete Erbvertrage nicht ber Genehmigung bes Anerbengerichts. Der Streit breht fich alfo hier nur um die Frage, ob die seinerzeit erfolgte Erbeinsehung auch als Anerbeneinsehung im Sinne des neuen Rechts gebeutet werden darf. Die Vorscher des Anerben. ordnen wohl die Mitwirkung bei Bestimmung des Anerben in den Fällen der §§ 21 Abs. 3, 25 Abs. 1, 3 n. 4 RErbhos., serner des § 62 Abs. 2 der 1. und der §§ 5, 6, 7, 12 ber 2. DurchiBD. nicht aber eine Tätigkeit bei der Auslegung von Teftamenten und letitvilligen Verfügungen an. Diese Frage unterliegt vielmehr nach wie vor der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, im Wege des Zivilprozesses (vgl. Logels, KErbhoss, 2. Ausl., S. 189; Wenzel u. Friedrich, KErbhoss. S. 72.

Nicht ausgeschlossen ift übrigens die Ausstellung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins auf ben Anerben (§ 55 Bannachlaßd. v. 20. März 1903; vgl. Bandblot. 2, 191; 14, 74; 18, 225 und Vogels a. a. D. S. 95; Cammerer: JW. 1934, 267; Lange:

DRI. 1934, 10). Nur zu seiner Information und zur Bermeibung unnüger Kosten, nicht im Sinne einer Sachentscheidung wird bem Beschwof. aber gleich= wohl bemerkt, daß im Hindlick auf §§ 140, 2084 BGB., ferner im Hindlick auf § 68 Abf. 1 Sag 1 ber 1. und § 6 Abf. 2 der 2. Durchf BD.

Bu 4. Rad, § 62 der 1. DurchfBD. jum MErbhofG. fallen Erbhofe, die im Mit- oder Gesanteigentum von Chegatten stehen, beim Tobe der Chefrau dem Manne, beim Tobe des Chemannes aber nicht ber Chefrau, fondern den Anerben bes Chemannes gu, und bies auch bann, wenn ber Gof bon ber Chefrau in die Ehe eingebracht ift. Die Cheleute können jedoch durch gemeinschaftliches Testament ober Erbvertrag den hof der Frau baburch zuwenden, daß sie sich gegensseitig zu Anerben einsehen. Ist wie hier vor dem 1. Okt. 1933 die Ehefrau durch Erbvertrag als Erbin eingesetzt, so soll nach der vorliegenden Entsch, die Erbeinsetzung als Einsetzung zur Anerbin auf-rechterhalten werden. Diese auf §§ 140, 2084 BGB. geftütte Stellungnahme entspricht ber Auffassung ber Kommentare, die jeboch in ber Behandlung bes in seinen Ginzelfragen schwierigen Problems bisher über den Grundfat, daß Erbeinfegungen als Anerbeneinsehungen nichlichst aufrechtzuerhalten sind, und über die Berufung auf § 2084 BUB. nicht herauskommen.

Die Zuständigkeitsfrage ist von der Entsch. zutreffend dahin beantwortet, daß darilber, wer Anerbe ift, die orbentlichen Gerichte im Prozegberfahren ober im Erbicheinverfahren enticheiben; die Ginschränkung, die die Entsch. zufügt, wonach über die Bauernfähigkeit bom Anerbengericht zu entscheiben fei, ift nicht begründet, ba bie Frage ber Bauernfähigkeit, wie die Erbhofeigenschaft und ahnliche Fragen, wenn fie als Borfragen für die Entsch. ber ordentlichen Gerichte auftreten, von diefen, mag es fich um Erbicheinverfahren, Prozesis versahren, Grundbuchs voer Zwangsversteigerungsversahren handeln, mit zu entscheiden sind (vgl. Vogels, Merbhoss., 2. Aufl., S. 96, 184, 190 und weine Besprechungen JW. 1934, 120 u. 441).

Weh. 3R. Dr. B. Geelmann-Eggebert, Berlin.

(vgl. Bogels S. 287 und § 68; Cammerer: DNot3. 1934, 80) berartige fruhere Erbeinsetzungen im Regelfalle als Anerbeneinschung gebeutet werden müssen, wenn sie hinsichtlich der Person des Einsgesetzen den Boraussehungen des KErbhoss. entsprechen, also 3. B. wenn der Eingesetzte bauernfähig ift. Ob letteres der Fall ift, ift allerbings vom Anerbengericht zu entscheiden, steht aber hier nicht

Ferner kann der überlebende Gatte bei einer schon vor bem 1. Okt. 1933 begründeten Gittergemeinschaft, wenn die Chegatten ben Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt hatten, den Anerben wie jeder andere Erbhofbauer an sich unter Zustimmung des Anerbengerichts nach ben Regeln der §§ 20 ff. des Ges. unter feinen Berwandten bestimmen. Er kann aber, wenn der Hof, wie hier, vom Berstorbenen herstammt, zufolge des § 12 ber 2. DurchfBD. zum Anerben, allenfalls unter Buftimmung des Anerbengerichts, auch eine Person beftimmen, die jum Unerben bes anderen Chegatten, hier des verstorbenen Mannes hatte bestimmt werden können. Un sich steht also nichts im Wege, daß die Witwe H. burch Teftament ober Bertrag, § 28 bes Ges. und allenfalls mit Zuftimmung des Anerbengerichts, ben Beschwf. als ihren seinerzeitigen Anerben bestimmt, aber rechtlich verpflichtet ift fie nicht.

(ErbhofGer. DLG. Münden, Befchl. v. 17. Febr. 1934, Befchw-

Reg. 42/34.)

Einges. von SenBraf. Dittmann, München.

## Oberlandesgerichte.

Berlin.

a) Zivilsachen.

§ 556 BBB. hat der Mieter Gin- ober Umbauten 1. in den Mieträumen vorgenommen und ist dann ein neuer Mietvertrag geschloffen worden, ohne baß der Bermieter bie spätere Beseitigung ber Ein- ober Umbauten ausbebungen hat, so sind die Mietraume in der geänderten Geftalt Gegenstand bes Mietvertrages geworden und fteht dem Bermieter nicht mehr das Recht gu, die Befeitigung ber Gin- ober Umbauten gu verlangen.

Die Befl. hatte auf Grund eines alteren Mietvertrages eine Tresoranlage und ein Privatkontor in die Mieträume eingebaut. Falls damals nichts anderes vereinbart worden ist, war sie nach Halls damals nichts anderes vereindart worden ist, war sie kach § 556 Abs. 1 BGB. zur Beseitigung dieser Einrichtungen bei Ende des Bertrages verpslichtet (ebenso KG.: Urt. v. 23. Jan. 1905; DCG. 10, 251 und KG.: Urt. v. 23. Juni 1930; Otsch. Mietrecht 1930, 1006). Denn, wenn diese Borschr. dem Mieter die Berpslichtung zur Kückgabe der Mieträume auserlegt, so ist darunter die Kückgabe in derselben Gestalt zu verstehen, in der sie der Mieter übernommen hat, soweit nicht § 548 BGB. insofern eine Ausenahme ausäus aus die kt. als durch den vertragsnähigen Gebrauch vers nahme zuläßt, als durch den vertragsmäßigen Gebrauch verursachte Veränderungen und Verschlechterungen vom Mieter nicht zu vertreten sind. Dazu, ob eiwas zwischen den Vertragsteilen über diese Einbauten bei Beendigung des älteren Vertrages oder vorher vereinbart worden ist, haben die Streitteile nichts vorgetragen. Im neuen Vertrage ist aber zwischen den Streittetlen ausdrücklich vereinbart worden, daß die Mieträume "unter Auf-hebung aller früheren Berträge und Vereinbarungen" vermietet werden. Dadurch find die Mietraume in der Gestaltung, die sie bei Abschluß dieses Bertrages hatten, Gegenstand des Mietvertrages geworden. Die Bekl. hatte daher, falls nichts Abweichendes ausdrücklich vereindart wurde, nur die Pflicht, die Mieträume in dieser Gestaltung wieder zurückzugeben. Da eine abweichende Berseinbarung nicht dargetan ist, bestand also für die Bekl. keine Psslicht zur Beseitigung der früher vorgenommenen Einbauten. Die Klage auf Beseitigung der Einbauten ist daher unbegründet. (KG., 17. ZivSen., Urt. b. 9. Okt. 1933, 17 U 4327/33.) Ber. von KGR. Dahmann, Berlin.

2. § 13 Biff. 3 RIGebo. Erledigung mehrerer Armenrechtsprozesse in einem einheitlichen Bergleich. Berechnung der Bergleichsgebühr bes Armenanwalts.

Berechnung der Vergleichsgebühr des Armenanwalts.

Bei der Kostenscstschung ist übersehen worden, daß durch den in der Sache 37 Q 242/31 am 15. Okt. 1931 geschlossenen Bersgleich ausdrücklich auch der Streit in der Sache 37 O 33/31 mit verglichen worden ist. Dadurch ist nun allerdings nicht etwa six RL. R., der in beiden Sachen der Antragstellerin als Armensanwalt beigeordnet war, in jeder der verglichenen Sachen eine selbständige Vergleichsgebühr nach dem jeweiligen Wert der einselnen Sachen entstanden. Der Sen. hat vielmehr bereits in seiner grundsätzlichen Entsch. 20 W 9012/28 v. 18. Okt. 1928 (bei Gaes de kefe, Kostensspr. Rr. 203) ausgesprochen, daß dem Unwalt, der in 2 unter denselben Parteien anhängigen Prozessen überschiedenem Streitgegenstand als Armenanwalt der Partei bestellt worden ist, sür den Fall ein heit lichen Vergleiches beisder Sachen unter seiner Mitwirfung die Vergleichsgebühr nur

einmal, und zwar berechnet nach den beiden Streitwerten gusammen, zusteht.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 3. Febr. 1934, 20 W 733/34.) Ber. von ABR. Dr. Gaebete, Berlin.

#### Breglan.

3. Art. II § 4 BO. v. 20. Febr. 1933 (5. Ofthilfe Durchf. BO., RGBi. I, 77); § 61 Ziff. 1 AD.; § 28 Abs. 3 ABO. Durch Art. II § 4 BO. v. 20. Febr. 1933 werden nur solche Ronturgeröffnungen erfaßt, die nach dem 20. Deg. 1932 stattgefunden haben.

Die Rl. hat gegen ben Kittergutspächter S. Anspruche auf Bezahlung von Beitragen, die mindeftens seit dem August 1931 rudständig sind. S. tam im November 1931 in das Sicherungsversahren. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Aushebung wurde am 23. Sept. 1932 über das Bermögen des S. der Konkurs eröffnet und der Bell. zum Konkursverwalter bestellt. Als bevorrechtigte Forderungen i. S. des § 61 Ziff. 1 KD. i. Berb. m. § 28 Abj. 3 RBD. hat die Al, u. a. die vom Gemeinschuldner für August und September 1931 geschuldeten Beitrage angemelbet. Der Bett. hat das Vorrecht bestritten.

Ihre Auffassung, daß ihr das Vorrecht zustehe, glaubt sie aus Art. II § 4 der 5. Ofthilfe-Durchf D. v. 20. Febr. 1933 (RGBl. I,

77) ableiten zu können.

Die Kl. bersucht bergeblich für ihre Rechtsauffassung den Art. II § 4 der 5. Osthisse-DurchfBD. v. 20. Febr. 1933 heranzuziehen. Sie kann sich für den vorliegenden Streitsall auf diese Bestimmung nicht berufen; denn als der Konkurs über S. angesehen. 1932 eröffnet worden ist, galt die Bestimmung noch nicht. Sie gilt vielmehr erst vom Zeitpunkt des Inkrastretens der über-leitungsV. v. 12. Dez. 1932 (RGBl. I, 544) an. Diese VD. ist am 19. Dez. 1932 verkündet worden, also gem. § 2 des Ges. vom 13. Okt. 1923 (RGBl. I, 959) am 20. Dez. 1932 in Krast getreten. Diese beschränkt rückwirtende Krast des Art. II § 4 der VD. vom 20. Febr. 1933 ergibt fich aus ben in dem angefochtenen Urt. angeführten eindeutigen Einleitungsworten des bezeichneten Urtitels.

gefuhrten einsettigen Eintertungsworten des vezeichneten Artitels. In Art. II § 4 a. a. D. ist an den Umstand, daß eine Konsurse eröff nung statts in det, eine von der Regel abweichends Rechtssolge gefnührt. Nach allgemeinen Grundsägen tritt diese Rechtssolge nur bei solchen Tatbeständen — im vorliegenden Fall also bei gewissen Konkurseröffnungen — ein, die zur Zeit des — hier rückvirkstenden — Auktrasturetend der Bestimmung dereits verwirklicht waren. Wenn auch andere Tatbestände, insbes. alfo Ronturs verfahren bon der Bestimmung hatten erfaßt werden sollen, die schon vor dem 20. Dez. 1932 eröffnet worden sind und an diesem Tage noch nicht abgewidelt waren, so murde ber Gesetzgeber das ausdrüdlich haben anordnen muffen. An solcher Anordnung sehlt es. Im Gegenteil ist aus der Fassung der Bestimmung: "Wird ... der Konturs eröffnet, ..." (also nicht etwa: "Ift ... das Konkursversahren eröffnet worden, ...") zu schließen, daß es nach dem Willen des Gesetzgebers für die im Art. II § 4 der BD. v. 20. Febr. 1933 getroffene Regelung bei dem allgemeinen

Grundsatz sein Bewenden haben follte.
Die Auffassung der Kl., daß es sich um eine ergänzende Bestimmung zu der "Stammberordnung" (BD. zur Sicherung der stimmung zu ber "Stammberordnung" (BD. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilsegebiet d. 17. Nod. 1931 (KBBl. I, 675) handele, und daß deshalb diese Ergänzungsbestimmungen (i. S. des L26 a. a. D.) mit Wirtung dom Zeithunkt des Inkrasttretens der Stammberordnung, nämlich d. 20. Nod. 1931 an (dem Tage ihrer Verkündung; zu dzl. L27 a. a. D.) gelte, ist in ihrer Folgerung adwegig. Dagegen spricht vor allem der schon hervorgehodene Umstand, daß in den Einleitungsworten des Art. II der V. d. 20. Febr. 1933 der Zeithunkt des Inkrasttretens des L4 a. a. D. ausdrücklich destimmt worden ist. Diese Regelung darf nicht unbeachtet bleiben. Sie würde ihrer Bedeutung völlig entkleibet werden, wenn man den zeissichen Gelseutung völlig entkleibet werden, wenn man den zeissichen Gelse deutung völlig entkleidet werden, wenn man den zeitlichen Gelstungsbereich des Art. II a. a. D. rüdwärts bis zum 20. Nov. 1931 ausbehnen wollte. Mag es sich babei im übrigen auch um er-ganzende, abandernde oder burchführende Bestimmungen zu der Stammberordnung handeln, so ist dadurch doch jedenfalls neues Recht geschaffen worden, das in der Stammberordnung maberiell noch nicht enthalten war, wenn es auch im § 26 StammBD. formell feine Grundlage hat.

Auch auf Billigkeitserwägungen allgemeiner Natur kann sich die Kl. nicht berufen. Sie ist zwar dadurch benachteiligt, daß die ihr vorteilhafte Regelung der hier zu entscheidenden Frage erst mit Wirkung v. 20. Dez. 1932 getroffen worden ist, und es mag richtig sein, daß diese Regelung früher hätte getroffen oder mit noch weiter zurückreichender Krast hätte ausgestattet werden können der kacht eine Verfen beiter zurückreichender Krast hätte ausgestattet werden können heite angestellt daß endlich in ihr auf anhängige Konkursversahren hätte abgestellt werden können. All das ift indessen nicht geschen. Es geht um so weniger an, sich darüber hinwegzusehen, als dann die übrigen Kontursgläubiger ohne genügende gesehliche Grundlage nachträglich

benachteiligt werden würden. Sinzu tommt, daß das auch die bom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte technische Unzulänglichkeit zur Folge haben wurde, daß längst seitgestellte Konkursforderungen einer neuen Nachprüfung auf ein Borrecht unterzogen werden nußten. Im übrigen würden dann nicht einmal alle Fälle der hier erörterten Art ersaßt werden können. Unberührt würden nämlich die-jenigen Konkursversahren bleiben, die zwar am 20. Nov. 1931 an-hängig waren, oder doch nach diesem Tage erössnet worden sind, aber vor dem 20. Dez. 1932 aufgehoben worden find.

Es hat also bei dem allgemeinen Grundsatzu verbleiben, daß burch Art. II § 4 der BO. v. 20. Febr. 1933 nur solche Konkurs-eröffnungen erfaßt werden, die nach dem 20. Dez. 1932 statt-gefunden haben. Diesen Grundsatzu verlassen, geht um so weniger an, als es sich um eine ausgesprochene Ausnahmebestimmung han-

delt, die eng auszulegen ift.

(DLG. Breslan, Urt. v. 12. Dez. 1933, 5 U 1254/33.)

Einges. von Ra. Dombrowsth, Breslau.

#### Düffeldorf.

4. §§ 278, 831 BOB. 1. Die Rechte ber Mitglieder einer Sieblungsgenoffenichaft, die ihren Genoffen Bauland gur Gelbsterrichtung von Bohnbauten gur Berffigung ftellt, bestimmen fich ausichließlich nach ber Satung.
2. Die Genoffenschaft haftet baher nicht für Bau-

mangel, wenn fie eine folde Saftung nicht ausbrudlich

übernommen hat.

3. Der bon der Genoffenschaft angestellte bauleitende Architett ift nicht Erfüllungsgehilfe ber Benoffenschaft gegenüber den einzelnen Mitgliedern. +)

Die Bekl., ein gemeinnütiger Bauverein für Kleinwohnungswesen, verfolgt das Ziel, Minderbemittelten gesunde und zwecksmäßig eingerichtete Wohnungen in eigenen Häusern zu verschaffen. Sie erwirbt zu diesem Zwede billiges Siedlungsland und läßt unter fachkundiger Leitung eines Architekten und Mitwirkung von Spezialarbeitern durch ihre Mitglieder, die in Baugruppen zusammengeschlossen sind, die Säuser felbst errichten. Die erforderlichen

Gelder werden ihr aus öffentlichen Mitteln zur Versigung gestellt. Jedes Mitglied der Bekl., das ein solches Eigenheim erwerben will, nuß sich durch Unterschrift der Sahung und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen verpflichten, "durch eigen-händige Arbeit bei Herstellung der Bauten mitzuwirken, und zwar so lange, bis die Häuser (seiner Bangruppe) bezugsfertig hergestellt sind" (§ 9 der Satzung und § 1 AusfBest.), ferner muß er den Ge-schäftsanteil voll einzahlen (§ 11 der Satzung). Im § 12 AusfBest. heißt es:

"Jedes Mitglied erhält ein Haus nach Fertigstellung der Häufer als Eigentum zugeschrieben und übernimmt den Koftenanteil, der außer Zuschüssen und Arbeitsleiftung übrigbleibt, als Sprothek, die voraussichtlich eine normale Berzinsung bedingen wird."

Der Kl. war bis zum Jahre 1929 Mitglied der Bekl. Er hat im Jahre 1926 zusammen mit einer Anzahl anderer Strafen-bahner unter Leitung des bon ber Bekl. bestellten Architekten E. die Siedlungshäufer in der H.ftr. errichtet und nach Fertigftellung auf seinen Antrag vom Borstand das Haus H.ftr. 7 zugeteilt erhalten. Auf den Übernahmepreis des Hauses sind ihm 1365 &M für seine

Bu 4. Ich halte die Entsch. für versehlt. Die praktische Bedeutung der hier zu entscheidenden Frage kann schwerlich übersehen werden in einer Beit, in der überall Su.- Gemeinschaften und andere Personalzusammenschlüsse daran ebes die Errichtung von Eigenheimen und damit die Berwurzelung des einzelnen mit dem Heimatboden zum Besten des Bolksganzen selbst in die Hand zu nehmen. Die Art, in der dies im vorliegenden Fall unternommen worden ift, bildet hierbet die Regel; d. h. die Mitglieder errichten durch eigene Arbeit gemeinschaftlich die Bauten unter der Oberleitung eines, jumeist vom Führer der Bemeinschaft bestellten Fachmannes. Zur Erörterung steht die Frage nach dem Subjekt der Haftung für den Fall, daß sich an den ferti-gen Bauten Mängel herausstellen, die nachweislich auf sehlerhaften Anordnungen des bauleitenden Architekten beruhen. Die rechtliche Form der Gemeinschaft ist hierbei ohne Bedeutung. Eine Haftungsfrage der vorliegenden Urt wird stets einheitlich du entscheiden sein, gleichviel ob es sich juriftisch um einen Verein, eine Gesellschaft burgerlichen Rechts, eine Genoffenschaft oder eine sonstige Versonalgemeinschaft handelt.

Das einzelne Mitglied wird gegen den Architekten nur selten einen selbständigen Anspruch haben. Ein Bertragsverhältnis zwisschen ihm und jenem besteht nicht. Der Architest steht in vertrags lichen Beziehungen nur zu der Gemeinschaft als folder. Ein Anspruch aus unersaubter Handlung scheibet aus, well der Tatbestand des § 826 BCB. niemals gegeben sein wird und weil § 823 Abs. 1

Mitarbeit beim Bau gutgeschrieben worden. Er hat das haus im Dezember 1926 bezogen. Unt 11. April 1927 ist ihm das hausgrundstüd zum Gigentum übertragen worden. Die Auflassung ift von der Stadt H., die das Grundstüd zur Verfügung gestellt hatte, unmittelbar an den RI. erfolgt. Gleichzeitig ist zugunften der Stadt D. eine Sppothet auf seinen Grundftud eingetragen worden.

Mit der Rlage begehrte der Al. von der Bekl. Schadensersatz für Schäden, mit der Begründung, daß diese auf die mangelhafte Errichtung des Hauses durch die Bekl. zurückzusühren seien. Der von ihr bestellte Architekt E. habe sein Haus über einem alten Bachbett errichtet, ohne den Baugrund genügend zu sichern. Er habe den Lauf des Beekbaches gekannt, den Kl. aber nicht auf die Gefahr des Nachgebens dieses Baugrundes aufmerksam gemacht, sondern versucht, den schlechten Baugrund zu verdeden.

Die Bekl. hat geltend gemacht: Sie könne ichon aus bem Grunde nicht für die an bem hause aufgetretenen Riffe und Sentungen haftbar gemacht werden, weil das haus im Gelbsthilfeverfahren durch die Genossen gebaut worden sei und ihre Tätigkeit sich nur auf die Auswahl des als befähigt und zuverlässig bekannten Architekten und der Spezialarbeiter beschränkt habe. Der Architekt E. habe aber das Saus auf tragfähigem Boden errichtet und, nach= dem darauf außerdem noch ein festes Fundament gelegt worden sei.

Das DLG. hat die Klage abgewiesen.

Die Rechtsbeziehungen des Kl. zu der Bell. gründen sich barauf, daß er bei der Bekl. als Genosse aufgenonimen ist, und im Anschluß baran die Ausführungsbestimmungen zu den Sapungen unterschrieben hat; nachträglich ist ihm bann noch das Grundstüd aufgelaffen worden, ohne Angabe eines Schuldgrundes. In diefen Borgangen liegt jedoch nicht ber Abschluß eines Kauf- und Wert-vertrages oder ähnlichen Rechtsverhaltnisses enthalten, sondern lediglich die Begründung und Ausübung der Mitgliedichaft des Kl. als Genossen. In der Satung ist dabei in eindeutiger Beise nieder-gelegt, welche Rechte die einzelnen Genossen haben und welche Pflichten seitens der Betl. bestehen. Dieser Rahmen muß auch bon dem Al. eingehalten werden.

An keiner Stelle ber Sahung wird nun feitens ber Bekl. irgendeine Saftung für etwaige Sachmängel ber ben einzelnen Genoffen überlaffenen Saufer übernommen, was sonft bei ber ge-nauen Aufgablung und Pflichten erforberlich gewesen ware. Den Genoffen wird lediglich die Befugnis zugeftanden, ein haus zu erwerben, d. h. ein solches zu übernehmen, wie es erbaut war und daftand. Der Ausschluß jeglicher Saftung hat seine guten Grunde

(Abs. 2 kommt nicht in Betracht) unanwendbar ift, da es sich bis jur Fertigstellung und Auslosung der häuser um Besitz und Eigetum nicht des einzelnen Mitgliedes, sondern der Gemeinschaft handelt.

Wäre die Ansicht des DLG. Duffeldorf, daß jedenfalls eine Haftung der Gemeinschaft nicht bestehe, richtig, so würde praktisch das gang unbegreifliche Ergebnis herauskommen, daß der einzelne Eigentümer (der es später geworden ist) auch wegen gang offenfundiger und schwerwiegender Fehler des bauleitenden Architekten und dadurch berursachter Schäden keinen Ersatz erhielte.

Das DLG. meint, weil es an einem Auftragsverhältnis zwischen der Genossenschaft und den einzelnen Mitgliedern fehle, konne der bauleitende Architekt auch nicht Erfüllungsgehilfe jener im Berhältnis zu diefen sein, so daß also ber Rl. weder die Befugnis habe, sich ihr gegenüber darauf zu berufen, daß der von ihr angestellte Architekt Fehler begangen habe, noch ihr zum Borwurf machen könne, sie habe einen schlechten Architekten ausgewählt. Das Ergebnis ist, auch logisch-konstruktiv, seltsam genug: Die Möglichteit eines Schabensersatzanspruches der Genossenschaft gegen den Bauleiter gibt das DLG. selbst zu ("widrigenfalls die Genoffen= schaft gegen sie vorgehen kann"). Dem wirklich geschädigten Einzelnen — denn die Genossenschaft ist es, so wie das DLG. die Rechtslage aufsaßt, nicht — aber nübt das Bestehen dieses Anspruches gar nichts. Er kann sich die Möglichkeit, ihn zu verwerten, nicht einmal durch Pfändung und Aberweisung verschaffen, da er ja einen Titel gegen die Benoffenschaft nicht erlangt. Die Benoffenschaft ihrersetts ist zur Abtretung ihres Anspruchs aus demselben Grunde nicht verpflichtet. Sier liegt wieder einmal einer der Fälle bor, in denen man die völlige Abhängigkeit unserer Rechtsfindung von abstratt-begrifflichen und konftruktionellen Notwendigkeiten bedauert, und neidvoll auf fremde Rechte blidt, die — wie etwa im standinavischen Rechtstreis — burch solche Zwangsjaden ungehemmt aus der "Natur der Sache" entscheiden konnen. Wenn man aber schon konstruieren muß, so ist es bermunderlich, daß das DUG. den doch so nahe liegenden Gesichtspunkt der fog. Schadensbegrundung aus der Person eines Dritten nicht einmal in die Erörterung gezogen hat. Es handelt sich hierbei bekanntlich darum, daß ein Dritter der allein und endgültig Geschädigte ist, während ein anderer, der im eigenen Ramen, aber im Interesse des Dritten gehandelt hat, traft des zwischen ihm und dem Schädiger bestehenben Vertragsverhaltniffes nach außen bin als zur Rlage berufen darin, daß die Genossenschaft bei Herstellung der Bauten keinerlei Gewinn erstrebte, sondern dem einzelnen Mitglied lediglich die nachten Herstellungskoften berechnete und daß die Häuser fast ausschließlich durch Arbeit der eigenen Genossen aufgerichtet werden, welche sicherlich das Bestreben hatten, ihr Bestes herzugeben, es andererseits aber ablehnten, Dritten gegenüber irgendein Risito zu übernehmen, so daß auch die Genossenschaft selber sich weigern

mußte, ein solches einzugehen.

Eine Haftung der Genossenschaft läßt sich nicht daraus her= leiten, daß einzelne Genoffen oder der bauleitende Architekt beim Bau der Säuser Fehler begangen haben sollen. Zwar sind die Ge-nannten der Genossenschaft gegenüber gehalten, ihre Obliegen-heiten sorgfältig zu erfüllen, widrigenfalls die Genossenschaft gegen sie vorgehen kann. Diese hat sich aber nicht dem einzelnen Mitglied gegenüber verpflichtet, ein Saus zu bauen, sondern sie betreibt den Bau der Häuser als Selbstzwed, unabhängig davon, ob Mitglieder eintreten oder ausscheiben, so daß im letzteren Falle z. B. auch nicht von der Rückgängigmachung eines Kauf- und Werkbertrages gesprochen werden kann. Die Genossenschaft gewährt vielmehr den Mitgliedern lediglich die Möglichkeit, dadurch, daß sie ihre Pflichten als Mitglieder erfüllen, ein fertiges Haus zu erwerben. Kehlt es somit an einem Auftragsverhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Genossenschaft, so ist der bauleitende, von der Genossenschaft angestellte Architekt auch nicht Erfüllungsgehilse in Beziehung zu den einzelnen Genossen. Der Kl. hat daher auch keine Befugnis der Bekl. gegenüber sich darauf zu berufen, daß der bauleitende Architekt Fehler begangen habe. Er kann deshalb der Bekl. auch nicht zum Vorwurf machen, sie habe einen schlechten Architetten ausgewählt. Denn die Satung versagt es dem einzel-nen Genossen, auf die Geschäftstätigfeit des Borstandes einen maßgebenden Einfluß auszuüben oder sie nachträglich zu beanstanden. Derartige Rechte stehen nur der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat zu; der einzelne Genosse muß sich mit dem, was der Vorstand angeordnet hat, abfinden.

§ 831 BGB. kommt ebenfalls nicht zur Anwendung. Wenn der bauleitende Architekt Fehler bei der Herrichtung des Hauses begangen haben follte, so hat er damit Rechte der Beil., nicht des Kl. verlett, denn diesem standen damals Rechte an dem Hause über-

haupt noch nicht zu.

(DLG. Düffelborf, 10. ZivSen., Urt. v. 11. Dez. 1933, 10 U 102a/33.) Einges. von RA. Bermann Carl, Duffeldorf.

erscheint. Das ergibt, auf unseren Fall übertragen, zwar auch nur wieder die Möglichkeit für die Genossenschaft, den dem einzelnen Mitglied entstandenen Schaden dem Bauleiter gegenüber gelfend zu niachen. Aber schon frühzeitig haben sich andere Gerichte (vgl. z. B. DLG. Hamburg: "Recht" 1907 Nr. 3469 und 1910 Nr. 3468) für ein eigenes Recht des Dritten ausgesprochen, und das RG. hat in der grundlegenden Entsch. RG. 87, 293 – JW. 1916, 259 gerade in Fallen dieser Art die Möglichkeit der Erstüllungsgehilsenschaft des Schädigers im Rahmen der Aufgaben der eigentlichen Vertragspartei dem Dritten gegenüber derbont. Es ist dies auch die einzig vernünftige Lösung, die dem Bestand eines Rückgriffsrechts der Genossenschaft gegen den Architekten entspricht, eines Rechtes, das doch ohne das Borhandensein eines Border-auspruchs des Geschädigten gegen die Genossenschaft schon aus Gründen des mangelnden logischen Gleichgewichts gang sinnlos wäre

Nach meinem Gefühl entspringt der Klagevortrag einem sehr gesunden Rechtsempfinden. Angefichts bes Bieles der Gemeinschaft und der Mittel, mit denen bieses Biel satungsgemäß erreicht werden sollte, durfte eine Berpflichtung zu besonders sorgfältiger Auswahl des zu bestellenden Fachmannes und damit zum Einstehen für sachwidrige Anweisungen und ihre Folgen nicht geleugnet werven; ohne daß es darauf ankam, ob etwa die Benoffenschaft nach dieser Richtung ausdrücklich eine Haftung "übernommen" hatte. Diese Haftung licat, um das ominöse Wort noch einmal zu verswenden, wahrlich in der Natur der Sache. Gerade die vom DLG. zuungunften des Stl. gewertete Tatfache, daß dem einzelnen Mitglied ein Einfluß auf die Auswahl des Fachmannes versagt war, ist geeignet, diese Auffassung zu verstärken. Denn eben weil die Führung der Gemeinschaft hier selbständig handelt und handeln darf, kann sie auch die Verantwortung nicht ablehnen. Und es liegt nur im Wesen der Genoffenschaft als eines Bersonalzusammenfculifes, der hier und in ben gleichgelagerten Fällen niehr benn fonft eine Schicfalsgemeinschaft ift, daß die Gemeinschaft fur bas Sandeln ihrer Führung und feine Folgen einzustehen bat. Diefen Grundsat hatte u. a. auch die bon mir J.B. 1933, 2665 besprochene Entsch. des LG. Neuruppin (übrigens für die Genossenschaften ganz allgemein) mit erfreulicher Deutlichkeit herausgestellt. Alsdann aber ergibt sich konstruktiv die Haftung für Baufehler des angestellten Architekten aus § 278 BGB. ohne weiteres. KA. Günter Legart, Berlin. Riel.

5. §§ 990, 987, 812 BGB. Unwirksamer Pachtvertrag wegen Fehlens ber sandrätlichen Genehmigung. Herausgabe ber Nuhungen nur nach §§ 987 ff., nicht nach §§ 812 ff. BGB. Der gewerbsmäßige Gräfer ift bei Richtbeachtung ber Genehmigungsvoridriften bosgläubig. Der gute Glaube muß nicht nur die Besitherechtigung, fondern auch die Berechtigung zum unentgeltlichen Frudtbezuge um-faffen. Der Bert ber gezogenen Nugungen richtet fich nach bem (ungültig) vereinbarten Bachtzinfe.

Die Kl. hat an den Bekl., einen gewerbsmäßigen Gräser, für den Sommer 1931 etwa 35 ha Land zum Gräsen für 200 R.M. je ha verpachtet. Der Bekl. hat das Land vertragsmäßig genutt, je ha verpachtet. Der Bekl. hat das Land vertragsmäßig genutt, hat aber nur 4500 RM Pachtzins bezahlt. Die Kl. verlangt mit der Klage den Rest abzüglich 10 %, die sie dem Bekl. erkassen hat, weil das PCN. den Pachtzins wohl auch um diesen Betrag ermäsigt hatte. Der Bekl. meint, daß er nach den allein maßegebenden Best. der §§ 987 ff. BGB. zur Herausgade irgendewelcher Rutungen überhaupt nicht verpssichtet sei. Jedenfalls müsse erwogen werden, daß er bei der Gräsung im Sommer 1931 wegen ganz ungewöhnlichen Fallens der Fleischpreise einen höheren Berlust erlitten habe als der ganze Pachtzins betragen habe. Das LG. hat den Bekl. auf Grund der §\$ 812 ff. BGB. aur Rahlung dessenigen Betrages berurteilt, den das BEU. bei zur Zahlung dessenigen Betrages verurteilt, den das PSA bei wirksamenn Pachtvertrage als Pachtzins festgescht hätte. Das DLG. ist diesem Ergebnis beigetreten aus folgenden Gründen:

Die rechtliche Grundlage des Anspruches der Al. kann nicht in den §§ 812 ff. BGB. gefunden werden, denn es handelt sich um eine Auseinandersetzung zwischen Eigentumer und unrechtmäßigem Besitzer über die Herausgabe bon Rutungen, und die gesetlichen Best. hierüber die Herausgabe den Rugungen, und die gesetslichen Best. hierüber sind nach der neueren, nunmehr einheitstden Kspr. des KG. (KG. 137, 206 – FG. 1933, 697) nur in den §§ 987 ff. BGB. enthalten. Grund sätlich ist nach diesen Vrschr. der Bestiger zur Herausgabe der Autungen nicht berpflichtet. Die Ausenahme des § 988 von dieser Kegel des § 988 kommt nicht in Betracht (KG. 133, 286), wohl aber die des § 990, die den unsrechtmäßigen Bestiger, der bei dem Erwerbe des Bestiges nicht im guten Glauben war andält die gezogenen Nutungen dernasse. rechtmäßigen Besitzer, der bei dem Erwerbe des Besitzes nicht im guten Glauben war, anhält, die gezogenen Auhungen herauszugeben. Der Bekl. ist nicht gutgläubig i. S. der §§ 990, 932 Abs. 2 BGB. gewesen. Der Bekl. ist unstreitig deruskmäßiger Gräser. Das wirtschaftliche Leben ersordert von jedermann die Kenntnis der seinen Beruf, seinen Erwerd betr. Gesehe. It die Mißachtung dieser Gesehe außerdem wie hier (§ 7 Bek. üb. den Berk. ni. landw. Grundst. d. 15. März 1918 [RGBI. 123]) unter öffentliche Strase gestellt, so liegt — gleichgültig, ob das Geseh auch sonst dieser groben Fahrtässistit wußte der Bekl. nicht, daß er zum Besitze nicht berechtigt war.

Der Bekl. war auch noch aus einem anderen Grunde böss

Der Betl. war auch noch aus einem anderen Grunde bosgläubig: § 990 BGB. sett eine Haftung gem. § 987 nämlich ohne weiteres fest, wenn der Besitzer "nicht im guten Glauben war". Diese Worte bedeuten nicht, daß er gerade und nur hinsichtlich feiner Besisberechtigung bosgläubig gewesen sein muffe. Diese Auslegung scheint zwar aus bem Sat 2 bes § 990 hervorzugehen: "Erfährt der Besitzer später, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist." Sie ist jedoch zu eng. Der Wortlaut des § 990 hat nun den ha uptfall der Böggläubigkeit, nämlich die Kenntnis der Nichtberechtigung zum Besitze, im Auge, ist aber ohne weiteres über seinen Wortsaut hinaus seinem Sinne und Zwede entsprechend auch auf die anderen Fälle der Bögssäubigkeit hinsichtlich des Fruchtbezuges anzuwenden. Es ist infolgedeffen zwar hinsichtlich des Bestiges anzuvenven. Es in inspresessen zwar pinsighting des Bestiges an der Sache, nicht aber ohne weiteres in Beziehung auf die gezogenen Früchte gutgläubig, wer ein Grundstück auf Grund eines unwirksamen Bertrages gemietet ober gepachtet hat und die Rechte eines Pächters ausübt (Plancf, Suust., § 990 Anm. 2 ah), denn der gute Glaube des Pächters, hier des Bekt., ging nur dahin, auf Grund des Pachtertrages, also entgeltlich, das Fruchtzichungsrecht an dem Weideland zu haben, dagegen hat er zu keiner Zeit angenommen, daß ihm ein derartiges Recht unentgeltlich zustehe. Der Bekl. kann somit der Al. nicht ent-gegenhalten, daß er als gutgläubiger Besitzer die Nutungen ent-schäftigungssos ziehen dürfe (so auch KG.: Seufsuch. v. 11. Okt. 1919 Bb. 75 Mr. 101).

Die Unterscheibung bes RG.: RG. 141, 310 1) steht bem nicht entgegen, benn bas RG. hat hier nicht barüber entschieden, ob der Bachter, der auf Grund eines unwirtsamen Bachtbertrages

Nubungen gezogen hatte, zu ihrer Rückerstattung auf Grund ber §§ 993, 990 BGB. verpflichtet sei. Der Bekl. ist somit gem. § 990 i. Verb. nt. § 987 BGB. zur Herausgabe der gezogenen Rutungen verhflichtet. Da ihm dies nicht mehr möglich ift, muß er auf Grund der §§ 275, 279, 280 und 251 BBB. ihren Wert erstatten. Der Wert ber gezogenen

Nutungen ist unter rechtsähnlicher Anwendung der §§ 581 Abs. 2 und 557 BGB. zu bestimmen. Daraus folgt, daß der mit dem Eigentümer vereinbarte Bachtzins als Ersatz zu leisten ist (RGK-Komm. § 987 Anm. 2; Seufsurch. Bb. 75 Ar. 101). An Stelle des vereinbarten Pachtzinses, der in vorl. Falle der Abänderung des PEN. unterlegen hätte, ist hier der angemessene Bachtzins einzuseigen, den das PEN. sestgesetzt hätte. Dieser ist dom 2G. richtig auf Grund der Bekundungen des Sachverständigen auf 994,04 RM errechnet worden.

(DLG. Riel, Urt. v. 8. Jan. 1934, 1 U 232/33.)

Ber. von DLGR. Dr. Grunau, Riel.

Stettin.

§ 419 BOB. Bei, einem Gutsüberlaffungsbertrage trifft die haftung für die Schulden des Ausgebers auch die zu dem Vertrage nicht zugezogenen Rinder bes Ausgebers, benen der Übernehmer Erbabfindungshppotheten zu bestellen hat und bestellt.

Der Ml. führt aus, daß er von den Bekl. zu 3, 4, 6 und 8, ben Kindern der Bekl. zu 1, nach § 419 BGB. die Bezahlung der Schuld verlangen könne, zu deren Erfüllung die Bekl. zu 1 als Selbstichuldnerin und als Erbin ihres Ehemannes und ihr ältester Sohn, der Bekl. zu 2, ebenfalls nach § 419 BGB. verpflichtet

Er behauptet, daß seine Schuldnerin, die Witwe 3., die Bekl. zu 1, durch den Überlassungsvertrag v. 30. Sept. 1930 ihr Vernnögen an ihren Sohn E., den Bekl. zu 2, und ihre übrigen Kins der, die Betl. zu 3, 4, 6 und 8, übertragen habe. Das Bermögen der Witwe habe im wesentlichen aus dem Grundbesitz bestanden, und diesen habe sie ihrem Sohne E. insosern überkassen, als sie ihn zum Eigentümer des Grundbesitzes gemacht habe. Sie habe aber auch gleichzeitig den übrigen Kindern einen Teil ihres Ber-mogens dadurch übertragen, daß sie sich von dem Übernehmer ausbedungen habe, er musse sich verpflichten, seinen Geschwistern je 2000 GM. Erbabsindung zu gahlen und diese Forderung seiner Geschwister durch Bestellung von Hyp. zu siedern. Diesen Rechts-

Seschwister durch Bestellung von dyp. zu sugern. Diesen keichten steutsstandpunkt des Kl. nuß der Sen. als richtig anerkennen. Die Borscht. des § 419 BGB. "beruht auf dem deutschrecht-lichen Godanken, daß die Schulden eine Last des Vermögens dilden. Wie sie bei der gesetzlichen Wesamtrechtsnachsolge (Erbschaft) übergehen, so soll Gleiches auch dei vertragsmäßigen Bermögensäbernahmen gelten" (KG. 130, 37 1). "Das Geset will, daß da, wie die Rernspensungsgegebeiten ist. auch die Befriedigung von wo die Bermögensmasse geblieben ift, auch die Befriedigung bon ben Gläubigern foll gesucht werden können" (RG. 69, 2882)). Dieser aus dem deutschen Recht stammende Rechtsgedanke steht auch heute mit den Anschauungen über Recht und Billigkeit durchaus im Ginklang. Ihn wollen freilich die Bekl. nicht als richtig anerkennen, weil er bon ihnen verlangt, daß fie für die Schuld ihrer Eltern einstehen follen, nachdem fie bas elterliche Bermögen erhalten haben. Bur Rechtfertigung ihres Antrags auf Klageabmeisung bestreiten sie, daß sie überhaupt durch einen Bertrag mit ihrer Mutter etwas aus bem elterlichen Bermögen erlangt hätten. In ber Tat ift auch ber Gutsüberlassungsvertrag v. 30. Sept. 1930 nur zwischen der Mutter und ihrem altesten Sohne E. geschloffen worden, ohne daß die übrigen Geschwister zum Bertragsschluß mit binzugezogen worden sind. In dem Bertrage hat sich aber der Abernehmer verpslichtet, nicht nur seiner Mutter ein Altenteil zu bestellen, sondern auch seinen vier Geschwistern je 2000 GM. als Erbabfindung zu zahlen und ihnen zur Sicherung ihrer Forderungen an dem übernoninenen Grundbesit Hpp. zu bestellen. Es handelt sich also um einen Gutsüberlassungsbertrag, wie ihn Gesetzgebung und Ripr. kennen (RG. 118, 20 3)) und wie er vielfach geschlossen wird, um durch Rechtsgeschäft unter Lebenden er vielsach geschieften wird, um dira, dechisgeschaft unter Levenden eine Borwegnahme der Erbsolge innerhalb der Familie in bestimmt geregelter Form herbeizusühren (KG. 123, 56 4)). Diesem Zwecke sollte der Vertrag in vorl. Falle offenbar dienem. Die Hitche der Vertrag in korl. Falle offenbar dienem. Die Hitche die nicht bewirtschaften konnte, überließ diesen die Unide nicht bewirtschaften konnte, überließ diesen die Kallen der Grung der Grun Besity bald nach dem Tode ihres Mannes ihrem altesten Sohne E. der wie sein Bater Müller war. Sein Bruder Em, war bereits Mühlenbesiter in R., und seine brei Schwestern waren bereits verheiratet. Daher war es das Gegebene, daß E. den elterlichen Grundbesit übernahm und daß seine Geschwister mit einer Gelb-forderung abgefunden wurden. Es wurde die Regelung getroffen, die im Falle des Todes der Witwe bei einer Erbauseinandersetzung ste im zalle des Lodes der Wilde der einer Stoausenlanderschung zwischen den Geschwistern die richtige und zwedmäßige gewesen wäre. Daß eine Borwegnahme der Erbsolge beabsichtigt war, darauf deutet anch hin, daß die je 2000 GM. den vier Geschwistern als "Erbabfindung" zugewiesen wurden.
Bäre es nun zu diesem überlassungsvertrage nicht gekommen,

<sup>3</sup>B. 1931, 40. 2) 3B. 1908, 548. 3B. 1927, 2499. 4) 3B. 1929, 734.

<sup>1) 393, 2122.</sup> 

so wäre die Witwe Eigentümerin des Grundbestiges geblieben, und der Kl. hätte nur von ihr die Bezahlung seiner Forderung verlangen und seine Befriedigung aus dem Grundbesitz suchen und wohl auch sinden können, da dann die Hpp. der Bell. von viermal 2000 GM. nicht bestanden hätten. Erst beim Tode der Witwe würde der Grundbesitz auf die sünf Kinder übergegangen sein, und jedes von ihnen würde als Gesantschuldner dem Kl. für die Ersfüllung seiner Forderung, wenn sie noch nicht getilgt war, gehaftet haben. Da nun der Gutsüberlassungsvertrag eine Vorwegnahme der Erbsolge darstellt, erfordert es Recht und Villigkeit, daß die Bell., die ihr Erbteil bereits erhalten haben, ebenso wie Erben sür die Schulden ihrer Eltern aufzukommen haben. Daher ist scholn aus diesen allgemeinen rechtsichen Erwägungen die Unwendung

des § 419 BBB. zu rechtfertigen. Der Einwand der Betl., daß sie ihre Spp. nicht von ihrer Mutter, sondern von ihrem Bruder bestellt erhalten hätten, und watter, sonoern von ihrem Bruder vestellt erhalten hatten, und awar zur Sicherung einer gegen ihn begründeten Forderung, beseitigt nicht die Tatsache, daß der Grundbesitz, auf dem ihre Hyp. ruhen, aus dem elterlichen Vermögen stammt und daß ihre Muteter ihnen die Hyp. zugelvendet hat. In dem Aberlassungsbertrag hat die Wittve von ihrem Sohn E. sich gewisse Leistungen zugunsten ihrer Kinder ausbedungen. Auf Grund dieser Abrede, deren Wirkungen nach dem §§ 328, 330 BBB. zu beurteilen find, ers. langten die Geschwister des Abernehmers unmittelbar das Kecht, dan ihrem Kruder als Gutküssernehmer die Bezahlung der Erds von ihrem Bruder als Gutsübernehmer die Bezahlung der Erb-abfindung von je 2000 GM. zu fordern. Durch den überlassungsvertrag wurden allerdings unmittelbare vertragliche Beziehungen awischen der Witme und den vier Geschwiftern des Ubernehmers nicht begründet. Aber die wirtschaftliche Bedeutung des Bertrags für die Bitwe und diese vier Rinder liegt barin, daß fie ihnen gur Abgeltung ihres fünftigen Erbrechts eine Zuwendung machte. Mit Recht fagt He II wig (Die Verträge auf Leistung an Dritte, 1899, S. 256): "Derjenige, auf dessen Kosten der Dritte erwirbt, ist allemal der Stipulant (d. h. der Versprechensempfänger). Er berallemal der Stipulant (d. g. der Vertprechensentpfanger). Et der fügt über sein Recht auf die Leistung, indem er sie sich als eine an den Dritten zu machende versprechen läßt." So lag die Sache gerade bet dem vorl. Gutsüberlassungsvertrag. Die Gegenleistungen, die der Sohn E. für die Übertragung des Eigentums an dem Grundbesitz seiner Mutter zu machen hatte, bestanden in der Ibertragung des Aufgetells und nahme ber eingetragenen Syp., der Bestellung des Altenteils und ber Berpflichtung, eine Schuld von viermal 2000 GM. auf sich nehmen und diese durch Hypothekenbestellungen zu sichern. Anstatt daß nun die Forderungen zunächst in der Berson der Guts-ausgeberin begründet und zu ihren Gunsten gesichert wurden und danach erst die Forderungen mit den Hyp. an ihre vier an= deren Kinder von ihr abgetreten wurden, wahlte man den kürzeren Weg, den der § 328 BGB. bietet. Durch denselben Rechtsborgang, durch den die Witwe sich zur überkassung des Eigentunk an ihren Sohn E. verpflichtete, machte sie ihre übrigen Kinstern ber zu Gläubigern der Forberungen, die zu ihrem Bermögen gehörten. Daß dies geschah, ohne daß ein besonderer Bertrag zwischen der Mutter und den bedachten vier Kindern ausbrücklich geschlossen wurde, hindert die Anwendung des § 419 BGB. nicht, da das Borhandensein eines rechtsgültigen Bertrags zwischen Bermögenkausgeber und Vermögensübernehmer nicht notwendig ift, sofern nur ein Rechtsgeschäft vorliegt, das dem übernehmer der ihm zugedachten Vermögensbestandteil verschafft (NGRKomm. § 419 Anm. 1). Dies trifft aber im vorl. Falle zu; denn die vier Geschwister des übernehmers waren durch den Vertrag zugunsten Dritter Gläubiger der ihnen zugewendeten Forderungen geworden. (DLG. Stettin, 1. ZivSen., Urt. v. 31. Oft. 1933, 1 U 256/32.)

Ber. von DLGA. Fischer, Stettin.

7. §§ 985, 273 BOB.; §§ 37—39 RErbhof . Der Besither eines Erbhofes, der vor Inkrafttreten des RErbhof . diesen von dem Eigentümer gekauft und übergeben, aber noch nicht aufgelassen erhalten hatte, kann gegenüber der Rlage des Eigentümers auf herausgabe des Erbhofes daran auch nach Inkrafttreten des RErbhof . das Zurückbehaltungsrecht wegen seines Anspruchs auf Anahlung der bereits geleisteten Kauspreisteile aussiben.

Das MErbhosts. geht nicht davon aus, daß nur der Bauer Besitzer eines Erbhoses sein könne. Abgesehen von Fällen der borl. Art, die sich auch künftig ereignen können, wenn der Hof

mit Genehmigung des Anerbengerichts veräußert wird (§ 37 Abf. 2 RErbhofG.), geht die Borjcht. des § 64 Abf. 2 der 1. DurchfBD., nach der die Berpachtung dis zur Dauer von drei Jahren sogar ohne solche Genehmigung wirksam ist, geradezu davon aus, daß der Hof seitweise im Besitze eines anderen als des Bauern besinden kann. Das KErbhofG, hat auch keine Borschr. geschaffen, die in selbständiger Beise in derartigen Fällen die Zurückgabe des Hofes an den Eigentümer regelte. Daraus ergibt sich, das der Bauer insoweit darauf angewiesen ist, von den allgemeinen Borschr. des dirgerlichen Rechts Gebrauch zu machen. Grundlage des Ansdrucks ist hier also § 985 BBB.

des Anspruchs ist hier also § 985 BBB.

Es ist anerkannten Rechts, daß der Besitzer diesem Anspruch nicht nur die besonderen, sich aus den weiteren sachenrechtlichen Best. ergebenden Rechtsbehelse entgegenschen kam, sondern daß ihm, salls er aus demselben rechtlichen Berhältnis eine fällige Gegensorderung hat, das in den §§ 273, 274 BBB. geordnete Zurückbehaltungsrecht auch dem Anspruch aus § 985 BBB. gegenüber zusteht (vgl. RGRKomm. § 273, Erläuterung 1, Abs. 3 smit Rachweisungen)). Es ist die Frage, ob diese Einrede durch die Best. des Kerbhoss. etwa dann ausgeschlossen wird, wenn die Annahme, daß der Erbhos oder Teil eines solchen ist. Für die Annahme, daß der Gesetzeber eine solche Regelung gewollt habe, bietet das Geset keinen Anhalt. Die Beschränkungen, denen — abgesehn von samilien= und erbrechtlichen Bindungen — die Erbhösse im allgemeinen Kechtsversehr unterliegen, sind in den §§ 37—39 Kerbhosse. erschöftlich gemacht. Sie lassen sich des Bestetzungsberbots, des Besatungsberbots und des Vollstrechungstichunes gliedern. Keinem dieser Rechtsgebilde kann das Zurückbehaltungsrecht unterstellt oder auch nur dem Sinne nach hinreichend angeglichen werden. Es handelt sich bei ihm nicht um eine wirkliche Anderung des Rechtszustandes in gegenständlicher Beziehung, wie sie das Ergedis von Rechtsvorgängen ist, die einem der drei genannten Gebilde angehören, sondern um die bloße, ihrer Katur nach vorübergehende Rebenwirkung einer ohnehin gegebenen rechtlichen Beziehung, die das Recht des Bauern als solches unangetastet lätt.

Ob trothem in sol den Källen, in denen nach Inkraftstreten des KErdhofG. der Bauer den Erdhof ohne Genehmigung des Anerbengerichts an einen Dritten veräußert und ihm übergeben hat, aus dem Geiste des KErdhofG. anders zu entscheiden und so den Grundsähen abzuweichen sein vorde, die den KG. für den rechtsähnlichen Kall der Beräußerung und übergabe ohne die behördliche Genehmigung, die durch die BO. des Bundestats d. 15. März 1918 für ersorderlich erklärt wurde, aufgestellt hat (vgl. Gruch. 68, 514; KG. 110, 365; L sch. Der Grundstückskauf, 3. Aust., S. 122 unter VIII), braucht hier nicht entscheiden zu werden, da im gegebenen Fall Berkauf und übergabe i. J. 1931, mithin vor dem Inkrasttreten des KErhofG. ersolgt sind und sir solche Fälle das Jurückbehaltungsrecht aus den erörterten, hier jedenfalls überwiegenden Gründen nicht auszuschließen ist. (DLG. Setettin, 1. ZivSen., Besch. v. 22. Dez. 1933, 1 W 547/33.)

Ber. bon DLGR. Bechmann, Stettin.

Baumeder, Handbuch des MErbhofrechts S. 148). Im erfteren Fall ergibt sich die weitere Frage, welche Folge die Nichtgenehmisung der Auflassung auf das Kausalgeschäft hat. Diese Frage hat die Entsch. m. E. mit Recht unerörtert gelassen, weil der Verkauf inn vorl. Falle bereits 1931 ersolgt ist. Jugrunde liegt hier die Annahme, daß ein vor Inkrafttreten des Gesches geschlossener Kausvertrag über ein zum Erbhof gewordenes Erundstück gültig bleibt. Die gegenteilige Ausschaft, die nachträgliche Unwirksamseit auch dieser Verträge annimmt (Vaumeders Erundstück gültig bleibt. Die gegenteilige Ausschlössene E. 160; Vrinkum ann nuch os schert wird der Rerbhof S. S. 69), verwechselt m. E. die Richtigkeit mit dem nachträglichen Unwirksamwerden (Undurchsschrötzeit). Tatsächlich wird an der Gültigkeit des Kausses deurch nichts geändert, daß die zu seiner Durchsührung ersordersliche Ausschlich wurch das Geseh genehmigungspflichtig geworden ist. Wird die Ausschlich der Geschäftes unwöslich geworden. Insolgebeschlich der Verfäussen des Geschäftes unwöslich geworden. Insolgebeschlich aus der Verfäussen der Kaufer den Erfüllung des Geschäftes unwöslich geworden. Insolgebeschlich gewordenen Grundssche berweigern (§ 986 BGB.), dis ihm der Kaufpreis erstatet ist. Die in der Entsche Geschofene Feststellung, das die Aussübung diese Zurückbehaltungsrechtes auch die Geschlich gewordenen Grundstüd zulässig und mit dem Wesen des Erbhofes vereindar ist, scheint mir unbedeutsich; wie die Entschlichervorhebt, können Erbhöse vereindar ist, schein mir unbedeutsich; wie die Entschlichervorhebt, können Erbhöse verpachtet werden, auch die Bestellung eines Niesbrauchs oder der Nuchniehung (§ 26 Ges.) ist möglich hoftellen an einen anderen ist also grundsätzlich zulässig. In den Kommentaren ist die Frage des Zurückbealtungsrechts am Erbhofesher nicht erörtert.

Weh. JR. Dr. B. Seclmann - Eggebert, Berlin.

<sup>3</sup>u 7. Der Entsch. ist zuzustimmen. Im Anwendungsbereich bes § 37 Rerbhose. bestehen Zweisel über den Begriff der Beräusgerung (auch Zwangsversteigerung ober Enteignung, so Böhrmann, Kerbhose. 37 Anm. 2 S. 95; Gülland: Deutsche Justiz 1934, 62; dagegen Bogels, Kerbhose. 2. Aufl., § 37 S. 165), und insbes. darüber, ob nur die Abereignung ober auch das schulbrechtsiche Grundgeschäft genehnigungsbedürstig ist (vgl. einerseits Bogels S. 164, andererseits Gülland S. 63;

#### Dresden.

#### b) Straffachen.

§ 4 Biff. 3 Leb Mitt G. Unterschied ber Begriffe "Bum Berkauf vorrätig halten" und "feilhalten". Die poli-geiliche, entgeltliche Probeentnahme ftellt teinen "Berkauf" bar. Darüber, ob bie Bezeichnung für ein Lebensmittel "irreführenb" ift, entscheiben nicht bie Meinungen ber Fachleute und die Richtlinien des Roesu., sondern die Verbraucherfreise. †)

Im Urt. heißt es: "Für das AG. steht fest, daß der Angekl. ben Ssig den Beamten gegenüber — bei der Probeentnahme — als Ssisighrit bezeichnet und weiter, daß er ihn als solchen zum Berkauf vorrätig gehalten, al so seilgehalten hat". Später wird die Schlufseststellung getrossen: "Der Angekl. hat sonach ein Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung zum Verkauf vorrätig gehalten oder feilgeboten."

Der erste der beiden Sätze erweckt den Eindruck, daß der Borderrichter das Begriffsmerkmal "zum Berkauf vorrätig halten" bes § 4 Ziff. 3 Leb Mitt. für spnonym mit dem Tatbestandsmerkmal "feilhalten" erachtet hat oder für einen Unterbegriff die-jes Tatbestandsmerkmals. Das wäre rechtsirrig. Jedes dieser Tatbestandsmerkmale ergibt eine andere Begehungsform der Zu-widerhandlung gegen das Berbot im § 4 Ziff. 3. Beide Be-gehungssormen sind zwar strafrechtlich gleichwertig, aber begrifflich verschieden. Dieser Begriffsunterschied wird gerade im borl.

Bu 8. Das Urt. ift mehr als bedenklich, soweit es eine die Anwendung des § 4 Mr. 3 LebMitt. rechtfertigende Jrreführung durch die Bezeichnung Essign tit für einen Spritessig von nur 5,3% Essigner berneint (j. unter III). Im übrigen (j. unter III). unter I und II) halt es sich im Rahmen anerkannter Auslegung des LebMitts.

I. Berkaufen und Feilhalten sind die gegen Entsgelt ersolgenden Spielarten des Inverkehrbringens übershuapt. Vollendet hat die Handlung des Inverkehrbringens, wer einem anderen die tatsächliche Möglichkeit verschafft hat, über der

einem anderen die tatsächliche Möglichkeit verschafft hat, über den in Frage kommenden Geacnstand zu versigen (KSEt. 44, 91 [93]: 49, 375 [379]; 62, 369 [389]; 63, 161 [164]).

a) Weil Verkausen im Bereich der Lebensmittelgestzgebung eine Unterart des Inderkehrbringens ist (vgl. Stenale in, LebMitt., § 3 Unm. 9 S. 717), genügt dazu nicht der schuldrechtliche Kausvertrag des BGB., sondern es nuß hinzukommen, daß dem Käuser die tatsäckliche Möglichkeit verschafft wird, über den Kausgegenstand zu verfügen (RGEt. 4, 184; 39, 66 [73]; 42, 179).

b) Feilhalten ist das körperliche Bereithalten einer Sache mit der äußerlich ertenn bar gemachten schulch (z. B. auf Preislisten, durch Ausstellen im Ladensenster), sie zu wertausen. KG. verlangt diese Bereiterklärung gegenüber einer Wehrzahl don Personen (z. B. in KGEt. 46, 192 [193]; 25, 241 [243]; 6, 46). Stenglein (LebMitt. § 3 Annt. 11 S. 718) läßt das Angebot gegenüber einer Einzelperson genügen.

läßt das Angebot gegenüber einer Einzelperson genügen.
c) Zum Berkauf borrätig halten ist noch kein Inberkehrbringen, in der Regel aber eine Borstufe dazu. Zum Berkauf borrätig halten bedeutet nichts anderes, als ein Besthen oder tatsächliches Berkügenkönnen mit dem inneren Zweck des Berkaufs (RG. 42, 209), ohne daß dieser Zweck nach außen

tundgemacht zu sein braucht. II. a) Die Probeentnahmen, wie sie als Amtshandlung in § 7 LebMittG. (und in § 22 WeinG.) vorgesehen ist, ist tein Kauf. Sie hat nach den eingehenden Aussührungen in RGSt. 48, 361 die Bebeutung einer amtlichen Beschlagnahme. Sie darf auch gegen den Willen des Besitzers nach Wahl bes Rontrollorganes erfolgen. Neben der Probe bleibt auch bie bon der Probe abzuzweigende und dem bisherigen Besiger zurudzulassende Gegenprobe von der Beichlagnahme umfaßt. Probe wie Gegenprobe stehen unter dem Schut der §§ 136, 137 StGB. Die im Rahmen rechtmäßiger Amisausübungen erfolgende Probeentnahme

Geschäftsverkehr kaufen. Dann braucht natürlich keine Gegenprobe zurückgelassen werden. Die Probeentnahme genießt dann aber auch nicht den besonderen Schuk, den das Gesetz der amtlichen Probeentnahme zubilligt, ebensowenig ohne weiteres die entnom=

c) Ob eine formgerechte Probeentnahme stattgefunden hat, ist für die Bestrasung einer Lebensmittelfällchung, die durch die Brobeentnahme bewiesen werden foll, ohne maggebende Bedeu-tung. Sie ift nur ein Beweismittel, aber feine gesetliche Boraussetzung für eine Berurteilung. hier und ba tann allerdings die

Falle deutlich. Ein fahrläffiges Vorrätighalten zum Vertauf i. S. des § 4 Ziff. 3, das der Vorderrichter dem Beschwfz. zur Last legt, ist begrifflich undentbar wegen des damit notwendig berbundenen Zweckes, dei dem Vertaufe eine irreführende Bezeichnung zu verwenden (Stenglein, Strafrechtl. Nebengesete, 5. Aufl., Ann. 12 zu § 13 LebWittG.).

Aber auch ein Feilhalten des Csiegs unter einer irreschrenden Bezeichnung, das auch fahrlässig geschehen kann, ist dem Beschwaft. nicht nachgewiesen worden. Die Abgabe der Essignoben an die mit der Abernachung des Lebensmittelverkehrs beauftrage

an die mit der Uberwachung des Lebensmittelverkehrs beauftrag-ten beiden Polizeibeamten ftellt kein Feilhalten oder in Berkehrvingen des Essigs dar. Zur Ersüllung dieser Tatbestandsmerkennale ist die Gerstellung einer äukeren Beziehung des verkaufsfertigen Warenpostens zu der Kunds ich das t oder sonstigem Publikum ersorderlich. Die polizeiliche Probeentnahme ist, wenn auch für die Probe eine angemessen Erscheidung zu leisten ist (§ 7), kein Verkauf, sondern eine Art amtlicher Enteignung.

(§ 1), tein Bertauf, sondern eine att antitatet Enteignang. Aus der UrrBegr. ergibt sich, daß der Borderrichter aus dem Verhalten des Beschwif. dei der Probeentnahme gefolgert hat, daß dieser auch Kauflustigen gegenüber den fraglichen Essign als "Gsigsprit" bezeichnet hat. Diese Beweisannahme liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist daher sür das Keb. bindend. Aber auch fie reicht mangels ausreichender Feststellung des Begriffsmerkmals der "irreführenden" Bezeichnung nicht aus. Im an-gefochtenen Urt. wird zur Begr. der Annahme, daß die Bezeich-

Nichtzurücklassung einer Gegenprobe eine Beweiserschwerung bebeuten (vgl. DLG. Dresden: JB. 1931, 1982; DLG. Stettin: Höchstrüften 1931 Kr. 15 und KG.: KGJ. ErgBd. 11, 376).

III. Zutreffend stellt das Urt. die Anwendbarkeit des § 4 Kr. 3 LebWitts. grundsählich auf die Berkehrsanschauung der als Abnehmer in Frage kommenden Berbraucherkreise ab (vgl. hierzu auch RGSt. 63, 61).

1. Wenn rechts atmäßig bestimmte Bezeichnungen für bestimmte Bejchafsenheit von Lebensmitteln sestgelegt sind, vertraut die Berbraucherschaft daraus, daß im össentlichen Berkehr befindliche Waren dem Gesetz entsprechen. Bgl. § 5 Kr. 4 Lebsmitteln in Ansehung der durch BD. ersolgten rechtssamäßigen

uver das Lebensmittel "Essig" gibt es aufer der noch gel-tenden (LebMitts. § 24) KaisBO. v. 14. Juli 1908 (KGBl. 238) noch keine rechtssahmäßigen Festlegungen. Der bereits im Jahre 1912 im Reichsgesundheitsrat beratene Entw. einer BD. über Essig führte zu keingsgesukohenstat veralene Emw. einer BD. uver Essig führte zu keiner endgültigen BD. Ein neuer Entw. einer BD. über "Essig und Essigessen" wurde nehst Begr. im Jahre 1930 als Heft 7 der Entw. von BD. im Verlage von Julius Springer veröffentlicht und dadurch zur Diskussion aller interessischen Kreise gestellt. Auch dieser Entw. ist noch nicht Gesetz gespierten Kreise gestellt. Auch dieser Entw. ist noch nicht Gesetz gespierten Kreise gestellt. Auch dieser Entw. espierten kereise gestellt. Auch dieser Entw. ist noch nicht Geset geworden, da starte Meinungsverschiedenheiten der Finteressenten über wesentliche Punkte bestehen. Der Berkehr versteht nach einem Urt. (DLG. Köln v. 4. Mai 1928 [S 125/28]), dem einzigen nir zu dieser Frage bekanntgewordenen Urt., unter "Essige schliechthin sowohl die durch Bergärung alkoholischer Flüssseiten (z. B. Bein, Bier, Obstwein, Malz, Brauntwein [= Sprit]) wie die durch Berbünnung don Essissiaure (Essigeseitz) mit Basser hergestellten Flüsssieten. Bon dieser Begriffsbestimmung für "Essig" geht auch EntwBD. 1930 aus.

Spritessia und Essigsprit weisen durch ihre Bezeichnung auf ihre Entstehung durch Bergärung von Branntwe (= Sprit) hin. Die Begr. der EntwBD. 1930 erblickt in der Bezeichnung Essigsprit neben der Angabe des Rohstoffs einen

Hindels auf besondere Stärke (= Essigsäuregehalt) des Essigs.

2. Zuzugeben ist dem zur Besprechung stehenden Urt., daß im großen Publikum diese Unterscheidung schwerlich zu einer bestimmten Vorstellung geworden ist. Aber deshalb ift das große Publikum, das auch sonst überwiegend recht wenigt von der Entscheidung und das große stehung und namentlich der chemischen Zusammensetzung der Lebensmittel versteht, sich auch keine Gedanken darüber macht, nicht schutlos den Händlern ausgeliefert, die aus seiner Unkenntnis über Spezialwaren ein Geschäft machen wollen. Weil das Berbot der Spezialvaren ein Geschaft nichen wollen, weit das Bervot des § 4 Nr. 3 LebMitts. überhaupt existiert, verläßt sich die Berstraucherschaft allgemein darauf, daß da, wo rechtssabmäßige Borschr. sehlen, unter handelsüblicher Bezeichnung handelsübliche Bare dargeboten wird. Die durch das Feilbalten im Laden als Abnehmer untwordene Verbraucherschaft wird. irregeführt, wenn ihr burch eine andere Bezeichnung, meift in Berbindung mit einer höheren Preisstellung, ein Erzeugnis als höher-wertig hingestellt wird, während tatsächlich unter dieser Borspiegelung ein Erzeugnis dargeboten wird, dem diefe Bezeichnung nach den Gebräuchen des redlichen Geschäftsverkehrs nicht zusemmt. Siehe hierzu Holthöfer-Fucken a. 2. Aufl. § 4 Anm. 3 des. 82 und Anm. 16 zu d Abs. 2 S. 109. Im gleichen Sinne spricht sich Stenglein § 4 Ann. 11 des. 746 aus.

Wo burch Bereinbarungen ber Bewerbetreibenden für be-

nung des Essigs als "Essigsprit" irreführend gewesen sei, nur ausgeführt: Der fragliche Essig habe nur 5,3% Essigsaure enthalten, während Effigfprit nach den Grundfäten des Reichsgefundheitsamtes für die Beurteilung von Essig und Essigessen und nach der Auffassung der Nahrungsmittelchemiker mindestens 10,5% Essigläure ausweisen musse. Entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob die Bezeichnung, unter der ein Lebensmittel feilsgehalten worden ist, als irreführend i. S. des § 4 giff. 3 LebMitt. anzusehen ift, sind aber nicht die Meinungen der Fach-leute und die Richtlinien des Reichsgefundheitsamtes. Entscheidend ift bielmehr in Ermangelung von AusfVorschr. gen. § 5 Ziff. 4, die es für Essig noch nicht gibt — der Eindruck, den die Bezeichnung auf den in Frage kommenden Verbraucherkreis macht und die Vorstellung, die sie in ihm hervorruft (vgl. NGSt. magt und die Vorstellung, die sie in ihm hervorrust (vgl. RGS. 52, 260). Ohne Anwendung einer in diesem Sinne objektib irressührenden Bezeichnung, Angabe oder Ausunachung ist auch die sabrlässige Verletung des Verbotes in § 4 Jiss. I LebMitt. nicht denkbar (Stenglein a. a. D., Ann. 12 zu § 13). In vorl. Falle würde die Bezeichnung "Essigssprit" nur dann objektib irressührend gewesen sein, wenn die Kunden des Beschw. daraus den Schuf gezogen hätten, daß der als "Essigssprit" bezeichnete Essigseinen höberen als den tatsächlich vorhandenen Gehalt an Essigs faure habe, oder wenn nach ber Ginftellung des Abnehmertreifes des Beschinf. die Bezeichnung wenigstens geeignet gewesen wäre, eine solche Vorstellung in den Kunden des Beschmf. hervor-

(DLG. Dresden, Urt. v. 12. Dez. 1933, 2 O St 180/33.) Ber. v. GenStA. Dr. Alfr. Weber, Dresden.

#### Landgerichte. Berlin.

1. § 18 Abs. 2 S.B.; § 144 RFGG. Bebentung bes Firmenzusates "Dentsch". Die Firma einer eingetragenen Embh. fann unzulässig werben und nach § 144 RFGG. gelöscht werden. †)

Die Gesellschaft ift seit ihrer Gründung im Jahre 1911 unter ihrer jegigen Firma im Sanbelsregister eingetragen; ihr fahungs-mäßiger Zweck ift bie Herstellung von Golbfebern, Fillhaltern und anderen Schreibwaren.

Durch Beschluß v. 25. Sept. 1933 leitete ber Registerrichter bas Amtelöschungsverfahren nach § 144 Abs. 1 RFGG., § 75 GmbHG.

stimmte Lebensmittel ihre Beschaffenheit und ihre Bezeichnung festgelegt sind, setzt die Bergassenstruft und ihre Bezeichung seitzelegt sind, setzt die Berkehrsauffassung ganz augemein voraus, daß im Berkehr besindliche Waren nicht hinter diesen Festelegungen zurückleiben. Nach K.B. b. 24. Jan. 1930: DI 1930 Sp. 167 stellen z. B. die Bereinbarungen des angesehenen "Bundes Deutscher Nahrungsmittelsatikanten und shändler in Kürnderg" das Minde sit maß dessen dar, was der Berbraucher nach Treu und Glauben erwarten darf. Diese Bereinbarungen sind zusungengesakt im Verticken Nahrungsmittelburch" bräg, im Aufsenwargesakt im Verticken Nahrungsmittelburch" bräg, im Aufsenwargesakt im Verticken Nahrungsmittelburch" bräg, im Aufselwertengen sind sammengefaßt im "Deutschen Nahrungsmittelbuch", hräg. im Auftrag bes vorbezeichneten Bundes von Dr. Gerlach. In der britten Auflage (1922) bieses Buchs wird auf S. 195 verlangt, daß Speiseessig mindestens 31/20/0, Ein macheessig mindestens 50/0, Doppelessig mindestens 70/0, Effigsprit mindestens 10½% Essigiaure enthält. Nicht ohne Erund wird von Essigsprit verlangt, daß er gerade das Dreisache der Essigiaure des gewöhnlichen Essigs enthält. Siehe hierzu nachstehend unter 3.

3. In der Hauptsache aber kommen als Abnehmer für Ef= stig sprit Handler und Großverbraucher in Frage. Ausnahmis-weise auch andere Berbraucher. Diese aber wohl nur, wenn und weil sie wie die Händler und Großverbraucher den Essiglprit in gewissen Berdünnungen verwenden, und Gesäße, Transport und vielsach auch Frachtkoften für das Wasser sparen wollen, das aus der Wasserleitung am Verwendungsort billiger zugesetzte werden kann. Bei dieser Sachlage täuscht die Bezeichnung Essisserit die vorsehmlich als Muschung in Translation erfeit ihrer der nehmlich als Abnehmer in Frage kommenden Kreise über den Gebrauchswert der Ware. Ihre Auffassung Kreise über den Gebrauchswert der Ware. Ihre Auffassung Essighrit derstrieben wird, ist also entscheidend. Bgl. RSSt. 44, 260 zu § 4 UnlWG.; 52, 260 zur BD. d. 26. Juni 1916.

4. Aus den zu 3 und 4 dorgenommenen Erwägungen

jeder für sich und beider zusammengenommen — wird das Keilshalten eines wenigen als  $10^{1/2}$ % Essigäure enthaltenden Essigs unter der Bezeichnung "Essighrit" als irreführend i. S. des § 4 Nr. 3 LebMitt. und - bei Erfüllung auch bes inneren Tatbestandes in der Berson des Feilhaltenden - als strafbar nach § 13 LebMitt. anzuschen sein. DLGPräs. i. R. Dr. Holthöfer, Berlin.

Bu 1. Der vorstehenden Entsch. ift in ihrem Ergebnis in vollem Umfange guzustimmen. Sie entspricht bem Geift, ber bie Afpr. in Zukunft burchftromen foll, und wird ber von dem nationalein, weil ihr Firmenzusat "Dentsch" nach ber neueren Ripr. bes Registergerichts täuschend sei (§ 18 Abs. 2 SEB.) und danach die ganze Firma unzulässig geworden sei. Die Widerspruchssrist bemaß der Registerrichter auf drei Monate. Die Gesellschaft legte rechtzeitig Wiberspruch ein. Der Registerrichter holte eine Außerung ber Industries und Handelskammer zu Berlin ein und gab der Gesellschaft von dieser Außerung unter Fristsetzung Nachricht. Nach Ablauf dieser Frist wies er den Wiberspruch der Gesellschaft durch Beschluß vom

3. Jan. 1934 zurück. Die sofortige Veschwerde ist nicht begründet. Nach sesststehender Ripr. gist der Grundsat der Firmenwahrheit (§§ 18—23 HB.) auch für die Firma einer Gubh. (§ 4 GmbhG.). Dieser Grundsat ist nicht nur bei der Gründung zu beachten, sondern gilt auch, wenn später die Firma täuschend wird (KG.: JW. 1932, 2622); auch nachträgliche Löschung einer Firma wegen Täuschung ist

zulässig und geboten.

Db eine Täuschungsgefahr vorliegt, entscheibet die Berkehrsauffassung. Diese ist dem Wandel unterworfen, und hat sich in sester Zeit bebeutend gewandelt. Besonders gist dies von Begriffen und Symbolen, welche eine große Bolksgesamtheit bezeichnen, wie "deutsch, national, evangelisch, katholisch". Bei diesen Begriffen ist die Entwicklung der Berkehrsauffassung solgende gewesen: Die frühere liberalistische Auffassung vom Staat und Bolk fab im Staate gewisser ibermistige kusselligen band bind nicht Beine ist auf in Glade gewisser, in welchem jedem Staatsbürger die Benutzung der Staatsbürger, in welchem jedem eigenen Gebrauch freistend. Ebenso kounte jeder die der Bolksgesamtheit zukommenden Begriffe sür sich selbst verwenden. So kounte jeder Geschäftsmann schon dann das Wort "beutsch" in die Firma feines Geschäftsbetriebes aufnehmen, wenn biefer feinen Sig in Deutschland hatte. Allmählich trat aber ein Wechsel ein. Daß neuerdings nicht jeder Geschäftsmann, dessen Geschäftsbetrieb in einer bestimmten deutschen Landschaft seinen Sit hat, der Firma dieses Betriebes einen dieser Landschaft entsprechenden Zusat geben darf, hat bereits das BayObLG.: DLG. 42, 195 ausgesprochen; bas gleiche muß entsprechend für Besamtbeutschland gelten. Aber auch fonst wurde bas beutsche Bolk immer mehr und mehr bavon burch-brungen, daß seine Bolkheit im gangen und in seinen Stämmen keine zufällige Zusammengehörigkeit, sondern eine heilige, von Gott geschaffene und gewollte Gemeinschaft. Dementsprechend wandelte sich auch die Vorstellung, die das deutsche Volk mit den die Volks-gesamtheit bezeichnenden Worten verband. Mit dem Worte: "deutsch" verband man nunmehr die Borstellung, daß die so bezeichnete Sache für die Gefamtheit der Deutschen wefentlich fei. Das

sozialistischen Gebankengut beherrschten Verkehrsanschauung in vollem Umfange gerecht. Besonders zu begrüßen ist, daß das LG. von sich aus den in der Bolksanschauung eingetretenen Wandel der Abkehr vom Liberalismus, ber auch - wie die Entsch. mit Recht ausführt

vom Liberalismus, der auch — wie die Entsch. mit Recht aussührt — in der Geschgebung seinen klar erkennbaren Ausdruck gefunden hat, in seiner ganzen Tragweite richtig erkennt und auswertet.

311 bedauern ist nur, daß das LG. nicht zu der KGEntsch.

v. 21. Dez. 1933 (JW. 1934, 491) Stellung nimmt. Dies dürste aber seine Erklärung darin sinden, daß die Entsch. des KG. zur Zeit der Beschlüßsassing des LG. noch nicht verössentlicht war. Hir die Beurteilung der Rechtslage wäre es aber außerordentlich interessant gewesen, wenn sich das LG. mit der KGEntsch. auseinanderassent hötte.

einandergeseth hatte.

Much läßt die Entsch. leiber eine eingehendere Begründung ihrer richtigen Ansicht vermissen, daß die Firma einer eingetragenen, Indick vermissen, daß die Firma einer eingetragenen, Indick verden und durch den Wandel der Verkehrsanschauung unzulässig werden und dann nach § 144 KFGG. gelöscht werden kann. Der kurze Hinveis auf die KGCntsch.; JW. 1932, 2622 und die Ausgürtungen des Versässers. IP33, 2102 und die von Groschussers. JW. 1933, 2152 dürften zur Begründung einer so eingreisenden neuen Ansicht nicht völlig ausreichen. Denn bas KG. hat a. a. D. nur ausgesprochen, daß eine Firma eines Einzelkaufmanns durch Abänderung des Unternehmens unzulässig werden kann und dam Firmenmißbrauchsversahren nach § 37 HVB., § 140 NFGG. unterliegt. Vegen die Ausführungen des Berkassers zu § 144 RFGG. hat sich Wilke: GmbHundschau 1933, 930 ff. gewandt. Es wäre m. E. von Borteil gewesen, wenn das LG. unter Stellungnahme zu den Ausführungen Wilkes eingehend dargelegt hätte, daß der neue Geist der Geschesauslegung gerade die Anwendung des Richtig-keitsversahrens auf Grund des § 144 KTGG. auf die durch die Anderung der Berkehrsauschauung unzulässig gewordenen Firmen erfordere

Schlieflich seien die ju bem Streit um die Zulässigkeit ber Firmenzusätze in der Fachliteratur veröffentlichten Meinungen kurz Firmenzusäße in der Fachliteratur verössentlichten Meinungen kurz zusammengesaßt. An Entsch. ist außer der vorstehenden Entsch. nur die KGEntsch. v. 21. Dez. 1933 (1 b X 649, 337/33): JW. 1934, 481 und DJ. 1934, 164 verössentlicht Folgende Schriftseller haben sich zu den Streitsragen geäußert: Krieger, Die Firmenzusäße "deutsch" und "national": DJ. 1934, 284; Krug: Wochenscha der DJ. 1934, 281; Schrant, Die Rotwendigkeit der Erneuerung des Rechtslebens: Deutsches Kecht 1934, 47; Baumsbach: Wochenschan der DJZ. 1934, 326; Wilke, If der Firmensch gleiche gilt von den Symbolen der Bolksgesamtheit; auch sie sind ein hehres Gut der Volksgesamtheit; der einzelne darf sich ihrer nur unter bejonderen Umständen bedienen.

Dieser Wandel hat sich seit langem in den weitesten Kreisen bes beutschen Volkes vollzogen; die Widergeburt des beutschen Bolkes in der Revolution von 1933 hat ihm zum Durchbruch

Auch in ben Gesetzen hat diese berschiebene Aufsassung ihren Ausbruck gesunden. Die alte liberalistische Aufsassung vom Wesen des Staates und seiner Einrichtungen kommt in dem allerhöchsten Erlaß v. 16. März 1872 (NGBL 90) zum Ausbruck, nach bem "allen beutschen Fabrikanten ber Gebrauch und die Abbildung bes Kaiserlichen Ablers ... zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten gestattet" war. Und dies, obwohl der Kaiserliche Abler eins der sinns fälligsten Symbole des neugegründeten Deutschen Reiches war, welches von dem damaligen deutschen Bolke mit beispielloser Sehnsucht seit Jahrzehnten erstrebt und ebensolchem Clücksgefühl bei seiner Neugründung begrüßt worden war. Selbst Waren, die mit der Hoheit des Deutschen Reiches nicht das mindeste zu tun hatten, durften zur Förderung der Belange des einzelnen mit dem Hoheitszeichen dieses Reiches versehen werden. Im scharfen Unterschiede hierzu verbietet bas Gesetzum Schutze der nationalen Symbole v. 19. Mai 1933 (RGBl. I, 285) in § 1, "die Symbole ber deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Beise zu verwenden, die geeignet ift, bas Empfinden von der Burde diefer Symbole zu verlegen".

Bur Feststellung dieser Wandlung in der Verkehrsauffassung ist bas Beschwe. auf Grund seiner vielfaltigen Beziehungen zu ben berichiedensten Rreisen bes Geschäftslebens in ber Lage. Darüber hinaus hat es eine dienstliche Außerung der mit diesen Fragen befaßten Berliner Registerrichter eingeholt. Danach ist bis zum Bekanntwerden des kammergerichtlichen Beschlusses in 1 b X 649, 337/33 die obeit ausgesprochene Auffassung von der Bedeutung bes Wortes "beutsch" nicht nur von den Anmeldern neuer Firmen, sondern auch von den Inhabern alter Firmen, die biefes Wort enthielten, als richtig anerkannt worden; der Inhaber einer folden eingetragenen Firma hat sogar von sich aus die Firma entsprechend geandert, mit der Begründung, daß dies jeht selbstverständlich sei. Diese Außerung

bestätigt asso die eigenen Feststellungen des Beschwes. Das Wort "beutsch" in einer Firma ist demnach, wenn das Geschäft nicht sur die Gesamtheit der Deutschen wesentlich ist, jest täuschend und nach den angeführten Gesetzesbestimmungen ungulässig. Ist aber ein Firmenbestandteit unzulässig, so ist die ganze Firma unzulässig (KG.: JW. 1932, 2622). Dies trist auf die Firma der Beschwf. zu. Die Beschwf. ver-

körpert in ihrem Jach die Gesamtheit der Deutschen weder dem Instande noch dem Austande gegenüber oder ist für diese Gesamtheit wesentlich. Ihr Wunsch, sich zur Unterscheidung von ausländischen Bettbewerben als "beutsch" zu bezeichnen, nuß vor den Belangen der Allgemeinheit, die eine Beseitigung von täuschenden Firmen-

bezeichnungen erfordern, zurücktreten.

Bur Beseitigung einer solchen unzulässigen Firma steht dem Registergericht außer dem Ordnungsstrasverfahren auch das Amts-löschungsverfahren (§ 144 DHGG.) ossen der Zweck des § 144 DFGG, ist die Bereinigung des Handelsregisters von ungulässigen Firmen. Dieser 3meck wird nur erreicht, wenn diese Bestimmung auch auf bereits eingetragene Firma angewandt wird (Crisolli: J.B. 1933, 2102; Groschuff ebendort S. 2152). Andernfalls wäre ein geheimer Handel mit Firmen, die das Wort "beutsch" enthalten, und eine Bevorrechtigung ihrer jegigen Inhaber die Folge. Da sich das Amtslöschungsverfahren ebenso wie das Ordnungsstrafverfahren nur gegen die Firma im ganzen richten kann (KG.: J.B. 1932, 2622), so ist die Firma im ganzen zu löschen.

(LG. Berlin, Beschl. v. 16. Febr. 1934, 408 T 946/34.)

Ber. v. AGR. Dr. Crifolli, Berlin.

zusat "bentsch" unzulässig?: EmbyRundschau 1933, 930; Wilke, Jer Firmenzusaß, "deutsch": Industrialitäter 1934, 277; Errofchuff, Unzusässigwerben einer Firma: JurNdsch. 1933, 215; Groschuff, Amtslöschungsversahren bei Unzusässigwerben einer Firma: JurNdsch. 1934, 22; Groschuff, Firmenzusaß, "deutsch" und Verkehrsauschauung: JurNdsch. 1934, 32; Groschuff, Das Erds ber liberalistischen Lebensauschauung beim Firmenzusaß, "deutsch": JurAbsch. 1934, 82; Industries und handelskammer Berlin, Der Firmenzusats "beutsch": Mitteilungen 1934, 177; Graßhoff, Firmenzusäte und Firmenzusäte und Firmenzusäte und Firmenzusäte und Firmenzusäte. Filmenzuluse ind Artikeliungen der Juduftrie- und Handelskammer Berlin 1934, 263; Trisolli, Die Firmenzusäße "deutsch" und "national": IV. 1933, 2102 (= Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin 1933, 795); Trisolli, Nochmals die Firmenzusäße "deutsch" und "national": IV. 1934, 666; Trisolli in der Anmerkung zur KGCntsch.: IV. 1934, 481.

AUR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin.

2. § 161 3mBerft. Die amtliche Tätigkeit bes Zwangsvermalters wird burch ben Aufhebungsbeschluß nicht unter allen Umftänben beenbet; vielmehr hat ber 3mangeverwalter noch ausstehende Geschäfte pflichtgemäß zu erledigen. †)

Der Aufhebungsbeschluß beendet nicht unter allen Umständen auch die amtliche Tätigkeit des Zwangsverwalters. Dieser Beschluß kann vielmehr nur mit dem Vorbehalt gemeint und verstanden werden, daß der Zwangsverwalter die noch ausstehenden Geschäfte erledigen soll; da er sonst den Vorwurf der Pflichtwörigkeit auf sich laden würde (vgl. RG. 53, 264; ferner Seufsurch. 65 Kr. 10 S. 18). Zu den Obliegenheiten des Zwangsverwalters muß hiernach auch die Besugns gehören, nach Ausbedung der Zwangsverwalters einen Vorwerfeiten der Erwangsvers waltung einen Prozest fortzusehen oder zu führen, sofern nur die Führung des Prozesses als noch zu den ihm zu erledigenden Aufsgaben gerechnet werden kann (vgl. Jaedel-Güthe, zu § 161 Zwverst. Ann. 12). Dies ift vorliegend zu besachen. Wie sich aus den Zwangsverwaltungsakten ergibt, legte der Al., nachdem die Zwangsverwaltung kurz vorher aufgehoben war, am 8. Nov. 1932 Bwangsberwaltung furz vorher aufgehoben war, am 8. Kov. 1932 Schlußrechnung. Er schüttete den Massebestand dann aus und machte dem Gericht hiervon am 31. Jan. 1933 Witteilung. In der Schlußrechnung befindet sich seben der Angade über eightung der X.M. eine Bemerkung des Kl. des Inhalts, es schwebe gegen die Wasserwerte ein Prozes wegen Begleichung rücktändiger Rechnungen vor Beginn der Zwangsverwaltung. In der ersten Instanz hätten die Wasserwerte verloren, es bestehe daher die Aussicht, daß die bezahlten Beträge wieder zurückgegeben werden müßten. Aus dieser Bemerkung ist mit aller Deutlichkeit zu entnehmen, daß die Tätigkeit des Kl. hinsichtlich der X.M., welche er unstreitig aus der Wasse gezahlt hatte, mit der Aufbebung der Berwaltung noch nicht beendigt war. Er nußte vielnehr pflichtgemäß dafür sorgen, daß der gezahlte Betrag zu ges niehr pflichtgemäß dafür sorgen, daß der gezahlte Betrag zu gegebener Zeit wieder zur Berfügung der Berechtigten, denen er für die gehörige Erledigung der aus der Zwangsverwaltung herrührenden Ansprüche verantwortlich ist, zurückgelangte. Dafür war aber, da die Bekl. die Rückahlung des Geldes verweigerte, die Erhebung der vorl. Klage ersorderlich. Diese Klage konnte auch gar nicht von einem anderen, sicherlich aber nicht von dem frühe-

Bu 2. Die Entich. burfte nur bann gutreffend fein, wenn die Aufhebung der Zwangsverwaltung wegen Erteilung des Zufchlags in ber Zwangsverfteigerung erfolgt ift. Das ift nicht unwahrscheinlich, ba von bem fruheren Eigentümer bie

Bunächst enthält die Begründung, daß die Klage gegen das Wasserwerk gar nicht von einem anderen als dem Berwalter, sicherlich aber nicht von dem früheren Eigentümer, dem das Gelb nicht zustebe, erhoben werden kounte, einen Trugschluß. Alle Nechtsgeschäfte, bie der Zwangsverwalter im Rahmen seiner Befugnis vornimmt, wirken niemals für und gegen ihn perfontich, sonbern stets für und gegen ben Grundeigentumer. Das wird auch von ben Bertretern ber Umistheorie, die den Berwalter nicht als Bertreter bes Schuldners anfeben, nicht bestritten (vgl. Jaeckel-Guthe, 6. Huff., I gu § 152). Inhaber ber Forberung gegen bas Wasserwerk auf Rückzahlung ber vom Verwalter offenbar ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge ift also ber Schuldner und damalige Grundeigentumer. Er konnte an fich diese Forderung nach ber Aushebung der Berwaltung geltend machen, sofern nicht die Beschlagnahme biefer fraglos zur Berwaltungsmaffe gehörenden Forderung trot der Aufhebung fortbauerte. Das aber mar gerabe die hier auftauchende Frage, die also nicht mit der Begrün-dung entschieden werden konnte, daß der frühere Cigentumer nicht zur Geltendmachung der Forderung in der Lage sei.

Rach ber in Schrifttum und Afpr. burchaus herrschenden, sicher-lich zutreffenden Ansicht ift ber Aufhebungsbeschluß im Zweisel bahin auszulegen, daß die Aufhebung vorbehaltlich des ordnungsmäßigen Abschlusses der Verwaltung erfolge, also die Befugnisse des Verwalters und die Beschlagnahme insoweit fortbauern sollen, als bies zur Erreichung dieses Zweckes nötig ist (vgl. Reinhard-Wüller, Komm., 2. Aust., Anm. III 4 zu § 152; RG. 59, 88; RG.: JW. 1902, 318; KG.: LZ. 1919, 825 und die im Urt. angesührten). Die früher von Lafreng vertretene gegenteilige Anficht (Recht 1902, 171; 1903,

15) dürfte überholt fein.

In allen Fallen ber Aufhebung ist baber ber Berwalter berechtigt, noch die Handlungen vorzunehmen, ohne die von einem ordnungs- und pflichtmäßigen Abschluß seiner Tätigkeit nicht die Rede sein kann. So wird er in aller Regel schon laufende, noch nicht abgeschloffene Ungelegenheiten, insbef. Prozesse, zu Ende zu führen haben. Die neue Geltendmachung von zur Masse gehörenden Rechten, notsalt im Prozesiwege, wird jedoch weit seltener in Frage kommen. Sierhin wird man zunächst die Fälle rechnen mussen, in denen

der Berwalter eine Magnahme nachholt, die er an fich pflichtgemäß schon vor der Aufhebung hatte einleiten muffen. Davon kann hier deshalb keine Rede sein, weil das Gericht ja in den Grunden selbst feststellt, es sei durchaus zweckmäßig gewesen, zunächst die Entsch. bes ren Grundstüdseigentümer, dem das Geld nicht zusteht, erhoben werden. Daß der Al. den Rechtsstreit nicht schon bei Borlegung der Schlußrechnung einleitete, vielmehr erst den Ausgang eines Parallelprozesse, der durch Urt. des KG. v. 29. März 1933 seinen Abschluß sand, abwarten wollte, war durchaus zwedmäßig, weil für den Fall des günstigen Ausganges dieses Prozesses mit einer Zahlungsbereitschaft der Bekl. gerechnet werden konnte.

(LG. Berlin, Urt. v. 25. Nov. 1933, 281 S 10502/33.) Einges. von RA. Dr. Manger, Berlin.

3. §§ 2, 10 RD. v. 11. Nov. 1932; § 4 Gef. v. 20. Dez. 1933; § 751 BBD. Aus einer Sppothet, die unter das Moratorium fällt, ist trop des Ausspruchs der Zahlungs-pflicht die Bollstrechung nicht zulässig.

Die Auswet. hatte den Antrag des Gläubigers auf Aufbebung der Hinausschiedung der Fälligkeit der Hypothek § 2 VD. v. 11. Nov. 1932) zu rück gewiesen, indem sie die Schuldnerin hinschied der Hypothek aus dem Erundskäck sie Schulungspflichtig erklärte. Das AG. hat es mir Recht abgelehnt, auf Erund diese Titels den Beitritt zur Zwangsberwaltung zuzulassen. Denn die Fälligkeit der Hypothekensorderung ist durch die VD. v. 11. Nov. 1932 i. Verb. m. § 4 des Ges. v. 20. Dez. 1933 (NGVL. 1093) dis zum 1. April 1935 hinausgeschoben. Die Ausberücklich absgelehnt. Die Ansordioriums hat die Ausweicklich abgelehnt. Die Ansordioriums aus § 10 Abs. 3 VD. stellt lediglich einen Vollstreckung aus § 10 Abs. 3 VD. stellt lediglich einen Vollstreckung erst im Prozeswege verschaffen müßte (Schleaelberzer Sarmening, Ann. 3 d. zu § 10), und hat mit der vom Volls

AG. in bem gleichliegenden Prozes abzuwarten. Die Alagerhebung war somit während der Dauer der Verwaltung nicht ersorberlich. Ihre

Unterlassung war nicht pflichtwidrig.

Weiter kann und muß der Verwalter noch Nuhungen, die in die Zeit vor Ausschung der Verwaltung sallen, z. B. Wieten, einziehen und notsalls einklagen, soweit dies zur Deckung der Verwaltungsaußgaben und der entstandenen Versahrenskosten (streitig, ob auch zur Zahlung der laufenden öffentlichen Lasten von der Ausschung dis zur Nückgabe des Grundstücks au den Schuldner) nötig ist (Reinhard-Müller, Anm. 3—5 zu § 161; Jaeckel-Eüthe, Anm. 11 zu § 161). Auch das kam hier offendar nicht in Frage.

Endlich hat der Berwalter die zur Masse gehörenden Rechte, insbes. die Einkünfte aus der Zeit vor der Ausseldung, einzuziehen, auf deren Berteilung die am Berwaltungsversahren beteiligten Gläubiger auch nach der Ausseldung ein Recht haben. Das kommt nur dei einem Falle der Ausseldung vor, nämlich bei der Ausseldung wegen Erteilung des Ausseldungs in der Zwangsversteigerung. Hier ist das Hindernis, das der Fortschung der Berwaltung entgegensteht, ausschließlich das Recht des Erstehers, dem vom Auschlage an die Ruhungen gebühren. Soweit diese Recht nicht eutgegensteht, dauert die Beschlagnahme im Berwaltungsversahren sort und hat der Berwalter die Ausungen und sonstigen zur Berwaltungsmasse gehörenden Rechte einzuziehen und, soweit sie Keinerlös darstellen, an die beteiligten Gläubiger gem. §§ 155 ff. Iwverschlungsmasse gehörenden Rechte einzuziehen und, soweit sie Keinerlös darstellen, an die beteiligten Gläubiger gem. §§ 155 ff. Iwverschlungsmasse gehörenden Rechte einzuziehen und, soweit sie Keinerlös darstellen, an die beteiligten Gläubiger gem. §§ 155 ff. Ivverschlungsmasse zu verteilen (Jaekel-Güthe, Jukkel-Güthe, Jukkel-Güthe, Jukkel-Güthe, der Milselmassen, das her gegen Zuschlungsmassen, das der gezahlten gerwalter also, wenn die Aussellung wegen Zuschlage gestend machen und einziehen Können und müssen.

In den anderen Hällen der Ausselung dagegen (Befriedigung des Gläubigers, Jurücknahme des Antrags, Acchie Dritter u. a.) ist eine Berteilung von Keinerlös der Berwaltung nach Erlaß des Aufshebungsdeschlusses und damit eine Sinziehung von Ansprücken zur Masse zu diesem Zwecke unzulässig, selbst wenn es sich um Keinerlös aus der Zeit vor der Ausselung handelt. Das Erundstüden nach Deckung der Kosten und Aussagen verbleibender Keinerlös sind an den Schulbner auszuhändigen (Keinharden Keinerlös sind an den Schulbner auszuhändigen (Keinharden Keinerlös sind an den Schulbner auszuhändigen (Keinharden Killer, II zu § 161; Fas. 59, 90; KGBarn. 1913, 30). Soweit Ausprücke der Masse nicht zur Kostendekung verwertet werden müssen, sind sie beschlagen und einziehen. Este nicht ersichtlich, warum der Berwalter hier sediglich für Acchnung und im Interesse des Schuldners noch sollte einen Prozes einseiten können. Das würde auf eine sinnlose Bevormundung des Schuldners hinauslausen, die mit dem Zwecke der Zwangsverwaltung, der Beschigung der Gläubiger, nichts nech zu tun hätte (im Ergebnis ebenso KG.: LB. 1919, 826; anders dagegen KG. 49, 90 sediglich mit der Begründung, daß die Besignisse des Berwalters so lange sortdauerten, als noch unverteilte Masse vorhanden seit.

Wenn also die Aufhebung nicht infolge Buichlags erfolgt ift, wird man die vorstehende Entich, nicht billigen konnen.

LR. S. Gvebel, Effen.

stredungsrichter von Umts wegen zu prüsenden Frage der Fälligkeit (§ 751 JPD.) nichts zu tun. Wenn auch § 1 BD. v. 11. Nov. 1932 nur von der Küdzahlung der durch Hypothek gesicherten Forderung spricht'), so bedarf es doch keiner Erörterung, daß schon mit Kücksicht auf die Abhängigkeit der Hypothek von der Forderung und Sinn und Zweck des Moratoriums auch die dingliche Vollstredung gehemmt werden sollte (vgl. auch Schlegels bergers Farmening.

(LG. Berlin, 1. 3K., Beschl. v. 7. Jebr. 1934, 201 T 1861/34.) Ber. von GerAss. Dr. Seibert, Berlin.

Clebe.

4. § 8 Rerbhof. Eine Babehalle, die zu einem auf dem Erbhof eingerichteten Badebetrieb gehört, ist nicht Erbhofzubehör. †)

Die gepfändete Badehalle würde nur dann der Pfändung nicht unterliegen, wenn sie zu dem Erbhofzubehör zu rechnen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Rach § 8, der das Erbhofzubehör im einzelnen aufsührt, umsaßt das Hoszubehör, abgesehen von Urkunden und Erinnerungsstücken (§ 8 Uhs. 2), insbes das auf dem Hosp höfe sie Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerüt einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Wenn auch hier das Zubehör nicht restlos aufgeführt sein mag, so ergibt sich doch aus der Einzelaussählung und dem Sinne des Gesetzes, das die land- und sorst wirtschaftliche Nützung des Grundeigentums schützen will (vgl. § 1 Ubs. 1 a.a. D.), daß Sachen, die zu einem auf dem Erbhof einz gerichteten Badebetrieb gehören, als Erbhofzubehör nicht angesprochen werden können.

(LG. Cleve, 2. 3K., Beschl. v. 8. Jan. 1934, T 617/33.) Einges. von RU. Dr. Goebel, Emmerich.

Dresden.

5. § 19 BD. v. 26. Mai 1933 schlägt nicht ein gegenüber einem Gläubiger, bessen Forderung auf Leistungen i. S. dieser Bestimmung beruht.

Der Gläubiger hat in die Mietzinsansprüche des Schuldners vollstreckt. Dieser hat gem. § 19 BD. v. 26. Mai 1933 die Aufsbebung der Bollstreckung begehrt. Das AG. hat sestgestellt, daß die Forderung des Gläubigers aus notwendigen Instandsehungsarbeiten sür das Grundstück entstanden ist, und hat deshalb die

Anwendbarteit dieser Bestimmung verneint.

Dem AG. ift beizutreten. § 19 will das Bereithalten der Mieterträge für die Grundstüderhaltung ermöglichen. Deshalb sind dem Schuldner die Mietzinsen insoweit zu belassen. Deshalb sind dem Schuldner die Mietzinsen insoweit zu belassen, als er sie zur laufenden Unterhaltung des Grundstück, zur Bornahme notwendiger Infandsehungsarbeiten sowie zur Befriedigung dinglich bevorrechtigter Gläubiger benötigt. § 19 trisst den keine besondere Keishensolge, so daß etwa der eine der ausgeführten Zwede den Borzug vor dem anderen verdiente. Bielmehr kommt es schlechtlin darauf an, ob für Grundssügwede dieser Art die Mietzinsen ersforderlich sind. Infolgedessen den Bollstredungsschutz dieser Bestimmung gegenüber einem aus solcher Zweddienung erwachsenen Anspruch keine Anwendung sinden.

(LG. Dresden, 12. JR., Beschl. v. 30. Juni 1933, 12 BC 1008/33.) Ber. von LGR. Dr. Rudolf Scheld, Dresden.

Riel.

6. §§ 38 Abf. 2, 39 Abf. 1 Rerbhofe. Mildgelbforberungen fallen nicht unter die in §§ 38 Abf. 2, 39 Abf. 1
Rerbhofe. geschühten, auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Es fragt sich, ob beshalb, weil der Dos des Schuldners ein Erbhof ist, die Zwangsvollstreckung in Milchgeldsforderungen gem. § 38 Abs. 2 KErbhofs. unzulässig sei. Diese Frage ist zu verneinen. Milchgeldsforderungen fallen nicht unter die in §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 1 a.a. D. geschützen, auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugsnisse. Wäre es der Wille des Gesetzebers gewesen, auch die Zwangs-

MinR. Dr. Bogels, Berlin.

<sup>1)</sup> Unm. d. Berf:: vgl. auch RG. 142, 320.

Bu 4. Man wird der Entsch. zustimmen können. Offenbar handelt es sich um ein Freibad und um eine hölzerne, nicht fest mit dem Boden verdundene Halle. Die Badeanlage bildet keinen mit dem Erbhof wirtschaftlich oder sonst organisch verdundenen Nebensbetrieb, und die Halle ist weder Bestandteil noch Zubehör des Erbhofs, sondern Zubehör einer vom Erbhof unabhängigen gewerblichen Anlage. Der Bauer kann für sie nicht den besonderen Erbhofvollstredungsschutz beanspruchen.

(LG. Kiel, Beschl. v. 23. Febr. 1934, 7 T 115/34). Einges. von RA. Stapelfeld, Borbesholm.

#### Magdeburg.

856

7. § 1 Landwentichulbe. Der Berpachter ift Betriebsinhaber und daher antragsberechtigt

(LG. Magdeburg, Beschl. v. 29. Nov. 1933, 3 T 224/33.)

Ber. v. A.= u. LGR. Dr. v. Rozh di = v. Hoewel, Magdeburg.

8. §3 Abs. 2 Landwentschulde.; Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 ber 2, Durchf BD. v. 5. Juli 1933; Art. 4 der 3. Durchf BD. v. 15. Sept. 1933. Der Eigentümer eines unter Zwangsverfteigerung ftehenden Grundftude als Betriebeinhaber.

Nach Art. 4 der 3. DurchfBO. v. 15. Sept. 1933 ist der Eigentümer eines unter Zwangsversteigerung stehenden landwirtsichaftlichen Grundstücks als Betriebsinhaber die zur Rechtsfrast des Zuschlagsbeschlusses anzusehen. Der Eintritt dieser kann dadurch verhindert werden, daß auf Antrag des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der 2. DurchfBD. v. 5. Juli 1933 die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung vor Rechtstraft des Zuschlags, wenn auch nach seinem Erlaß, angeordnet wird.

(LG. Magdeburg, Beichl. v. 24. Nov. 1933, 3 T 208/33.)

Ber. v. A.= u. LUR. Dr. v. Kozh di= v. Hoe we I, Magdeburg.

9. § 7 ber 1. AusfBD. v. 14. Febr. 1933 gur Landw-BollstrSchBD. v. 14. Febr. 1933. Eine Betonfabrik kann als Rebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes unter bie Beft. fallen.

(LG. Magdeburg, Beschl. v. 11. Jan. 1934, 6 T 478/33.) Ber. v. A.= u. LGR. Dr. v. Rozh & i = v. Hoe wel, Magdeburg.

## Anerbengerichte.

1. § 37 Abs. 1 und 2 Rerbhof. Bereits nach gelten-bem Recht ift die Ablehnung jeder fünftigen Belaftung eines Erbhofs vom Gesetz gewollt und praftisch durchführ-bar. Die Annahme eines "wichtigen Grundes" muß auf zwingende Ausnahmefälle beschränkt bleiben. †)

Der Antragsteller hat geltend gemacht: Er beabsichtige auf seinem Erbhof einen neuen Stall zu bauen. Der bisherige Stall, ber etwa 1857 erbaut worden sei, befinde sich seit der Windfatastrophe 1925/26 in baufälligem Zustande. Bisher habe er, der Antragsteller, den Neubau des Stalles noch nicht durchführen kon-nen, da er im Jahre 1927 eine Scheune habe bauen muffen. Dafür habe er damals eine Spp. von 2000 AM aufgenommen, von ber inzwischen 800 RM zurückgezahlt worden seien. Für den Stallneubau benötige er mindestens 4000 RM. Für etwa 700 RM habe er bereits aus eigenen Mitteln Gifen und Steine beschafft.

Bu 1. Man wird der Entsch. nicht uneingeschränkt zustimmen können. Das Gesetz sagt nicht, daß der Erbhof nur aus "zwingenden" Gründen belastet werden kann, sondern es begnügt sich mit dem Nachweis eines "wichtigen" Grundes. Die Ausbesserung oder der Neubau eines baufälligen Stalles würde wohl an fich als ein folder Grund ausreichen, falls die Sohe ber Be-laftung zu bem Bert bes hofs in angemeffenem Berhaltnis fteht

und die Schuld in absehbarer Zeit getilgt werden kann. Nicht zu billigen ist auch der Sab, daß die Hyp. bei einem Erbhof wegen des Bollstredungsverbots des § 38 NErbhof. für den Geldgeber keine Sicherung mehr darstelle. Denn die Hub. sichert gem. § 1120 ff. BGB. im Rahmen des § 39 KErbhofs. dem Gläubiger einen Borrang bei der Bollftredung in die Ers zeugnisse des Erbhofs. Außerdem bewirkt die Eintragung, daß der zeweilige Eigentümer des Hofs sür die Schuld einzustehen hat. Zuzustimmen ist dem Hinweis des Gerichts darauf, daß der

Der Antragsteller hat eine Photographie des Stalles im jetzigen Zustande, eine statische Berechnung zum Neubau des Stalles und eine Zeichnung überreicht, ferner den Einheitswertbescheid für 1931. Einen Kostenanschlag hat er noch nicht überreicht.
Der Antrag stützt sich auf § 37 Abs. 2 Rerbhoss.
Iwar verkennt das Anerbengericht nicht, daß nach dem glaubsgefen Vorbringen des Antragstellers der Neubau eines

Stalles notwendig ist, und daß der Antragsteller hierfür, mindestens in gewissem Umfange, Kredit benötigen wird.
Rach § 37 Abs. 1 Sat 1 RErbhof G. ist aber der Erbhof grundsählich unbelastbar. Rur, wenn ein "wichtiger Grund" vor-liegt, ist dem Anerbengericht die Möglichkeit gegeben, eine Be-lastung des Erbhofs zu genehmigen. Aus dem Sinn und Zwed des RErbhofG. ergibt sich, daß die Ausnahme nicht weit, sondern eng ausgelegt werden muß. Da die Scholle, die den Erbhof bilbet, grundsätlich unbelastet sein soll, muß auch die Kreditbeschaffung grundfätlich, d. h. nur von zwingenden Uusnahmefällen abgesehen, in bewußter Abwendung von früheren Rechtsvorstellungen andere Wege suchen und burchführen. Das Gefet will, daß gen andere Wege juden und durdzigten. Das Gejes wil, das der leistungsfähige ehrbare Bauer per so nlich en Kredit nur insoweit erhält, als der Geldgeber nach seiner Kenntnis oder ordnungsgemäßen Prüsung in die Ertragsfähigkeit des Erbhoses und in die persönliche Tücktigkeit und Zuverlässigkeit des Bauern Bertrau en gewinnt. Die Entsch., ob und in welchen Grenzen dies zutrifft, ist eine Frage des wirtschaftlichen Ermessens der versönlichen Beziehung zwischen Kreditgeber und Kredituehmer. Sierdurch foll gerade die versönliche Kredite und Kreditnehmer. Hierdurch soll gerade die persönliche Kredit= fähigkeit des Bauern gestärkt werden, indem die Leistungs-und Bertrauens würdigkeit des einzelnen Bauern künftig ben Ausschlag für die Gewährung eines Kredites bildet. Kommt ein Bauer einer in diesem Rahmen zwischen ihm und dem Geldgeber bereinbarten Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so greift die Regelung des § 15 Abs. 2 RErbhof. ein, d. h. ihm kann u. U. die Verwaltung und Nutzniegung des Erbhofs auf Zeit ober sogar dauernd entzogen werden. Ebenso, wie auf diese Beise "das Bauerntum aus der Ebene materialistischen Denkens auf die höhere Ebene der Standesehre emporgehoben werden foll" (vgl. Vogels, 2. Aufl., 1934, RErbhofG., Einleitung S. 15), soll der Geldgeber dazu gezwungen und angehalten werden, in dem veinzelnen Bauern nicht mehr ein Objekt wirtschaftlich eignen Borteils, sondern den in Pflichten und Rechten gleichwertigen Bolksgenossen den in Pflichten und Rechten gleichwertigen Bolksgenossen zu sehen! Beide sollen nicht ihren persönlichen, sondern den allgemeinen Nutzen für die Bolkswirtschaft in erster Linie zum Ausgangspunkt und Maßstab ihrer Verhandlungen

Das Gericht hat keinen Zweifel, daß im vorl. Fall eine Kreditgewährung in angemessener Weise und höhe ohne Belastung des Erbhofs sich wird erreichen lassen. Für die Leistungs-und Bertrauenswürdigkeit des Antragstellers spricht folgendes: Der Einheitswert des Erundbesites beträgt nach der bor-gesegten Reschainsung des Erinst estelle Antragstellers

gelegten Bescheinigung des FinA. 8100 RM. Im Grundbuch ist in Abt. II unter Ar. 2 ein Auszug für die Großdichnerwitwe W. B. seit dem 28. Sept. 1921 eingetragen. In Abt. III ist eine aufgewertete Hyp. von 225 RM sowie eine Hyp. von 2000 RM für die Sparkasse X. seit dem 10. Sept. 1928 eingetragen. Von dieser Hyp. sind nach der glaubhasten Angabe des Antragstellers 800 AM zurückgezahlt.

Ein zwingender Grund für eine Belaftung des Erbhofs liegt nicht bor, weil der Stallbau noch nicht begonnen hat. Die Beschleunigung der Mreditbeschaffung in anderer Weise muß dem Antragsteller überlassen bleiben, der nach vorstehenden Aus-

führungen die Möglichkeit dazu hat.

Es kommt hinzu, daß die Eintragung einer "Hopothek" für den Geldgeber eine Sicherung gar nicht mehr darstellt, weil nach § 38 AErbhofG. wegen einer Gelbforderung in den Erbhof und — vorbehaltlich der Vorschr. der §§ 39, 59 AErbhofG. — auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht vollstredt werden kann. Praktisch ist also für den Gelbgeber

Bauer in erster Linie versuchen soll, ohne Kredit auszukommen, water in erster Litte versuchen son, ohne streott auszukommen, und, wenn das nicht geht, sich um persönlichen Kredit zu bermühen. Ein ordentlicher und fleißiger Bauer wird jest im alsgemeinen als ein besonders vertrauenswürdiger Schuldner anzusehen sein; denn seine wirtschaftliche Lage hat sich gegenüber der Zeit vor der neuen Agrarpolitik wesentlich gebessert. Außersdem stehen gent, §§ 39, 15 NErbhofs, dem Gländiger, dem Kreissdauernssührer und dem Anerbengericht wirksame Wittel zur Verstügung zum dem Bauern zur hinkklichen Erröslung zur dem Rogern fügung, um den Bauern zur punktlichen Erfüllung seiner Ber-bindlickeiten anzuhalten. Da im vorl. Falle der Bauer den Bersuch, personlichen Seredit aufzunehmen, noch nicht unternommen zu haben scheint, trifft die Entsch. im Endergebnis vielleicht doch das Richtige.

MinR. Dr. Bogels, Berlin.

die Rechtslage bei einer Kreditgewährung gegen Gintragung einer dinglichen Belastung, die ihren Wesen nach mit dem in § 1113 BGB. genannten Begriff und Inhalt einer "Hypothek" (wegen der sehlenden Bollstredungsmöglichkeit in den Erdhof) nur noch die äußere Bezeichnung geneinsam hat, ebenso, wie bei einer Krestitgewährung ohne Bestellung einer solchen Belastung. In beisden Fällen bleibt dem Gläubiger nur das Recht, dem Bauern als Schuldner die Pflicht, die sich aus dem § 15 Abs. 2 RErbshosse. ergibt. Das debeutet: Der Bauer dars eine Schuldverpsticht. tung nur insoweit übernehmen, als er sie in angemessener Zeit erfüllen kann. Er muß die jeweils vereinbarten Jins- und Fäl-ligkeitstermine dann pünktlich einhalten, wie jeder Schuldner dies muß. Der Geldgeber kommt nur dann in den Borteil bes Zinsgenusses, wenn und soweit er dem Bauern Geld zur Wertsteigerung des Erbhofs durch Arbeitsbeschaffung zur Berfügung ftellt und zu der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung diefes Bauern Bertrauen beweift.

Für die Ubergangszeit wird es mit Rücksicht auf die frühere kapitalistische Denkweise, die an der möglichst hypothekarisch festgelegten Sicherheit des persönlichen Ruzens haftete, und des-halb die bäuerliche Wirtschaft "belastend", somit den jetigen Bor-stellungen von Besen und Bedeutung des Bodens zuwiderlausend war, von Wert sein, zu betonen, daß der Geldgeber bewußt von dem mechanischstranen zu dem lebendig-persönlichen Vertrauen übergehen ung! Dieses Vertrauen nußergehen ung! Dieses Vertrauen mußtene Sicherheit werden, wenn der Hauptgrundsat unseres öffentlichen und privaten Lebens, das "Gemeinunt vor Eigennut" gehen soll, allmählich immer mehr auß einem Wort zur Tat werden soll. Der ehrbare und tüchtige Bauer verdient ein solches Vertrauen! Ob der übersang zu diesem dem Geset verschungkonden ziel direkt erfolgen gang zu diefem dem Gefet borichwebenden Ziel direkt erfolgen tann ober den Weg über anderweitige Sicherheiten, 3. B. eine Burgschaft, mählen wird, wird von den Umftänden des einzelnen Falles abhängen, deren näherer Erörterung durch das Anerbengericht es für die vorl. Entsch. nicht bedarf. Das ist vielmehr Sache der Beteiligten außerhalb dieses Verfahrens.

Aus der Gesamtheit dieser grundsählichen Erwägungen hat das Anerbengericht die beantragte Genehmigung zur Belaftung

des Erbhofes verfagt.

Soweit das Anerbengericht in seiner ersten Ripr. vereinzelt den Grundsat der Unbelastbarkeit noch weniger beutlich herausgeftellt und angewendet hat, ift es mit der vorl. Entsch. bewußt bon der bisherigen Auffassung abgegangen.

(Anerbengericht Lübben (Spreemald), Beschl. v. 16. Febr. 1934.) Einges. v. MGR. Scherließ, Bors. des Anerbengerichts Lübben (Spreewald).

2. Bulaffigteit und Genehmigungsbedürftigfeit testamentarischer Bestimmungen bei Erbhöfen. †)

Ein kinderloser Erbhofbauer legt sein Testament bem Unerbengericht zur Genehmigung vor. In dem Testament hat er den Sohn seines Schwagers, den er wie sein eigen Kind in seinem Sause auf-Bieht, aber noch nicht an Rindes Statt angenommen hat, zum Unerben bestimmt und seiner künftigen Bitme Berwaltung und Rugnießung am Erbhofe bis jum 25. Weburtstage bes Anerben und von da an ein Altenteil und seiner Schwester ein Bermächtnis von

Zu 2. Das der Genehmigung des Anerbengerichts unterbreitete Testament enthält vier nach dem RErbhoss. verschieden zu behandelnde Bestimmungen:

1. Wahl eines Anerben,

2. Abertragung ber Berwaltung und Nutniegung an die Bitme,

3. Aberlassung von hausmobiliar an die Witwe,

4. Altenteil für die Witme und Gelbvermächtnis für die Schwester des Erblassers.

Die Bestimmung zu 2 ist nach § 13 der 2. Durchst D. zu-lässig und bedarf keiner Genehmigung. Eine Bestimmung wie die ju 1 über die Wahl des Anerben ift nach § 25 MErbhof. regelmäßig sowohl zulässig als auch genehmigungsbedürftig. De die Wahl im vorliegenden Falle zulässig war, läßt die Entsch. nicht klar erkennen. Sie beruft sich auf § 7 der 2. DurchsWD., woman an Kindes Statt angenommene Kinder ausnahmsweise in der übersangsicht zu Kraften der Angenommene Kinder ausnahmsweise in der übersangssicht zu Kraften. gangszeit zu Anerben bestimmt werden können, fagt aber felbft, daß die Annahme an Kindes Statt noch nicht erfolgt ist, weshalb bie Genehmigung, wenn überhaupt, nur unter ber Bebingung ber Aboption hatte erfolgen können. Da das Kind Sohn des Schwagers des Erblassers ift, so hätte es, sofern es ein Schwestersohn des Bauern ift, auch als Mitglied der 5. Ordnung des § 20 mit Genehmigung des Anerbengerichts nach § 25 Abf. 4 gewählt werden können, wobei allerdings die Frage aufzuwersen wäre, ob die etwa noch lebende Mutter des Kindes übersprungen werden kann (vgl. Vogels, RErbhofG., 2. Aufl., S. 121 zu § 25 Abs. 4).

Bei ber Burdigung ber Beftimmung zu 3 überficht die Entich.,

12000 RM ausgesetzt. Das Anerbengericht genehmigt die Wahl des Anerben und weist den Genehmigungsantrag zu den übrigen Bestimmungen aus folgenben Gründen ab:

Soweit die lettwillige Verfügung die Bestimmung eines Anerben betrifft, folgt bie sachliche Bustandigkeit des angerufenen Un-

erbengerichts aus § 7 der 2. DurchfBD. 3. RErbhofG. Dagegen ist den Anerbengerichten bezüglich aller übrigen Anordnungen der Testamente eine Befugnis zur Erteilung der Genehmigung gesetzlich nicht übertragen worden, so daß insoweit nur eine

Beratung bes Antragstellers zulässig erscheint.

Die Rechtfertigung dieser Ansicht ergibt sich daraus, daß zunächst die in dem Rerbhof. und in den bisher verkundeten Durchf-BD. getroffene Buftandigkeitsregelung abschließend ist und daß in diesen eine Prufungsbefugnis ber Tragbarkeit von Belastungen nur bei Rechtsgeschäften unter Lebenden, insbes. bei den Hosesübergabeverträgen (§ 37 Abs. 3 Saß 2 Kerbhoss.), den Anerbendehörden eingeräumt ist. Gemäß §§ 24, 25 Kerbhoss., § 7 der 2. Durchsed. ist hingegen bei Berfügungen von Todes wegen nur die Frage der Bulassung eines bestimmten Anerben zu entscheiben. Für die Genehmigung eines lettwillig angeordneten Altenteils oder Bermächtnisses durch das Anerbengericht bleibt jedoch kein Raum. Soweit nämlich diese Anexbengerugt verder serbig kein stand. Sober nämlich diese Anoxbonungen die Leistungsfähigkeit des Erbhoses gessährben (§ 34 MErbhose), sind sie gemäß § 24 Abs. 3 i. Verb. 11. § 24 Abs. 1 Kerbhose. nichtig (Wage mann sopp, KErbhose). 2. Aufl., 1933, § 24 Anm. 2 c S. 93; Wöhrmann, KErbhofs. 1934 § 24 Anm. 4 Abs. 2 S. 66).

Die - bei Hofesübergabeverträgen anwendbare - Regelung des § 37 Abs. 3 Sat 2 MErbhofs. kann auch nicht anolog bei lett-willigen Berfügungen angewandt werden. Abgesehen davon, daß § 7 ber 2. Durchf BD. ausdrücklich nur die §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 2 MErbhofs. für entsprechend anwendbar erklärt, sehlt auch die grundlegende Boraussehung der Zulässissische der Analogie: Die Rechtsähnlichkeit des Sachverhalts. Während nämlich in dem Falle der Genehmigung eines übergabevertrages der — regelmäßig unmittels dar bevorstehende — Zeitpunkt der Hofesabgabe maßgeblich ift, so daß das Anerbengericht die wirtschaftlichen Auswirkungen der zu genehmigenden Bereinbarungen übersehen kann, entscheidet über die Birksamkeit lettwilliger Anordnungen der Augenblick des Eintrittes bes Erbfalles. Eine Genehmigung bes Anerbengerichts wurde somit zu Lebzeiten des Antragsiellers seber sicheren Grundlage entbehren, ba ungewiß ist, ob der Bebachte den Erbsall überlebt, und ob und in welcher Sohe erbhoffreies Bermögen und Nachlagverbindlichkeiten (§ 34 MErbhof.) vorhanden fein werden.

Aber auch die Berücksichtigung (§ 56 MErbhofe.) des in ben Einleitungsworten bes KErbhofs, dargelegten Grundgedankens, daß "die Bauernhöfe ... vor überschuldung im Erbgang geschützt werben" sollen, kann wegen der in § 32 KErbhofs. getrossenen Regelung zu keinem anderen Ergebnis sühren.

Das Anerbengericht verkennt nicht, daß diese Rechtsauffassung für den Erblasser selbst wie auch für die zur Begutachtung hin-zugezogenen Notare während der ersten Zeit nach der Einführung des Erbhofrechtes eine sehr unangenehme Unsicherheit über die Wirksamkeit des Testamentes zur Folge hat. Soweit der Bauer diese Zweifel nicht durch Abschluß eines von dem Anerbengericht ge-nehmigten übergabevertrages beheben will, bleibt ihm überlassen, jederzeit das Anerbengericht um Beratung und Stellungnahme zu seinem Testamente zu bitten.

daß nach § 24 Abs. 2 testamentarische Verfügungen über einzelne, für die Bewirtschaftung des Hofes nicht notwendige Zubehörstücke, wozu hausmobiliar, Ruchengerat und Betten gehören burften, gulässig sind, die Witwe also nicht auf ihr eingebrachtes But zu verweisen ift. Im übrigen geht die Entsch. bei der Brufung der Bestimmungen zu 3 und 4 gunächst gutreffend bavon aus, daß sie nicht genehmigungsbedürftig sind, wenn sie dann aber aussührt, daß sie nichtig seien, soweit sie die Leistungssähigkeit des Erbhyfes gesährden, so beruft sie sie Leistungssähigkeit des Erdürterungswerke von Wagemann=Hopp und Wöhrmann, die einen soschen allgemeinen Sah nicht aufgefrellt haben; eine solche Einstätztungssichten allgemeinen Sah nicht aufgefrellt haben; eine solche Einstätzliche Kinstätzliche kann der den bestehe von fdränkung, die höchstens für die hier nicht in Frage kommende Berforgung der Abkömmlinge des Erblassers aus § 30 gesolgert werden kann (Bogels S. 134 zu § 30), entspricht nicht dem Gesetz diese kennt sie nur dei der Genehmigung von übergabeverträger (§ 37 Abs. 2), aber nicht bei Testamenten; sür Testamente enthält es vielemehr nur die Bestimmung, daß die Anordnung von (dinglichen) Bestimmung von Erweger werden der Bestimmung der Bestimmung von (dinglichen) laftungen ungultig fei. Die Frage, wieweit Bermachtniffe ben Unerben binden, ist im Gesetz nicht ausdrücklich entschieden und in den Kommentaren m. W. nicht erörtert. Wenn auch im einzelnen Zweisel bestehen können, wird man sie grundsählich ebenso wie obligatorische Berpflichtungen bes Anerben für wirksam halten muffen, woraus folgt, daß fie gegen das erbhoffreie Bermögen geltend gemacht werden können, während der Erbhof felbst durch das Verbot der Belaftung und das Bollstreckungsverbot aus § 38 (wenigstens wegen Geldsvrderungen!) dagegen geschütt ist.

Gegen die Zulassung des — gemäß § 21 Abs. 1 Sat 1, §§ 12 f. Kerbhoss. bauernsähigen — Ressen zum Anerden bestehen keine Bedenken (§ 21 Abs. 6 Kerbhoss., § 7 der 2. DurchsBD.; § 28 Kerbhoss.). Welche Anerden der 2., 3. und 5. Anerdenordnung vorhanden sind, ist gemäß § 7 der 2. DurchsBD. nicht festzustehen, nachdem unzweiselhaft die Voraussehungen des § 25 Abs. 5 Kerbhoss. nicht erfüllt sind. Bezüglich der weiteren Anordnungen des Testaments rät das Anerdengericht zu einer Umgestaltung der vorliegensden Fassung.

Junächst empsiehlt es sich, gemäß § 31 KErbhose., die "für den Fall, daß" die "Ehefrau es vorzieht, von der Stelle sortzuziehen", getrossen Unordnung der Zahlung einer jährlichen Gelderente von 12000 KM dahin abzuähern, daß bestimmte Naturalieserungen oder deren Geldeswert zu leisten sind (Wöhrmann: FW. 1934, 77 und Komm. § 24 Anm. 2 S. 64 Abs. 2). Weiter wird die Anordnung, daß die Ehefrau berechtigt sein soll, "aus dem bei Beendigung ihres Nießbrauchstechts vorhandenen Moditiar und Köchengerät sowie dem Betten, diesenigen Gegenstände als ihr Eigentum auszusuhuden und mitzunehmen, welche sie zu behalten wünscht, daß die Ehefrau "auch diese Gegenstände leskwillig und unter Lebenden versügen" dars, klarzustellen sein. Eine derartige Besugnis kann sich rechtswirksam nicht auf das in dem Eigentume des Bauern stehende Zubehör (§§ 7, 8 KErbhoss.), sondern nur auf diesenigen Gegenstände erstrecken, die zu dem eingebrachten Gut der Ehefrau schaften der erstrecken, die zu dem eingebrachten Gut der Ehefran hir Kechnung des eingebrachten Gutes angeschässt worden sind (§ 1363 BGB.) oder zu den Sachen gehören, die mit Mitteln und sür Rechnung des eingebrachten Gutes angeschässt worden sind (§ 1381 BGB.). Schließlich ist auch ratsam, wegen des Vermächtnisses an die Schwester Zahlungstermine setzulegen.

(Anerbe. Hildesheim, Beschl. v. 27. Jan. 1934, 3 ER 8/34.) Einges. von Dr. Backhaus, hildesheim.

## B. Arbeitsgerichte. Reichsarbeitsgericht.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. B. Oppermann, Dresben.

\*\* 1. Die in ber Deutschen Arbeitsfront zusammengeschlossenen Berbände sind nicht identisch mit den früheren freigewerkschaftlichen Berbänden. Sie sind auch nicht beren Rechtsnachfolger. †)

(Rarby., Urt. v. 28. Febr. 1934, RAG 274/33.)

# C. Berwaltungsbehörden und Berwaltungsgerichte. I. Reich.

### Reichsfinanghof.

Berichtet von den Reichsfinanzräten Arlt, Boben stein u. Gölch. [> Bird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgebruckt.]

>1. §§ 6 Abs. 1 Ar. 1, 7 Abs. 3 Eintste. Bei Entscheidung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb als Ausübung einer Liebhaberei zu gelten hat oder ob der Eigentümer im Einzelfall ernsthaft die Erzielung von Einkommen i. S. eines Gewinns erstrebt, ift im wesentlichen ein objektiver Maßstad anzulegen, d. h. es kommt darauf an, daß der Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsäßen geführt wird. Der subjektiven Einstellung Bentbesinhabers kommt nur in Grenzfällen (z. B. Erwerb eines kleinen Bauerngutes in landschaftlich schoener Gegend durch einen Städter als Landsich) entscheisbende Bedeutung zu.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 24. Jan. 1934, VI A 1230/31 S.)

>2. §§ 12, 26 Gint Sto. Fließt einem Landwirt eine Entschädigung für dauernde Birtschaftserschwernis, B. aus Anlag eines Bahnbaus, zu, so ist die Entschädigung ein Betriebsvermögen. Der Landwirt ist jedoch berechtigt, einen der Entschädigung entsprechenden Passivposten ans zuseßen.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 14. Febr. 1934, VI A 1058/33 S.)

311. Die außerorbentlich wichtige Entsch. wird in dem am 28. April 1934 erscheinenden Heft der JW. aussührlich nebst Besprechung verössentlicht. Hn.

×3. §§ 35, 69 ff. EinkSto. Das Oberhaupt einer Familie, bas Hauptnugungsberechtigter einer an Stelle bes bormaligen Familien-fibeikommisses getretenen Familien-güterstiftung ist, kann nach der Berkehrsaufsassung für die Bergütung, die es als Berwalter der Stiftung und Treuhänder der Familienbelange bezieht, nicht als Lohn-empfänger i. S. der §§ 36, 69 ff. EinkSto. angesehen werden.

Im Jahre 1927 wurde die beschwerdesührende Hickerngerrichtet. Nach der Sahung ist ihr Zweck hauptsächlich die Erhaltung der zu den disherigen Familiensielkommissen der fürstlichen Familie gehörigen Waldungen in ihrer Gesamtwirtschaft im össentlichen Juteresse, die Fürsorge sur die fürstliche Familie und kingestellten der disherigen Familiensideikommisse. Das Vermögen der Stistung besteht aus Waldbyütern und sonstigen bisherigen Fideikommisgrundbeste, Hauptnutzungsberechtigter ist regelmäßig das jeweisige Familienoderhaupt, zur Zeit der Hauptsifter Fürst A. Der Hauptnutzungsberechtigte hat Unspruch auf freie Wohnung, Aussübung von Jagd und Fischerei und unentgeltliche Entnahme der für seinem Haushalt erforderlichen Naturalien. Organe der Stistung sind der Vorstand und der Wirtschafter. Der Vorstand besteht aus sinstsmissie gehören dürsen; der Hauptnutzungsberechtigte ist regelmäßig Mitglied des Vorstandes, die übrigen Mitgliedern der Stistungssamisse gehören dürsen; der Hauptnutzungsberechtigte ist regelmäßig Mitglied des Vorstandes, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind zur Zeit durch den Fürsten P. bestimmt. Der Vorstand vertritt die Stistung und ist für ordnungsmäßige Geschästsssührung verantwortlich; soweit aber Bervaltung und Geschästssührung durch den Wirtschafter ausgescht werden — was in der maßgebenden Zeit der Fall war — kehr dem Vorstand nur die Aussicht und Oberleitung zu. Der Vorstand tritt nach Bedarf, allischtlich venigstens einmal, zusammen. Wirtschafter ist der Hauptnutzungsderechtigte; er erhält für seine Tätigkeit neben Auswandsentschädigung eine Vergütung.

Streitig ist, ob diese Vergütung des Wirtschafters Arbeitslohn i. S. der §§ 36, 69 ff. EinkStG. ist und daher der Lohnsteuer, der Krisensonsteuer und der Abgabe zur Arbeitslosenhilse unterworsen ist. Die Vorbehörden haben die Frage bejaht, im Gegensch zu einem Gutachten des Präs. des zuständigen Preuß. Auslösungsanntes für Familiengüter; dieser hatte angenommen, das dei Errichtung der Etistung beabsichtigt gewesen sei, dem Wirtschafter eine selbständige Stellung im Kahmen der Stiftung einzuräumen, und daß der Umsfang seiner Kechte und Pslichten nur durch die Stiftungsurkunde sest geseht werden sollte, er insbes. dei seiner Tätigkeit an Weisungen des Vorstandes nicht gebunden sei.

Die Rechtsbeschwerde der Stiftung ist begründet.

Die Bergittung aus ber berufsmäßigen Verwaltung eines frem-ben Vermögens gehört, wie der Senat schon in der Entsch. vom 16. Dez. 1932, VI A 1900/32: StW. 1933 Nr. 220, ausgeführt hat, regelmäßig nicht nach § 36 Abs. 1 Rr. 1 Ginkstof. zu bem Einskommen aus unselbständiger Arbeitstätigkeit, sondern nach § 35 Abs. 1 Rr. 2 zu ben Ginkunften aus sonftiger selbständiger Berufstätigkeit. Die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers, eines Konkursvervalters und sonstigen Verwalters fremden Vermögens, 3. B. eines Häuserverwalters (vgl. NFH. v. 24. Juni 1931, VI A 751/31: StW. 1931 Kr. 892), rechnet nach der Verkehrsauffassung und nach den besonderen steuerrechtlichen Vorschriften des § 35 Einseits. nicht zu der Einkommensart der gegen Lohn angestellten unselbständigen Arbeitnehmer, auch dann nicht, wenn diese Berwalter gang ober teil-weise fremde Belange mahrnehmen und dafür zur Befriedigung ihres Lebensunterhalts laufende Bezahlung in Gelb ober Sachwerten nehmen. Bei der Entscheidung der Frage, ob hiernach im einzelnen Falle ein Vermögensverwalter anderer Urt zu den felbständigen Berusen oder zu den Lohnangestellten zu rechnen ist, muß ebenfalls auf die Verkehrsauffassung, die Entwicklung der Verhältnisse und die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung des Zweckvermögens und seiner Organe Rücksicht genommen werden. Dieraus ergibt sich, daß in der Regel auch ein Familienmitglied als Verwalter einer Familienstiftung, wie hier der "Wirtschafter" der fürstlichen Familienstiftung, nicht als dienendes Organ fremden Willens angesehen wird; eine solche Beurteilung würde von der Berkehrsaussalfassung als unmöglich empfunden werden, wenn es auch Stiftungen geben mag, wo dem Stiftungsbeamten eine Stellung zugewiesen ift, die im Berkehr gang ober uberwiegend als die eines unselbständigen Angestellten angesehen wird, ber im Berkehr in erster Linie als Organ ber Stiftung, als deren (leitenber) Angestellter behandelt wird, ber ber Stiftung zu bienen berufen ist. Diese Ausnahme trifft aber hier nicht zu. In ben meisten Fällen Dient vielmehr die Errichtung einer berartigen Familienstiftung für dent bleimeir die Ertiglung einer detüttigen Fumitienstyllung sie frühere Fibeikommissäter dem Zwecke der Erhaltung dieses Bestiese in der Familie in einer gesetzlichen zugelassenen Form und mit den gesetzlich notwendigen Beschrichen, z. B. in Fällen, in denen eine sideikommissarische Bindung insolge der Nachkriegsgesetzgedung nicht mehr zulässig war. Trot dieser besonderen Form der Bindung durch eine Stiftung dos Gut nicht von der Familie losgelöst sein. In derartigen Fällen wird daser auch zum Leiter der Geschäfte der Stiftung gerade der Vorsteher der Familie berufen sein (vgl. PrALR. II 4 § 38; PRUISS. 3. BGB.

v. 20. Sept. 1899 [GS. 77] Art. 1 § 1 und Art. 3 [wenngleich auch bas letzgenannte Ausis. klargestellt hat, daß nicht die Familie als folde, sondern die Stiftung als felbstandige Rechtsperfonlichkeit Eigentümerin des Stiftungsvermögens ist]). Solchenfalls würde es dem Sinn und Zweck der Stiftung und der Stellung des Stiftungsgeschäftssührers im Wirtschaftsleben nicht entsprechen, diesen, das Familienoberhaupt, als unselbständigen Angestellten (Arbeitnehmer) ber in der Form der Stiftung zusammengefaßten Familie anzusehen; vielmehr hat hier ber Stiftungswirtschafter eine freie, im Nahmen ber Stiftungsfahungen selbständige Stellung mit bem Auftrag zur Ausgleichung verschiedener Interessenkreise, ähnlich einem Telta-mentsvollstrecker. Besonders gilt das in Fällen, wo der bisherige Inhaber des Familiengutes oder derzenige, der im Falle der Forts führung des Familiengutes Juhaber wäre, ober der haupinuhungsberechtigte felbst, die Stiftung verwaltet, zumal hier in befonderem Mage die treuhanderische Wahrnehmung ber Familienzwecke neben der Wahrung der Stiftungsbelange durch das Organ einer jurikischen Person einhergest und die Stiftung an Stelle eines ausgelösten Fideikommisses getreten ist, ebenso bei einer Waldstiftung nach § 14 Brzwunflwd. v. 19. Nov. 1920 (GS. 463), deren Einkünste sür Bwecke ber Familienmitglieber ju verwenden sind und die bem Bwecke bienen, einerseits die öffentlichen Belange zu schützen und die volkswirtschaftliche Leiftungsfähigkeit des Waldes zu erhöhen, babei aber boch bem Familienbesty eine gewiffe Bewegungafreiheit zu laffen. In berartigen Fällen ist nach ber Berkehrsauffassung, wie sich auch aus bem Gutachten bes zuständigen Ausschungsamtes für Familien-güter ergibt, der Stiftungsverwalter nicht dienendes Glied der Stiftung als juriftischer Person, wie etwa der Geschäftsführer einer Embh., fondern in erfter Linie Bertreter und haupt bes Familienverbandes (vgl. § 4 Preuß. Familiengüterd. v. 10. März 1919 und 30. Dez. 1920 [GS. 1919 S. 39; 1920 S. 77]). Bei der Embh. z. B. hat der Geschäftsssührer nicht in dieser Weise eine selbständige Trenhänderssellung, dei der er eigene Pelange zugleich mit fremdem Privatinteresse und den Zwecken des Gemeinwohls wahrzunehmen hat. Dies unterscheidet das Oberhaupt einer Familie als Berwalter der Familiengüterstiftung wirtschaftlich und nach der Berkehrsauffassung von dem Borftand ober Weichaftsführergefellschafter einer Familien-Akte. oder Familien-Gindh, beffen Bergütung, wenn fie nicht berbeckte Gewinnausschüttung ist, immer Arbeitslohn sein wirb.

Aus der Satung der beschwerbeführenden Familienftiftung ergibt fich, bag auch bier ber Birticafter in Birklichkeit nicht nur ber geschäftsführenbe Leiter ber Stiftung ift, sonbern im Rahmen ber Stiftung vornehmlich bie Familie vertritt, wie er auch gleichzeitig der Hauptnuhungsberechtigte ist. Er hat die Verwaltung, Vertretung und Geschäftsführung der Stiftung; dem Vorstand steht nur die Aufssicht und Oberseitung zu; da die Verwaltung und Geschäftsführung dem Fürsten als Wirtschafter übertragen ist, vertritt der Vorstand die distung nach außen hin nicht; er hat vielinehr nur eine Stellung, die etwa bei einer AktG. der des Aussichtstats entspricht. Unter diesen Umständen kann von einer Einordnung des Familiervoberhaupts, Hauptnugungsberechtigten, Birtschafters und Berwalters ber Stiftung als dienendes Glied in ben Organismus ber Stiftung i. S bes § 36 EinkSto. nicht wohl gesprochen werden. Es könnte fich höchstens fragen, ob das Einkommen des Stiftungswirtschafters folches aus dem eigenen Betrieb der Lands und Forstwirtschaft ift (§ 26 EinkStG.) oder aus felbständiger Tätigkeit i. S. des § 35 Abs. 1 Nr. 2 EinkStil. Es kann bies hier bahingestellt bleiben. Jebenfalls aber ist es rechtsirrtümlich, hier ben Fürsten als lohnsteuerpflichtigen Angestellten ber Stiftung i. S. ber §§ 36, 69 ff. EinkStG. anzuschen.

(MFD., 6. Sen., Urt. v. 24. Jan. 1934 VI A 1395/33 S.)

x4. §§ 4 Abf. 2 Rr. 2b u. 11 Rr. 5 RorpSte. Gine Genoffenicaft, welche fur eigene Rechnung Saufer bant und die Wohnungen und Laden diefer Saufer an Richtmitglieder vermietet, wird nur dann als ftenerbegunftigte Probuttibgenoffenfcaft anerkannt werden tonnen, wenn fie aus zwingenden Grunden gehindert mar, die von ihr errichteten Saufer alsbald gu verfaufen.

(NiF.S., 1. Sen., Urt. v. 3. Febr. 1934, IA 393/32 S.)

5. § 13 Abf. 2 Umfet G. 1932. Auch Umfate von Getreibe auf bem Salm unterliegen minbeftens bann nur der ermäßigten Steuer, wenn fie furg por der Reife erfolgen (MFH., 5. Sen., Urt. v. 8. Febr. 1934, V A 549/33 S.)

§ 1 Berfett. Übernimmt eine Biehverkaufsgenoffenichaft ihren Mitgliebern gegenüber bie Saftung für Transportichaben an bem gum Marttort beforberten Bieh, fo ift diefe Abrede nicht eine Berficherung, fondern Bestandteil des Genoffenschaftsvertrages.

In zutreffender Bürdigung bes Sachverhalts fieht bas FinGer. barin, baß bie Beschwerbegegnerin, eine Biehverkaufsgenoffenschaft,

in gewijsen Fällen ihren Mitgliebern Entschädigung für Unfälle des transportierten Biehs gewährt, nicht ein Bersicherungsverhältnis, son dern einen Bestandteil der Haupttätigkeit der Genossenschaft, nämlich der Bermittlung des Absayes der Erzeugnisse ber Genossen. Das Fin-Ber. verneint baher mit Recht die Berficherungssteuerpflicht. Es bezieht sich dabei zutreffend auf das Urt. bes NFH. v. 12. März 1929, II A 82/29 (NFH. 25, 57 der Amtl. Samml.). Dort ift aus-gesprochen, es sei keine Versicherung, sondern ein Bestandteil des Lieferungsvertrages, wenn ber Lieferer gegen befonderes Entgelt über bas Gefet hinaus die Saftung für Bruchschäden übernehme, die während ber Beforderung jum Besteller entständen; daran andere fich auch dann nichts, wenn der Lieferer selbst die Haftungsübernahme als Bersicherung bezeichne. Die gleiche grundsähliche Auffassung hat das NAufsABrivBers. hinsichtlich der während des Krieges errichteten Biehhandelsverbände vertreten. Diese machten Abzüge vom Kaufpreis, um damit Rücklagen für Gewährschafts- und Transportschäben anzusammeln. Dies ist nicht als Bersicherung, sondern nur als besondere Bedingung des Kaufvertrages angesehen worden (Verössenklichungen des Kunfsußers. 1919, 78). Wie in diesen Fällen die Haftung für gewisse Schäden nicht Versicherung, sondern Bestandteil des Kaufs oder Lieferungsvertrages

ist, so ist der Ersat für Transportschäden, den die Beschwerdegegnerin übernimmt, ebenfalls nicht Berficherung, fondern Beftandteil des zwischen der Beschwerbegegnerin und den Landwirten be= ftehenden Genoffenichaftsverhaltniffes, bas auf Bermittlung bes Absabes ber Erzeugnisse ber Genoffen gerichtet ift.

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 16. Febr. 1934, II A 415/33.)

§§ 2 Sat 2, 28 Abf. 1 RBem G. 1931. Für bie Frage, ob ein Gutehaus Bestandteil des Gutes ift, ift die objektive Sachlage entschend. Die subjektive Gestaltung ber Begiehungen zwischen Gutsherrn und Gut fann in Zweifelsfällen als Beweismittel von Bedeutung fein. Berpachtung von Streuparzellen hebt ihre Zugehörigkeit gur wirtschaftlichen Ginheit bes Stammguts regelmäßig nicht auf. Db ein nach Art und Umfang die Gemeinüblich- feit überschreitendes Gutshaus feiner hauptbestimmung nach Repräsentationsgebande ift, ober ob es noch als Butshaus - mit Gebäudeüberbestand - angesehen werden tann, ist nach ber Verkehrsanschauung zu entscheiden. Für die Entich. tann auch der Umftand von Belang fein, bag bas Gutshaus gleichzeitig mehreren wirtschaftlichen Ein-heiten (etwa ber Landwirtschaft und ber Forstwirtschaft)

(AFS., 3. Sen., Urt. v. 19. Jan. 1934, III A 121/32.)

8. § 14 Abf. 2 GrerwSto. Someit ber Burge gur Beit ber Versteigerung seine Burgichaftsverpflichtung burch Bahlung ber Forderung bereits erfüllt hatte, tommt nicht mehr die Anwendung bes § 14 Abs. 2, sondern nur die An-wendung des § 14 Abs. 1 in Frage. +)

Der Beschw. erwarb im Zwangsversteigerungsversahren durch Zuschlagsbeschluß ein bisher dem Fabrikanten C. gehöriges Grundstück und wurde deshalb durch vorläufigen Steuerbescheid nach dem Betrag des Meistgebots zu einer GrErwst. herans gezogen. Er beansprucht Steuerfreiheit auf Grund des § 14 Abs. 2 ErErwStG., die ihm jedoch in beiden Borentscheidungen versagt worden ift. Auch die hiergegen von ihm eingelegte Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben, da dem FinGer. jedenfalls im steuer= lichen Ergebnis beigetreten werden muß. Der Steuerbefreiungsantrag gründet sich auf folgenden Sach=

Auf bem versteigerten Grundstück stand seit 18. Febr. 1929 eine Sicherungshppothet im Söchstbetrage von 15 000 AM für die Banksirma A. eingetragen, und zwar zur Sicherung ber Forberungen, die dieser Firma gegen den Grundstückseigentumer C. zustanden. Der Beschwof., der selbst zu dem Schuldner C. ebenfalls in Geschäftsbeziehungen stand, hat nun angeblich bereits im Rosbember 1929 sich der Bankfirma gegenüber mundlich berpflichtet, ben unter diese Sicherungshppothek fallenben Bankkredit des Eigens

3u 8. Bon der Zahlung der GrErwSt. ift nach § 14 Abs. 2 GrErmStG. der Bürge einer Hppothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast, der das Grundsktud in der Zwangsversteigerung erwirbt, in der gleichen Weise wie der erwerbende dinglich Berechetigte zu besreien. Diese Bestimmung, die durch mehrere Urt. des RFS. aus letter Zeit eine weitere Klarftellung erfahren hat, wird hinfichtlich ber bom Gefet erforderten einjährigen Besitigeit bor Beschlagnahme näher in bem oben abgedrudten urt. erörtert. Bei dem Grundstückserwerb durch den Bürgen sind drei Fälle zu unter-

Der Burge erwirbt das dingliche Recht, für das er fich verbürgt hat, vor der Berfteigerung durch Ablösung nach §§ 774 Sat 1,

tümers C. durch eine Zahlung von 10 000 AM "abzudecken" und die Hypothek selbst seit zu übernehmen. Tatsächlich hat er am 11. Juli 1930 an die Firma N. 10 000 AM gezahlt, wosür der Eigentümer ihm gleichzeitig an dem belasteten Grundstud eine feste Hypothel von 12 000 RM im Kange nach der Sicherungshypothet einräumte. Die neue Sypothek ist dann am 5. Aug. 1930 eingetragen und am selben Tage die Siche-rungshypothek gelöscht worden. Da die erste Be-schlagnahme des Grundskücks in dem bis zur Berskeigerung fortgesetzten Zwangsverwaltungsverfahren (val. K&H. 31, 251) schon am 5. Dez. 1930 bewirkt und deshalb bei der Eintragung der festen Hypothek für den Beschwf. noch kein volles Jahr verflossen war, beruft der Beschwf. sich zur Begründung seines Besteiungs-anspruchs auf § 14 Abs. 2 GrErwStG., indem er in erster Linie die Aufsassung vertritt, daß er bereits im November 1929 durch die damaligen mundlichen und bei seiner Kausmannseigenschaft nicht formbedurftigen (§ 350 HB.) Bereinbarungen gegenüber der Bankfirma die Bürgschaft für deren Forderung übernommen habe, und daß er dann als Burge zur Rettung der ihm infolge dieser Burgschaft im Juli-August 1930 bestellten Sphothet auf das Grundstüd geboten habe.

Demgegenüber führt das FinGer. aus, daß der Beschwf. gegenüber der Bant zwar eine Zahlungspflicht, aber keinesmegs eine Burgschaft übernommen habe, daß es fich vielmehr auf feiner Seite entweder um eine befreiende (privative) Schuldübernahme i. S. des § 414 BGB, oder um einen gewöhnlichen Sppothekenkauf handle, bet dem es ihm darum zu tun gewesen sei, sich gegen Jah-lung von 10 000 *AM* eine Sypothekenforderung von 12 000 *AM* zu berschaffen und insofern ein borteilhaftes Geschäft zu machen.

Much diesem Standpunkt hat ber Beschwf. in der Rechtsbeschwerde wibersprochen und dabei weiter geltend gemacht, daß, wenn man das Borliegen einer "Bürgschaft" im eigentlichen Sinne nicht anerkennen wolle, dann jedenfalls die Bereinbarungen aus dem Jahre 1929 für ihn als bestärtende (kumulative) Schuldbüber-nahme ober als Kreditauftrag i. S. des § 778 BGB. anzusehen seien und daß auch solche bürgschaftsähnliche Verhältnisse vom § 14 Abs. 2 umfaßt werden.

Alle diese Ausführungen des Beschwff. sind in keiner Weise geeignet, die Anwendung des § 14, sei es des Abs. 1, sei es des Abs. 2, zu rechtsertigen. Zunächst beruht die Aussassigung des Fins Ger., daß der Beschwff. im November 1929 keine Bürgschaft übers nommen habe, auf tatsächlichen Erwägungen, die teinen Rechtsirrtum erkennen lassen. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß der erk. Sen. die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 2 auf einen Gesamt-schuldner bereits in seinem Urt. II A 443/33 v. 3. Nov. 1933 (zum Abdruck in der Steuerkartei von Mrozek bestimmt) verneint hat.

Im übrigen ist zu bemerken, daß es zunächst jedenfalls für die Unwendbarkeit des § 14 Abs. 2 auf die rechtliche Natur der zwischen dem Beschwf. und der Firma R. im Jahre 1929 getroffenen Bereinbarungen überhaupt nicht ankommt. Die Anwendung dieser Vorschrift könnte vielmehr, auch wenn man bürgschafts-ähnlich e Rechtsverhaltnisse (wie z. B. die übernahme einer sog. Kerausdietungsgarantie sür eine Grundschuld, Entsch. des RFH. 31, 74) an sich des § 14 Uhs. 2 der Bürgschaft gleichstellen will, boch zugunften bes Beichwif. nur dann in Frage fommen, wenn

401 BGB. Dann wird ihm nach dem Urt. des RFH. v. 27. Sept. 1933 (II A 323/33: StW. 1934 Nr. 40 = RFH. 34, 169) die Zeit, während deren er Bürge war, auf seine Besitzeit angerechnet. Ist er bereits ein Jahr der der ersten Beschlagnahme des Grundstücks Bürge gewesen, so kann er die Steuervergünstigung nach § 14 Abs. 1 GrErwstt. in Anspruch nehmen, wenn er das Grundstück in der Zwangsversteigerung er-

Wird aber das dingliche Recht, das der Bürge abgelöst hat, im Grundbuch gelofcht und ftatt beffen bom Grundftudseigentumer für ihn ein neues dingliches Recht eingetragen, so geht damit die Anrechnungsmöglichkeit verloren. Dies ist die Quintessenz obigen Urteils.

2. Der Bürge löst das dingliche Recht nicht ab, erwirbt aber das Grundstüd. Dann kann er die Steuervergunstigung nach § 14 Ubs. 2 GrErwsty. in Anspruch nehmen, wenn er bereits seit langer als einem Jahr vor der 1. Beschlagnahme des Grundstüds Bürge war (vgl. Hagelberg = Krämer, 2. Aufl., Anm. 4 zu § 14 Grerwsis.).

3. Der bisherige Sphothekengläubiger tritt die Sphothekenforderung an den neuen Glaubiger ab und übernimmt für die Hipothekenforderung gegenüber dem neuen Gläubiger die Burgschaft. Erwirbt alsdann der bisherige Hypothekengläubiger und jekige Bürge das Grundstüd, so wird die Zeit, in der er Spootheten-gläubiger war, ihm auf die Bürgschaftszeit angerechnet: AFHurt. v. 5. Aug. 1932 (II A 276/32: StB. 1932 Ar. 1069).

Die vorstehenden Grundsätze bringen eine gewisse praktische

noch zur Zeit der Bersteigerung die Hoppothet für die Bankfirma bestanden hätte, der Beschwoff. ferner zu dieser Zeit der Bankfirma für den etwaigen Ausfall der Hoppothet haftbar gewesen wäre und mit Rücksicht hierauf, um einen solchen Ausfall durch Erhöhung des Versteigerungserlöses nach Möglichkeit abzuwenden, selbst auf das Grundstück geboten hätte. Alles dieses trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Der Beschwof. war vielmehr zur Zeit der Bersteigerung selbst Sphothekengläubiger, und er kann das dem Zuschlag zugrunde liegende Meistgebot nur zur Rettung seiner eigenen Hopothet abgegeben haben. Für einen solchen Fall kommt nur die Anwendung des § 14 Abs. 1 in Frage. Im vorliegenden Falle scheibet aber auch die Anwendung dieser Vorschrift aus, weil der Beschwff. seine Hypothet erst innerhalb des letzten Jahres vor der ersten Beschlagnahme erworben hat, so daß die Voraussetung des § 14 Abs. 1 Ar. 2 nicht erfüllt ist. Aus § 14 Abs. 1 Sah 2 ergibt sich, daß die Zeit, in der die im Jahre 1930 gelöschte Siche-rungshypothet der Banksirma zugestanden hat, dem BeschwF. nicht angerechnet werden tann. Dies würde auch dann gelten, wenn die Siderungshypothet i. J. 1930 bei der Zahlung von 1000  $\mathcal{RM}$  an die Bankfirma nicht gelöscht, sondern unter Umwandlung in eine gewöhnliche Hypothet von 12000  $\mathcal{RM}$  (§ 1186 BGB.) in dieser Sobe an ben Beiching. abgetreten worden ware (vgl. Urt. des MFh. II A 395/32 v. 20. Sept. 1932 – Mt roget, Steuerkartei, R. 15 zu § 14 Abs. 1 Mr. 2).

Nun hat allerdings der RFH. in seinem Urt. II A 223/33 vint yat atteidigs det Agg. it feinen utt. It A 220/06 b. 27. Sept. 1933 (KH. 34, 169) den Grundsat aufgestellt, das dem Bürgen für eines der im § 14 Abs. 1 bezeichneten Rechte, soweit er nach §§ 774, 401 BGB. vor der Versteigerung selbst hopothekengläubiger i. S. des § 14 Abs. 1 geworden ist, dei Verschung der Jahreskrift des § 14 Abs. 1 Kr. 2 die Zeit angerechnet warden nuch während der er himischtlich der non ihm erwarkenen werben muß, während der er hinsichtlich der von ihm erworbenen Forderung Bürge i. S. des § 14 Abs. 2 gewesen ist. Aber auch dieser Grundsatz an dem sossgehalten wird, kann nur Platz greifen, wenn mit der Befriedigung des bisherigen Gläubigers deffen Realrecht in Sohe des gezahlten Betrags auf den zahlenden Bürgen übergegangen ift. Die Anwendung des Grundsabes ift aber ausgeschlossen, wenn, wie im vorliegenden Falle, das bis-herige Realrecht durch Löschung untergegangen ist und der zahlende Burge sich ein neues Realrecht an dem Grundstück hat bestellen lassen, dessen Rennbetrag obendrein den von ihm in Erfüllung der angeblichen Burgichaftsverpflichtung gezahlten Betrag erheblich übersteigt. Im gleichen Sinne hat der erk. Sen. auch bereits in seinem Urt. II A 430/32 v. 14. Dez. 1933 (ebenso im Urt. II A 456/33 v. 26. Jan. 1934) in Fällen, wo die Hypothek gelöscht und gleichzeitig durch eine n eue für denselben Kläubiger ersetzt war, jich auf den Staudpunkt gestellt, daß die Jahresfrist des § 14 Abs. 1 Rr. 2 sich nach der neuen Hypothek bestimme, indem die Frage, ob und wann i. S. des § 14 der Grundstückserfteher ein für die Bewährung der Steuervergünstigung in Betracht kommendes Real-recht erworben habe, grundsählich rechtlich nach den Borschriften des bürgerlichen Rechts, insbes. des Grundbuchrechts und nicht abweichend von diesen Borschriften lediglich nach wirtschaftlichen Ge-sichtspunkten zu entscheiden sei. Auch an diesem in den angeführten Urt. eingehend begründeten Standpunkt ift festzuhalten.

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 2. Febr. 1934, II A 315/33.)

Möglichkeit, bei Abtretung einer Sphothek zu Sicherungszwecken bem Sicherungsgeber die Steuervergunftigung gu erhalten.

überträgt jemand eine Hypothet zur Sicherung an seinen Gläubiger ind tommt das Grundstud zur Bersteigerung, so kann bei Erwerb des Grundstuds durch den Sicherungsgeber die Steuers vergünstigung nach § 14 GrErwStV. nicht in Anspruch genommen werden (RFHUrt. v. 23. Nov. 1932: StW. 1933 Ar. 396 [II A 492/32]), diese Steuervergünstigung steht vielmehr nur dem Sicherungsnehmer zu (RFSUrt. v. 24. Jan. 1933, II A 205/32; StW. 1933 Nr. 397). Hat aber der Sicherungsgeber dem Sicherungs nehmer gegenüber die Bürgschaft für die abgetretene Sypothetenforderung übernommen, so kann nach Ablanf eines Fahres — so-fern es bis dahin zu keiner Beschlagnahme des Grundstücks getommen ift .

a) der Sicherungsnehmer als Inhaber der Sphothet,

b) der Sicherungsgeber als Bürge das Grundftud fteuerfrei erwerben.

Bor Ablanf eines Jahres fann nur der Sicherungsgeber das

Brundfüd steuerfrei erwerben, sosern er die abgetretene Hypothet mindesteus ein Jahr vor der Beschlagnahme erworden hat.

Aufdiese Weise bietet sich also für den Praktiker ein Weg, dei Abtretungen zwischen besteundeten Personen (Mutter- und Tochterges sellschaften, Trengeber und Trenhänder) das Steuerprivileg nach § 14 Grerwste. jeden Fall zu erhalten. RN. Dr. Heinz Meilide, Charlottenburg.

9. §§ 6, 95 Abf. 3, 80 RAbg D. a. F.; § 45 Eint St. haftung bes Fibeitommignachfolgers für bie Gintommenfteuer des Borgangers.

Der verstorbene Fibeikommiffinhaber war für bas Steuerjahr 1924/25 zu einer EinkSt. rechtskräftig veranlagt worden. Die Steuer war bei seinem Tobe bis auf 9000 AM bezahlt. Diesen Betrag forberte das FinA. von den Allodialerben des Berftorbenen an. Die Allodialerben wendeten ein, Rechtsnachfolger des Berftorbenen seien nicht nur die Allodialerben, sondern auch ber Fideikommignachfolger; Die rückständige GinkSt. mußte auf die verschiedenen Rechtsnachfolger nach der Größe und ben Bestandteilen des erworbenen Bermögens verteilt werden.

Ginfpruch und Berufung wurden gurndigewiesen.

Die NBeschw. ist nicht begründet.

Das FinGer. irrt allerdings, wenn es annimmt, es ftehe gang im Belieben des FinA., wenn von niehreren Erben eines Steuerspflichtigen es für ruckständige Steuern in Anspruch nehmen will, es sei die Frage der Billigkeit im Rechtsmittelverfahren nicht zu prufen. Wenn mehrere Personen für eine Steuer als Gesamtschulbner haften, so steht es zivar an sich im Ermessen des FinA., an wer es sich halten will, jedoch ist dieses Ermessen gemäß § 6 RUGD. a. F. (§ 11 n. F.) nach Recht und Billigkeit auszuüben, und ob Recht und Billigkeit nach der Albyd. gewahrt find, ift im orbentlichen Rechtsmittelverfahren nachzuprufen. Wentr nun im vorl. Falle auch der Fibeikommisnachfolger für die rückständige EinkSt. haften sollte, so kann es möglich sein, daß die Heranziehung nur der Allodialerben unbillig ist. Das FinGer. hätte daher prüsen müssen, ob eine Haftung des Fibeikommisnachfolgers bestand und ob, wenn sie bestand, es billig war, nur die Allodials erben in Anspruch zu nehmen.

Jedoch ist im Ergebnis der Borentscheidung beizutreten.

Der Einwand der Allodialerben, daß das Einkommen bes Berftorbenen auch aus dem Fibeikommiß gefloffen fei und baher auch der Fibeikommignachfolger wegen ber ruckständigen Steuer in Unspruch zu nehmen sei, ist nicht begründet. Nach § 95 Abs. 3 MilbyD. a. F. haften die Erben für rückständige Steuern des Erblassers wie für Nachlasverbindlichkeiten nach bürgerlichen Recht. Wenn nicht steden Borschreiten nach ber Fibeikommißnachsolger etwas Besonderes bestimmen, ist darum die Frage, ob der Fibeikommißnachsolger steden nachsolger stretchen nach Fibeikommigrecht, das als vorbehaltenes Landesrecht einen Teil bes bürgerlichen Rechts bilbet, zu entscheinenes Landesrent einest Leit. bes bürgerlichen Rechts bilbet, zu entschein. Eine steuerliche Sondersvorsche, die die Frage regelt, besteht nicht. Auf § 80 Abs. 1 Satz 2 RABD. a. F. kann die Haftung des Fideikommisnachfolgers sür die rückständige EinkSt. des Borgängers nicht gegründet werden. Nach § 80 gilt der Fideikommisinhaber als Sigentümer und an sich biese Rasslager für alle Steuerarten als Gegentümer und an sich biese Rasslager für alle Steuerarten als Gegentümer und an sich gilt diefe Borfdyr. für alle Steuerarten, aber boch nur infoweit, als eine Stener an die Tatjache bes Eigentums anknupft. Bur laufenden EinkSt. wird aber ber Fibeikommißinhaber nicht beshalb berangezogen, weil er als Sigentümer bes Fibeikommisses gilt, sondern bes-halb, weil er die Erträge bezieht (vgl. auch § 45 GinkStG.). Es muß daher auf das Fibeikommisrecht zurückgegangen werben. Auf Befchl. des Gen. ift bas Preuß. Landesamt für Familiengüter um eine gutachtliche Außerung barüber ersucht worden, wie die Rechtslage nach Fibeikommißrecht zu beurteilen sei. Das Gutachten, dem sich ber erk. Sen. aufchließt, gelangt zu dem Ergebnis, daß die Sinskommensteuerschuld keine Fideikommisschuld, sondern eine allodiale Berbindlichkeit des Fideikommissinhabers ist, daß daher für rückstänsten. bige EinkSt. des Fideikommißinhabers nicht ber Fibeikommignachs folger, fondern nur die Allodialerben haften.

(MFH., 6. Sen., Urt. v. 13. Dez. 1933, VI A 65/30.)

10. § 137 Abf. 2 San 2 Aubgo. 1919; §§ 2 Abf. 1 San 2, 28 Abf. 1 RBewd. 1931. In Großftädten, Mittelstädten und überhaupt Gemeinwesen mit ausgesprochen ftädtischem Charafter belegene Bohnhäuser ber Inhaber landwirt-icaftlider (forftwirtschaftlicher, gärtnerischer) Betriebe gehören regelmäßig nicht zur wirtschaftlichen Einheit bes landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen, gartnerischen) Betriebs.

(MFH., 3. Sen., Urt. v. 19. Jan. 1934, III A 109/33 S.)

#### Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Senatsprafibent Dr. Zielke und Landgerichtsbirektor Rerfting, Berlin.

[\*\* Bird in ben Umtl. Nachrichten fur Reichsversicherung (Reue Folge ber Amtl. Rachrichten bes MBerfa.) abgedruckt.

[O Wird in ben "Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliebern bes AVersal. (EuM.), abgebruckt.]

§ 553a ABD. Unfall eines auf bem Wege gu feinem Uder befindlichen Landwirts bei ber Rettung

eines Rindes, an dem ein Sittlichkeitsverbrechen verübt werden follte, als Unfall beim Lebensretten.

Wenn, wie hier geschehen, ein achtjähriges Kind von einem unbekannten und landfremden Menschen von der freien Landstraße mit Sewalt verschleppt und zum Zwede der Bergewaltisgung in ein Gebüsch verbracht wird, so ist mit einem Lustmord oder einer mehr oder minder unbeabsichtigten Tötung bei der Uberwindung des Widerstandes und der Unterdrudung der Bilferuse in so hohem Maße zu rechnen, daß nach allgemeiner Lebens-aufsassung das Bestehen von Lebensgesahr nicht verneint wer-den kann. Daß der Kl., der auf dem Wege zu seinem Acker sich besand, die Rettung unter Gesahr sür Leben, Körper und Gesund-heit unternommen hatte, ist außer Streit. Selbst wenn das Kind im Augenblid der Rettung sich schon außer Gefahr befunden hätte, wurde § 553 a RBD. noch zutreffen, weil der Unfall dann noch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lebensrettung stand. Der Unfall ist nicht dem landwirtschaftlichen Betriebe, in oem der Al. beschäftigt war, zuzurechnen, sondern ist von dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband zu entschädigen.

(MBerfa., Entsch. v. 8. Nov. 1933, Ia 8651/32, EuM. 35, 169.)

## II. Länder. Oberverwaltungsgerichte. Preugen.

Dreußisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von SenBraf. Geh. RegR. von Rries u. RA. Dr. Gorres, Berlin.

1. Gewerbesteuerpflicht eines gemeinnütigen Unternehmens zur Forderung bes Bohnungswesens (Beimftätte). 8§ 2, 3 Proemstro. i. d. Fasi. v. 23. Nov. 1923 (GS. 519); § 1 Ubs. 2 Romeinnütigkeitä BO. v. 1. Dez. 1930 (RGBi. I, 517, 593). Weder das Reichstecht noch das preußische Gewerbesteuerrecht enthält eine Borfchrift, wonach einem Unternehmen zur Forderung des Wohnungswesens Ge-werbesteuerfreiheit zukommt oder zu gewähren ift. Auf § 1 Abs. 2 Gemeinnütigigfeits BD. fann sich ein berartiges Unternehmen bei seiner Beranlagung zur preußischen Gewerbesteuer nicht berufen. Ob ein Unternehmen wegen Bemeinnügigkeit Steuerfreiheit aus § 2 BemStBD. gu gemahren ift, tann in ber Rechtsbeichwerbeinftang nicht nachgeprüft werben.

Die Beimftätte G.- Umbh., für 1931 zur GewErtrSt. veranlagt, beantragte vollständige Freistellung, weil sie auf Grund NotBD. des KPräf. zur Sicherung von Wirtschaft usw. v. 1. Dez. 1930, Teil 7 Kap. III § 1 Befreiung zu beanspruchen habe. Ihr Einspruch blieb erfolglos. Gleichzeitig wurde ihr Antrag auf Steuerfreiheit gem. § 2 GewStBO. in der in diesem Punkte seither unveränderten Fassung v. 23. Kov. 1923 (IS. 519) abgesehnt. Ihre Berusung wurde zu-

rückgewiesen. Ihrer Nechtsbeschwerde versagt das DBG. den Ersolg. Daß es sich im vorl. Falle um ein gewerbliches Unternehmen i. S. § 1 Abs. 2 GewStBD. handelt, ist unzweiselhaft und wird auch 1. S. § 1 Uh. 2 Gewsted. handelt, ist unzweiselhaft und wird auch von Beschwert. nicht bestritten. Gegen die Feststellung des BerAussch. in dieser Hinschaft ist in der Kechtsbeschwerdeinstanz seitens Beschwert. nichts vorgebracht worden. Streitig ist lediglich, ob Beschwert, ein gemeinmüßiges Unternehmen zur Förderung des Wohnungswesens (Heimstätte), aus § 2 Gewsted. i. Verb. m. der Gemeinnüßigkeitsz. Vo. (Teil 7 Kap. III sog. 1. KotBd. des Ryräs, zur Sicherung von Wirtschaft usw. d. 1. Dez. 1930 [RGBl. I, 517, 593]) im Hindlick auf die Gemeinmüßigkeit des Unternehmens einen Rechtsandungs auf Gewstereibeit hat. anspruch auf BewStFreiheit hat.

§ 1 Abj. 2 GemeinnüßigkeitsBD schreibt vor, daß, soweit das Landesrecht einem Unternehmen zur Förberung des Wohnungswesens oder für dessen Grundstücke Befreiung von Steuern gewähre, diese nur und ohne weiteres dann zu gewähren sei, wenn das Unter-nehmen auf Grund Kap. III (Gemeinnüßigkeits BD.) als gemeinnühig anerkannt worben fei. hiernach hatte Beschmf. bann einen Unfpruch auf Steuerfreiheit, wenn die landesrechtlichen Borichr. über Gewest, einem Unternehmen zur Förderung des Wohnungswesens Steuerfreiheit gewähren würden. § 1 Ubi. 2 a. a. D. regelt nur die subjektive Seite der Steuerfreiheit von Wohnungsunternehmen. Er sett voraus, daß das Landesrecht solchen Unternehmen Steuervergünstigungen (Befreiung usw.) gewährt, und schreibt vor, daß dies nur unter der Boraussetzung subjektiver Gemeinnütigkeit, die auf Grund ber BD. reichsrechtlich anerkannt ift, geschehen darf, bann aber auch geschehen muß. Die Borschr. ist also nur bann amvendbar, wenn das Landesrecht Wohnungsunternehmen als folche begünstigt. Dabei richten sich die objektiven Voraussezungen der Steuer-begünstigung nach wie vor nach Landesrecht. Das neue Reichsrecht (§ 1 Abs. 2 a. a. D.) käme baher nur bann hier zur Anwenbung, wenn die GewStBD. Unternehmen zur Förderung des Wohnungs-wesens Steuerbefreiung oder sonstige Steuerbergünstigung gewähren

wurde. Dies ist nicht der Fall. In der Befreiungsvorschrift des § 3 GewStBD. ist eine derartige Befreiung nicht enthalten. Im übrigen könnte in der Rechtsbeschwerdeinstanz auch nicht geprüst werden, ob aus § 2 Ubs. 1 GewStBD. GewStFreiheit gewährt werden kann oder muß. Denn nach § 2 Wh. 2 Geweised. steht dem Antragsteller gegen die ablehnende Entsch. des Geweise Aussch. lediglich die Beschwerde an den GewestBerAussch. zu, der endgültig entscheede. Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ist also für die Nachprüfung einer Entsch. aus § 2 GewStBD. nicht gegeben. Dies würde auch dann gesten, wenn man die von Beschw. vorsgetragene Ansicht als richtig unterstellte, daß § 2 in dem vorserwähnten Umfang aus einer Kanns in eine Muß-Vorschrift ums gewandelt worden sei. Auch in diesem Falle ware es dem Rechts-beschwere, versagt, Abhilfe zu schaffen, falls von der Muß-Vorschrift zu Unrecht kein Gebrauch gemacht worden wäre.

(PrDBG., 8. Sen., Entich. v. 14. Nov. 1933, VIII GSt 922/32.)

## D. Dangig. Obergericht Danzig.

§ 111 Gend. Ungultigfeit der Beitrittserflarung eines eingetragenen Genoffen, wenn biefer eine auf eine Beitrittserklärung gerichtete Billenserklärung überhaupt nicht abgegeben hat. †)

Die Ml. ist im Genossenschaftsregister ber S.-Bant elmb. in D. als Genoffin eingetragen. Der Borftand biefer Genoffenschaft hatte eine Reihe von Beitrittserklärungen zur Eintragung über-

Bu 1. Das Urt. steht nicht in Widerspruch zu der herrschenden Meinung, wie sie durch die bekannte Plenarentsch. des RG. v. 16. Mai 1904 begründet und vom RG. in ständiger Afpr. (vgl. insbes. RG. 68, 346 — JW. 1908, 498; 2. ZivSen., Urt. vom 8. Mai 1908) gepflegt worden ist. Das Urt. lägt jedoch die zeitgemäße Frage offen, ob die bisherige Ripr. des RG. in vollem Umfange aufrechtzuerhalten sei, "die auch eine Berücksichtigung von Scheingeschäften und Sittenwidrigfeit für unzulässig erklärt"

Diese bedeutsame Streitfrage wollen wir unter Biff. 2 er-

örtern.

Eine Unfechtung ber Beitrittserklärung ift im vorliegenden

Fall nicht erfolgt.

Dadurch unterscheidet er sich von dem dem Urt. des DLG. Braunschweig v. 31. Jan. 1911 in DLG. 24, 144 zugrunde liegenden Tatbestand, woselbst der Genoffe dem Beitritt nach seiner Eintragung in die Genoffenliste widersprochen hat, weil er den Worten eines Werbers für die zur Zeit der Beitrittsunterzeichnung noch nicht gegründete Genossenschaft geglaubt hätte, es handle die noch gar nicht um einen Beitritt, sondern nur darum, durch die Unterschrift das Interesse an einer vielleicht später zu gründenden Genossenschaft kundzugeben, um zu weiteren Borbesprechungen einsgeladen zu werden. Das DLG. Braunschweig gewährte hier das Ansechtungsrecht aus § 123 BGB., obwohl der Vertreter als Gründer anzusprechen war und das RG. (RG. 124, 287 – 3W. 1929, 2134) die Berufung auf Sittenwidrigteit, soweit sie sich auf die Beziehungen des Grunders oder Mitgrunders oder Dritter bezieht, für unzuläffig erklärt.

Die Fälle find nicht gleichliegend, ba nach ber Danziger Entsch. eine Beitrittserklärung überhaupt nicht abgegeben ist, sie also nicht angesochten zu werden braucht, wie das ObGer. richtig ausführt, während beim DLG. Braunschweig eine Ansechtung er-forderlich und ersolgt war (Krüger-Crecelius, Genkomm., 10. Ausl., § 15 GenG. Rote 17, lehnen mit Recht die Zulassung

der Anfechtung ab).

Richt jebe Eintragung in die Genossenliste macht den Namen-träger der bom Borstand eingereichten Beitrittserklärung zum Ge-nossen. Lautet doch einer der Grundsätz der Plenarentsch. von 1904, daß die den Beitritt enthaltende Erklärung mit Wissen und Willen des Ausstellers in den Besit des Vorstandes der Genosser schaft gelangt sein muß. Im Danziger Fall hat aber die Ausstels lediglich ihren Kamen auf einen nach ihrer Weinung leeren Lettel gescht der Vorstandes der Genosser der Geno Zettel gefett, weil der Werber fie "bornotieren" und ihren Ramen richtig schreiben wollte.

Eine Willensertlärung fehlt überhaupt, also tann man weder einen Willen, den Namen zu unterzeichnen, der auf den Erwerb ber Mitgliedschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten gerichtet wäre (RG. 68, 351), noch ben Billen, eine folche Erklärung dem Borsftand der Genossenschaft zweits Eintragung in die Genossenliste zu-

gehen zu lassen (Empfanasbedürftigkeit), unterstellen. 2. Wie das Urt. aussührt, lehnte die bisherige Aspr. die An-

reicht, darunter diejenige, die unstreitig von der Kl. selbst unterschrieben ift. Die übrigen Teile dieser Erklärung unterhalb und innerhalb bes Vorbrucks einschließlich bes Datums sind unstreitig von dem Zeugen A. geschrieben, dessen Tätigkeit damals in der Werbung von Genossen für die H.-Bank bestand.

über das Vermögen der Genossenschaft wurde im Frühjahr 1932 das Konkursversahren eröffnet, der Bell. wurde zum Konfursverwalter ernannt. Er hat gem. §§ 106 ff. GenG. eine Vors schufberechnung aufgestellt und in dieser auch die Kl. zur Zahlung herangezogen. Die Borschufberechnung ist für vollstrechar erklärt worden. Die Kl. hat ihrer Heranzichung aus der Borschußberech-

nung widersprochen.

Sie behauptet, nicht Genoffin der H.=Bank geworden zu fein. A. habe sie zwar als Genossin werben wollen, sie habe das aber abgelehnt und schließlich nur auf sein Drängen auf einen nach ihrer Meinung leeren Zettel ihren Kamen aufgeschrieben, nachdem A. erklärt habe, er möchte nur ihren Kamen aufgeschrieben haben, weil dieser so schwierig sei, es handle sich nicht um Eingehung einer Berbindlichkeit, sondern nur um eine "Vornotie-

rung". Das 2G. hat der Mage stattgegeben, das ObGer. hat die Entsch, von einem Eide der del. über ihre Darstellung abhängig

gemacht.

Das RG. hat in ständiger Ripr. eine Ansechtung bon Beitrittserklärungen zu Genossenschaften und ähnlichen juri-Vetterinsertlatungen zu Genosseinsgaften und ahulichen juritischen Personen nach erfolgter Eintragung in das naßgebends
öffentliche Register, hier das Genossenschaftsregister, mit Rücksicht
darauf abgelehnt, daß die Beitrittsertlärung sur die Offentlichkeit
bestimmt sei und diese an der Erhaltung der Kapitalgrundlage
ein schutzwärdiges Interesse habe. Ob dieser Aspr., die auch eine
Berücksichtigung den Scheingeschäften und Sittenwidrigkeit sür
unzulässig erklärt, in vollem Umfange beizutreten ist, bedarf ber
teiner Erörterung. Denn es handelt sich bier um keinen der han keiner Erörterung. Denn es handelt sich hier um keinen der bom

fechtung von Beitrittserklärungen zu Genossenschaften nach ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregifter mit Rücksicht darauf ab, daß die Beitrittserklärung für die Offentlichkeit bestimmt fei und diese an der Erhaltung der Kapitalgrundlage ein schutzwürdiges Interesse habe.

In Abereinstimmung mit Boß (JB. 1983, 2109: "Stundung von Geschäftsanteilszahlungen bei Genossenschen") ist hierauf zu erwidern, daß im Gegensatz zu der Akts. und Indis. entsprechend dem Wesen der Genossenschaft letztere gerade nicht auf der Haftung eines Grund- oder Stammkapitales, sondern auf der persönlichen Haftung der Genossen, die ihren Ausdruck in der Nachschutzt findet, aufgebaut ift.

Unter "Rapitalgrundlage" würde aber das Grund- oder

Stammtapital wirtschaftlich zu verstehen sein.

Wie Bog weiter ausführt, hat das RG. im Anschluß an das Geseis wiederum im Gegensatz zu der Afte. und Embh. der genofsenschaftlichen Autonomie bei der Etnzahlungspflicht hinfichtlich des Geschäftsanteiles einen weiten Spielraum zugesprochen. Gesetzeszweck: Es soll der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Genossen

die Einzahlungspflicht angepaßt werden. — Demnach beruht das schukwürdige Interesse der Genossenschaftsgläubiger auf einer Grundlage, die im Bertrauen zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Genossen liegt, und auf einer sowohl den Gläubigern wie der Genoffenschaft und ihren Mitglie-

dern gerecht werdenden Ausübung der Autonomie.

Diese den Genossenschaften wesenseigene Autonomie sett eine umsichtige taufmännische Leitung voraus, wie sie bei den kleineren ländlichen Genossenschaften, wo ber Lehrer, Pfarrer ober der Gemeinderechner nebenamtlich die Geschäfte führen (Jahresbergutung in einer Westhavellandischen Genosseuschaft 600 RM und Anteil, wenn der Geschäftsführer beim Rohlenabladen mithilft, an dem überschuf der Waggonladung), wegen Mangel an Mitteln durchweg fehlt.

Bei Rreditgewährung spielt die Betternwirtschaft eine ausschlaggebende Rolle; die Areditgrenze wird weit über die Leistungsfähigteit bei einflufreichen Genossen erhöht. Das war die Ursache zu den Zusammenbrüchen der Landbundgenossenschaften, wo irgendein wirtschaftlich schwach gewordener Großgrundbesiger (Niederschlesien besonders) sich durch eine Genossenschaftsgrun-dung, die se in Kreditinstitut, ohne daß er die hinreichende Sicherheit zu stellen hatte (tiberschätzung bes Gutswertes durch wil-lige Sachberständige) wurde, vor dem wirtschaftlichen Zusam-nienbruch noch zu retten erhoffte. Die Genossenschaft ertrug dies nicht. Sie ging in Liquidation zwei Jahre nach Gründung; die Osthilse sanierte die Genossenschaft mit einem geringsfügigen Betrage, während jeder Kleindauer als Genosse 500 RM auf seinen Geschäftsanteil nachzahlen mußte. Der Gutsbesitzer wurde gleichfalls saniert; die Genossenschaft nußte sich aber verpflichten, gegen ihn nicht vorzugehen, da sie sonst die Sanierungsbeihilse nicht erhalten hätte. Dieser Fall aus der Praxis lehrt, wie

RG. entschiedenen Fälle, insbef. nicht um eine Anfechtung, vielmehr nur um die Frage, ob es zulässig ist, gegenüber der Beitrittserklärung eines eingetragenen Mitglieds Einwendungen zu
erheben, die sich auf das Jehlen seines eigenen rechtsgeschäftlichen Willens beziehen. In dem Beschl. der vereinigten ZivSen. die 16. Mai 1904, durch die die angesührte Kspr. zuerst begründet wurde, wird ausbrudlich unterschieden zwischen dem Fall, bag die Beitrittserklärung so, wie sie borliegt, gewollt ift - bann konne sich der Genosse nur an den Dritten halten, der ihn jum Beitritt beranlagte, fei aber der Benoffenschaft wie deren Glaubigern gebunden —, und dem andern Fall, daß die Abgabe der Beitritts-erklärung nicht dem Bewußtsein des Eingetragenen entsprochen

nötig eine völlige Neugestaltung des Benoffenschaftswesens burch Sicherungsmaßnahmen ift, wie ich fie bereits in JB. 1933, 2919 (Note 2 zu KG. 9 ZibSen., Beschl. v. 12. Ott. 1933) in Gestalt einer berschärften Mithaftung bes Revisionsverbandes in Borschlag brachte. Die Zentralgenoffenschaftstaffen und nicht zuletzt das Reich, das ja soeben die Sanierungsperiode — eine Folge der marriftischen Genossenschaftsberseuchung — hinter sich hat, haben ein Interesse, die Genossenschaftsautonomie im Geiste der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft wirtschaftlich zu sichern und gemeinnütig auszugestalten.

Diese Erwägungen konnten dafür sprechen, eine Abanderung der seit dem Plenarbeschluß der bereinigten Ziwsen, des RG. feststehenden Rspr., die die Ansechung der Beitrittserklärung nichlichst auszuschließen bestrebt ist, nicht zu befürworten.

Und doch muß der deutsche, vom Wesen des Nationalsozialis mus durchdrungene Richter das Gegenteil fordern aus den Wirtschaftserfahrungen der Gegenwart, soweit es sich um die Genossenschaftsneugründungen auf ernährungswirtschaftlichem Gebiete handelt. Verfolgen wir sie in der Milchwirtschaft.

Einer der befähigtsten Wirtschaftssührer Dr. Hunke, M.d. R., legt in einer Betrachtung über "Aufgabe und Weg des Nationalssozialismus" (Heft 6 der "Deutschen Bolkswirtschaft") das offene, ohne Einschränkung zutretsende Bekenntnis ab, daß die NSDAB. zwar den Staat erobert und an viele Stellen ihre Bertreter ge= ftellt hat, daß aber nicht einmal die Staatsapparatur vollfommen nationalsozialistisch sei, geschweige benn, daß auf anderen Gebieten die nationalsozialistischen Forderungen auch nur annähernd durchgesett seien. "Das ift", wie Dr. Sunte mit Recht betont, "an-gesichts ber Kurze ber Beit nicht zu erwarten."

Der deutsche Richter hat in seinen Entsch. mit diesen aus bem liberalistischen Nachlaß erworbenen, mit allen Mängeln ber Reattion behafteten Wirtschaftsgebilden zu rechnen und fie zu wur-

bigen. Auf bas BenB. übertragen bedeutet bies:

Bei der Zulaffung der Anfechtbarteit von empfangsbedürftigen Willenserklärungen, wie z. B. der Beitrittserklärung, ist getreu der neueren Spruchpraxis des KG. (z. R.: RG. 77, 309 = FW. 1912, 68; 107, 175 = FW. 1924, 290; 111, 233 = FW. 1925, 2601) eine Offen darung aller in den Borverhad. Iungen dis zur Unterzeichnung der Beitrittsurfunde durch den Kusteller unterseichnung der Beitrittsurfunde durch den Aussteller zutage getretenen Tatsachen zu fordern — i. S. dieser Forderung liegt ja die parteieidliche Bernehmung (§ 445 JPD.). Sie ist unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, ob das in einer Genossenschaft berankerte Treubundverhältnis ("Alle sur Einen, Einer sitr Alle") durch sowohl dem nationalsozialistischen Gemeinschaftsgedanken wie auch dem, wie bereits ausgesührt, auf meckelspitigen Kortzauen gegründeten Mitaliedlichtsgebartragen wechselseitigen Vertrauen gegründeten Mitgliedschaftsvertrage wesensfremde, aus trassen Eigennut geborene Handlungen bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittserklarung zers ftört ift

Wird diese Feststellung getroffen, muß, soweit die Genof-senschaft sich unlauterer Mittel, wie 3. B. der Ausübung eines seingar sin untauterer Wettel, wie k. b. der Ausübung eines sittenwidrigen psychischen Zwangs (nicht allein physischen Zwanges, wie allein ihn die Plenarentsch. von 1904 zulassen will) bedient hat, oder, soweit dieser Zwang unter Misbrauch voröffentlich-rechtlichen Besugnissen ausgeübt worden ist (ohne daß der praktisch oft schwer nachweisbare Tatbestand des § 839 BBB. bereits ersüllt zu sein braucht; § 138 BBB. nuß als Rechtsunter lage geniggen) die Beitrittserkörung sür nichtig erklert werden lage genügen) die Beitrittserklärung für nichtig erklärt werden. Der Beitritt zu einer Genossenschaft nuß, wie ich im Gegensat u RA. Prof. Dr. Saenger (JB. 1929, 681 Kote 2) betonen möchte, als ein rein bürgerlicher, auf dem Gemeinschaftsgedanken unter Ausschaltung jeden Zwanges und jeder Tauschungshandlung aufgebauter Bertrag beurteilt werden.

Das moltereigenoffenschaftliche Gebiet ist auf Grund bes vom Liberalismus geschaffenen und vom rechtlichen Standpunkte aus nur notdürftig verbesserten § 38 RMildr. von einem un-gesunden und dem Keichsnährstandgeset, das Landhandel und Genossenschaften gleichbehandelt wissen will, widersprechenden Grundungsfieber befallen worden, das den gesunden Genossenschafts geist bollig lähmt und den zwangsweise angeschloffenen Mild-

habe, dann könne fie angefochten werden. Es scheint, daß das RG. diesen ursprünglichen Standpunkt auch in den späteren Entsch nicht aufgeben wollte, denn es hebt herbor, der Grundsah des Gläubigerschutzes verbiete jede Ansechtbarkeit der Beitrittserklärung wegen Mängel, die nur in den Beziehungen des Gründers zu Mitgliedern oder dritten Personen wurzeln, und in KG. 124, 287 1) wird der Einwand des Scheingeschäftes sowie die Berufung auf Wucher und Sittenwidrigkeit als unzuläffig erklärt, "soweit sie sich auf die Beziehungen des Gründers zu Mitgrundern oder Dritten stütt". Hiernach erscheint es nicht als ausgeschlossen, sich darauf zu berufen, daß der eigene Wille zum Beitritt gefehlt habe, und um diesen Fall handelt es sich hier. Die Kl. macht gels

bauern an teils eigennütige, teils unwissende Interessenten

Dieser Molkereiswang sei für den Rechtsfrontjuriften an einigen besonders fennzeichnenden Beispielen, die zu der Erfenntnis m. E. führen muffen, daß hier die Machtmittel einer gefunden Anfechtungsrechtsprechung allein die Beseitigung der unter der Maste des "Gemeinnutes,, für sich arbeitenden Milchhofintersessenten als "Bolksschädlingen" herbeiführen können, erläutert.

Die örtlichen Wirtschaftsführer berftehen ihr Feld zu bestellen und den Ruhstall gut zu warten. Gin anderer Teil ber Mildwirtschaftsführer lebt in den Theorien der Landwirtschafts= lehre — bie taufmännische und wirtschaftsrechtliche Aufbauarbeit, die nicht den Lebensraum des Erbhofbauern mit Giftgasen er= füllt, ben gesunden Sändler nicht erdroffelt, ist ihnen zum großen Teil fremd. Bewußt setzen sie sich über Recht und Geset hinweg. 3mölf Sandelsgenoffenschaften legte man in einem kleinen Bezirke Westdeutschlands teilweise entschädigungslos still, weil sirke Westbeutschlands teilweise entschädigungssos still, weil der Herr Kommissar ihre Erhaltung für unzwedmäßig hält. Über 40 Schiedsgerichtsverschren, die Entschädigungsansprüche stillzgelegter Meiereibetriede betressen, die Entschädigungsansprüche stillzgelegter Meiereibetriede betressen, sind ausgesetzt, weil man Richtlinien für die Schiedsgerichte in Sazungsstreitigseiten und außersdem ein Urteil der ordentlichen Gerichte in der Zuständigkeitsstrage erwartet. Die Unternehmer stehen teilweise mittellos da! — Milslionen verwendet man zur Stützung eines Genossenschaftsbutternundpoles, das den freien Erbhosbauern der Landbutterherstellung berauben will, durch Errichtung von auf Jahre hinaus unwirtsschaftlichen Molkereineubauten, um gleichzeitig dadurch einzelne aus liberalistischer Zeit als wirtschaftlich schwertrank übernommene sanierungsunsähig gewordene Milchhöfe (Zusammenbruch von Milchhöfen in Riel und Düsseldorf) nur erstehen zu lassen. bon Milchhöfen in Riel und Duffeldorf) nur erftehen zu laffen.

Bu diesem Zwed bedient man sich des Mostereianschluß- 3 wange 8. Die Rachprüfung dieser erzwungenen Beitrittserklarungen, die unter Androhung von wirtschaftlichen und den Grundsähen des Nationalsozialismus entgegengesetzten, ihnen widersprechenden politischen Rachteilen (Brandmarkung des Bauern, der nicht Molkereigenosse werden will, als "Bolksschadling") seitens ber Genossenschaftsleiter unter Beihilfe ober Berantwortung von Beauftragten und Kommiffaren den Bauern abgepregt wurden, wird vornehmiste Aufgabe unserer nationalsozialistischen Genossenschichter ein, nachdem auf Grund des KGes, zur Sicherung der Einseit von Partei und Staat b. 1. Dez. 1933 (RGBl. I, 1016) der Richter "im Namen des Bolkes", d. h. jedes für die nationalsozialistische Volksenschiedung in unterlich verpflichteten Deutschen, dessenschiedungs der Volksenschiedung der Volksens Lebensraum der Führer durch den Staat nach Maggabe des Parteiprogrammes sichert, das Urteil spricht.

Wie kann man folgende Anordnungen, die die zwangsweise Abgabe einer Benoffenschaftsbeitrittserflärung bezweden, anders als unter dem Gesichtspunkt ihrer Richtigkeit wegen Ausbeutung der rechtlichen Unerfahrenheit und Notlage des Milchauern sowie

wegen Sittenwidrigkeit wurdigen?

a) Der Amtsvorsteher "als Ortspolizeibehörde" in dem nicderschlessischen Orte Sch. erläft unter dem 29. Dez. 1933, gestützt ans geblich auf eine Anordnung des zuständigen Beauftragten des Reichsmilchkommissars, eine Bekanntmachung, wonach sämtliche Landwirte mit mehr als drei Milchkühen sofort die Lieferungssteilen der Landwirte wir mehr als drei Milchkühen sofort die Lieferungss beziehungen zu der Zentralmolterei in W. einer elmbh. ober einer zweiten Genoffenichaft der Mildverwertung in D. eGmbh. aufzunehmen und sich umgehend mit den Borsitzenden der Molkereis genossenschaften ins Benehmen zu seben haben. Die Molkereis genossenschaften seien verpflichtet, die Mild auch von solchen Landwirten aufzunehmen, die den genoffenschaftlichen Zwang nicht voll-

Eine solche Zwangsanordnung wirtt fich in der Beise aus, daß die genossenschaftlich nichtorganisierten Bauern aus Furcht vor Willfür des Genoffenschaftsleiters bei der Bezahlung des Milch= preises saliche Feststellung der Fettprozente) sowie bei der Beurteilung der Qualität ihrer Milch (Bezahlung angeblich ansaurer Milch zum Werkmilchpreis) der Genossenschaft ihre Beitrittserklä-

tend, fie habe gegenüber dem Werber A. die Abgabe einer Beitrittserklärung ausdrücklich abgelehnt und habe ihm nur auf sein Drängen auf einem Blatt Papier ihren Namen aufgeschrieben, nachbem A. erklärt habe, es handle sich nicht um Gingehung einer Berbindlichkeit, sondern nur um eine Bornotierung. Einen Bordruck habe sie überhaupt nicht gesehen. Liegt der Fall so, wie die Kl. ihn behauptet, so muß angenommen werden, daß sie mit der Niederschrift ihres Namens irgendeine Willenserklärung überhaupt nicht abgeben wollte, sondern daß diese Niederschrift nur den Anlaß

rung abgeben. Dazu tritt der Kampf der Molkereileiter gegen die Landbutterherstellung. Den Bauern wird sie unterbunden, obwohl die Rechtsgrundlage dafür fehlt.

Die beste Widerlegung des Landbutterverbotes, das Molfereifanatiker ohne Anordnung des Keichsernährungsministers ausgesprochen haben, ift die BD. des Reichsernährungsministers, wonach ab 1. April 1934 fünf Arten von Butter zum Marktverkehr zugelassen sind, unter denen neben der "seinen Molkereibutter", "der "Wolkereibutter" sich auch die "Landbutter", b. d. die im Bauernsbetrieb mittels Jentrisuge und Buttermaschine hergestellte Butter, befindet. Rach § 2 Abs. 2 Ges. über den Berkehr mit Milcherzeugsnissen dom 20. Dez. 1933 (KGBl. I, 1093) i. Verb. nt. den Ausstschaft unter die der Auther die der Aufgeber eines im Lassinstand allegen kannen kend liegt Butter, die der Inhaber eines im Zollinland gelegenen land-wirtschaftlichen Betriebes aus eigener Erzeugung unmittelbar an den Verbraucher abgibt, den Beschräftungen des Gesetzes nicht. Demnach ist die Herstellung wie der Absatz der Landbutter, die durch den Moltereianschlußzwang örtlich unterbunden werden follte, gestattet.

Um trot diefer gesethichen Zulaffung der Berftellung und des Berkauses der Landbutter die letztere, die 3. B. 1932 in Bayern noch um 20% den Absat der Molkereibutter im freien Marktverkehr überstieg, als Konkurrenz der Genossenschaftsmolkereien auszuschals ten, unterbindet man durch rechtsungültige Anordnungen des Wilchwirtschaftsverbandes (3. B. Verweigerung des übernahme= scheines für Landbutter) oder eines gesetzesunkundigen Bauernsführers (Berbot des Zentrifugenkaufes) oder wie hier mit Hilfe des Umtsvorstehers durch die Ablieferungspflicht der gesamten Milch die Berbutterung über den Eigenbedarf.

Daß der an die Moltereigenossenschaft zwangsweise als Milch-lieferer angeschlossene Milchbauer unter diesem wirtschaftlichen Drude der Genoffenschaft, die ihn des Absages beraubt, beitritt,

vrude der Genosenschaft, die ihn des Absatzes beraubt, beitritt, obwohl seine Beitrittserklärung nicht dem für einen Treubund vorausgesetzten freien Willen entspricht, ist selsstverständlich. Man kann hier aber wegen der Fassung der Bekanntmachung, die zwangsweise allein die Ablieferung der Milch an die Genossenschaft sordert, den Zwangsbeitritt aber nicht ausspricht, Bedenken hinsichtlich der Ansechtbarkeit des Zwangsanschussies, sosen der Bauer als Genosse beitritt, tragen. Sie werden ausgeräumt und die Ansechtung erscheint begründet im zweiten Falle.

b) Der Geschäftsführer des Mildberforgungsverbandes Franken hat im Februar 1934 an "sämtliche Bürgermeister im Dienst-bezirk Franken" nach einer angeblichen "Anordnung des Beauf-tragten des Reichsmilchkommissars" b. 20. Sept. 1933 in den zum Vollzug dieser Anordnung ergangenen Richtlinien versügt, daß "im Dienstbezirk Franken sämtliche Wilcherzeuger, gleichviel ob sie ihre Milch an Privatmolkereien, an Milchanbler oder unmittelbar an den Verbraucher abgeben, in örtliche Milchliefe = rungsgenossenschaften zusammenzuschließen sind. Ausgenommen sind diejenigen Milcherzeuger, die ihre selbstgewonnene Mild in der eigenen Birtichaft berbrauchen (also Beschränkung auf den Eigenbedarf)".

Gleichzeitig verfügt er den Tag der Gründungsversammlung, für die das Erscheinen eines Beauftragten des Milchversorgungssverbandes dem Bürgermeister angekündigt wird. Dieser sei beauftragt, dem Verbandsgeschäftssührer die Erzeuger, die den Beitritt zur Genossenschaft verweigern, "zu melden, damit beren zwangs- weiser Anschlug verjügt werden kann".

hier wird die Amtsgewalt migbraucht für eine ben Grundoter wird die Antisgewalt littgatungt für eine den Grundsfähren des Gemeinnutes und den auf gegenseitiges Vertrauen gestützten Gedanken des GenG. widersprechende genossenschaftliche Interessend genossenschaftliche Interessend genossenschaftliche Interessend genossenschaftliche Interessend genossenschaftliche Interessenschaftliche Interessenschaftlich Recht, Rote zu Art. 1 § 3 BD. v. 21. Dez. 1933 (RGBl. I, 1109) in Abereinsteinmung mit der Verfügung des Reichsbauernführers herbor, daß tein Landwirt zum Beitritt zu einer Genoffenschaft geswungen werden kann: "Es soll von allen Magnahmen abgesehen werden, die dem landwirtschaftlichen Betrieb unnötige Fesseln andazu geben sollte, später die Verhandlungen über die Möglichkeit eines Beitritts der MI. wieder aufzunehmen. Liegt in einem folchen Falle keine Willenserklärung vor, so bedarf es auch keiner Unfechtung, und die trothem erfolgte Eintragung im Genossenschaftsregister begründet ebensowenig eine Mitgliedschaft wie eine Eintragung, die auf Grund einer gefälschten Beitrittserklärung erfolgt. (DbGer. Danzig, 2. ZivSen., Urt. v. 28. Nov. 1933, 2 II U 118/22.)

Ber. von DIR. Methner, Danzig.

legen." — Dazu gehört ber Anschluß zwang und die Unterbin-

bung ber Landbutterherstellung. Dieser zivoite Fall, ber als Merkmal einer mit dem Aufbau und den Zielen des Reichsnährstands., das im Interesse der Wirtschaftsgründung den Schut des Landhandels wie auch die Gleichstellung der Privatmolkereien mit den Genossenschaftsmolke-

Wleichstellung der Privatmolfereien nitt den Genosjenschaftsmolfereien ausdrücklich regelt, untereinbaren eigensüchtigen, dabei dom nationalszialistischen Standpunkt aus sittenwidrigen Handlungsweise gekeinzeichnet werden nunk, hat sich in Westdeutschland und anderen Teilen des Reiches wiederholt.

Gewährt nun der deutsche Richter dem Zwangsgenossen die Ansechtert der Richterskerklärung oder erklärt der Richter sie ohne weiteres sür nichtig, so wird der Kl. sofort die Einrede ees Schiedsbertrages vordrüngen. Der Mildwirtschaftsverdand ist eine Körverlichaft des öffentlichen Rechtes und die don ihr porgeschries Körperschaft des öffentlichen Rechtes und die von ihr vorgeschriebene Satung sieht ein öffentlich-rechtsiches Schiedsgericht auch für die Genossenichtaften bei Streitigkeiten mit ihren Mitgliebern bor. Nun kann das ordentliche Gericht wohl die Richtigkeit des

Bertrages, eines privatrechtlichen Bertrages, aussprechen, aber nach ber herrschenden Meinung wird unterstellt, daß trot der Nichtigkeit des Vertrages wenigstens das private Schiedsgericht als rechts=

wirksam vereinbart anzusehen ift.

Es ift zu erwägen, ob hier nicht über § 134 BGB. (Berftoß gegen ein Verbotsgeset) auch die erzwungene Unterwerfung unter ein öffentlich=rechtliches Schiedsverfahren durch das ordentliche

Bericht für nichtig erklärt werden kann.
Rach RGMKomm. zu § 134 BGB. ist es für die Feststellung der Nichtigkeit gleichgültig, ob ein Recht sgeschäft durch Gesetsbungehung den unzulässigen Ersolg erreichen will oder unmittelbar gegen den Wortlaut eines Gesetzes verstößt.

Die Anordnung bes Schiedsversahrens ist in der Satung bes Mildwirtschaftsverbandes vorgesehen, die vom Beauftragten bes

Reichsmillstommissars genehmigt ist. Die Sazung ist privatrechtlich. Die Schiedsgerichtsbestimmung ist ein für die Genossen wesentlicher Bestandteil des Mitgliedschaftsvertrages, ohne den, da absichtlich die ordentliche Afpr. ausgeschlossen werden soll und die Schiedsgerichte, wie ich u.a. in einer Wilchwirtschaftsdenkschrift über Suddeutschland nachgewiesen habe, bewußt mit Molkereiintereffenten, also parteitsch befetzt wer-

den, der Bertrag seitens der Genossenschaft nicht abgeschlossen wers den darf, weil sie un die vorgeschriebene Sahung gebunden ist.
Aber nach § 138 BGB. würde das ordentliche Gericht den Rechtsweg bei Fällen wie aus Franken durch Unverdindlichkeitsserklärung der Schiedklausel, da die in der Sahung vorgesehene Unterwerfung unter sie ungultig ift, weil die Beitrittserklärung erzwungen wurde und damit auch erzwungen war die in der Beitrittserklärung enthaltene Berpflichtung, fich der Satung gu un-

terwerfen, eröffnen fonnen. Wird fich der beutiche Richter hierzu nicht entschließen konnen, muß die öffentlich-rechtliche Schiedsgerichtsregelung fofort im Wege ber Genossenschaftsgeschung einer Anderung unterworfen werben, sei es, daß eine Angliederung an die Kartellgerichte erfolgt oder was das Bertrauen zum deutschen Richter im Volke erneut stärken würde, der ordentliche Kechtsweg für alle Fälle durch Unverbindlichkeitserklärung berartiger sittenwidriger Rlauseln eröffnet werden.

Diese wirtschaftsrechtliche Betrachtung soll lediglich der Darlegung dienen, daß einer neuen schwierigen Aufgabe gerabe auf genoffenschaftlichem Gebiete im Interesse bes Schutes bes Genoffen bor Ausbeutung unfere Afpr. wie Gefengebung gegenüberfteht.

Der Beweis scheint außerdem erbracht, da Zwangsgenossen-schaften, die diktiert sind, von vornherein den Todeskeim in sich tragen, daß bei ihnen die Schutnotwendigleit des Benoffen weit über dem Schutbedürfnis der Genossenschaftsgläubiger zu stehen hat, weil lettere borwiegend im Dienst des Eigennutes als Boltsschädlinge des Dritten Reiches arbeiten.

Das wirtschaftliche Beweismaterial seit Mai 1933 liegt den zuftändigen Stellen bor und ift im Beifte bes Rationalfozialismus

zum größten Teil praktisch verwertet worden

RA. Ernft Böttger, Berlin.